Digitized by Google

4° Bor.
119a (1871
Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1871.

Ein und sechszigster Jahrgang.

Stettin

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1871 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Mittheilungen über allgemeine Staatsangelegenheiten.		
		1. Wegen sorgfältiger und genauer Adressirung der Postsendungen	17	89
		2. Es wird empfohlen, die Briefcouverts nicht ganz zuzukleben	38	201
		3. Beifügung extraordinärer Beilagen zu den Zeitungen	42	213
		4. Abonnement auf den Deutschen Reichs-Anzeiger und den Preußischen Staats-Anzeiger	47	239
		5. Wegen frühzeitiger Förderung der Weihnachtssendungen	49	245
			50	249
		II. Verordnungen und Bekanntmachungen.		
		1. Der höchsten und höheren Behörden.		
1868.				
9. Juni.	201	Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	20	109
	451		46	232
1869.				
13. Juni.	1	Rekommandirung telegraphischer Depeschen	1	1
1870.				
7. Decbr.	24	Inventarisirung und Stempelung von Schriftwerken	3	15
15. "	2	Verbot der dänischen Zeitungen „Dagebladet" und „Fædrelandet"	1	1
17. "	3	Adressirung der Feldpostsendungen	1	1
23. "	4	Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt	1	2
23. "	5	Correspondenzkarten im internationalen Verkehr	1	2
28. "	6	Beförderung von Privat-Packereien an die in Frankreich befindlichen deutschen Civilbeamten	1	2
31. "	7	Postransport über den großen Belt	1	3
1871.				
2. Januar.	8	Beförderung von Privatpackereien an die in Frankreich befindlichen Officiere ꝛc.	1	3
2. "	11	Correspondenzkarten im internationalen Verkehr	2	6
2. "	12	Beförderung von Packeten mit Civilkleidern an Reservisten und Landwehrmänner	2	6
3. "	—	Bekanntmachung wegen der Wahlen zum deutschen Reichstage	Extra-Blatt hinter Nr. 1	
5. "	25	Einlösung der am 1. Februar fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen	3	16
7. "	13	Statistik über den Feldpostverkehr	2	6
7. "	26	Wahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte	3	16
9. "	14	Schluß der Annahme von Feldpostbriefen bis zum Gewicht von 8 Loth	2	7
10. "	27	Beförderung von Packeten an die in Frankreich stehenden Officiere und Militairbeamten	3	16
10. "	34	Verbot der Beförderung von Briefen an die kriegsgefangenen französischen Officiere	4	19

Digitized by Google

17. Januar.	35	Beförderung der Correspondenzen nach Indien, China, Japan und Australien	4	19
19. "	36	Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom	4	20
21. "	37	Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland	4	20
	49		5	23
	53		6	25
23. "	38	Zusammentritt des Kommunallandtages von Altpommern	4	20
	48		5	23
24. "	50	Wiederaufnahme des Privat-Päckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen	5	23
25. "	—	Bestätigung des revidirten Statuts der Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Stettin	6	Extra-Beil.
26. "	51	Beschränkung des Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien	5	24
30. "	54	Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen	6	25
31. "	55	Briefverkehr mit Paris	6	55
1. Februar.	56	Es wird empfohlen, die Briefcouverts nicht ganz zuzukleben	6	26
2. "	57	Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen	6	26
	67		7	29
3. "	68	Abänderung des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen	7	29
3. "	69	Kaufpreis der Correspondenzkarten	7	31
5. "	58	Angabe der Bestimmungsorte bei Feldpostpäckereien	6	26
6. "	70	Briefverkehr mit Paris	7	31
8. "	71	Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt	7	31
	92		9	43
	127		12	59
9. "	72	Depeschen-Anweisungs-Verfahren im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen	7	31
10. "	73	Correspondenz-Verkehr mit den Sandwich-Inseln	7	32
14. "	80	Briefverkehr mit Paris	8	35
15. "	81	Beförderung von rekommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris	8	35
17. "	93	Postverbindung mit der Westküste von Afrika	9	44
20. "	94	Generalversammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank	9	44
21. "	95	Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner	9	44
24. "	96	Adressirung der Postpackete	9	44
	102		10	49
	115		11	55
25. "	97	Uebersicht von der Verwaltung der Meliorationsfonds pro 1870	9	45
25. "	103	Bestellung der Expreß-Postsendungen	10	49
1. März.	104	Postverbindung mit Mittel- und Südamerika	10	49
1. "	105	Postdampfschiffverbindung mit den vereinigten Staaten von Amerika	10	50
2. "	106	Postdampfschiffverbindung zwischen Dänemark, den Faröer-Inseln und Island	10	50
2. "	155	Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser	15	71
8. "	116	Sendung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reservetruppen	11	56
			11	56
11. "	117	Realisirung der am 1. April fälligen Zinscoupons	13	61
21. "	133	Correspondenzverkehr nach und aus den okkupirten französischen Gebietstheilen	13	61
22. "	134	Postverkehr für die deutschen Okkupationstruppen in Frankreich	13	61
26. "	135	Briefverkehr mit Rußland	13	61
27. "	136	Postverkehr mit Constantinopel	14	65
27. "	147	Rechnungs-Abschluß der Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns pro 1870	14	67
1. April.	148	Seepostverbindung mit Dänemark	15	76
im April.	156	Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete	17	89
14. April.	172	Realisirung der Zinscoupons von Bundes-Schatzanweisungen	17	89
23. "	173	Wiederaufnahme der Packetsendung an die im Felde stehenden Truppen		

Digitized by Google

27. April.	178	Einführung der Fuhrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und		
	183	Deutschlothringen	18	93
			19	99
2. Mai.	—	Revidirtes Statut der Stettiner Kaufmannschaft	21	Extra-Beil.
7. "	184	Packetbeförderungsdienst im Bereich der zweiten Armee	19	99
im Mai.	185	Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete	19	99
	202		20	109
	205		21	111
	216		22	115
15. Mai.	206	Packetbeförderungsdienst für die Armee	21	111
19. "	207	Betr. den Brandunfall in St. Denis	21	111
20. "	208	Packetbeförderungsdienst für die Armee	21	111
24. "	217	Päckereibeförderungsdienst für die Armee	22	115
25. "	218	Desgl.	22	115
26. "	219	Desgl.	22	115
28. "	220	Einlieferung von Geldsendungen für die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen	22	115
30. "	221	Päckereidienst für die Armee	22	116
31. "	224	Desgl.	23	117
1. Juni.	286	Allerhöchste Kabinetsordre, betr. das Statut der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden	28	149
2. "	225	Päckereidienst für die Armee	23	117
3. "	226	Desgl.	23	117
5. "	236	Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutschlothringen	24	127
8. "	237	Postversendungsdienst für die Armee	24	128
8. "	278	Umänderung der Raumbezeichnungen in den Brennereien in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung	27	145
9. "	238	Postversendungsdienst für die Armee	24	128
9. "	254	Einlösung der am 1. Juli fälligen Zinscoupons	25	133
12. "	239	Postversendungsdienst für die Armee	24	128
13. "	255	Postverbindung mit Mittel- und Südamerika	25	133
14. "	240	Einberufung des Provinzial-Landtages von Pommern	24	128
20. "	256	Eröffnung des vorbezeichneten Landtages	25	134
21. "	261	Postversendungsdienst für die Armee	26	137
25. "	262	Fahrpostbeförderung im Elsaß und in Lothringen	26	137
27. "	263	Schluß des Pommerschen Provinziallandtages	26	137
28. "	279	Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen	27	147
1. Juli.	280	Postverbindung mit Mittel- und Südamerika	27	148
3. "	287	Briefverkehr mit Rußland	28	152
10. "	300	Postverbindung mit Mittel- und Südamerika, sowie mit Westindien	29	158
14. "	301	Postanweisungsverkehr mit Italien	29	159
21. "	304	Postversendungsdienst für die Armee	30	163
im August.	311	Signirung der Postpackete per Adresse	31	165
	324		32	169
	330		33	173
9. August.	—	Statut des Pommerschen Land-Creditverbandes	40	Extra-Beil.
21. "	351	Tarif der von den Preuß. Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	36	187
28. "	352	Postpacketverkehr mit Paris	36	187
29. "	366	Befugniß des Herzoglich Anhaltischen Steueramts zu Cöthen zur Abfertigung des ausgehenden Spiritus	37	197
31. "	367	Anwendung der Maaß- und Gewichtsordnung auf die Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der Braumalzsteuer	37	197
1. Septbr.	353	Correspondenz nach Westindien, Mittel- und Südamerika	36	187
9. "	368	Postversendungsdienst für die Okkupations-Armee in Frankreich	37	198
11. "	369	Desgl.	37	198
11. "	375	Auszahlung der Zinsen auf Zinscoupons	38	201

Digitized by Google

12. Septbr.	376	Postversendungsdienst für die Okkupations-Armee in Frankreich	38	201
14. "	377	Desgl.	38	201
15. "	378	Serienverloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855	38	202
20. "	379	Einsetzung der Deputationen für das Heimathswesen	38	202
22. "	392	Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten	40	207
	398		41	209
22. "	392	Einführung von Postmandaten	40	207
	399		41	209
	414		42	214
25. "	—	Statuten der Pesther Versicherungsgesellschaft	43	Extra-Beil.
30. "	400	Versendung extraordinärer Zeitungsbeilagen durch die Post	41	210
	415		42	214
10. Oktober.	416	Einlösung der am 1. November fälligen Zinscoupons von Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	42	215
14. "	421	Abänderung des Reglements über das Postwesen	43	218
16. "	422	Bekanntmachung wegen der Postfreimarken	43	218
	439		45	227
	452		46	232
	485		49	245
17. "	423	Postversendungsdienst für die Okkupations-Armee in Frankreich	43	218
17. "	424	Briefverkehr mit Rußland	43	218
18. "	431	Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen	44	223
	453		46	232
24. "	432	Postversendungsdienst an die Okkupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen	44	225
24. "	433	Beförderung von Privatpäckereien von der deutschen Okkupations-Armee nach der Heimath	44	226
26. "	434	Postschluß für Packete	44	226
4. Novbr.	440	Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post	45	227
6. "	454	Desgl.	46	235
	465		47	239
6. "	441	Signirung der Postpackete per Adresse	45	227
	477		48	243
7. "	468	Einziehung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes	47	240
	501		50	250
9. "	469	Desgl.	47	240
	502		50	251
14. "	466	Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten	47	239
14. "	467	Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen	47	239
	486		49	245
18. "	—	Eröffnung des Landtages der Monarchie	hinter Nr. 47	Extra-Blatt.
28. "	478	Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Zuschlagsporto	48	243
28. "	496	Bestellgeldsätze für die Abtragung der Zeitungen	50	249
2. Decbr.	487	Betr. die Weihnachtssendungen	49	246
	497		50	249
6. "	498	Auszahlung der Zinsen von Staatspapieren	50	249
9. "	499	Neuwahl der Direktionsmitglieder der Hülfskasse	50	250
9. "	512	Uebergangsabgabe von Branntwein mit Rücksicht auf die neue Maaß- und Gewichtsordnung	51	260
12. "	500	Einführung neuer Postfreimarken ꝛc.	50	250
	513		51	260
15. "	514	Signirung der Packete nach Berlin und anderen großen Städten	51	261
21. "	—	Kündigung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859	hinter Nr. 51	Extra-Blatt.

Digitized by Google

21. Decbr.	521	Präklusivtermin zum Umtausch von Staatspapieren gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe	52	265
23. „	522	Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort	52	265

2. Der Königlichen Regierung.

1870.				
12. Decbr.	28	Ausreichung der neuen Zinscoupons zu Staatsschuldscheinen	3	16
	98		9	45
28. „	15	Format der Mauer- u. Dachziegel nach der neuen Maaß- u. Gewichtsordnung	2	7
	186		19	100
29. „	9	Neue Auflage der Arzneitaxe	1	3
30. „	10	Krankheit der Schafe in Bartow	1	3
1871.				
6. Januar.	16	Ausreichung neuer Zinscoupons zu Staatspapieren	2	8
	82		8	35
	149		14	67
6. „	17	Erforderniß der Schulbildung eines Apothekerlehrlings	2	8
6. „	18	Krankheit der Schafe in Wildberg	2	9
6. „	39	Abhaltung von Viehmärkten in Wollin	4	21
7. „	19	Verlegung der Forstkasse für die Oberförsterei Rothemühl von Pasewalk nach Torgelow	2	9
10. „	29	Termin zur Nachprüfung der Schullehrer	3	17
10. „	30	Prüfung der Kandidaten für Rektors- und Lehrerstellen	3	17
10. „	40	Concessionirung der Fräulein Krage zu Anclam und Friedrichs zu Crienke als Hauslehrerinnen und des Lehrers Pape zu Preetzen als Hauslehrer	4	21
13. „	31	Krankheit der Schafe in Hermannshof	3	17
13. „	41	Nachweisung der an Kirchen, Pfarren und Schulen im Jahre 1870 gemachten Geschenke	4	21
16. „	32	Abhaltung von Fettvieh- und Schweinemärkten in Wollin	4	21
20. „	42	Krankheit der Schafe in Groß-Sabow, Rosenow, Gollnow, Tolzow und Müggenburg	4	21
20. „	43	Desgl. in Saagen	4	21
20. „	44	Desgl. in Lettnin, Stolpe und Neuhoff	4	21
20. „	45	Aufhören des Milzbrandes unter dem Rindvieh in Schmedorf	4	21
28. „	59	Krankheit der Schafe in Rispnow	6	26
3. Februar.	60	Desgl. in Premslaff	6	26
3. „	61	Ernennung der Wahlkommissarien für die Reichstagswahl	6	26
4. „	62	Aufnahme junger Leute in die Lehrer-Präparandenanstalt zu Plathe	6	26
4. „	74	Verlegung eines Marktes in Gollnow	7	32
7. „	63	Abhaltung des Militair-Departementsgeschäfts	6	27
7. „	75	Betr. die aus der Gemäldegallerie zu Jesi in Italien entwendeten Oelgemälde	7	32
7. „	76	Betr. die Rinderpest	7	32
10. „	77	Krankheit der Schafe in Klaekow	7	33
10. „	78	Desgl. in Tützpatz, Philippshof, Medow und Sauzin	7	33
15. „	83	Ausführung der §§. 23—26 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund	8	36
17. „	84	Krankheit der Schafe in Stolzenhagen	8	39
17. „	85	Desgl. in Piepenburg	8	39
21. „	86	Ernennung des Bürgermeisters Sternberg zum Wahl-Kommissarius für den deutschen Reichstag	8	40
22. „	99	Anstellung ꝛc. der vereideten Kornwäger zu Stettin	9	46
23. „	107	Ferien-Ordnung für die städtischen Schulen	10	50
28. „	109	Krankheit der Schafe in Grandshagen und Hagenow	10	51
2. März.	108	Bericht über die Wirkung des Nationalvanks für Veteranen	10	51
2. „	118	Bestrafung der unbefugten Ausübung der Hebammenkunst	11	56
3. „	110	Krankheit der Schafe in Altbeck und auf dem Carpinschen Theerofen	10	51
3. „	111	Abhaltung eines Viehmarktes in Wollin	10	52

Digitized by Google

3.	März.	119	Verbesserung der Elementarlehrerstellen im Jahre 1870	11	56
8.	"	112	Gebührentarif für die Fasimesser in Stettin	10	52
8.	"	120	Abänderung des Statuts der Nordbritischen und merkantilen Versicherungsgesellschaft in London und Edinburg	11	56
10.	"	121	Publikation der Bekanntmachungen des Stettiner Dampfschiff-Vereins	11	56
10.	"	128	Krankheit der Schafe in Hoppenwalde und Jägerbrück	12	59
10.	"	129	Desgl. des Rindviehs in Borwerk Grünhof	12	59
14.	"	122	Chausseegeldtarif an der Hebestelle bei Eckerberg	11	56
16.	"	130	Milzbrand unter dem Rindvieh zu Schneidersfelde	12	59
17.	"	131	Wahl der Kassenkuratoren für die Elementarlehrer-Wittwenkasse des Regierungsbezirks Stettin	12	59
18.	"	137	Concessionirung der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „die Schweiz"	13	62
21.	"	138	Sechster Nachtrag der Straßen, auf welchen die Verordnung wegen der Communikations-Abgaben Anwendung findet	13	62
24.	"	139	Ausreichung neuer Zinscoupons zu Staatspapieren	13	63
		187		19	100
		257		20	134
24.	"	140	Betreffend die Taxe für homöopathische Arzneien	13	63
24.	"	141	Prämie für Lebensrettung an den Lohgerbermeister Fankunowsky zu Garz a. O.	13	64
24.	"	142	Krankheit der Schafe in Saagen, Müggenburg und Darsow	13	64
24.	"	143	Desgleichen in Usedom	13	64
25.	"	150	Verheirathung russischer Unterthanen im Auslande	14	67
28.	"	151	Tarpreis für Blutegel	14	67
31.	"	157	Ernennung des Kaufmanns Scheele zu Stettin zum Consul der Republik Salvador	15	77
31.	"	158	Krankheit der Schafe in Alt-Falkenberg, Franzhausen, Falkenberg, Rützow, Basenthin und Königsfelde	15	77
4.	April.	159	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	15	77
4.	"	164	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig	16	81
6.	"	160	Krankheit der Schafe in Kirchhagen und Corswandt	15	78
6.	"	161	Desgleichen in Bartow	15	78
6.	"	165	Aufnahme von Schülern in die Navigationsschulen	16	84
12.	"	166	Rettungsprämie für die verehelichte Eigenthümer Pautz zu Kannenberg	16	84
14.	"	167	Krankheit der Schafe in Neu-Sanitz	16	84
14.	"	174	Preisverzeichniß von den Pflanzen im Pflanzgarten bei Glien	17	90
15.	"	175	Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei	17	90
		179		18	94
17.	"	180	Belobigung des Webermeisters Carl Burmeister zu Demmin wegen Lebensrettung	18	96
27.	"	181	Geldlotterie des König Wilhelm-Vereins	18	96
27.	"	188	Festsetzung des Beitrages der Lehrer zur Wittwenkasse	19	101
28.	"	182	Krankheit der Schafe in Wittenfelde und Pagenkopf	18	97
29.	"	189	Polizei-Verordnung, betreffend die Behandlung der mit Petroleum beladenen Fahrzeuge	19	101
29.	"	190	Instruktion über die Polizeiaufsicht	19	102
2.	Mai.	191	Lotterie der Münchener Künstlergenossenschaft zum Besten einer deutschen Invalidenstiftung	19	104
2.	"	192	Einführung der neuen Maaß- und Gewichtsordnung	19	104
		209		21	112
		227		23	118
		258		25	135
2.	"	193	Rettungsprämie für den Büdner Michael Abitz zu Hohenreinkendorf	19	105
5.	"	194	Krankheit der Schafe zu Marienhöhe	19	105
5.	"	195	Milzbrand unter dem Rindvieh zu Schneidersfelde	19	105
5.	"	196	Krankheit der Schafe in Ahlbeck	19	105
6.	"	197	Empfehlung eines Buches über Armengesetzgebung	19	105

Digitized by Google

6. Mai.	210	Remontemärkte	21	112
	264		26	137
9. "	211	Verlegung eines Marktes in Treptow a. R.	21	112
11. "	203	Krankheit des Rindviehes in Gottberg	20	110
12. "	204	Desgleichen der Schafe in Massow	20	110
15. "	212	Empfehlung der Glycerin-Lymphe	21	112
19. "	222	Krankheit der Schafe in Klatzkow, Seefeld und Grandshagen	22	116
20. "	213	Ausspielung in Pforzheim zum Besten der deutschen Invalidenstiftung	21	113
26. "	223	Krankheit der Schafe in Sparrenfelde und Lewetzow	22	116
26. "	228	Desgleichen in Rathebur	23	118
26. "	229	Benennung des Förster-Etablissements „Königl. Försterei Kehrberg"	23	118
26. "	230	Unterstützungen für Schulamts-Präparanden aus der Völkerschen Stiftung	23	118
27. "	231	Kursus für Civileleven in der Königl. Central-Turnanstalt	23	118
31. "	232	Strafmaximum für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung wegen der Tanzlustbarkeiten	23	119
1. Juni.	241	Krankheit der Schafe in Groß-Zarnow und Gramzow	24	128
1. "	242	Desgleichen in Neu-Grape	24	128
3. "	243	Concessionirung des emeritirten Predigers Wittstock als Privatlehrer	24	128
5. "	244	Termin zu Wiederholungsprüfungen provisorisch angestellter Lehrer	24	128
5. "	245	Concessionirung der Privatlehrerin Marie Breslich in Cammin	24	129
6. "	233	Aufhebung des Remontemarktes in Demmin	23	119
	246		24	129
6. "	247	Beginn des Lehrkursus im Hebammenlehr-Institut	24	129
6. "	248	Ausschreibung der Kosten des Grundsteuer-Unterveranlagungsverfahrens pro 1872	24	129
7. "	249	Gemeinfaßliche Anleitung für das Desinfektionsverfahren bei der Rotzkrankheit	24	129
9. "	250	Krankheit der Schafe in Wittenfelde	24	130
12. "	251	Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen	24	130
	312		31	165
	354		36	188
13. "	259	Bildung des Gemeindebezirks Kronheide	25	135
16. "	265	Verleihung von Freistellen in der Präparandenanstalt zu Lebbin	26	138
16. "	266	Aufnahme von Zöglingen in die vorgedachte Anstalt	26	138
16. "	267	Krankheit der Schafe in Pribbernow und Kirchhagen	26	138
16. "	268	Desgleichen in Ball und Zimdarfe	26	138
16. "	269	Gelbe Fieber in Buenos-Aires	26	139
19. "	270	Verleihung von Stipendien aus der Jakob Salingschen Stiftung	26	139
19. "	273	Nachtrag zum Statut der Liverpool-London und Globe-Versicherungsgesellschaft	26	141
20. "	288	Rettungsprämie für den Fischer Jüch und den Fischersohn Wilhelm Köhler aus Klein-Stepenitz	28	153
23. "	271	Abänderung des Statuts der Lebensversicherungsgesellschaft Germania zu Stettin	26	139
23. "	281	Krankheit der Schafe in Gollnowshagen, Münchendorf, Gr.-Sabow und Pasenkopf	27	148
24. "	289	Betr. einen Nachtrag zu der Zusammenstellung über die neueste Armengesetzgebung	28	153
26. "	282	Auflösung der Frostschaden-Versicherungsgesellschaft zu Landsberg a. O.	27	148
27. "	272	Verloosung der Staatsanleihe von 1859	26	141
28. "	290	Concessionirung der Privatlehrerin Anna Wulff	28	153
29. "	291	Unterricht in den einklassigen Elementarschulen während des Sommerhalbjahrs	28	153
30. "	283	Krankheit der Schafe in Groß-Zarnow, Hagenow und Clempin	27	148
30. "	284	Desgleichen in Lauen und Dargitz	27	148
30. "	285	Anmeldung der Entschädigungsansprüche der aus Frankreich vertriebenen Deutschen	27	148
6. Juli.	292	Tarif über Erhebung des Bohlwerksgeldes in der Stadt Wollin	28	153
7. "	293	Einziehung älterer Großherzoglich Sachsen-Weimarscher Kassen-Anweisungen	28	154
10. "	302	Rettungsprämie für den Gerberlehrling Eduard Schenz zu Stargard	29	159
18. "	305	Schutz des Staatstelegraphen durch die Peene bei Demmin und Jarmen	30	163
21. "	306	Krankheit der Schafe in Ladenthin	30	163
21. "	307	Desgleichen in Corswandt und Zimdarfe	30	163

Digitized by Google

26. Juli.		313	Wahl der Mitglieder des Curatorii der Kreis-Sparkasse zu Naugard	31	166
26.	"	314	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den Lohgerber Julius Schröder zu Stargard	31	166
26.	"	315	Krankheit der Schafe in Boblin	31	166
28.	"	325	Desgleichen in Franzhausen	32	169
31.	"	316	Ernennung des Herrn v. Dackery zum Konsul der Vereinigten Staaten	31	166
4. August.		326	Krankheit der Schafe in Usedom, Nützenow und Hermannshof	32	169
4.	"	327	Rettungsprämie für den Schiffer Wilhelm Dieckhof in Fiddichow	32	169
5.	"	328	Betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei	32	169
10.	"	331	Milzbrand unter den Pferden zu Korkenhagen	33	173
11.	"	332	Krankheit der Schafe in Massow	33	173
11.	"	333	Entschädigung der deutschen Rhederei für Kriegsverluste	33	173
15.	"	334	Eröffnung der Jagd	33	173
15.	"	338	Betreffend die Verhältnisse der Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft Imperiale in Paris	34	177
15.	"	339	Vorlesungen an der Universität zu Greifswald	34	178
16.	"	340	Rettungsprämie für den Lohmüller Goetsch zu Greiffenberg	34	178
17.	"	344	Neuer Lehrgang der Provinzial-Gewerbeschule	35	179
18.	"	341	Krankheit der Schafe in Klein-Wachlin, Groß-Sabow, Grandshagen u. Ganzen-Pribbernow	34	178
18.	"	342	Krankheit der Schafe in Glanfee und Rosenow	34	178
19.	"	345	Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln	35	180
		355		36	188
19.	"	346	Verlegung des Jahrmarkts in Massow	35	182
23.	"	347	Aufnahme einer hafenpolizeilichen Parzelle in den Gemeindeverband zu Swinemünde	35	182
				36	191
25.	"	356	Krankheit der Schafe in Bonin und Liebenow		
28.	"	363	Uebersicht von dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwenanstalt des Regierungsbezirks Stettin pro 1869	36	195
29.	"	357	Krankheit der Schafe in Ball	36	191
29.	"	358	Chausseegeld-Erhebung auf der Greifenhagen-Bahner Chaussee	36	191
30.	"	359	Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver	36	191
30.	"	360	Desgleichen betreffend den Schießpulver-Transport zur See	36	193
1. Septbr.		361	Desgleichen betreffend den Transport von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen	36	194
1.	"	362	Desgleichen	36	195
6.	"	364	Gewerbesteuerfreiheit französischer Kaufleute und Fabrikanten	36	196
6.	"	370	Druckfehler in der Fischerei-Verordnung für den Wothschin-See	37	198
8.	"	371	Krankheit der Schafe in Ravenhorst und Hoppenwalde	37	198
11.	"	386	Eheschließung württembergischer, badenscher, hessen-darmstädtischer und baierischer Unterthanen in Preußen	39	205
12.	"	380	Berichtigung eines Druckfehlers in der Polizeiverordnung vom 1. Septbr. cr., betreffend den Transport von Petroleum ꝛc.	38	203
13.	"	381	Betreffend den Abdruck der neuen Bau-Polizei-Verordnungen für den Regierungsbezirk Stettin	38	203
15.	"	382	Krankheit der Schafe auf dem Kupferhammer	38	203
15.	"	387	Desgleichen in Rathebur	39	205
18.	"	383	Preis der Blutegel	38	203
22.	"	388	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Staatsanleihen von 1855 A., 1859 II. und 1867 D.	39	205
		442		45	227
		515		51	261
22.	"	389	Krankheit der Schafe in Pritzenow, Horst und Friedrichsthal	39	206
22.	"	390	Desgleichen in Glien	39	206
23.	"	391	Polizeiverordnung, Verbot der Ueberführung Cholerakranker von einem Orte zum andern	39	206
25.	"	394	Milzbrand unter dem Rindvieh zu Altstadt-Pyritz	40	208

Digitized by Google

27. Septbr.	395	Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen im deutschen Reich	40	208
29. "	396	Paßpflichtigkeit der nach Oesterreich Reisenden	40	208
29. "	401	Krankheit der Schafe in Wulkow und Soltin	41	211
29. "	402	Desgleichen in Höckendorf und Falkenberg	41	211
2. October.	403	Milzbrand unter den Pferden zu Korkenhagen	41	211
2. "	—	Betreffend die am 1. Dezember stattfindende Volkszählung	42	Extra-Beil.
			43	desgl.
3. "	404	Prüfung zur Aufnahme in die Navigationsschule	41	211
3. "	405	Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei den Regierungen	41	211
3. "	406	Bestellung des Rathsherrn Gramzow zu Gollnow zum Polizeiverwalter	41	211
6. "	407	Krankheit der Schafe in Hagenow	41	211
6. "	408	Ernennung des Kaufmanns Ivers in Stettin zum Königl. Schwedischen und Norwegischen General-Konsul	41	212
6. "	409	Abänderung des Statuts der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial	41	212
13. "	417	Krankheit der Schafe in Zarben	42	215
13. "	418	Desgleichen auf dem Carpinschen Theerofen	42	215
13. "	419	Vertretung des Kreisphysikus zu Ueckermünde durch den Dr. Kutner	42	215
19. "	425	Umtausch Königl. Sächsischer Kassenbillets	43	218
	455		46	235
	504		50	251
20. "	426	Krankheit der Schafe in Friedrichsberg	43	218
20. "	427	Desgleichen in Grandshagen	43	218
23. "	428	Ausreichung neuer Zinscoupons zu Kurmärkischen Schuldverschreibungen	43	218
	488		49	246
23. "	435	Pocken der Lämmer zu Klein-Grünow	44	226
23. "	436	Unterstützungen an Schulamtspräparanden aus der Völkerschen Stiftung	44	226
27. "	437	Krankheit der Schafe in Alt-Tellin	44	226
27. "	443	Benennung des Etablissements Vorwerk Glambeck	45	228
27. "	444	Desgleichen der Försterei Hammelstall	45	228
28. "	438	Statuten der Versicherungsgesellschaft Neptunus zu Stockholm	44	226
31. "	445	Volkszählung betreffend	45	228
3. Novbr.	446	Krankheit der Schafe auf dem Vorwerk Waschensee, in Dargen u. Groß-Benz	45	228
6. "	456	Warnung der nach Rußland gehenden Eisenbahnarbeiter	46	236
6. "	457	Krankheit der Schafe in Neu-Tellin	46	236
6. "	447	Empfehlung einer auf Landwirthschaft und die Naturwissenschaften bezüglichen Beschreibung	45	228
9. "	458	Ernennung des Kaufmanns Rudolph zu Stettin zum Königl. Dänischen Konsul	46	236
10. "	459	Krankheit der Schafe in Elvershagen und Kankelfitz	46	236
10. "	460	Desgleichen in Pritzernow	46	236
15. "	470	Einziehung der Darlehnskassenscheine des norddeutschen Bundes	47	240
	503		50	251
15. "	471	Aufforderung der deutschen Rheder zur Liquidation ihrer Kriegsschäden	47	240
16. "	472	Belobigung des Kaufmanns Schröder zu Finkenwalde wegen Lebensrettung	47	241
17. "	473	Krankheit der Schafe in Klein-Wachlin, Horst und Friedrichsthal	47	241
20. "	—	Volkszählung	hinter Nr. 47	Extra-Blatt
21. "	479	Rettungsprämie für die unverehelichte Emilie Bohnenstengel zu Gollnow	48	244
24. "	480	Krankheit der Schafe in Alt-Damm, Döringshagen	48	244
24. "	481	Desgleichen zu Vorwerk Heidberge und Wall	48	244
30. "	489	Belobigung der Frau Dapke zu Rosengarten wegen Lebensrettung	49	246
1. Decbr.	490	Krankheit der Schafe in Nemitz, Bretlitz und Vorwerk Carolinenhof	49	246
1. "	491	Desgleichen in Klein-Grünow, Roggow, Wulkow, Dargitz und Ulrichshorst	49	246
1. "	492	Milzbrand unter dem Rindvieh zu Altstadt-Pyritz	49	247
2. "	493	Krankheit der Schafe in Bansin	49	247
8. "	505	Marine-Ersatzgeschäft	50	251
8. "	506	Krankheit der Schafe in Zimdarse	50	251

Digitized by Google

8. Decbr.	507	Einziehung Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Kassen-Anweisungen	50	251
15. "	516	Krankheit der Schafe in Schleffin und Grandshagen	51	261
15. "	517	Desgleichen in Kankelsitz und Soltin	51	262
15. "	518	Eröffnung der Chausseegeld-Hebestelle bei Barnimskrug	51	262
19. "	—	Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856	hinter Nr. 51	Extra-Beil.
19. "	523	Einlösung Großherzoglich Hessischer Grundrentenbriefe	52	265
20. "	524	Krankheit des Weinstocks	52	265

3. Des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

10. Januar.	33	Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht	3	17
23. Februar.	100	Errichtung eines Progymnasii zu Garz a. O.	9	48
6. Juni.	274	Prüfung der nicht in einem Seminar ausgebildeten Schulamts-Aspiranten	26	141
7. "	275	Prüfung der Schulamts-Präparanden für das Seminar zu Cammin	26	142
10. "	276	Desgleichen für das Seminar zu Pyritz	26	142
18. "	308	Errichtung einer Vorschule am Gymnasium zu Greifswald	30	163
9. Novbr.	461	Verbindung einer Vorschule mit dem Progymnasium zu Stolp und Anstellung der Lehrer Scheife und Steffen	46	236

4. Des Königlichen Konsistoriums.

5. Januar.	20	Prüfung der Präparanden für das Schullehrer-Seminar zu Pölitz	2	9
14. Februar.	87	Dismembration der Synode Alt-Colziglow	8	40
15. "	88	Eheschließung der Ausländer	8	40
18. März.	162	Hauskollekte zur Abhülfe der Nothstände der evangelischen Landeskirche	15	78

5. Des Königlichen Appellationsgerichts.

21. Februar.	101	Adressirung der Postsendungen nach Orten, wo sich keine Postanstalt befindet	9	48
3. Juli.	295	Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare	28	154
21. "	317	Bericht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1870	31	166
3. October.	429	Geschäftsführung der Schiedsmänner	43	219
21. Novbr.	482	Zahlung resp. Einhändigung von Geldern und Gegenständen zum Depositorium	48	244
19. Decbr.	525	Einreichung der Schiedsmanns-Geschäfts-Nachweisung	52	266

6. Der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

21. Januar.	46	Gültigkeit des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer in den Hohenzollernschen Landen, in Württemberg, Baden und Hessen	4	21
27. "	52	Aufnahme der in Mecklenburg belegenen preußischen Enklaven in den Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Anklam	5	24
21. Mai.	214	Verlegung der in Mecklenburg belegenen preußischen Enklaven zum Unter-Steuer-Amte in Demmin	21	113
30. "	234	Regulativ über Privatlager unverzollter Waaren	23	119
15. August.	335	Einführung der Wechselstempelsteuer für Elsaß-Lothringen	33	173
14. Novbr.	462	Besteuerung des Tabacks nach Quadratmetern	46	236

7. Der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion.

6. Februar.	64	Beförderung von Packeten und Geldsendungen innerhalb des Orts-Postbezirks	6	27
25. März.	144	Veränderung im Postbezirk zu Pasewalk	13	64
5. April.	152	Empfehlung der deklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc.	14	68
8. Juli.	296	Signirung der Packete per Adresse	28	155
28. "	318	Errichtung einer Post-Agentur zu Lebbin	31	166
5. Septbr.	372	Dienststunden für die Post-Expeditionen zu Clempenow, Dölitz und Plathe	37	198

Digitized by Google

6. October.	410	Beränderung der Postbezirke zu Cammin und Wollin	41	212
12. "	420	Wegen Declaration von Geldsendungen	42	215
7. Novbr.	448	Beränderung von Postbestellbezirken	45	229
23. "	483	Desgleichen	48	244
1. Decbr.	494	Desgleichen	49	247
9. "	508	Desgleichen	50	252

8. Der Königlichen General-Kommission.

5. Decbr.	510	Getreide-Martini-Marktpreise	50	253

9. Anderer Behörden.

1859.				
29. Januar.	21	Vorschriften über den Einkauf in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt	2	9
1870.				
23. Februar.	198	Betreffend die vom 1. Januar 1872 ab unzulässigen älteren Gewichte	19	105
	449		45	229
	509		50	252
7. Novbr.	22	Verloosung pommerscher Rentenbriefe	2	12
	123		11	56
1871.				
2. Januar.	23	Prüfungstermin für die Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	2	12
3. "	65	Warnung vor Beschädigung der Telegraphen-Anstalten	6	27
	350		35	185
18. "	47	Wahl der Versammlung der Meistbetheiligten der Königl. Bank	4	22
24. "	89	Verzeichniß der im Jahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	8	41
1. Februar.	66	Verbot der Verabreichung von geistigen Getränken an die Kriegsgefangenen	6	28
7. "	90	Beginn des Sommer-Semesters am pomologischen Institut zu Proskau	8	41
15. "	79	Schifferprüfung in der Navigationsschule zu Grabow	7	33
im Februar.	91	Vorlesungsplan für das Sommer-Semester an der Akademie zu Eldena	8	41
18. Februar.	113	Annahme von Schülern in die Ackerbauschule zu Schellin	10	52
im Februar.	114	Vorlesungen im Sommer-Semester an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau	10	52
22. Februar.	124	Wegen der noch ferner gültigen älteren Gewichte	11	57
im Februar.	153	Eröffnung des Sommer-Semesters bei dem königl. landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle	14	68
im März.	125	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akamie zu Poppelsdorf	11	58
	145		13	64
desgl.	126	Desgleichen an der Akademie zu Eldena	11	58
14. "	132	Eröffnung des Sommer-Semesters an der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde	12	60
20. "	199	Remonte-Märkte	19	107
21. "	163	Uebersicht der Jahresrechnung der altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1870	15	80
23. "	146	Pferde-Auktion des Friedrich-Wilhelmsgestüts	13	64
im März.	154	Rechenschaftsbericht des Comitee's zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten	14	69
31. März.	170	Verwaltungsübersicht der altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1870	16	86
im April.	168	Vorlesungen an dem mit der Universität in Berlin in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Lehrinstitute	16	84
14. April.	169	Wegen Zurücklieferung Königl. Kleidungsstücke Seitens der Landwehrmannschaften	16	87
17. "	176	Neuer Tarif für den Güterverkehr auf einigen Stationen der königl. Ostbahn	17	92
26. "	177	Auflösung der hiesigen Darlehnskasse	17	92
1. Mai.	200	Auslooſung pommerscher Rentenbriefe	19	107
	215		21	113
	297		28	155
	373		37	198

Digitized by Google

24. Mai.	235	Umrechnung der in dem allgemeinen Berggesetz festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen	23	126
1. Juni.	252	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	24	131
	260		25	136
	277		26	143
2. „	253	Steuermannsprüfung in Grabow	24	132
1. Juli.	298	Vorlesungen an der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde	28	156
8. „	299	Eröffnung der Bank-Kommandite zu Frankfurt a. M.	28	156
11. „	319	Termin zum Eintauf in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	31	167
18. „	303	Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst	29	159
	309		30	163
19. „	310	Eröffnung der Bank-Kommandite in Straßburg und Mühlhausen	30	164
im Juli	320	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf	31	167
desgl.	321	Desgleichen an der nämlichen Akademie zu Eldena	31	167
desgl.	349	Desgleichen an dem landwirthschaftlichen Institut zu Halle	35	184
desgl.	322	Beginn der Baugewerkschule zu Berlin	31	168
20. Juli.	329	Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau	32	171
28. „	323	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	31	168
1. August.	336	Beginn des Studienjahres auf der Königlichen Bauakademie	33	174
3. „	337	Desgleichen am Königl. pomologischen Institut in Proskau	33	174
14. „	343	Eröffnung der Bank-Kommandite in Metz	34	178
im August.	348	Verzeichniß der Vorlesungen an dem landwirthschaftlichen Institut zu Berlin	35	182
26. August.	411	Wahl des Kuratorii der Berliner allgemeinen Pensions- u. Unterstützungskasse	41	212
31. „	374	Wiederwahl des ersten Direktors der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark ꝛc., Ahlemann in Berlin	37	199
2. Septbr.	365	Befugniß des Eichungsamts in Greifswald zur Eichung von Gasmessern	36	196
8. „	385	Bestätigung des Verwaltungs-Ausschusses der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden	38	203
9. „	384	Eröffnung des Kursus an der Navigationsschule zu Grabow	38	203
27. „	412	Eröffnung des Kommunallandtages der Neumark	41	212
30. „	397	Telegraphen-Station in Pyritz	40	208
5. October.	413	Eröffnung der Thätigkeit des Pommerschen Land-Krebit-Verbandes	41	212
7. „	450	Ernennung des Marienstifts-Administrators Bromby	45	230
20. „	430	Betr. die vom 1. Januar 1872 ab ungültigen älteren Gewichte	43	220
31. „	463	Sperrung des Finow-Kanals und der Schleusen zu Himmelpfort u. Bredereiche	46	236
	474		47	241
6. Novbr.	464	Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen	46	236
18. „	475	Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheilsscheinen	47	241
22. „	476	Wegen Stempelung der Medizinalgewichte	47	241
23. „	495	Kündigung Pommerscher Pfandbriefe	49	247
	511		50	258
	519		51	262
24. „	484	Befugnisse des Eichungsamts zu Swinemünde	48	244
25. „	520	Bericht des Königl. Friedrich-Wilhelm-Instituts über die Beschälresultate pro 1870	51	263
22. Decbr.	526	Umstempelung der Medizinalgewichte	52	266
22. „	527	Desgleichen der gußeisernen Landesgewichte	52	266

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich

Seite 6, 35, 43, 55, 59, 71, 93, 109, 127, 137, 158, 165, 179, 197, 201, 217, 231, 232, 260.

Digitized by Google

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung.

Seite.

Ackermann, Haupt-Steuer-Amts-Controleur . . . 126
Albrechtin, Lehrerstelle . . . 3
Alberg, Steuer-Aufseher . . . 28
Amlong, Diakonat . . . 114
Amnon, Forst-Polizei-Sergeant . . . 218
Anders, Schiedsmann . . . 175
Andre, Lehrerin . . . 88
Aprat, General-Kommissions-Sekretair . . . 88
Arndt, Postsekretair . . . 132
Ascher, Ober-Steuer-Controleur . . . 172
Aßmann, Schiedsmann . . . 238
Bachaus, Packhofswärter . . . 28
Bagemühl, Postsekretair . . . 248
Bahr, Postsekretair . . . 264
Baltzahar, Pastor . . . 13
Baumisch, Haupt-Steuer-Amts-Controleur . . . 126
Barkatsch, Steuer-Aufseher . . . 161
Barnikdorf, Lehrerstelle . . . 116
Barsow, Appellat.-Ger.-Referendarius . . . 132
Bartelt, Schiedsmann . . . 132
Barth, Diakonat . . . 237
Barthold, Lehrer . . . 174
Bartmann, Lehrer . . . 116
Bartolomäus, Kreisgerichts-Direktor . . . 132
Bartow, Lehrerstelle . . . 200
Bartsch, Förster . . . 87
Barz, Pastor . . . 97
Becker, Schiedsmann . . . 132
— Landbriefträger . . . 264
— Bote . . . 264
Beckert, Grenz-Aufseher . . . 172
Beckmann, Lehrer . . . 248
Berg-Betom, Lehrerstelle . . . 161
Behakt, Post-Expediteur . . . 178
Behrendt, Steuer-Aufseher . . . 212
Benecke, Schiedsmann . . . 132
Benning, Haupt-Steuer-Amts-Assistent . . . 161
Berck, Post-Expediteur . . . 178
Berent, Kataster-Inspektor . . . 108. 206
Berg, Ober-Steuer-Controleur . . . 248
— Postsekretair . . . 248
von Berg, Post-Expediteur . . . 221
Berger, Pastor . . . 144
Berggold, Postsekretair . . . 221
Berlstolz, Lehrer . . . 203
Berndt, Steuer-Einnehmer . . . 108
Bernhard, Predigtamts-Kandidat . . . 97
Bertler, Bürgermeister . . . 108
— Polizei-Anwalt . . . 110
Beberstein, Predigtamts-Kandidat . . . 200
Bezhöft, Landbriefträger . . . 110
Billroth, Postsekretair . . . 132
Binder, Polizeiverwalter . . . 230
Bindseil, Predigtamts-Kandidat . . . 13
— Pfarrverweser . . . 216
Bischoff, Thor Controleur . . . 172
Bittner, Polizeiverwalter . . . 126
Blättermann, Post-Bureaubiener . . . 248
Blauck, Pastor . . . 108
Bliefe, Lehrer . . . 18
Block, Oberstelegraphist . . . 88
— Rektor und Hülfsprediger . . . 116
— Appellat.-Gerichts-Referendarius . . . 175
— Ober-Telegraphist . . . 230
Blumke, Predigtamts-Kandidat . . . 200

Seite.

Bock, Zichmeister . . . 18
Gr. Borkenhagen, Pfarrstelle . . . 264
Böttcher, Regierungs-Assessor . . . 144
Böhlau, Gymnasiallehrer . . . 97
Böhlau, Forst-Kandidat . . . 174
Börner, Polizeiverwalter . . . 33
Böttcher, Postsekretair . . . 248
Bohm, Feuer-Polizei-Kommissarius . . . 186
Bollow, Lehrer . . . 126
v. Bonin, Feuer-Polizei-Kommissarius . . . 186
— Kreisdeputirter . . . 248
Borg, Lehrer . . . 116
Borchardt, Postagent . . . 203
von Borcke, Referendarius . . . 237
de Bourdeaux, Predigt-r . . . 97
Boysen, Polizeiverwalter . . . 13
Brandenburg, Polizeiverwalter . . . 108
— Haupt-Steuer-Amts-Assistent . . . 126
Brandes, Hauptamts-Assistent . . . 237
Brandt, Bureau-Diätarius . . . 88
— Schiedsmann . . . 161
Brauer, Appellationsgerichtsbote . . . 161
Braun, Predigtamts-Kandidat . . . 200
Brebendick, Landbriefträger . . . 264
Brederlow, Postsekretair . . . 161
Brett, Post-Packetträger . . . 221
Briefsprecher, Schiedsmann . . . 13
— degl. . . . 175
— Predigtamts-Kandidat . . . 248
Briezke, Schiedsmann . . . 114
v. Brockhusen, Kreisgerichtsrath . . . 88
— Appellat.-Gerichts-Referendarius . . . 132
Brüsewitz, Lehrerstelle . . . 200
Brüssow, Lehrer . . . 3
Brahn, Bureau-Diätarius . . . 216
Brand, Schiedsmann . . . 161
Brunkau, Ober-Telegraphist . . . 230
Büdlich, Schiedsmann . . . 264
Bürger, Schiedsmann . . . 238
Buhy, Postsekretair . . . 221
Bunzel, Förster . . . 28
Burgaß, Postsekretair . . . 248
Burlaz, Pfarrstelle . . . 248
Buß, Post-Expediteur . . . 203
Buße, Regierungs-Sekretariats-Assist. . . . 144
Burakowsky, Bureau Assistent . . . 178. 216
Dr Campe, Gymnasiallehrer . . . 33
Carstedt, Garnisonprediger . . . 174
Christiansberg (Klein-) Lehrerstelle . . . 248
Clala, Gymnasiallehrer . . . 97
Coldewey, Küster- und Lehrerstelle . . . 18
Conrad, Gymnasiallehrer . . . 203
von Cosel, Postsekretair . . . 248
Cremer, Pastor . . . 22
Crödlin, Pfarrstelle . . . 3
Cummin, Lehrerstelle . . . 22
Dähnhoff, Telegraphen-Bote . . . 241
Dr. Daniger, Kreisphysikus . . . 33
Debelow, Expreßbriefträger . . . 221
Debsow, Feldmesser . . . 264
Degen v. Buggenhagen, Polizeiverwalter . . . 144
Demmin, Diakonat . . . 203
Deppermann, Schiedsmann . . . 114
Deter, Lehrer . . . 200
Dettmer, Gerichtsbote . . . 18
Dewitz, Maschinenwärter . . . 97
von Dewitz, Schiedsmann . . . 33

Seite.

von Dewitz, Kreisoberdeputirter . . . 88
— Polizeiverwalter . . . 97
von Dewitz Krebs, Schiedsmann . . . 175
Dickmann, Polizeiverwalter . . . 160
Dieterich, Pastor adj. . . . 237
Dietrich, Predigtamts-Kandidat . . . 97
Dittberner, Kreisger.-Bureau-Assistent . . . 88
von Dönnning, Kreisrichter . . . 161
— Kreisgerichtsrath . . . 175
Doll, Postsekretair . . . 248
v. Dorne, Kreisoberdeputirter . . . 88
Dorsch, Hülfsbote . . . 216
Dräger, Gefangenwärter . . . 175
Drenkhahn, stellvertretender Feuer-Polizei-Kommissarius . . . 160
Drews, Kreisgerichts-Sekretair . . . 264
Dreyer, Predigtamts-Kandidat . . . 13
Dröse, Postagent . . . 264
Dubs, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius . . . 186
Dumbel, Steuer-Aufseher . . . 161
Ebel, Referendarius . . . 200
Ebert, Bureau-Assistent . . . 132
— Lehrer . . . 248
Dr. Ebinger, Prorektor am Gymnasium . . . 64
Eckert, Predigtamts-Kandidat . . . 97
Eggebrecht, Steuer-Aufseher . . . 126
Ehle, Post-Expedient . . . 203
— Postsekretair . . . 248
Eichberg, Förster . . . 54. 88
Eichler, Superintendent . . . 3. 114
Daron von Eickstedt, Schiedsmann . . . 34
Emeling, Lehrer . . . 116
Enber, Predigtamts-Kandidat . . . 13
Enderling, Kreiswundarzt . . . 144
Engel, Lehrer . . . 178
— Lehrerin . . . 216
Engelhardt, Lehrer . . . 264
von Enkevort, Feuer-Polizei-Kommiss. . . . 186
Ewe, Schiedsmann . . . 33
Fahland, Post-Praktikant . . . 161
Falk, Schiedsmann . . . 132
— Gerichtsbote . . . 175
Falkenwalde, Lehrerstelle . . . 200
Faust, Postsekretair . . . 132
Fetzner, Bürgermeister . . . 230
Fick, Postagent . . . 161. 178
Ficker, Telegraphen-Sekretair . . . 22
Fiering, Post-Expediteur . . . 203
Finn, Schiedsmann . . . 264
Fischer, Regierungsrath . . . 238
Flaminius, Schiedsmann . . . 114
Fleischmann, Obergren-Controleur . . . 161
Flos, Schiedsmann . . . 132
Flügge, Lehrer . . . 48
— Schiedsmann . . . 216
Förster, Kreisgerichts-Sekretair u. Controleur . . . 18
Forsmann, Hauptamts-Assistent . . . 108
Dr. Franck, Oberlehrer . . . 64
Frandt, Post-Expediteur . . . 132
Frant, Pastor . . . 97
Freiheide, Lehrerstelle . . . 28
Frick, Polizeiverwalter . . . 230
Dr. Friedemann, Oberlehrer . . . 196
Friedenburg, Lehrerstelle . . . 264
v. Friedrichs, Post-Expediteur . . . 178

Digitized by Google

	Seite.
Friers, Telegraphendiste	241
Fröhlich, Hülfsbote	18
Frohn, Schiedsmann	114
Frombolt, Marine-Pfarrer	160
Gabski, Postsekretair	264
Gallert, townsiff. Postinspektor	221
Gaube, Schiedsmann	114
Gauger, Bürgermeister	160
v. Gaza Telegraphen-Inspektor	110
Gehm, Polizeiverwalter	58
Gehrke, Schiedsmann	13
— Postpackettträger	132
— Divisionspfarrer	160
von Geidler, Polizeiverwalter	239
Geisler, Lehrer	203
Gellenthin, Lehrer	42
Gen. d, Oberförster	212
— Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt	226
Genèt, Lehrer	116
Genssen, Lehrer	126
Genz, Postsekretair	248
Germer, Lehrer	264
Gerneth, Postsekretair	264
Geyhalt, Appellationsgerichtsbote	54
Giese, Predigtamts-Kandidat	200
v. Gippeli, Postmeister	58
— Postdirektor	132. 221
Gleisering, Post-Expediteur	203
Glozin, Appell.-Gerichts-Referendarius	216
Görcke, Pfarrstelle	13
Göpke, Postamts-Assistent	264
Görkow, Lehrerstelle	160
Grabley, Postsekretair	248
Grä—nitzfelde, Lehrerstelle	22
Grannow, Postexpedient	110
— Polizei-Anwalts-Substitut	221
Grantze, Kreisrichter	110
Granske, Predigtamts-Kandidat	200
Greese, Schiedsmann	34
Grell, Telegraphen-Direktionssekretair	230
Griebenow, Packofswärter	248
Grischow, Lehrerstelle	97
Groche, Postagent	264
Grötzner, Lehrer	116
Grohn, Lehrer	132
Groß, Postagent	178
Gruch, Bureau-Diätarius	175
Grüttmacher, Amtsdiener	80
— Postsekretair	248
Grunow, Rechnungsrath	97
— Schiedsmann	216
Güffroy, Postpackettträger	88
Günther, Gerichtsbote	237
Dr. Güth, Lehrer	42
Gumtau, Oberforstmeister	160
Gutmann, Lehrer	230
Haack, Lehrer	116
Haag, Gymnasiallehrer	216
Haberlandt, Feuer-Polizei-Kommiss.	186
Hachbarth, Lehrer	160
Hagemeister, Polizei-Anwalt	230
— Bürgermeister	241
Hagenow, Telegraphist	54
Hahnebed, Postsekretair	264
Haltermann, Erzieherin	160
Hanck, Stellvertreter des Polizeianwalts	108
— Bürgermeister	248
Hanckel, Post-Expediteur	178
Hannig, Lehrer	161
Hanow, Appellat.-Ger.-Referendarius	237
Hapig, Polizeiverwalter	54

	Seite.
Harang, Postagent	203
Hartfeil, Post-Expediteur	110
Hartig, Schiedsmann	238
Hartwig, Postsekretair	248
Hasenjäger, Bureau-Hülfsbeamter	97
Haß, Schiedsmann	34
Hasselbach, Lehrerin	216
Haust, Pastor	13
— Oberlehrer	196
— Predigtamts-Kandidat	200
Heberlein, Predigtamts-Kandidat	13
Heidenreich, Postsekretair	248
Heidtke, Lehrer	116
Hein, Polizeiverwalter	178
Heinemann, Diakonus	230
Heinrichs, Postinspektor	221
Heinrichsruh, Lehrerstelle	18
Heinz, Kreisgerichtssekretair	54
Heise, Obertelegraphist	110
— Postbureaudiener	178
Heller, Steuer-Inspektor	264
Hemann, Lehrer	264
Hempel, Kreisgerichtsrath	175
Hentzwert, Kreisgerichtsbureau-Assistent	161
Henff, Postmeister	110
— Postdirektor	132
Henn, Postagent	264
Hensel, Post-Expedient	178
— Lehrer	248
— Post-Sekretair	248
Herberg, Regierungs-Assessor	230
Dr. Herbst, Lehrer	42
Herminghausen, Polizeiverwalter	33
Herrmann, Pastor adj.	237
Herwig, Pastor	110
Herzberg, Postsekretair	264
Herzfeld, Schiedsmann	88
Hesse, Postsekretair	248
Hestenland, Oberammaun	230
Heuschert, Forstkassen-Rendant	110
Heydemann, Polizeiverwalter	178
von Heyden, General-Landschaftsrath	221
von Heyden-Linden, Gerichts Assessor	237
von Heyden-Cadow, Mitglied der Altpommerschen Landstube	258
— Mitglied der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät	258
von Heyden, Polizeiverwalter	264
Dr. Heyne, Lehrer	116
Hilbert, Predigtamts-Kandidat	248
Hildebrandt, Hegemeister	87
— Postsekretair	221
Hinkeldey, Packofswärter	248
Hintze, Postsekretair	264
Hintze, Lehrer	248
Höpffner, Provisoramts-Assistent	230
Höppner, Postamts-Assistent	221
Hoffmann, Oberförster	64
— Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt	70
— Lehrer	237
— Postsekretair	248
Hoge, Schiedsmann	13
Hollmichel, Postagent	203
Holtzhaug, Forstmeister	200
Holz, Polizeiverwalter	110
— Botenmeister	216
v. Holzendorf, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius	186
v. Homeyer, Amtsrath	237
Honig, Gerichtsbote	18
Hoppe, Post-Expedient	22

	Seite.
Hoppe, Schiedsmann	175
Dr. Hoppe, Gymnasiallehrer	200
Horn, Polizeiverwalter	168
Hottenrott, Real-Schullehrer	114
Hübner, Steuer-Aufseher	28
— Bureaugehülfe	54
Hübner, P. Amts-Assistent	264
Dr. Jacobi, Diakonus	13
Jacobsdorf, Küster- und Lehrerstelle	18
Dr. Jacobsthal, Sanitätsrath	172
Jäschke, Kasernen-Inspektor	216
Jagenow, Präcentor	230
Jahrmann, Lehrer	241
Jansen, Polizei-Anwalts-Substitut	221
Japsow, Lehrerstelle	164
Jgnay, Steuer-Aufseher	18
Joh. Predigtamts-Kandidat	13
— Schiedsmann	114
Johr, Postsekretair	248
v. Juttzenka-Morgenstern, Kataster-Assistent	160
Kadow, Schiedsmann	13
Kahn, Schiedsmann	238
Kainzig, Polizei-Assessor	28
— Polizei-Anwalt	33
Kamke, Lehrer	116
Kamrath, Telegraphist	54
Kannenberg, Schiedsmann	238
— Kreisvorsteher	264
Kantzenbach, Lehrer	248
Karnowsky, Lehrer	116
Karow, Rechnungsrath	116
Kaskade, Polizeiverwalter	160
Kasten, Pastor	48
Katerbau, Post-Expediteur	42
Katzow, Pfarrstelle	116
Kebel, Steuer-Aufseher	237
Keil, Appellations-Gerichtsbote	264
Kelmann, Bureau-Diätarius	264
Kiekemann, Oberamtmann	230
Kiekow, Postsekretair	132
— Lehrer	264
Freiherr v. Kittlitz, Kreisrichter	175
Klähn, Postsekretair	221
Klamroth, Rektor	28
— Pastor	114
Klein, Postsekretair	248
Klissing, Post-Expedient	88
— Postamts-Assistent	264
Klotow, Bureau-Diätarius	28
Klütz, Bureau-Assistent	216
Klug, Polizeiverwalter	248
Knaack, Polizeiverwalter	144
— Schiedsmann	175
Kniebusch, Schiedsmann	175
Knispel, Polizeiverwalter	241
Knorrn, Post-Agent	264
Knüppel, Telegraphist	22
— Lehrer	178
Kunst, Feuerlösch-Kommissarius	33
Kobert, Lehrer	132
Koch, Lehrer	116
Koch, Rektor	116
Köhn, Polizeiverwalter	200
Köhn, Schiedsmann	114
— Hülfsprediger	160
v. Köller, Vorsitzender der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse	28
v. Köller, Kreisverordneter	88
König, Oberlehrer	22
— Postsekretair	248

Digitized by Google

— Seite.
Köppe, Schiedsmann 216
Köppen, Schiedsmann 33
Köpping, Postbureaudiener 110
Köpsul, Lehrer 3
Körner, Post-Direktor 132
— Schiedsmann 175
— Pastor 248
Kolbe, Hülfslehrer und Exekutor . . . 161
— Appellat.-Gerichts-Referendarius 178
— Rektor und Hülfsprediger . . . 178
— Steuer-Einnehmer 237
Koltermann, Förster 86
Koppe, Gymnasialbücher 48
Dr. Korn, Prorektor 33
Dr. Kotelmann, Religionslehrer . . . 97
Kotelmann, Pastor 172
Krage, Schiedsmann 54
Krahn, Schiedsmann 238
Krampe, Haupt-Steueramts-Assistent . 161
Kratz, Kirchenordnete 88
Kranke, Dr. phil., Gesanglehrer . . . 144
— stellvertr. Feuerlösch-Kommissarius 160
— Ober-Post-Sekretair 221
Kretschmer, Lehrerin 48
Krocher, Predigtamts-Kandidat . . . 200
Krogel, Briefträger 88
Krohn, Eisenbahn-Post-Conducteur . . 42
— Polizeiverwalter 160
— Eisenbahn-Post-Conducteur . . . 178
Krüger, Schiedsmann 34. 88
— Rektor 116
— Schiedsmann 175
— Polizeiverwalter 200
— Referendarius 200
— Lehrerin 216
— Ober-Post-Direktions-Sekretair . . 221
— Amtsrath 237
Krubl, Landbaumeister 168
— Kreisrichter 161
Kubid, Gerichtsbote 216
Kuchenbecker, Lobdiefträger 132
Kügler, Post-Expediteur 22
Kühl, Postsekretair 132
— Steuer-Aufseher 161
Kühn, Steuer-Aufseher 108
Kükell, Appell.-Gerichts-Refe endarius 264
Küster, Schiedsmann 13
— Landbriefträger 42
Küter, Förster 203
Kugler, Telegraphist 54
Kuhlo, Predigtamts-Kandidat . . . 13
Kunike, Lehrer 163
Kunisch, Kreisbaumeister 174
Kupfermühl-Erebow, Lehrerstelle . . 185
Kuphal, Gerichtsbote 175
Kufferow, Thor-Kontroleur 172
Kupke, Post-Direktor 132
— Pastor 237
— Predigtamts-Kandidat 248
Lachmann, Postsekretair 248
Lampe, Briefträger 42
Lamprecht, Lehrerin 178
Lange, Steuer-Einnehmer 108
— Post-Expediteur 178
Langebecker, Rechnungsrath 237
Laplow (Groß-) Pfarrstelle 230
Lau, Kreisgerichtssekretair 132
Leben, Lehrer 161
Leisterer, Hegemeister 203
Lemke, Schiedsmann 34
— Lehrer 248

Seite.
Lem, Schiedsmann 33
Lenz, Lehrerstelle 185
Dr. Leonhardt, Sanitätsrath 144
Leopoldshagen, Lehrerstelle 58
Lerche, Ober-Steuer-Controleur . . . 126
Levin, Hegemeister 86
Lichtenfeld, Hauslehrerin 160
Lieber, ordentlicher Lehrer an der Real-
Schule in Stettin 70
Liepe, Lehrerstelle 22. 116
Lietz, Bureau-Diätarius 161
zur Linde, Postinspektor 203
Lindemann, Lehrer 126
Lindenberg, Lehrer 212
Lingner, Oberstellegraphist 110
Linnar, Kanzleidiener 241
Lippstreu, Bureau-Diätarius 175
Lisch, Ober-Telegraphist 226
Lischel, Postagent 264
Löwe, Steuer-Inspektor 264
Lohoff, Predigtamts-Kandidat 13
Louisenhof, Lehrerstelle 22
Ludewig, Gerichts-Assessor 116
— Kreisrichter 216
Ludewieg, Gymnasiallehrer 216
Ludwig, Post-Expedient 178
Lübke, Lehrer 178
Lück, Schiedsmann 200
— Postamts-Assistent 221
Lüders, Oberrosth-Sekretair 58
Lüdtke, Bureau-Diätarius 237
v. Lühmann, Gymnasiallehrer 48
Lunow, Packhofswörter 161
Maaß, Post-Wagenmeistergehülfe 178. 221
— Oberamtmann 264
Magdanz, Postsekretair 264
Mahlow, Polizeiverwalter 42
Mahnke, Kreissecretair 88
Mahn, Rechnungsrath 110
Dr Mampe, Geheimer Sanitätsrath . . 80
Mangelsdorf, Postsekretair 221
Mangold, Forstmeister 164
Manteuffel, Schiedsmann 34
Marburg, Lehrer 42
Marien, jüdischer Lehrer 164
Marron, Landbriefträger 221
Marquardt, Stellvertreter des Feuer-
Polizei-Kommissarius 186
— pharmazeutischer Assessor 208
Marquardt, Postsekretair 248
Maslow, Lehrerstelle 28
Matthias, Oberpolizei-Kommissarius . . 58
Matthies, Eisenb.-Post-Conducteur 42. 178
Matz, Haupt-Steueramts-Assistent . . 126
Mehrow, Lehrer 248
Meier, Steuer-Aufseher 237
Meißner, Postsekretair 132
von Mettingh, Ober-Regierungsrath . 174
Metzel, Staatsanwalt 237
Meyer, Gerichtsbote 18
— Postagent 161
— Eisenbahn-Post-Conducteur . . . 178
— Ober-Telegraphist 230
Michaelis, Gerichtsbote 18
Middeldorpf, Oberförster 64
Mileng, Kreisrichter 110
Milsner, Schiedsmann 264
Mylius, Predigtamts-Kandidat . . . 200
Möbringen, Küster- und Lehrerstelle . 144
Modrow, Bureau-Assistent 175
Möller, Kreisbaumeister 54

Seite.
Möller, Pastor 237
Mönchow, Lehrerstelle 132
Molzow, Schiedsmann 88
Mosbel, Schiedsmann 34
Dr. Most, Oberlehrer 48
Müdebeuch, Hülfsprediger 58
— Rektor 116
Müller, Lehrer 3. 28
— Bureau-Diätarius 28
— Post-Direktor 58
— Predigtamts-Kandidat 97
— Bergeinspektor 97
— Lehrer 126
— Post-Expedient 132
— Postsekretair 132
— Lehrer 144
— Steuer-Aufseher 172
— Kreisgerichtsrath 175
— Eisenbahn-Post-Conducteur . . . 178
— Stellvertr des Feuer-Pol.-Kommiss. 186
— Postagent 203. 264
— Postsekretair 221. 248
— General-Kommissionsbote 264
von Münchow, Steuer-Aufseher . . . 212
Mügel, Förster 203
Muscat, Steuer-Aufseher 28
Naatz, Lehrer 163
Nasebank, Pfarrstelle 88
Naugard, Rektorat 160
Naumann, Post-Expedient 178
— Postsekretair 248
Nehmer, Pfarrstelle 28
Neisener, Post-Assistent 132
Neipel, Post-Agent 264
Neuzig, Schulstelle 48
— Rechtsanwalt und Notar 175
— Lehrerin 226
Nehel, Appellations-Gerichtsbote . . . 175
Neuendorf, Lehrerstelle 22
Neu-Lietzen, Lehrerstelle 132
Dr. Neumann, Oberlehrer 33
Neumann, Förster 216
Nicolai, Baurath 174
Niedenbagen, Lehrerstelle 22
Nieß, Landbriefträger 42
Nimz, Steuer-Aufseher 161
Nitschke, Lehrer 248
Noack, kotzieherwalter 132
Nöbelmann, Postsekretair 248
v. Normann, Kreisgerichts-Sekretair . 28
Normann, Kreisgerichts-Sekretair . . 132
— Post-Sekretair 248
Obenaus, Predigtamts-Kandidat . . . 200
Oeming, Hülfsbote 132
Oestreich, Pastor 164
Ollmann, Polizeiverwalter 248
v. d. Osten, Stellvertreter des Feuer-
Polizei-Kommissarius 186
Osterroth, Gerichts-Assessor 264
Dr. Otto, geheimer Sanitätsrath . . . 248
Paepke, Lehrerin 126
— Schiedsmann 238
Päsch, Küster und Lehrer 88
Pagel, Schiedsmann 238
Pandikow, Förster 54
Pausch, Gerichtsbote 110
Pasewalk, Lehrerstelle 3
— Rektor- und Hülfsprediger-Stelle . 126
— Lehrerstelle 264
Paul, Kreisgerichts-Sekretair 88
Paulsen, Schiedsmann 34

Digitized by Google

Seite.

Peemüller, Hauslehrerin u. Erzieherin 160
Pehlemann, Schiedsmann 216
Pelz, Lehrer 116
Pencun, Lehrerstelle 172. 248
Persanzig, Pfarrstelle 160
Dr. Perthes, Gymnasial-Direktor 80
Peter, Lehrer 248
Peters, Bureau-Diätarius 88
— Gerichtsbote 110
Dr. Petersdorff, Gymnasiallehrer 64
v. Petersdorff, Schiedsmann 264
Petzold, Pfarrstelle 97
Pfannenberg, Pfarrvikar 237
Pfotenhauer, Rechtsanwalt und Notar 237
Pieper, Pastor adj. 230
Pietsch, Schiedsmann 161
Pirwitz, Schiedsmann 13
Pochat, Packhofswärter 196
Podratz, Gerichtsbote 161
Pölitz, Rektorstelle 64
Pohl, Kataster-Assistent 33
Pomrenzig, Steuer-Aufseher 161
Poppendorf, Lehrer 116
Portius, Gymnasiallehrer 33
Prabel, Steuer-Aufseher 18
Preußer, Gerichts-Assessor 28
Prieß, Divisions-Küster 237
Puchert, Förster 86
Quandt, Lehrerin 230
Raabe, Steuer-Aufseher 161
Rabbow, Pastor 132
Rackow, Postsekretair 221
Rackow, Steuer-Aufseher 248
Rackwitz, Polizei-Anwalts-Substitut 54
Radcke, Steuer-Aufseher 54
Radczay, Telegraphen-Direktions-Sekr. 110
Radtke, Predigtamts-Kandidat 200
Raschke, Postsekretair 132
Raupert, Postsekretair 221
Rauwoldt, Schiedsmann 175
Rawengel, Lehrer 241
Redelow, Lehrerstelle 164
Reetz, Lehrer 116
Reichardt, Postsekretair 248
Reiche, Eisenbahn-Post-Conducteur 178
— Kreisgerichtsrath 237
Reimer, Weichgärber 97
Reintrod, Schiedsmann 238
Rennow, Hauptamtsdiener 108
Reßloff, Feuerlösch-Kommissarius 264
Dr. Reuscher, Gymnasial-Direktor 64
Richter, Lehrerin 28
Rickmann, Kreisvorsteher 264
Rieck, Appellat-Gerichts-Referendarius 175
Riemer, Hauptamts-Assistent 18
Rissow, Lehrer 126
Dr. Ritter phermaceutischer Assessor 208
Ritter, Postsekretair 248
Rockel, Oberpostrath 88
Röhl, Oberamtmann 264
v. Rönne, Kreisgerichtsrath 175
Roske, Postsekretair 248
Rolfeder, Gymnasiallehrer 230
Rose, Postsekretair 248
Rosenthal, Schullehrer 108
Roßfeld, Briefträger 178
Roffow, Kreisgerichts Sekretair 161
Rostock, Gefangenwärter 264
Rotsahl, Gymnasiallehrer 237
Rowe, Pfarrstelle 97
Rüdiger, Polizeiverwalter 108. 116

Seite.

Rühle, Pastor 97
— Superintendent 172
Ruhnau, Kreisbaumeister 54. 185
Runau, Telegraphen-Direktions-Sekr. 230
Runge, Postagent 161
v. Rusdorf, Polizeiverwalter 168
Ruskow, Fuß Expedient 88
Ruß, Bureau-Assistent 97
Rutzen, Precigtamts-Kandidat 13
Saare, Lehrer 185
Sachs, Bureau-Diätarius 28
Sachse, Predigtamts-Kandidat 248
Sad, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius 186
Sadrey, Schiedsmann 33
Sährendt, Postsekretair 248
Sänger, Stellvertr. des Feuer-Polizei-Kommissarius 186
Sager, Postamts-Assistent 221
Sanft, Lehrer 132
Sauer, ordentl. Lehrer an der Realschule zu Stettin 70
Schadack, Gerichtsbote 161
Schellmann, Grenz-Aufseher 18
— Steuer-Aufseher 237
Schenck, Briefträger 178
Schenk, Schiedsmann 216
Schlegel, Le ree 161
Schlönbach, Feldmesser 264
Schmah, Postsekretair 221
Schmalz, Polizei-Anwalt 110
Schmeckel, Hülfsbote 175
Schmeling, Bürgermeister 196
Schmidt, Appellationsgerichtsrath 54
— Ober-Postsekretair 88
— Lehrer 116
— Pastor 110
— Lehrer 116
— Ober-Grenz-Controleur 126
— Post-Expedient 178
— Kreisrichter 216
— Postsekretair 221
— Schiedsmann 238
— Predigtamts-Kandidat 248
— Postsekretair 248
— Salzwärter 248
Schmidtsdorff, Steuer-Aufseher 161
Schmied, Förster 264
Schmiedeberg, Predigtamts-Kandidat 248
Schmoginsky, P. Amts-Assistent 221. 264
Schnee, Ober-Telegraphist 264
Schneider, Schiedsmann 237
Schnell, Gerichtsbote 264
Schönbeck, Lehrerstelle 264
Schönfeld, Feuer Polizei-Kommissarius 186
— Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius 186
v. Schöning, Feuer-Polizei-Kommissarius 186
Schönrock, Lehrer 116
Schrader, Bergingenieur 97
Schwanck, Wasserbau-Inspektor 248
Schoom, Briefträger 42
Schreckhaase, Forstkassen-Rendant 13
— Schiedsmann 54
Schreiber, Post-Expedient 221
— Postsekretair 248
Schröder, Bergingenieur 97
Schreiber, Schiedsmann 13. 34
— Polizeiverwalter 88. 97

Seite.

Schröder, Kanzleirath 88
— Steuer-Aufseher 108
— Kreisgerichtsrath 175
Dr. Schüler, Sanitätsrath 110
Schünemann, Postsekretair 248
Schütt, Lehrer 206
Schütz, Prorektor 64
— Schiedsmann 88
Schulz, Gefangnißprediger 13
— Predigtamts-Kandidat 13
— Kreisgerichtsrath 175
— Predigtamts-Kandidat 200
— Briefträger 203
— Post-Agent 264
Schulz, Telegraphen-Stations-Vorsteher 22
— Bureau-Assistent 28
— Steuer-Aufseher 172
Schulze, Berg-Civilanwärter 97
Schumacher, Steuer-Aufseher 18
Schumann, Kreissecretair 264
Schwabe, Kreisgerichts-Sekretair 175
Schwandt, Post-Expediteur 178
Schwanck, Justizrath 175
Schwochow, Lehrerstelle 116
Schwörke, Lehrer 116
Seelmann, Ober-Regierungsrath 196
Segebrecht, Schiedsmann 54
Selle, Postsekretair 264
Senz, Kanzleirath 132
Seyfe, Schiedsmann 88
Siebert, Rektor der höheren Bürgerschule 33
Skrypnick, Kreisgerichtsrath 175
Später, Kalkulator-Diätarius 264
Sponholz, Feuer-Polizei-Kommissarius 160
Sprengerssche, Lehrerstelle 160
Springborn, Schiedsmann 114
v. Stade, Schiedsmann 175
Stanislawski, Landrath 175
Stark, Polizeiverwalter 200
Steffen, Gerichtsbote 88
— Lehrer 237
— Kreissecretair 264
Stein, Polizei-Anwalt 12
— Bürgermeister 18
Steinbrück, Pastor 28
Steinert, Lehrer 221
Stepenitz, Lehrerstelle 54. 97
Stephan, Schiedsmann 175
Steuer, Steuer-Aufseher 161
Stiebl, Regierungs- und Schulrath 174
Stöckel, Regierungsrath 264
Stöhr, Kreisthierarzt 174
— Feuer-Polizei-Kommissarius 186
Stolzenburg, Bureau-Diätarius 151
— Lehrerstelle 248
von Stolch, Ober-Förster 212
Strehlow, Predigtamts Kandidat 248
Strelow, Bureau-Assistent 132
Strefow, Lehrerstelle 42
Streuber, Kreisgerichtsrath 175
Strube, Pastor adj. 237
Stühmke, Post-Packetträger 178
Stüwe, Domainenrath 230
Stuht, Pfarrverweser 22
— Pastor 264
Swinemünde, Subrektorstelle 54
Sydow, Pfarrstelle 114
Tank, Telegraphist 54
Tamlow, Lehrerstelle 175
Tauer, Kataster-Inspektor 108

Digitized by Google

	Seite.
Tech, Domainen-Rath	230
Teich, Schiedsmann	54
Teichendorf, Pfarrstelle	48
Teffendorf, Postamts-Assistent	221
v. Tettenborn, Regierungs-Sekretair	144
Theidel, Postsekretair	221
Thiele, Postsekretair	221
Thiel, Haupt-Steueramts-Assistent	161
— Lehrer	248
Thiebe, Botenmeister	28
Thielke, Polizeiverwalter	33
Thurow, Lehrerstelle	126
— Hauptamtsdiener	212
Tiegs, Polizei-Anwalts-Substitut	54
— Postsekretair	264
Timm, Lehrer	132
Tornow (Neu-) Lehrerstelle	248
Trampe, Postsekretair	248
Treu, Lehrer	203
Trieß, Appellationsgerichts-Referendar	28
— Gerichts-Assessor	175
Trübsmann, Kreisgerichts-Sekretair	237
Tummelow Feuer-Polizei-Kommissarius	186
Twarz, Polizeiverwalter	160
Uecker, Schiedsmann	114
Uf doar, Lehrer	200
Barges, Referendarius	237
Benkmer, Polizeiverwalter	13
Better, Marinepfarrer	160
Bierect, Lehrerstelle	110
Dr. Bit, Rektor des Progymnasii	48
Bogelsang, Oekonomie-Kommissarius	264
Vogel, Steuer-Rezeptor	108
— Diakonus	144
— Rektor	164
— Prediger	168
— Predigtamts-Kandidat	248
Vogdt, Revierförster	144
Vogdt, Stellvertreter des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts	160
Voigt, Eisenbahn-Post Conducteur	178
Voigt, Regierungs-Assessor	264
Vögner, Oberförster	28
Warren, Pastor	110

	Seite.
Walter, kommiss. Postrath	241
Warnemünde, Bürgermeister	144
Wartenberg, Oberforstmeister	144
— Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius	186
Watern ver, Postsekretair	248
v. Webell, Feuer-Polizei-Kommissarius	186
— Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius	186
Wegener, Schiedsmann	132
Wegner, Küster und Lehrer	48
v. Weiher, Appellationsgerichts-Referendarius	175
v. Weiser, Landschafts-Departements-Direktor	212
Weinreich, Kreisgerichtsrath	175
Weißenborn, Post-Bureaudiener	264
Weiß, Gerichtsbote	132
Wellmann, Postamts-Assistent	221
Wellner, Gerichtsbote	18
Welthusen, Polizeiverwalter	248
Wendeler, Steuer-Aufseher	196
Wendlandt, Justizrath	175
Wendorff, Feuer-Polizei-Kommissarius	186
Wendt, Lehrer	116
Wendtlandt, Bureau-Assistent	196
Wengaz, Landbriefträger	22
Wergien, Post-Agent	264
Werner, Küster und Lehrer	42
Wernich, Ober-Post-Kommissarius	248
Werth, Post-Expediteur	178
Wegel, Regierungs- und Schulrath	174
Wienandt, Postsekretair	132
Wilk, Lehrer	18
Wilke, Telegraphist	34
Wilm, Predigtamts-Kandidat	200
Wilsing, Bureau-Diätarius	88
Dr. Winckelmann, Lehrer	97
Winkler, Pastor	3
Winter, Lehrer	144
— Grenz-Aufseher	161
Wirgau, Postsekretair	132
Witte, Predigtamts-Kandidat	13
— Rektor	28

	Seite.
— Postsekretair	248
Wittenhagen, Schiedsmann	54
Wobbermin, Lehrer	116
von Wobbke, Schiedsmann	238
Woldike, Kreisgerichts-Bureau-Assistent	161
Wölk, Post-Expedient	22
Wörpel, Postsekretair	248
Wohlgemuth, Telegraphist	34
Wolff, Schiedsmann	34
Wolframm, Pastor	206
Wolfgram, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius	186
Wotenick-Rossendorf	110
Wrenich, Lehrer	264
Wrud, Gerichtsbote	18
Wundermann, Kreisgerichts-Sekretair	175
Wüst, Eisenbahn-Post-Conduc teur	178
Wuthenow, Predigtamts-Kandidat	13
Zaar, Postsekretair	221
Zachan, Pfarrstelle	110
Zahden-Zabden, Lehrerstelle	172
Zander, Schiedsmann	200
von Zanthier, Kreisverordneter	88
Zanzow Lehrer	248
Zapplin (Klein-), Lehrerstelle	3
Zarnack, Feuerlösch-Kommissarius	160
Zeglin, Lehrer	116
Zehden, Kreis-Exekutor	237
Zehm, Steuer-Aufseher	161
Zentzler, Post-Agent	178
— Schiedsmann	238
Zell, Schiedsmann	54
Zenk, Schiedsmann	13
Zigel, Pastor	88
— Postsekretair	248
Ziegenort, Pfarrstelle	48
Zieben, Schiedsmann	114
Zimmermann, Post-Expediteur	178
Zinnowitz, Lehrerstelle	22
Zedke, Lehrer	126
Zühl, Lehrer	175
Zühlke, Hauptlehrer	161
Zunk, Schiedsmann	264
Zuy, Kreisverordneter	88

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 1. Den 6. Januar **1871.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 592.) Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. December 1870.

(No. 593.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprocentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. December 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 16. December 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

1) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. vom 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli cr. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen-Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf deßfallsige rechtzeitige Reklamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden sortan die Gebühren nicht zurück erstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundes-Kanzler.

2) Für die Dauer des Kriegszustandes verbiete ich, im Bezirk des Gouvernements der Küstenlande die in Kopenhagen erscheinenden Zeitungen „Dagbladet“ und „Fædrelandet“ einzuführen, zu halten oder zu verbreiten.

Die Uebertretung dieses Verbots wird in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

H.-Q. Hannover, den 15. December 1870.

Der General-Gouverneur der Küstenlande.

gez. von Falckenstein.

3) Bekanntmachung, betreffend die Adressirung der Feldpost-Sendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenziehung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter ge-

Digitized by Google

bildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (**Barmen**) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in **andere Bataillonsverbände** und **wechseln vollständig ihre Bezeichnung**. Ebenso tritt der Fall ein, daß **Ersatz-Compagnien**, deren Regimenter mobil sind, **Landwehr-Bataillonen** anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „**2 combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)**"; die frühere: „1. Compagnie Reserve Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)„ jetzt die Benennung: **5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16**"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „**6. Compagnie 1 Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.**"

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie-Regiment, Landwehr-Regiment, combinirtes Landwehr-Regiment, Ersatz-Bataillon** ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu **anderen Bataillonsverbänden** übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige Bataillons-, Regiments-** ꝛc. **Verband** auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870.

General-Postamt.

4) Bekanntmachung, betreffend die Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Bestellungs-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt.

5) Bekanntmachung, betreffend die Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind denselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter **Recommandation** abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Post-Amt.

6) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter

Digitized by Google

den in der Bekanntmachung vom 11. December angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd., Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.).

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

Berlin, den 28. December 1870.

General-Post-Amt.

7) Bekanntmachung, betreffend die Postbeförderung über den großen Belt.

In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den **großen Belt** seit heute mittelst der Eis-**Postboote** statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, sowie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht 60 Pfund, und deren Umfang 2½ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. December 1870.

General-Postamt.

8) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

9) Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Berlin, den 9. December 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu haben ist.

Stettin, den 29. December 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

10) Unter den Schafen in Bartow, Kreis Demmin, ist die Pocken- und in Neu-Drape, Kreis Pyritz, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 30. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Superintendent Eichler, bisher in Bublitz, ist zum Pastor in Ueckermünde ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger und Rektor **Winkler** zu Pencun ist zum Pastor in Clazow, Synode Treptow a. Toll., ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Crödlin, Synode Wolgast, Königlichen Patronats, zu welcher 1 Kirche und 7 Schulen gehören, kommt durch Versetzung ihres Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. April 1871 wieder zu besetzen.

Die provisorischen Lehrer Rudolph **Müller** und Eduard Wilhelm **Brüssow** zu Stargard sowie der provisorische Lehrer Johann **Koepsel** zu Maddelmow sind fest angestellt worden.

Die Lehrerstelle in Kl.-Zapplin, Synode Treptow a. R., kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privat-Patronats.

In Pasewalk kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle zur Erledigung. Patron ist der Magistrat zu Pasewalk.

Die Lehrerstelle in Alt-Kenzlin, Synode Demmin, kommt durch Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 2. Den 13. Januar **1871.**

Am 7. Januar cr. ist ein Extra-Amtsblatt ausgegeben, enthaltend die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 3. Januar cr. betreffend die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes nebst Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und Reglement dazu vom 28. Mai 1870.

Das chronologische Register zum Amtsblatt pro 1870 befindet sich unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern ausgegeben.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7754.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 4. December 1870.
Ausgegeben zu Berlin den 9. December 1870.

(No. 7755.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11. und 17. Oktober 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel vom 7. December und 8. Oktober 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. December 1870.

(No. 7756.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungs-Bezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projectirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln.-Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mrocza.

(No. 7757.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. Oktober 1870.

(No. 7758.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Vogtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 2. November 1870.

(No. 7759.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. November 1870.

(No. 7760.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungs-Bezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.
Ausgegeben zu Berlin den 14. December 1870.

(No. 7761.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 12. November 1870.

(No 7762.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

(No. 7763.) Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln nach Coblenz.
Ausgegeben zu Berlin den 19. December 1870.

(No. 7764.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt, Regierungs-Bezirk Aachen, bis zur Belgischen Grenze

Digitized by Google

bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahn-Station Vielsalm führende Kunststraße.

(No. 7765.) Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 21. November 1870.

(No. 7766.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 28. November 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 24. December 1870.

Patente.

Das dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf unter dem 15. November 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

11) Bekanntmachung, betreffend die Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Post-Amt.

12) Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder der Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N."

Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, auf Reklamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabfolgen, beziehungsweise das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Portos erfolgt auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflichtig abgefandt worden sind.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

13) Statistik über den Feldpostverkehr.

Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpostanstalten, der Poststammelstellen und der Norddeutschen Landes-Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 31. December 1870 an Feldpostsendungen befördert worden:

1) Gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander ..... 67,600,000 Stück, (durchschnittlich täglich 400,000 Stück)
2) Zeitungen ..... 1,536,210 Exemplare, (durchschnittlich täglich 9090 Exemplare) und zwar:
   a. im Wege des Postdebits bezogen 632,060 Exemplare,
   b. direkt und unter Kreuzband ꝛc. versandt 904,150 Exemplare.
3) Gelder in Militair-Dienstangelegenheiten ..... 40,424,800 Thlr. in 27,885 Briefen, bezw.

Digitized by Google

Packeten (durchschnittlich täglich 239,200 Thlr. in 165 Briefen ꝛc.)
und zwar:
a. nach der Armee 38,025,000 Thlr. in 4,225 Briefen ꝛc.,
b. von der Armee 2,399,800 Thlr. in 23,660 Briefen ꝛc.

4) **Gelder in Privatangelegenheiten der Militairs** ꝛc. 13,046,800 Thlr. in 1,554,800 Briefen ꝛc. (durchschnittlich täglich 77,200 Thlr. in 9,200 Briefen ꝛc.)
und zwar:
a. nach der Armee 3,718,000 Thlr. in 1,030,900 Briefen ꝛc.,
b. von der Armee 9,328,800 Thlr. in 523,900 Briefen ꝛc.

5) **Packete in Militair-Dienstangelegenheiten** ..... 57,460 Stück, (durchschnittlich täglich 340 Stück)
und zwar:
a. nach der Armee 42,250 Stück,
b. von der Armee 15,210 Stück.

6) **Packete in Privat-Angelegenheiten der Militairs** ꝛc. ..... 1,219,533 Stück, (durchschnittlich täglich 22,173 Stück.)
(Die Annahme dieser Packete begann am 15. Oktober pr. und wurde vorläufig geschlossen am 8. December pr.; die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden; zur Verpackung waren 81,922 Packetsäcke erforderlich.)

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 31. December 1870 nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten insgesammt befördert worden:

1) Briefpostgegenstände (gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Zeitungen u. s. w.) ..... 69,136,210 Stück,
2) Gelder ..... 53,471,600 Thlr.
in 1,582,685 Briefen, Packeten ꝛc.,
3) Packete ohne declarirten Werth ..... 1,276,993 Stück.

Berlin, den 7. Januar 1871.

General-Postamt.

14) Bekanntmachung, betreffend den Schluß der Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth zur Beförderung mit der Post nach Frankreich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. December 1870 mit dem Abend des 9. Januar bis auf Weiteres aufhört und die frühere Gewichtsbeschränkung bis 4 Loth allgemein wieder eintritt.

Berlin, den 9. Januar 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

15) Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu 6½ Centimeter = 9⁷⁄₁₂ zu 4⁷⁄₁₂ zu 2½ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.
3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circularreskript vom 15. December 1835 (von Kamptz Annalen XIX. 1101 — 4. 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812

Digitized by Google

über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Ges.-S. 1844 — 1. Abth. No. 47) — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Abschrift des vorstehenden Ministerial-Reskripts wird hierdurch zur Kenntniß der Ziegeleibesitzer und des anderweit betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß der Ankauf der Ziegelsteine zu Staatsbauten von dem bezeichneten Zeitpunkte ab nur dann erfolgen kann, wenn das Format der Ziegelsteine den in dem obigen Reskripte vorgeschriebenen Abmessungen entspricht.

Stettin, den 28. Dezember 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

16) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie II zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867, C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem OberPostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 6. Januar 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

17) Der §. 3 des Reglements vom 11. August 1864 über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen — abgedruckt im Amtsblatt de 1864 S. 181 — ist in Uebereinstimmung mit §. 154b. bis f. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, wonach für die Erlangung des Anspruchs auf das Benefizium des einjährigen freiwilligen Dienstes in der Armee ein mindestens einjähriger Besuch der Secunda eines Gymnasiums, oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife einer höheren Bürgerschule erforderlich ist, durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. December 1870 wie folgt abgeändert worden:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die
„wissenschaftliche Befähigung eines Schülers
„der Secunda eines Gymnasiums oder einer
„Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer
„Realschule II. Ordnung, oder das Abgangs-
„zeugniß der Reife von einer höheren Bürger-
„schule besitzen und den Nachweis dieser Be-
„fähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er
„mindestens ein Jahr hindurch den Unter-
„richt in den genannten Schulklassen mit Erfolg
„genossen hat, zu führen im Stande sein."

Diese Bestimmung, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Stettin, den 6. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

8) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Hildberg, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. Januar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

19) Die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Rothemühl ist von Pasewalk nach Tantzow verlegt und dem dortigen Forstkassen-Rendanten Jahnke mit übertragen worden.

Stettin, den 7. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königlichen Konsistoriums

20) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pölitz zu einem dreijährigen Lehrkursus wünschen, wird am 8. und 9. März dieses Jahres abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. April d. J. das 17. Lebensjahr vollendet haben, oder doch dasselbe im Laufe dieses Monats vollenden.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis **zum 1. März d. J.** dem Herrn Seminar-Director Crüger in Pölitz

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung;
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht;
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind;
4) ihren Taufschein;
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar;
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung;
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf;
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich 30 Thlr. für die demselben zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminarkasse zu Ostern jeden Jahres zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. Oktober 1854, die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 7. März d. J., Nachmittags 6 Uhr, dem Herrn Seminar-Director Crüger in Pölitz persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung,

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Director des Seminars einzuhändigen.

Ihre Aufnahme ist für das erste halbe Jahr eine versuchsweise und erst nach Verlauf dieser Zeit wird endgültig über dieselbe entschieden.

Stettin, den 5. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

21) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in dem Folgenden alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste ange-

Digitized by Google

stellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren firirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinanderſetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter d angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer firirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Diensteinkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Veranwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das supplatorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den

Digitized by Google

Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder, Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-

Digitized by Google

Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

22) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 39. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in kourfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 10 bis incl. 16 nebst Talon, vom 1. April 1871 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1871 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 528. 666. 924. 1154. 1172. 1433. 1631. 1756. 2102 2263. 2662. 2823. 2839. 3117. 3144. 3166. 3271. 3293. 3449. 3549. 3760. 3929. 4294. 4308.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 2. 195. 353. 714. 754. 975. 1108.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 98. 270. 317. 455. 553. 600. 953. 1051. 1078. 1267. 1375. 1667. 2650. 2778. 2913. 2974. 2975. 3037. 3039. 3287. 3475. 3517. 3690. 3698. 3843. 4634. 4636. 4710. 4894. 5238. 5472. 5688.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 20. 37. 564. 1302. 1337. 1606. 1709. 1775. 1852. 1896. 2329. 2421. 2584. 3043. 3658. 3825.

Stettin, den 7. November 1870.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Pommern.

23) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März d. J. stattfinden.

Diejenigen im Regierungs-Bezirke Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich bis spätestens **den 1. Februar d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen:

1) ihren Tauf- resp. Geburtsschein;
2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten, während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß;
3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und
4) ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf,

an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Betheiligung an dieser Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, das 20 Lebensjahr aber nicht später als am 1. Februar des laufenden Jahres vollenden.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Cursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des obengedachten Amtsblatts) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht bewerben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens am 1. Februar d. J. unter Einreichung:

a. ihres Tauf- resp Geburtsscheins,
b. der verstehend ad 2 aufgeführten Einwilligung resp. Erklärung des Vaters oder des Vormundes,
c. ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben,
d. eines polizeilichen Sittenzeugnisses,

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen ꝛc. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 2 Januar 1871.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Das Regierungs-Präsidium hat den Bürgermeister Stein zu Zachan:

1) zum Polizei-Anwalt für die Polizei-Anwaltsge-

Digitized by Google

schäfte in demjenigen Bezirk des Gerichtssprengels des Königlichen Kreisgerichts zu Stargard, für welchen die Untersuchungen auf den Gerichtstagen zu Jachan zur Verhandlung und Aburtheilung gelangen;

2) zum Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts des Königlichen Forstreviers Jakobshagen für die auf den Gerichtstagen zu Jachan zur Verhandlung kommenden Forstrügesachen;

3) zum Substituten des Polizei-Anwalts für denjenigen Bezirk des Gerichtssprengels des Königlichen Kreisgerichts zu Stargard, für welchen die Untersuchungen auf den Gerichtstagen zu Dölitz zur Verhandlung und Aburtheilung gelangen,

kommissarisch und widerruflich ernannt. Dagegen ist der Rentamtsverweser Lemcke zu Jakobshagen von der Vertretung des Polizei-Anwalts für den Gerichtstagsbezirk Dölitz entbunden worden.

Der Gutspächter Axel Benzmer zu Leussin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften Leussin, Zirglaff und Jünz bestellt.

Der Gutsadministrator Bodsen zu Oberhof ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Berglänbischen Güter bestellt.

Der Pastor Balthasar, bisher in Sparsee, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Woitzenthin, Synode Greifenberg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann August Schultz ist zum Gefängnißprediger in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Görke, Synode Greifenberg, Privatpatronats, zu welcher eine Kirche und eine Kapelle gehört, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Haupt zu Nörenberg ist zum Pastor in Altwarp und Diakonus in Neuwarp, Synode Ueckermünde, ernannt und in diese Aemter eingeführt worden.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts:

1) Reinhold Max Theodor Bindseil,
2) Theodor Wilhelm Albert Dreyer,
3) Johannes Theodor Carl Ender,
4) Erdmann Friedrich Christoph Heberlein,
5) Rudolph Friedrich August Jobst,
6) Carl Albert Johannes Kuhlo,
7) Albert August Rudolph Lohoff,
8) Heinrich Ferdinand Rutzen,
9) Hermann August Schultz,
10) Johannes Otto Friedrich Schultz,
11) Franz Witte,
12) Carl Ernst Heinrich Arthur Wuthenow,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Der Forst-Kassen-Rendant Heuseler in Alt-Damm ist pensionirt und die Verwaltung der für die Oberförstereien Mühlenbeck, Klütz und Pütt bestehenden Forst-Kasse in Alt-Damm dem zum Rendanten ernannten bisherigen Kassen-Assistenten Schreckhaase provisorisch übertragen worden.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Dezember 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

14. Landbezirk: Clebow, Dorf, Gut und Obermühle, Biencw, Colow, Brünken. Mühlenbesitzer Zenk zu Brünken, verpflichtet am 7. December; Substitut: Freischulze Stoerck zu Neumark.

Kreis Demmin.

Stadt Jarmen: Ackerbürger Breitsprecher zu Jarmen, verpflichtet am 14. December; Substitut: Schornsteinfegermeister Barefel zu Jarmen.

Kreis Usedom-W. Lin.

10 Landbezirk: Bannemin, Coserow, Crummin, Goermitz, Hammelstall, Lutow, Mahlzow, Moelschow, Neeberz, Neuendorff, Netzelkow, Preenemünde, Quaß, Sauzin, Wolgaster Fähre, Zechertin, Zempin, Damerow, Ziemitz, Zinnowitz. Gutsbesitzer Hoge zu Wolgaster Fähre, verpflichtet am 8. December; Substitut: Bauerhofsbesitzer Pirwitz zu Morgenitz.

1. Landbezirk: Kalkofen, Lebbin, Misdroy, Stengow mit Lützow, Wietzig mit Thecrofen, Zaatzig. Fabrikbesitzer Küster zu Kalkofen, verpflichtet am 10. December; Substitut: Gastwirth Schroeder zu Ostswine.

7. Landbezirk: Balm, Benz, Boffin, Cachlin, Dargen, Waschensee, Dewichow, Goercke, Labömitz, Loddin, Mellentin, Neuerow, Pudagla, Alt- und Neu-Sallenthin, Sellin, Stoben, Uecketitz, Catschow. Mühlenmeister Schroeder zu Catschow, verpflichtet am 12. December; Substitut: Gutspächter Mitte zu Regetzow.

2. Landbezirk: Osternothdasen, Ostswine mit Langewiese, Klüß, Moeowruhat n, Werder, Pritter. Gastwirth Schroeder zu Ostswine, verpflichtet am 17. December; Substitut: Fabrikbesitzer Küster zu Kalkofen.

3. Landbezirk: Chinnow, Codram, Colzow, Coertenthin, Dannenberg, West-Diewenow, Heidebrink, Jarmbow, Lauen, Leussin, Lüskow, Neuendorff, Reckow, Swantuz, Wartow, Welmirstaedt, Zünz, Zirglaff. Schulze Kadow zu Colzow, verpflichtet am 19. December.

9. Landbezirk: Criense, Gumzin, Grüssow, Liepe, Morgenitz, Neppermin, Quilitz, Rantwitz, Reestow, Sudow, Warthe. Bauerhofs-Besitzer Pirwitz zu Morgenitz, verpflichtet am 21. December; Substitut: Gutsbesitzer Hoge zu Wolgaster Fähre.

Kreis Saatzig.

5. Landbezirk: Roggow, Mulkenthin, Storkow, Lentz, Tolz, Müggenhagen, Sassenhagen, Alt-Damerow. Rittergutsbesitzer Runge zu Alt-Damerow, verpflichtet am 21. December; Substitut: Vorwerksbesitzer Gehrke zu Cunow a. Str.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 3. Den 20. Januar **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

24) Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist, die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formular A auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare (B) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen in §. 2 Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruktion finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht statt.

§. 6 Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.).

No.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

No.	Tag der Vorlage.	Name bezw. Firma des Verlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

25) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli v. J. (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. J. Serie IV werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen, vom Fälligkeitstage, den 1. Februar d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preußischer Staatsanzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

26) In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzenden, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich:

den Justizräthen Bussenius und Köbenbeck besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Januar 1871.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister
Uhden.

27) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civil-Beamten.

Laut Bekanntmachung vom 2. d. Mts. werden Packete mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civil-Beamten bereits seit dem **5. Januar** zur Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher Anfragen wird auf diesen Umstand nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

28) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI zu den Preußischen Staatsschuldscheinen

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen den denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die

Digitized by Google

alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind. Stettin, den 12. December 1870.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

29) Als Termin zu der diesjährigen Wiederholungsprüfung solcher Schullehrer, deren Nachprüfung noch in diesem Jahre bei dem Seminar in Pölitz geschehen muß, setzen wir hierdurch den 15., 16. und 17. März cr. mit dem Bemerken fest, daß die Zulassung zu dieser Nachprüfung nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann.

Stettin, den 10. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

30) Zur Prüfung derjenigen Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen, die mit literarisch gebildeten Individuen zu besetzen sind, an gehobenen Stadtschulen nachweisen und das sogenannte Examen pro Schola et rectoratu deshalb bestehen wollen, ist für das Jahr 1871 der **13., 14. und 15. März cr.** als Termin angesetzt. Gemäß dem Reskripte des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 29. März 1827 (von Rönne. Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates. Erster Band, pag. 424) wird diese Prüfung in der Stadt Pölitz bei dem dortigen Königlichen Schullehrer-Seminar abgehalten werden. Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben aber unsere Genehmigung mit Anwendung des Gesuchsstempels spätestens 3 Wochen vor dem Eintritt des genannten Termins nachzusuchen, und wenn diese erfolgt, sich am 12. März, Nachmittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminardirektor Crüger in Pölitz persönlich anzumelden, um das Weitere über den Gang des Examens zu erfahren.

Dem an uns zu richtenden Gesuche sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a. ein in deutscher Sprache abzufassender Lebenslauf des Bewerbers, in welchem die Haupt-Ereignisse seines Lebens kurz angegeben sind und zu bemerken ist, welche Gymnasien und Universitäten er besucht, welche Examina er bereits bestanden und welche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung für das Schulamt er benutzt habe;
b. und c. sein Abgangszeugniß von dem Gymnasio und der Universität im Original oder in einer beglaubigten Abschrift;
d. das Zeugniß über die von ihm schon bestandenen Examina;
e. ein Zeugniß des Superintendenten der Synode, in welcher er sich aufhält, über sein sittliches und religiöses Verhalten und
f. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine unbescholtene Führung.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungsbezirkes werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten auf Vorstehendes aufmerksam zu machen.

Stettin, den 10. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

31) Unter den Schafen des Vorwerks Hermannshof bei Rützenow, Kreis Greiffenberg ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher diese Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 13. Januar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

32) In Stelle der in der Stadt Wollin im Herbst v. J. ausgefallenen Fettvieh- und Schweinemärkte werden mit höherer Genehmigung dergleichen am **26. Januar cr., 2., 9. und 16. Februar cr.** daselbst abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. Januar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

33) Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1871 den Termin auf den 25. April d. J. und die folgenden Tage in Stettin anberaumt.

Dieser Prüfung haben sich diejenigen zu unterziehen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. Solche Personen, welche nur in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterziehen.

In dem an uns zu richtenden Anmeldeschreiben

Digitized by Google

hat jede Petentin sich bestimmt darüber zu erklären, ob sie die Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen oder nur für den an Elementarschulen durch die Prüfung nachzuweisen beabsichtigt.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, müssen das 18 Jahr vollendet haben, sind auch gehalten, die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen angefertigt sei, dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Trüger hierselbst spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin einzusenden. Es ist unzulässig, eines oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung vorzulegen.

Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 24 April d. J., Nachmittags 4 Uhr in der Wohnung des Direktors der städtischen höheren Töchterschule, Herrn Professor Glagau hierselbst persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1) Der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Ort, Jahr und Tag der Geburt, Name, Stand und Wohnort des Vaters, jetziger Aufenthaltsort, die Anstalt, auf welcher sie ihre Schulbildung erhalten, und die Art, wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, die Verhältnisse, in welchen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind.
2) Das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen müssen die Zulassung zur Prüfung zunächst bei uns nachsuchen.

Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, stempelfrei.

An Prüfungsgebühren sind Vier Thaler von allen denen am 25. April d. J. zu zahlen, welche nicht allein für das Elementarlehrerinnen-Amt geprüft sein wollen.

Stettin, den 10. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

11. Personal-Chronik.

Der Werkführer Eduard Bock der hiesigen städtischen Gasanstalt ist zum Eichmeister des hiesigen Königlichen Eichungs-Amts für die Gasmesser-Abtheilung ernannt worden.

Der bisherige landräthliche Sekretair Stein in Segeberg, Provinz Schleswig-Holstein, ist zum Bürgermeister der Stadt Zachan auf zwölf Jahre gewählt und, nach Bestätigung der Wahl, in sein neues Amt eingeführt worden.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Assistent Riemer in Berlin zum Steuer-Einnehmer in Freienwalde; der Steuer-Aufseher Pradel in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Fiddichow; die Steuer-Aufseher Ignatz in Wangerin und Schumacher in Fiddichow in gleicher Eigenschaft nach Stettin; der Grenz-Aufseher Schellmann im Haupt-Amts-Bezirke Rügenwalde als Steuer-Aufseher nach Anclam.

Die Küster- und Schullehrerstelle zu Colbitzow, Synode Gyrz, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Jacobsdorf, Synode Gollnow, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Gutsherrschaft daselbst.

Die Lehrerstelle in Heinrichsruh, Synode Pasewalk, kommt durch Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

In Preetzen, Synode Anclam, ist der Lehrer Wilke fest angestellt worden.

In Swinemünde ist der Lehrer Bliese fest angestellt worden

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat December 1870.

Angestellt: die bisherigen Hülfsboten Michaelis und Wruck als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgericht zu Naugard; der Hülfsbote Honig als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz; der invalide Unteroffizier Fröhlich als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin; der invalide Gefreite und Polizei-Sergeant Dettmer inter. als Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Massow.

Versetzt: der Bote und Exekutor Wellner zu Stettin an das Kreisgericht zu Stargard.

Pensionirt: der Bote und Exekutor Meyer zu Massow.

Verstorben: der Sekretair und Kontoleur Foerster zu Demmin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 4. Den 27. Januar 1871.

Das Register zum Amtsblatt pro 1870 ist erschienen und bei allen Postanstalten für den Preis von 4 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Januar 1843 (Seite 14 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 597.) Verfassung des Deutschen Bundes.

(No. 598.) Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870.

(No. 599.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870.

(No. 600.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande. Vom 30. December 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 31. December 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7767.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. November 1870.

(No. 7768.) Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. Oktober 1865.

Ausgegeben zu Berlin den 28. December 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

34) Gouvernements-Befehl. Ich sehe mich veranlaßt, für den Bereich des General-Gouvernements der Küstenlande jedem Unberufenen die Beförderung von Briefen, Paqueten oder sonstigen Gegenständen, die von kriegsgefangenen französischen Offizieren herrühren oder für solche bestimmt sind, hierdurch zu verbieten.

Wer dieses Verbot übertritt, wird, sofern die Handlung nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt, in Gewäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

H.-Q. Hannover, den 10. Januar 1871.

Der General-Gouverneur. gez. von Falckenstein.

35) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

Der Weg über Brindisi kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Correspondenzen nach Vorder-Indien, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk „via Brindisi“ versehen sein.

1) Frankirungsbedingungen.

Die gewöhnlichen Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien, excl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht Frankirungszwang bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Recommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in allen Fällen frankirt werden.

2) Taxe.

Das Porto beträgt: für frankirte Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon 7¼ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth incl., für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10¼ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (⅒ Loth) incl.; ferner: für frankirte Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzer pro Loth incl., für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10¼ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (⅒ Loth) incl.

Das Porto für recommandirte Briefe setzt

Digitized by Google

sich zusammen: nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon. a) aus einer festen Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern, b) aus dem Porto pro Loth incl. von 11⅓ Groschen bezw. 41 Kreuzern; nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien: a) aus einer festen Gebühr von 4⅓ Groschen bezw. 16 Kreuzern, b) aus dem Porto pro Loth incl. von 8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für Drucksachen und Waarenproben beträgt: nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon 1½ Groschen bezw. 6 Kreuzer pro 2½ Loth incl., nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro 2½ Loth incl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Correspondenzen nach und aus den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon finden auch auf die Correspondenzen nach und aus Aden Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1871.

General-Postamt.

36) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom.

Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren, bis 3000 Lire (860 Thaler) incl. unter Declaration des Inhalts, angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Oesterreich" versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire . . . . . .

oder

Valeur déclarée Francs . . . . . .

Die Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General-Post-Amt.

37) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

38) Der 42. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte

Digitized by Google

am Dienstag den 7. März d. J., Vormittags 12 Uhr, in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Herrn Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen-Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 23. Januar 1871.

Der Ober-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

2) der Königlichen Regierung.

39) In der Stadt Wollin werden vom Jahre 1871 ab nur im Monat Oktober alle Donnerstage ein Fettviehmarkt und im Monat December ein allgemeiner Pferde- und Viehmarkt statt der bisher in der Zeit von Michaelis bis Weihnachten alle Donnerstage bestandenen besonderen Fettviehmärkte abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6. Januar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

40) Dem Fräulein Antonie Krage zu Anklam, sowie dem Fräulein Hermine Friedrichs zu Criewen, ist die Concession als Hauslehrerin, und dem ehemaligen Lehrer Pape aus Preetzen die Concession als Hauslehrer für den Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks ertheilt worden.

Stettin, den 10. Januar 1871.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

41) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen des Regierungs-Bezirks Stettin im Jahre 1870 gemachten Geschenke: 1) durch den Pastor Schmidt in Zülzefitz: von dem Bauer Joh. Rusch in Zülzefitz: der Kirche daselbst zur Einsegnung seiner Tochter eine kostbare Taufsteinecke von rothem Tuch und reicher Stickerei; — 2) durch den Pastor Richert in Gr.-Benz: von mehreren Damen: der Kirche in Kl.-Benz einen kostbaren selbst gearbeiteten Altarteppich; — 3) durch den Pastor Schmidt in Labes: von der Frau Rittergutsbesitzer von Borcke auf Bonin: der Kirche in Bonin zwei werthvolle Kronleuchter von Messing mit 6 und 8 Armen; — 4) durch den Superintendenten Röber in Gollnow: a) von dem Vollbauer Teglaff in Rosenow: der dortigen Kirche eine schwarze Tuchdecke mit gelber Stickerei für den Taufstisch, b) von dem Kirchen-Vorsteher Dinse in Rattenhof: derselben Kirche eine Altarbibel; — 5) durch den Pastor Bensemann in Gr.-Borkenhagen: von dem Förster Ziegelmann zu Forsthaus Gr.-Borkenhagen: der dortigen Kirche eine Taufkanne von polirtem englischen Kupfer; — 6) durch den Pastor Schmidt in Labes: von dem Herrn Rittergutsbesitzer von Borcke auf Bonin: der dortigen Kirche 5 Thlr.; — 7) durch den Superintendenten Röber in Gollnow: von einer Ackerbürgerfrau in Gollnow: der dortigen St. Georgen-Kirche eine tuchne Decke für den Taufstisch; — 8) durch den Pastor Richter in Gr.-Benz: von dem Herrn Rittergutsbesitzer von Dewitz auf Wussow: der Kirche in Kl.-Benz eine ächt silberne Oblatendose mit dem v. Dewitzschen Wappen; — 9) durch den Pastor Schmidt in Labes: von dem Bauer Neitzkeschen Ehepaar in Bonin: der Kirche daselbst eine Oblatendose von Elfenbein mit vergoldetem Kreuz auf dem Deckel; — 10) durch den Pastor Seiler in Cummerow: von dem Bauer Carl Schüler in Cummerow: der dortigen Kirche ein großes Altarlicht von Wachs, — wird hierdurch gerne von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

42) Unter den Schafen in Groß-Sabow, Rosenow und auf dem Röddenberg zu Gollnow, Kreis Naugard, in Colzow, Kreis Usedom-Wollin, und in Müggenburg, Kreis Ueckermünde, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 20. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

43) Unter den Schafen in Saagen, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 20. Januar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

44) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Freischulzen Michaelis zu Lettnin, Kreis Pyritz, und zu Stolpe und Neuhoff, Kreis Anklam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

45) Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Schmoldow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

46) Nachdem seit dem 1. Januar d. J. das Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 193) auch in den Hohenzollernschen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke „Inland" und „Ausland" nach dem Sprach-

Digitized by Google

gebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung unter No. 2 gegebenen Erläuterungen nicht mehr zu.

Unter „Inland“ ist nunmehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als „Ausland“ anzusehen. Es ist demnach fortan z. B auch ein aus Stuttgart, Carlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist. ꝛc.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Der Finanz-Minister.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 19. December 1869 werden die Behörden und das Publikum auf diese Aenderung hierdurch aufmerksam gemacht.

Stettin, den 21. Januar 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

A) anderer Behörden.

47) Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank Directorium.

II. Personal-Chronik.

Der Professor lic. Cremer an der theologischen Fakultät der Universität Greifswald, früher Pastor in Ostvennen, ist zum Pastor an der St. Marien-Kirche in Greifswald erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Provinzial-Vikar Stuht ist zum Pfarrverweser in Leba, Synode Lauenburg, ernannt und in dieses Amt eingewiesen.

Am Gymnasium zu Dramburg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Johannes König zum Oberlehrer genehmigt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Neuendorf a. Synode Anklam, kommt durch die Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privat-Patronats.

Die Lehrerstelle in Cummin, Synode Cammin, wird zum 1. April d. J. durch Emeritirung erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Louisenthal, Synode Gollnow, kommt durch die Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privat-Patronats.

Die Lehrerstelle zu Gräbnitzfelde, Synode Jakobshagen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Liepe, Synode Usedom, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Zinnowitz, Synode Usedom, kommt die Lehrerstelle durch Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung. Ihre Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Niederhagen, Synode Regenwalde, ist der Lehrer Nimmermann fest angestellt.

Der Telegraphen-Sekretair Schulz ist als Telegraphen-Stations-Vorsteher von Anklam nach Neustadt a. Orla, der Telegraphen-Sekretair Fiecker in derselben Eigenschaft von Insterburg nach Anklam und der Telegraphist Knüppel von Berlin nach Stettin versetzt worden.

Der Post-Expedient Hoppe ist von Swinemünde nach Pasewalk und der Post-Expeditair Kügler von Lenz nach Breitenwerbis (Reg.-Bezirk Erfurt) versetzt.

Der Post-Expedienten Anwärter Wölck in Stettin ist als Post Expedient und der invalide Hornist Weingarz in Pasewalk als Landbriefträger angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 5. Den 3. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

48) Der 42. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte **am Dienstag den 7. März d. J.** Vormittags 12 Uhr, in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Herrn Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen-Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 23. Januar 1871.

Der Ober-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

49) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thalerbezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

50) Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 1. Februar ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die Cernirungstruppen von **Paris, Belfort, Longwy** und **Bitsch**, ferner an diejenigen Besatzungs- ꝛc. Truppen angenommen werden, welche auf den Etappenstraßen der Armeen in Frankreich, sowie im Elsaß und in Deutsch-Lothringen feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind.

Päckereien für andere, als die vorbezeichneten

Digitized by Google

Truppen ꝛc. müssen vorerst von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Uebertunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen, zumal nach amtlichen Mittheilungen die betriebsfähigen Eisenbahnen in Frankreich durch Militairtransporte (Nachschub von Ersatzmannschaften, Geschützen, Munition, Proviant u. s. w.) derart besetzt sind, daß auf eine regelmäßige Beförderung der Päckereien vermittelst der Eisenbahnen nicht gerechnet werden kann.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien sind die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1870 angegebenen: Gewicht nicht über 4 Pfd., — Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Kartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Nambafmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Auftlebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Die Adressen müssen außer der **genauen** Angabe des Truppentheils den Bestimmungsort „vor Paris", „vor Belfort" ꝛc., bezw. „in Metz", „in Straßburg", „in Mezières" u. s. w. tragen. Da die Postanstalten bei der Annahme der Päckereien die Zulässigkeit derselben in Bezug auf die Adressirung nicht prüfen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann abzusenden, wenn sie **bestimmte** Kenntniß davon haben, daß der Adressat zu den Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy oder Bitsch gehört, oder in einem Etappenorte, welcher an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen ist, festes Standquartier hat.

Werden Päckereien, deren Einlieferung nach Vorstehendem nicht zulässig ist, dennoch zur Post gegeben, so müssen dieselben an die Absender ohne Erstattung des Portos zurückgesandt werden.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reklamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch derzeitige Anordnung derartiger Reklamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als Versuch zu betrachtenden, Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der obenbezeichneten Belagerungs- und Besatzungs-Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 24. Januar 1871.

General-Post-Amt.

51) **Bekanntmachung**, betreffend die Beschränkung des vom 1. Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf Französischem Gebiete stehenden Deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. wird daher der vom 1. Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24. Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen **Besatzungs**- ꝛc. Truppen beschränkt, welche **im Elsaß** und **in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere** in solchen Orten haben, die an einer **im Betriebe befindlichen Eisenbahn** belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von **Belfort** und **Bitsch**. Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

52) Der zum Regierungs-Bezirk Stettin gehörige, von Mecklenburgischem Gebiet umschlossene Preußische Landestheil mit den Rittergütern und Dörfern Jtte-min, Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow ist durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 23. d. M. II. 1185 in Bezug auf die Verwaltung der indirekten Steuern dem Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes zu Anklam zugelegt, und zwar hinsichtlich der Steuer-Entrichtung dem Unter-Steuer-Amte zu Tutzow a. Toll. und hinsichtlich der Aufsicht dem Ober-Steuer-Controleur daselbst überwiesen worden.

Stettin, den 27. Januar 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Rebigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 6. Den 10. Februar 1871.

Patente.

Das dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Metall-Liederung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

53) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

54) Bekanntmachung betreffend die Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen.

Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten:

im Elsaß die Postanstalten in Altkirch, Dammerkirch (Dannemarie), Gebweiler, Senthetm, Sierenz, St. Amarin, St. Louis, Thann, Urbach (Fouday) und Welschen-Kappelen (Lachapelle sous Rougemont);

in Lothringen die Postanstalten in Küttgen (Rouffy le village) und in Malzières bei Vic.

Berlin, den 30. Januar 1871.

General-Post-Amt.

55) Bekanntmachung, betreffend den Briefverkehr mit Paris.

Zur Beförderung nach Paris werden von heute ab gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen angenommen: „gewöhnliche offene Briefe".

Digitized by Google

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig.

Berlin, den 31. Januar 1871.

General-Postamt.

56) Das Bundes-General-Postamt hat folgende Verfügung, die einen gewiß von vielen Brief-Empfängern bereits empfundenen Uebelstand hervorhebt, an sämmtliche Postanstalten erlassen:

Die Postanstalten werden wiederholt veranlaßt, beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz die Couverts nicht ganz zuzukleben und, im allgemeinen Interesse, wo irgend sich die Gelegenheit bietet, auch das Publikum auf das äußerst Lästige der ganz zugeklebten Couverts aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Februar 1871.

General-Postamt.

57) Bekanntmachung, betreffend die Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr, keine verderblichen Sachen ꝛc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Postamt.

58) Bekanntmachung, betreffend die Angabe der Bestimmungsorte bei den Feldpostpäckereien.

Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- ꝛc. Dienste oder bei den stehenden Feldlazarethen, Administrationen ꝛc.; — ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil feste Standorte eingenommen.

In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Postamt ersucht deshalb die Absender von Feldpostpäckereien, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, sofern zuverlässig bekannt ist, daß der Adressat mit dem Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

Berlin, den 5. Februar 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

59) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Risnow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

60) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Premslaff, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. Februar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

61) Unter Hinweisung auf die im Bundesgesetzblatt Seite 7 veröffentlichte Kaiserliche Verordnung vom 23. Januar d. J., nach welcher die Wahlen zum Reichstage am 3. März d. J. vorzunehmen sind und der Reichstag auf den 9. März d. J. zusammenberufen wird, sowie auf Grund des §. 24 in dem, im Extrablatt zum Amtsblatt vom 7. Januar d. J. veröffentlichten Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1870 wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Für die in Anlage C zum Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870, welche durch No. 17 Seite 275 des Bundesgesetzblattes veröffentlicht ist, aufgeführten Wahlkreise des diesseitigen Regierungsbezirks bezüglich der auf den 3. März d. J. festgesetzten Reichstagswahlen sind von uns zu Wahlkommissarien ernannt worden:

a) für den 1. Wahlkreis (Demmin, Anklam) der Landrath von Oertzen zu Anklam;
b) für den 2. Wahlkreis (Ueckermünde, Usedom-Wollin) der Geheime Regierungs- und Landrath Ferno zu Swinemünde;
c) für den 3. Wahlkreis (Randow, Greifenhagen) der Landrath Coste zu Greifenhagen;
d) für den 4. Wahlkreis (Stadt Stettin) der Oberbürgermeister Bürscher hierselbst;
e) für den 5. Wahlkreis (Pyritz, Saatzig) der Landrath von Waldaw zu Stargard in Pommern;
f) für den 6. Wahlkreis (Naugard, Regenwalde) der Geheime Regierungs- und Landrath von Bismarck zu Naugard;
g) für den 7. Wahlkreis (Greifenberg, Cammin) der Landrath von der Marwitz zu Greifenberg in Pommern.

Die Wahlvorsteher haben bei eigener Verantwortlichkeit (§. 25 des Reglements vom 28. Mai 1870) die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Stettin, den 3. Februar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

62) Zu Ostern dieses Jahres wird wieder eine Aufnahme junger Leute, welche sich dem Schullehrerstande

Digitized by Google

widmen wollen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, in die zu Plathe bestehende Präparandenanstalt vor sich gehen. Zur Vorprüfung für die Anstalt haben wir als Termin den 24. und 25. März dieses Jahres festgesetzt. Am 23. März haben sich die Bewerber um Aufnahme in Plathe selbst unserem Kommissarius, welcher sich dort befinden wird, persönlich vorzustellen und ihm folgende Atteste vorzulegen:

1) einen Taufschein,
2) ein Schulzeugniß und ein Führungsattest,
3) ein von dem Kreisphysikus ausgestelltes Attest über Freiheit von körperlichen Gebrechen, Geeignetheit für den Lehrerberuf in Betreff der leiblichen Gesundheit und Stärke und über geschehene Nachimpfung der Pocken,
4) ein Attest der Eltern oder Vormünder über ihre Willigkeit, das geordnete Kostgeld, 50 (Fünfzig) Thaler pro Jahr, in halbjährlichen Raten à 25 Thlr. praenumerando und prompt an die Anstalt zu entrichten,
5) ein Attest eben derselben, in welchem sie versprechen, vor Schluß des einjährigen Kursus ihren Pflegebefohlenen nicht aus der Anstalt herauszunehmen, wenn nicht etwa Krankheit es nöthig machen sollte, und
6) einen von dem Bewerber selbst abgefaßten kurzen Lebenslauf.

Sollte wegen Bedürftigkeit ein Antrag auf einen Erlaß an dem Kostgelde gestellt werden müssen, so haben die bezüglichen Eltern oder Vormünder ein obrigkeitliches Attest über ihr Unvermögen unserem Kommissarius, ebenfalls am 23. März, vorlegen zu lassen.

Stettin, den 4. Februar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

63) Das Departements- und Marine-Ersatz-Geschäft innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks findet dies Jahr an folgenden Tagen und Orten Statt:

am 15. Februar in Swinemünde,
" 17. und 18. Februar in Cammin,
" 20. und 21. Februar in Greifenberg,
" 22., 23. und 24. Februar in Naugard,
" 25. Februar in Stettin,
" 27. und 28. Februar in Stargard,
" 1. und 2. März in Pyritz,
" 3. und 4. März in Greifenhagen,
" 6. und 7. März in Ueckermünde,
" 8. und 9. März in Anklam,
" 11., 12. und 13. März in Demmin,
" 25. bis 28. März in Swinemünde,
" 30. März bis incl. 6. April in Stettin,
" 11. und 12. April in Labes.

Solches bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7. Februar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

64) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

Mit höherer Genehmigung ist von heute ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Postdirektions-Bezirk Stettin die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern 2 Sgr. Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
2) für Packete ohne Werthangabe
3) für Sendungen mit Werthangabe
4) für Postvorschußsendungen

} diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Stettin, den 6. Februar 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

65) Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe

Digitized by Google

gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug oder soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Stettin, den 3. Januar 1871.

Telegraphen-Direction.

66) Auf Grund der §§. 4 und 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit allen Personen, welche aus dem Verkaufe von geistigen Getränken ein Geschäft oder Gewerbe machen, hierdurch verboten, an kriegsgefangene Franzosen, mit Ausnahme der Officiere, ohne besondere Erlaubniß der Kommandantur geistige Getränke zu verabfolgen oder verabfolgen zu lassen.

Uebertretungen dieses Verbots werden nach §. 9 b cit. mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Stettin, den 1. Februar 1871.

Königliche Kommandantur.

II. Personal-Chronik.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller auf Dobberphul für das Jahr 1871 wiedergewählt.

Der Polizei-Sekretair, ehemaliger Appellations-Gerichts-Referendarius Kaintzik in Stettin ist zum Polizei-Assessor ernannt.

Dem Oberförster Wagner in Wildenbruch ist von des Königs Majestät der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife Allergnädigst verliehen worden.

Die Förster Buntzel zu Grambin, in der Königlichen Oberförsterei Jädtemühl, und Schmied zu Torgelow I, in der Königlichen Oberförsterei gleichen Namens, wechseln vom 1. April d. J. ab ihre Stellen.

Die Pfarrstelle in Nehmer, Synode Colberg, zu welcher eine Kirche und 5 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1872 wieder zu besetzen. Patron der Stelle ist der Magistrat in Colberg.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Rudolph Steinbrück ist zum Pastor in Zanow, Synode Cöslin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

An der höhern Töchterschule zu Swinemünde ist der Schul- und Predigtamts-Candidat Witte als Rektor fest angestellt worden.

An der allgemeinen Stadtschule zu Anklam ist der Rektor Klamroth fest angestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Maskow, Synode Naugard, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

In Freiheide, Synode Gollnow, wird in Folge Emeritirung des seitherigen Inhabers die Küster- und Lehrerstelle zum 1. Oktober cr. vakant. Sie ist Privat-Patronats.

In Swinemünde ist der Lehrer Müller fest angestellt.

An der höheren Töchterschule zu Wollin ist die Lehrerin Lina Richter als erste Lehrerin fest angestellt worden.

Neu angestellt ist: der Invalide Backhaus in Falkenberg als Pachofswärter und Wächter in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Aufseher Schulz in Stettin zum Bureau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion daselbst; der Steuer-Aufseher Muscat in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Fiddichow; der Steuer-Aufseher Hübner in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Mescherin; der Grenz-Aufseher Alwig im Haupt-Amts-Bezirke Liebau als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1871.

Bestätigt: dem Kreisgerichts-Sekretair v. Normann zu Greifenberg der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit; dem ersten Gerichtsdiener Thiede zu Naugard der Titel „Botenmeister".

Angestellt: die Civil-Supernumerarien Sachs und Müller als Bureau-Diätarien bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Civil-Supernumerar Klokow als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde.

Verstorben: der Gerichts-Assessor Preußer (Sekonde-Lieutenant im 7. Pomm. Inf.-Regiment No 54) an den Folgen seiner Verwundung in der Schlacht bei Gravelotte; der Appellationsgerichts-Referendarius Richard Triest (Sekonde-Lieutenant im 3. Pomm. Inf.-Regiment No. 14) an den Folgen seiner Verwundung im Gefecht am 3 December pr. vor Paris.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 6. Den 10. Februar. **1871.**

Revidirtes Statut
der Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Stettin.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Einleitung. Die Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt für den Stettiner Regierungs-Bezirk ist im Jahre 1831 gegründet und bisher nach dem auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1831 durch Ministerial-Reskript vom 4. August desselben Jahres genehmigten Reglement und den durch die Ministerial-Reskripte vom 8. Oktober 1841 und 31. Mai 1866 genehmigten Nachträgen zu demselben verwaltet. Das vorliegende Statut ist in Folge der durch das Gesetz vom 22. December 1869 angeordneten Revision aus den Berathungen der Kreis-Vorstände und Kassenkuratoren hervorgegangen.

§. 2. Zweck und Domicil der Kasse. Die Anstalt hat den Zweck, die hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Lehrer an öffentlichen Elementarschulen durch Gewährung von Pensionen zu versorgen. Dieselbe hat ihr Domicil in Stettin.

§. 3. Begrenzung des räumlichen Bezirks der Kasse. Die Anstalt erstreckt sich auf sämmtliche vorhandene und künftig zu errichtende öffentliche Elementar-Schullehrerstellen in den Städten und auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Stettin.

II Die Mitgliedschaft zur Kasse

§. 4. Elementarlehrer. Zu der Kasse gehört ohne Unterschied der Religion und Confession vom Antritt des Amtes an jeder durch Ausfertigung einer Vocation angestellte Lehrer an einer öffentlichen Elementarschule, einschließlich der gehobenen Elementarschulen als Rectorats-Bürgerschulen ꝛc., insofern die letzteren nicht den höheren Unterrichts-Anstalten beizuzählen sind.

Ueber etwaige Zweifel hinsichtlich des Charakters einer Schule entscheidet nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassenkuratoren die Regierung.

Den bereits vor Emanation dieses Statuts provisorisch angestellten Lehrern steht es frei, der Anstalt sofort beizutreten, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie:

1) das 55ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,
2) an einer lebensgefährlichen chronischen Krankheit nicht leiden,
3) sich bis zum 1. Juli 1871 unter Einreichung der erforderlichen Taufzeugnisse und des von einem approbirten Arzte ausgestellten Gesundheitszeugnisses zur Aufnahme melden.

Hinsichtlich derjenigen, welche unter diesen Bedingungen nicht sofort beitreten wollen oder können, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach dieselben erst von der definitiven Anstellung ab Mitglieder der Kasse werden.

§. 5. Andere Kassenmitglieder. Elementarlehrer, welche in Zukunft:

1) an höheren Lehranstalten, insbesondere an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen in Stellen, welche als Elementarlehrerstellen fundirt sind,
2) an Elementarschulen, welche mit öffentlichen Anstalten und Stiftungen, die die Rechte juristischer Personen haben, namentlich also mit ständischen Arbeits-Anstalten, Taubstummen-Instituten und dergleichen verbunden sind,
3) bei den Uebungsschulen der Schullehrerseminarien — mit Ausschluß jedoch der technischen Lehrer an diesen —

angestellt werden, können unter der Voraussetzung, daß sie für ihre Hinterbliebenen weder durch den Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt noch zu einer mit dem betreffenden Lehrinstitute selbst verbundenen Pensionskasse sorgen können, durch Beschluß des betreffenden Kreisvorstandes unter Zustimmung der Kassenkuratoren in diese Anstalt aufgenommen werden, wenn sie für ihre Person alle Leistungen übernehmen, welche die nach §. 4 zur Kasse gehörigen Mitglieder zu entrichten haben, und außerdem die Beiträge einer Schulstelle (§. 17) sowie der Gemeinde ꝛc. (§. 18) aus eigenen Mitteln zahlen, resp. die Zahlung aller dieser Beiträge durch ein zuvor mit diesen Lehrinstituten resp. den dieselbe unterhaltenden Kommunen zu treffendes Abkommen sicher gestellt ist.

Bereits angestellte Lehrer dieser Kategorien können unter denselben Bedingungen nur dann aufgenommen werden, wenn sie außerdem:

1) das 55ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
2) an einer lebensgefährlichen chronischen Krankheit nicht leiden,

Digitized by Google

3) sich bis zum 1. Juli 1871 unter Einreichung der erforderlichen Taufzeugnisse und des von einem approbirten Arzte auszustellenden Gesundheits-Attestes zur Aufnahme melden.

Diejenigen Lehrer der vorbezeichneten Kategorien, welche bereits Mitglieder der Kasse sind, sowie diejenigen Kassenmitglieder, welche nicht dem Lehrerstande angehörig sind, behalten unter Erfüllung ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen die Kasse ihre Ansprüche an dieselbe nach deren jetziger Höhe und Umfang. Wollen dieselben Ansprüche auf die erhöhte Pension erwerben, so müssen sie für ihre Person alle Leistungen übernehmen, welche die übrigen zur Kasse gehörigen Mitglieder fortan zu gewähren haben und außerdem die statutenmäßigen Stellen- und Gemeinde-Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen.

In Zukunft werden Personen, welche dem Lehrerstande nicht angehören, in die Anstalt nicht aufgenommen.

§. 6. Die Versicherung mehrerer Portionen. Die Versicherung mehrerer Pensionsportionen ist ausgeschlossen.

§. 7. Aufhören der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft an der Kasse hört in der Regel mit der Niederlegung des Amts auf. Den das Amt nach definitiver Anstellung niederlegenden Lehrern kann jedoch durch Beschluß des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassenkuratoren die Mitgliedschaft erhalten werden, wenn sie die Fortzahlung der statutenmäßigen persönlichen sowie der Stellen- und Gemeinde-Beiträge übernehmen.

§. 8. Versetzungen. Wenn ein Lehrer in einen anderen Kassen-Bezirk versetzt und Mitglied der dortigen Kasse wird, so hört er auf, Mitglied dieser Kasse zu sein.

§. 9. Emeritirung. Den Emeriten, welche unverheirathet sind und keine Kinder haben, steht es frei, aus der Kasse auszuscheiden. Die übrigen Emeriten sind verpflichtet, denjenigen Theil der Stellen-Beiträge fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihr Emeritengehalt trifft. Die Beiträge aus der Stelle selbst dauern zu Gunsten des Nachfolgers in unverminderter Höhe fort.

§. 10. Amtsentsetzungen. Den des Amts entsetzten Lehrern kann durch Beschluß des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassenkuratoren der Anspruch auf Pension für ihre Familien ganz oder theilweise erhalten bleiben, wenn sie die Fortzahlung der statutenmäßigen, persönlichen sowie der Stellen- und Gemeinde-Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen.

§. 11. Beförderungen in ein höheres Schulamt. Den in ein höheres Schulamt beförderten Lehrern kann durch Beschluß des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassenkuratoren die Mitgliedschaft an der Kasse erhalten bleiben, jedoch nur dann, wenn sie

a. die Fortzahlung der statutenmäßigen persönlichen sowie der Stellen- und der Gemeinde-Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen, und
b. nach den besonderen Verhältnissen ihres neuen Amts keine Gelegenheit haben, für ihre Familie eine gleich hohe oder höhere Pension wie die in der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse gewährte aus einer unter öffentlicher Leitung stehenden Kasse zu erwerben.

§. 12. Ausschluß der Zurückzahlungen. Zurückzahlungen irgend einer Art werden aus der Kasse, außer bei in debite erfolgten Zahlungen, nicht geleistet. —

III. Die Einnahmen der Kasse.

§ 13. Eintrittsgeld. Das Eintrittsgeld von 8 Thlrn. ist von jedem Kassenmitgliede an dem auf den Amtsantritt folgenden ersten Halbjahrstermine zu entrichten.

Durch Beschluß des Kreisvorstandes kann jedoch unter Zustimmung der Kassenkuratoren gestattet werden, daß dasselbe unter Verzinsung der Rückstände mit 5 Procent in aufeinanderfolgenden Semesterraten mit je 2 Thlr. abgezahlt werde.

Die Lehrer, welche aus einem anderen Kassenbezirk in den diesseitigen versetzt werden, zahlen kein Antrittsgeld, wenn sie in dem anderen Kassenbezirk ein solches bereits in gleicher Höhe gezahlt haben.

§. 14. Gehaltsverbesserungsgelder. Die Kassenmitglieder zahlen bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, an dem auf die Bewilligung folgenden nächsten Halbjahrstermine an die Kasse einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe nach Maaßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 22. December 1869 nach Anhörung der Kreisvorstände durch den Minister der Unterrichtsangelegenheiten festgesetzt wird.

§. 15. Beiträge der Kassenmitglieder, welche nicht Elementarlehrer sind. Die persönlichen Beiträge der in §. 5, 7, 10, 11 bezeichneten Mitglieder sowie der Emeriten sind in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli pränumerando zu zahlen.

§. 16. Alterszuschüsse. Ist ein Kassenmitglied bei Eingehung der ersten oder einer ferneren Ehe — resp. wenn die Ehe schon vor dem Amtsantritt geschlossen ist, beim Amtsantritt — über 10 Jahre älter als die Ehefrau, so hat dasselbe für jedes volle Jahr über diese zehn zwei Thaler zur Kasse zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt an dem auf die Eheschließung (resp. den Amtsantritt) folgenden ersten Halbjahrstermine, jedoch können eventuell unter Verzinsung der Rückstände mit 5 Procent Ratenzahlungen nach Maaßgabe des §. 13 gestattet werden.

§. 17. Beiträge von den Lehrerstellen. Die Höhe der von den Lehrerstellen zu entrichtenden jährlichen Beiträge wird nach §. 8 des Gesetzes vom 22. December 1869 nach Anhörung der Kreisvorstände durch den Minister der Unterrichtsangelegenheiten festgesetzt. Dieselben werden von den Gehaltszahlungen vorweg zurückbehalten und demgemäß stets, auch während der Vakanzzeiten, in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli pränumerando zur Kasse eingezahlt.

Digitized by Google

§. 18. Beiträge der Gemeinden ꝛc. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind nach §. 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maaßgabe des gesammten in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Die Zahlungen erfolgen in Semesterraten am 2. Januar und 1. Juli pränumerando.

§. 19. Sonstige Einnahmen der Kasse. Außer den in den vorstehenden §. §. 13 bis 18 bezeichneten Beträgen vereinnahmt die Kasse:

a. die Zinsen der angesammelten Kapitalien,
b. die Kollekten, deren Einsammlung durch die dazu kompetenten Behörden bewilligt ist,
c. die Geschenke und Vermächtnisse, deren Annahme nach den Landesgesetzen gestattet ist.

Die Eintrittsgelder (§. 13) die Gehaltsverbesserungsgelder (§. 14) sowie die vorstehend ad b und c bezeichneten Einnahmen — Geschenke und Vermächtnisse, soweit die Bedingungen, unter welchen dieselben erfolgt sind, dies gestatten — müssen nach §. 9 des Gesetzes vom 22. December 1869 zu Kapital geschlagen werden.

IV. Die Ausgaben der Kasse.

§. 20. Anfall und Auszahlung der Wittwen-Pensionen. Die Wittwen-Pensionen werden vom 1. Januar 1871 ab vorläufig und ohne spätere mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen, auf 50 Thlr. jährlich festgesetzt.

Dieselben werden vom 1. des nach Ablauf der Gnadenzeit beginnenden Monats in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli pränumerando gegen Ausreichung resp. Einsendung von Quittungen ausgezahlt, deren Unterschrift unter Bescheinigung des Lebens- und Wittwenstandes von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines Dienstsiegels befugten Beamten beglaubigt sind.

Für die Zwischenzeit vom Beginn des Pensions-Anspruchs bis zu dem darauf folgenden Halbjahrstermine wird die Pension an letzterem zugleich mit der Rate des nächsten Halbjahrs ausgezahlt.

Für das Jahr 1871 werden 25 Thaler am 1. Juli und 25 Thaler am 1. Oktober gezahlt. Versendungen der Zahlungen durch die Post finden nach Einsendung vorschriftsmäßiger Quittungen nur innerhalb des Gebiets des Deutschen Bundes auf Gefahr und Kosten der Hebungsberechtigten statt.

Etwaige Rückstände des Eintrittsgeldes resp. anderer persönlicher Beiträge werden von der zuerst fälligen Pensionsrate in Abzug gebracht.

§ 21. Hinterbliebene eines Selbstmörders. Den Hinterbliebenen eines Selbstmörders kann durch Beschluß des Kreisvorstandes und der Kassenkuratoren die Pension ganz oder theilweise zugebilligt werden. Ist der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so verbleibt der Pensionsanspruch den Hinterbliebenen unverkürzt.

§ 22. Geschiedene Ehefrauen. Geschiedene Ehefrauen haben nur dann Anspruch auf eine Pension, wenn sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil erkannt sind.

§ 23 Verlust der Wittwenpension. Das Anrecht auf die Wittwenpension geht verloren:

1) durch den Tod,
2) durch die Wiederverheirathung einer Wittwe resp. geschiedenen Ehefrau,
3) durch Auswanderung aus dem Gebiet des Deutschen Bundes, sofern nicht durch ein besonderes, von der Regierung zu genehmigendes Abkommen die Bedingungen für die Fortzahlung der Pension zuvor festgestellt sind.

Außerdem kann der Wittwe wegen solcher Vergehen oder Verbrechen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge haben, sowie wegen unsittlichen Lebenswandels der Fortgenuß der Pension durch Beschluß des Kreisvorstandes und der Kassenkuratoren entzogen werden.

Der Anspruch geht in diesen Fällen — ad 3 jedoch nur, wenn die Kinder nicht mit auswandern — auf die etwa vorhandenen Kinder über.

Der Anspruch einer wiederverheiratheten Wittwe oder geschiedenen Ehefrau bleibt auch nach dem Tode ihres späteren Ehemannes ausgeschlossen.

§ 24 Anfall und Auszahlung der Waisenpension. Ist eine Wittwe nicht vorhanden, so haben die leiblichen ehelichen Kinder des verstorbenen Kassenmitgliedes, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, als eine Waisenfamilie Anspruch auf eine Pension in Höhe der in §. 20 bezeichneten Wittwen-Pensionen.

Die Zahlungen erfolgen nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 20 alinea 2. an den Vormund resp. den von dem Vormundschaftsgericht an dessen Stelle bezeichneten Bevollmächtigten.

§. 25. Verlust der Waisenpension. Das Anrecht auf die Waisenpension geht verloren:

1) durch den Tod,
2) durch Erreichung des 16. Lebensjahrs,
3) durch Auswanderung aus dem Gebiet des Deutschen Bundes, sofern nicht wie im §. 23ª ein besonderes Abkommen getroffen wird.

§. 26. Konkurrenz und Affrezenz bei Wittwen- und Waisen-Pensionen. Für sämmtliche Hinterbliebenen eines Kassenmitgliedes wird immer nur eine Pension gezahlt. Sind Hinterbliebene aus mehreren Ehen vorhanden, so wird die Pension gleichmäßig nach der Zahl der Konkurrenten (Wittwe, geschiedene Ehefrauen, Waisenfamilien) getheilt.

Digitized by Google

Die Waisen theilen unter sich nach Köpfen. Sind mehrere Waisenfamilien vorhanden, so theilen die Waisen auch in diesem Falle die Pension, resp. bei Konkurrenz noch anderer Mitberechtigter (Wittwe, geschiedene Ehefrauen) den auf die Waisenfamilien fallenden Antheil, unter sich gleichmäßig nach der Kopfzahl.

Nach dem Ausscheiden eines Mitberechtigten geht der Antheil desselben auf die übrigen Mitberechtigten über, bis endlich der letzte Mitberechtigte zum Genuß der ganzen Pension gelangt. Der ausfallende Theil einer Waise affrescirt zunächst den übrigen Waisen und erst bei deren Nichtvorhandensein den etwaigen übrigen Mitberechtigten.

§. 27. Begräbnißgeld. Wenn weder Wittwe noch Kinder nachbleiben, so ist zur Nachlaßmasse des Verstorbenen zur Bestreitung der Begräbnißkosten eine halbjährige Pensionsrate zu zahlen.

§. 28. Verwaltungskosten. Als Verwaltungskosten kommen nur baare Auslagen in Rechnung. Ist die Erfüllung aller statutarischen Verpflichtungen der Kasse ohne Konkurrenz der Staatskasse dauernd gesichert, so können auf Beschluß der Majorität der Kreisvorstände und unter Zustimmung der Kassenkuratoren mäßige Reisekosten und Diäten für Versammlungen der Kuratoren ꝛc. gewährt werden.

Die zur Zeit vorhandenen Ansprüche auf Remunerationen ꝛc. müssen bis zum Abgang der Berechtigten fortgewährt werden.

V. Die Verwaltung der Kasse

§. 29. Die unmittelbare Verwaltung. Die Regierung führt die Verwaltung der Kasse und hat dieselbe daher in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten.

Die in den §§. 7, 10, 11, 21, 23 und 28 bezeichneten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Ausführung der Genehmigung der Regierung; der letzteren steht die Entscheidung zu, wenn die Ansichten des Kreisvorstandes und der Kassenkuratoren von einander abweichen.

Die Aufsichtsbehörde über die Regierungen in diesen Kassenangelegenheiten ist der Minister der Unterrichtsangelegenheiten. Derselbe hat nach §. 8 des Gesetzes namentlich auch die Höhe der Stellenbeiträge, des Eintrittsgeldes, der Gehaltsverbesserungsgelder und der Pensionen festzusetzen.

§. 30. Mitwirkung der Kassenmitglieder. Die Kassenmitglieder betheiligen sich bei der Verwaltung der Kasse durch die Wahl ihrer Vertreter in den Kreisvorständen

§. 31. Die Kreisvorstände. Die Kreisvorstände werden nach Maaßgabe des §. 7 des Gesetzes vom 22. December 1869 gebildet.

Die auf 3 Jahre gültige Wahl der Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorständen resp. der Substituten derselben erfolgt durch persönliche Stimmabgabe sämmtlicher Kassenmitglieder des Kreisbezirks, einschließlich der Emeriten, in einem von dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes mit vierwöchentlicher Frist anzuberaumenden, durch die Amts- und Kreisblätter bekannt zu machenden Termine vorläufig — unter Vorbehalt etwaiger nach Anhörung der Kassenkuratoren von der Regierung festzusetzender Abänderungen — nach den Bestimmungen des Wahlreglements vom 7. März 1870.

§. 32. Die Kassenkuratoren. Die drei Kassenkuratoren und die Stellvertreter derselben werden auf die Dauer von 6 Jahren von den Vertretern des Lehrerstandes in den Kreisvorständen durch schriftliche Wahlzettel gewählt, welche dem Vorsitzenden des Kreis-Vorstandes nach Aufforderung mit vierwöchentlicher Frist einzureichen sind. Die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei gleicher Stimmzahl das Loos. Alle zwei Jahre scheidet je einer der Gewählten aus, jedoch ist die Wiederwahl nicht ausgeschlossen. Von den jetzt gewählten Kuratoren scheidet nach Bestimmung durch das Loos einer am 1. Januar 1873, ein zweiter 1875 und der letzte 1877 aus.

Das Ergebniß der Wahl ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Sollte ein Mitglied des Kreisvorstandes oder Kassenkuratoriums von den Gerichten zu einer Strafe verurtheilt werden, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge hat, oder im Wege des Disciplinarverfahrens des Amtes entsetzt werden, so scheidet dasselbe, auch wenn es Kassenmitglied bleiben sollte, aus dem Kreisvorstande resp. dem Kuratorium ohne Weiteres aus.

Jedes Kassenmitglied ist verpflichtet, die in §. 31 und 32 bezeichneten Ehrendienste zu übernehmen, sofern es nicht durch außerordentliche Umstände daran verhindert ist. Die Entscheidung über etwaige Entschuldigungen steht der Regierung zu. Bei fortgesetzter ungegründeter Weigerung eines Mitgliedes können die persönlichen Beiträge desselben resp. die in §. 17 bezeichneten Beiträge bis zu 50 Procent während der Dauer der Wahl-Periode erhöht und von demselben eingezogen werden.

§. 33. Das Verzeichniß der Kassenmitglieder. Ueber die Mitglieder der Kasse und die pensionsberechtigten Wittwen und Waisen sind Verzeichnisse (Grundbücher) nach den durch das Ministerial-Reskript vom 2. Juni 1870 festgestellten Formularen anzulegen und in je einem Exemplar für den ganzen Bezirk von der Regierung und ebenso für die einzelnen Kreise von den betreffenden Kreisvorständen fortzuführen. Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Amtsniederlegungen und dergleichen der Lehrer theilt die Regierung den Kreisvorständen mit.

Die Uebersichten zur Altersstatistik sind nach den durch dasselbe Reskript festgestellten Formularen von den Kreisvorständen aufzustellen und von der Regierung zusammenzustellen, sobald eine Vera laſſung dazu von dem Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten gegeben wird.

Die Führung der Verzeichnisse kann einem der drei Vertreter der Kassenmitglieder jedes Kreisvorstan-

Digitized by Google

des durch den Vorsitzenden desselben auf je ein Jahr übertragen werden.

§. 34. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungs-Haupt-Kasse unter Vermittelung der Königlichen Kreis- resp. Kreis-Kommunalkassen auf Anweisung der Regierung. Der letzteren verbleiben die Anordnungen über die Abführung der überschüssigen Gelder bei den Kreis- ꝛc. Kassen an die Regierungs-Haupt-Kasse.

Die Einziehung sämmtlicher statutenmäßiger Beiträge erfolgt ev. im Wege der administrativen Exekution.

§. 35. Die Kassenbücher. Ueber die Führung der Kassenbücher bei der Regierungs-Haupt-Kasse resp. den Kreiskassen hat die Regierung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 36. Die Anlegung der Kapitalien. Die Anlegung der Kassenkapitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kassenkuratoren in pupillarisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern

§. 37. Rechnungslegung. Der Etat für die Kasse ist alljährlich nach dem durch das Ministerial-Reskript vom 11. Juni 1870 vorgeschriebenen Schema von der Regierung aufzustellen und bis zum 31. März des dem Etatsjahr vorangehenden Jahres dem Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten einzureichen.

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Etat alljährlich durch die Regierungs-Haupt-Kasse. Für dieselbe sind die allgemeinen Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung maaßgebend und muß die Rechnung mit dem Final-Abschluß übereinstimmen.

Die Rechnung nebst Belägen ist alljährlich bis zum 15 Mai von der Regierungs-Haupt-Kasse an die Regierung abzuliefern und von letzterer zu revidiren.

Die revidirte Rechnung nebst den Belägen und dem Revisionsprotokolle ist den Kassenkuratoren vorzulegen und die Decharge demnächst, sobald die etwa erhobenen Erinnerungen erledigt sind, von der Regierung zu ertheilen. Demnächst wird dieselbe nach ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt und je ein Exemplar dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und dem Finanzminister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Kopialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 38. Die etwaige Insufficenz der Kasse. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staats-Kasse unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Jahres-Rechnung in substantirter Weise bei dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zu beantragen.

§. 39. Abänderungen des Statuts. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts ist außer den drei Kuratoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Kuratoren zur Sache zu hören.

Anträge dieser Art, namentlich diejenigen auf Erhöhung oder Herabsetzung der Pensionen, sowie der Beiträge der Kassenmitglieder sind 4 Wochen vor den Berathungen zur Kenntniß der zur Begutachtung Berechtigten zu bringen.

§. 40. Uebergangsbestimmung. Das revidirte Statut tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Die Bestimmungen des bisherigen Reglements behalten nur insoweit Gültigkeit, als es in den Fällen des §. 5 auf Beurtheilung bereits erworbener Ansprüche der bisherigen Mitglieder ankommt.

Stettin, den 14. December 1870.

Die Kassenkuratoren.

Blankenhagen. E. Kliehn. Bader.

(L. S.)

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Jeetze. v. Gronefeld. Schallehn.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 10. d. M., welche wörtlich lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. ermächtige Ich Sie, das zurückfolgende Statut der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Stettin vom 14. December v. J. zu bestätigen. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin zu veröffentlichen.

H.-Q. Versailles, den 10. Januar 1871.

gez. Wilhelm.

gez. von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten."

wird das vorstehende revidirte Statut vom 14. December v. J. hiermit bestätigt.

Berlin, den 25. Januar 1871.

(S. L.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Druck von R. Grassmann in Stettin

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 7. Den 17. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

67) Bekanntmachung, betreffend die Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr, keine verderblichen Sachen rc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Postamt.

68) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im **§ 4**, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im **§ 5**, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im **§ 10**, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken auf Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut berelften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Werkzeuge und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als **§ 13 a**, betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

Correspondenzkarten.

§ 13. a.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittei-

Digitized by Google

lung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Rekommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im § 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im § 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im § 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen“ beginnt und mit dem Worte „behalten“ endigt, in Wegfall.

Im § 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im § 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4. in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

Correspondenzkarten.

§ I. a. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§ XI. a. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Regiements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Verfügungen oder Schreiben mit Behandlungsscheinen.

Der § VIII. erhält folgende Fassung:

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten

Digitized by Google

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:
1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:
1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.

69) Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Correspondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ½ Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Postamt.

70) Bekanntmachung, betreffend den Briefverkehr mit Paris.

Nach Art. 15 des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28. Januar dürfen nach Paris nur offene, nicht rekommandirte Briefe befördert werden.

Obwohl diese Bestimmung durch wiederholte Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, so sind in den letzten Tagen doch noch häufig verschlossene Briefe nach Paris geliefert worden.

Da die Beförderung dieser Briefe nach dem Bestimmungsorte nicht zulässig ist, so werden die Absender aufgefordert, dieselben bei derjenigen Postanstalt, woselbst die Einlieferung stattgefunden hat, zurückzunehmen.

Briefe, welche der Absender nicht innerhalb 8 Tagen reklamirt hat, werden als unbestellbar behandelt werden.

Berlin, den 6. Februar 1871.

General-Postamt.

71) Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Korrespondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

72) Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphen-Stationen vorhanden sind. Zu der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungsvermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung, in der Richtung vom Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53½ Thaler) übernommen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

General-Postamt.

Digitized by Google

73) Bekanntmachung, betreffend den Correspondenzverkehr mit den Sandwich-Inseln.

In den Taxen für gewöhnliche Briefe nach und von den Sandwich-Inseln, falls die Beförderung auf Wunsch des Absenders mittelst der direkten Deutsch-Amerikanischen Briefpackete stattfindet, treten nachstehende Ermäßigungen ein:

Das Porto beträgt:

A. Bei der Beförderung via Coeln und Ostende:
nach den Sandwich Inseln 5¼ Groschen pro Loth,
von den Sandwich-Inseln 8 Groschen pro 9/10 Loth.

B. Bei der Beförderung via Bremen oder Hamburg:
nach den Sandwich-Inseln 4¼ Groschen pro Loth,
von den Sandwich-Inseln 6 Groschen pro 9/10 Loth.

Für Briefe nach den Sandwich-Inseln muß das Porto vom Absender bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

Berlin, den 10. Februar 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

74) Der auf den 8. und 10. März d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt in Gollnow wird derartig verlegt, daß **der Viehmarkt am 31. März** und **der Krammarkt am 3. April d. J.** stattfindet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4. Februar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

75) Nach einer, dem Auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes Seitens der Königlich Italienischen Gesandtschaft zu Berlin zugegangenen, in Uebersetzung unten angeschlossenen Bekanntmachung des Syndikus der Stadt Jesi in Italien vom 16. December v. J. sind aus der dortigen Gemälde-Gallerie mehrere Oelbilder entwendet worden, deren nähere ausführliche Beschreibung unten abgedruckt ist.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7. Februar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Stadtbehörde von Jesi.

Der hiesigen öffentlichen Pinakothek (Gemälde-Sammlung) sind die nachfolgend beschriebenen Gemälde entwendet worden.

Indem dieser Vorfall zu Ew. pp. Kenntniß gebracht wird, werden Sie gebeten, dem Vorliegenden die möglichst größte Oeffentlichkeit zu geben, woraus sich die Möglichkeit ergeben möchte, die abhanden gekommenen Gegenstände wieder zu erlangen.

Jesi, den 16. December 1870.

Der Syndikus.
gez. Alessandro Ferri.

Beschreibung der Bilder.

Drei Staffelei-Bilder von etwa 33 Centimeter Höhe und 69 Centimeter Breite, welche die Basis eines größeren Gemäldes ausmachen und der Schule des Tizian zugeschrieben werden. Das erste stellt das Innere einer Kirche dar mit einem Altar und einem Monumente der heiligen Agathe, die Inschrift enthaltend: — Sepulerum S Agatae — und es befinden sich darauf mehrere Gruppen von Personen. Die erste Gruppe besteht aus einem Priester, der die Messe celebrirt, und den Hülfeleistenden. Die zweite Gruppe zeigt die heilige Lucia, kniend mit ihrer Mutter in der Stellung einer Betenden, und andere umstehende Personen. Die dritte, die heilige Lucia, welche auf der ersten Stufe des Denkmals der heiligen Agathe sitzend schläft. Die vierte, die heilige Lucia, aufgerichtet, wie sie der Mutter erzählt, was sie während des Schlafes geträumt hat. Die fünfte Gruppe endlich stellt die heilige Lucia dar, welche vom Fenster einer Kirche aus ihre Reichthümer an die Armen vertheilt.

Die anderen beiden Bilder, welche ursprünglich verbunden waren und ein Gemälde bildeten, stellen einen Thronsessel dar, worauf Pascasius sitzt, welcher der heiligen Lucia mit dem Schwerte ein über den Karnies einer Thür befindliches Götzenbild zeigt, damit sie es anbete; zur Rechten und zur Linken des Pascasius sitzen vier andere Personen. Die heilige Lucia steht vor dem Throne und zeigt mit der Hand auf den heiligen Geist, der oberhalb zu sehen ist. Die Heilige ist mit einem Stricke gefesselt, an welchem 8 Paar Ochsen angespannt sind, welche von ihrer Führerin vergebens angetrieben werden, sich in Bewegung zu setzen. Von der Seite und parallel zu den Ochsen sieht man bewaffnete Soldaten, von denen der eine ein Fähnchen trägt mit der Inschrift: Pascasius X. C. Hotes. — Der Hintergrund des Bildes besteht aus Stadtthoren und Palästen, auf deren Balkonen sich Personen befinden, welche dem Schauspiel beiwohnen.

Vier andere Gemälde, nur auf Holz, von unbekanntem Autor, etwa 34 Centimeter hoch und 54 Centimeter breit, wovon das erste die Anbetung der heiligen drei Könige darstellend, aus 7 Figuren besteht, nämlich der Mutter Gottes, dem Kinde, dem heiligen Joseph, den heiligen drei Königen und einem Sklaven, der, wie die Könige, in orientalisches Kostüm gekleidet ist und drei Rosse am Zaume hält.

Das zweite stellt einen Einsiedler in der Wüste vor mit entsprechender Scenerie.

Das dritte ist die Geburt Jesus Christi und besteht aus der Madonna, dem Kinde, dem heiligen Joseph und zwei Engeln.

Das vierte Bild endlich hat zwei Figuren, wovon die eine der heilige Sebastian ist, nackt, an eine Säule angebunden, als Zielscheibe der Pfeile. Die zweite Figur stellt ein Individuum dar, welches die Verwundungen beobachtet, die dem Heiligen von den aus seinem Körper hervorstehenden Pfeilen zugefügt sind.

76) Bekanntmachung, betreffend die Rinderpest.

Die durch unsere, die Rinderpest betreffende Polizei-Verordnung vom 21. December v. J. (Amtsblatt Nummer 51) der Stadt Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam gegenüber noch

Digitized by Google

aufrecht erhaltenen, durch unsere Polizei-Verordnungen vom 10., 17. und 24. September und 26. November v. J. angeordneten Verkehrsbeschränkungen werden hierdurch aufgehoben.

Beschränkungen des Handels und Verkehrs so wie der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ꝛc finden daher in unserem Verwaltungsbezirk aus Anlaß der Rinderpest nicht mehr Statt.

Stettin, den 7. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

77) Unter den Schafen in Klaekow, Kreis Greiffenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 10. Februar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

78) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Tützpatz und Philippshof, Kreis Demmin, in Medow, Kreis Anklam, und in Sauzin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. Februar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

79) Die nächste Schifferprüfung für große Fahrt in der Navigations-Schule zu Grabow a. O. findet **am 11. März d. J.** statt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Meldungen zur Prüfung bei dem Navigationslehrer Domcke in Grabow a. O. anzubringen sind.

Stettin, den 15. Februar 1871.

Curatorium der Navigations-Schule.

II. Personal-Chronik.

Der Polizei-Assessor Kainzik zu Stettin ist zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 1. März cr. ab kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Guts-Administrator Boerner zu Brallenthin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Regplin bestellt.

Der Gutspächter Knust zu Schmuggerow ist zum stellvertretenden Feuerlösch-Kommissarius des 4. Bezirks Anklamer Kreises gewählt und bestätigt.

Der Oekonom Otto Thielke zu Klötzin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Guts-Forstverwalter Herminghausen zu Carow im Kreise Regenwalde ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Mit der Fortführung der Geschäfte des in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers am 1. März d. J. zur Erledigung kommenden Kataster-Amtes zu Swinemünde ist der Kataster-Assistent Pohl aus Stralsund von dem genannten Zeitpunkte ab provisorisch betraut worden.

Die erledigte Kreisphysikatsstelle Saatziger Kreises ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem bisherigen Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Danziger in Goldberg, verliehen worden.

Der bisherige Dirigent und erste Lehrer der städtischen Lehranstalt zu Stettin, Alexander Sievert, ist zum Rektor der zu Ostern d. J. hierselbst ins Leben tretenden höheren Bürgerschule gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Superintendentur Greifenhagen ist bis auf Weiteres dem Superintendenten Müller in Bahn mitübertragen worden.

Die Berufung des Dr. Otto Korn, Lehrers am Gymnasium zu Danzig, zum Prorektor am Gymnasium zu Pyritz, und des Dr. Wilhelm Neumann, Lehrers am Gymnasium zu Lucau, zum Oberlehrer am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Die Berufung des Lehrers am Pädagogium in Putbus Dr. Viktor Campe und des Schulamts-Kandidaten Paul Portius zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium in Stolp ist genehmigt.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Saatzig.

Stadt Freienwalde: Brauereibesitzer Sädler zu Freienwalde, verpflichtet am 12. Januar; Substitut: Rentier Schultz ebendaselbst.

Kreis Ueckermünde.

2. Landbezirk: Königsfelde, Wilhelmsdorff, Hammer, Alt- und Neu-Hütten, Carpin, Jasenitz Theerofen und Neu-Försterei. Lehrer Köppen zu Hammer, verpflichtet am 11. Januar; Substitut: Kaufmann Paetrow zu Ziegenort.

3. Landbezirk: Gr.- und Kl.-Mützelburg, Charlottenberg, Entepöhlscher Theerofen, Höppnersche Etablissement Jägerhoff, Zopfendbrückscher Theerofen, Mützelburgscher Theerofen, Althagen, Wahrlang, Moorbrügge, Steinbrinkshoff, Friedrichshoff. Schulze Ewe zu Wahrlang, verpflichtet am 6. Januar; Substitut: Wirthschafter von Dewitz zu Rieth.

7. Landbezirk: Rieth, (Mühle, Stiege, Theerofen, Werder,) Neuhaus, Rottenhoff, Schaafbrück, Albrechtsdorff, Hedwigshoff, Landwehr. Wirthschafter von Dewitz zu Rieth, verpflichtet am 6. Januar; Substitut: Schulze Ewe zu Wahrlang.

8. Landbezirk: Luckow, Rehhagen Försterei, Fraudenhorst, Mönkeberg, Christiansberg, Ahlbeck mit Theerofen, Borgwall Försterei. Schmidtmeister Lenz zu Ahlbeck, verpflichtet am 9. Januar; Substitut: Privatsekretair Berndt zu Vogelsang.

9. Landbezirk: Eggesin, Hinzenkamp, Eggesiner Theerofen, Neumühl, Hölkebaum, Carpinscher Theerofen,

Digitized by Google

Gumnitz Dorf und Kl.-Gumnitz, Modderloch, Schmachtgrund, Knappberg, Torgelower Holländerei, Kattenberg, Herrenkamp, Ziegenberg, Hasselberg, Hundsbeutel, Beeskow, Schulzenberg, Düsterort, Hundsberg, Jägersteig, Jungfernbeck, Alt-Torgelow, Quackenberg, Pfenningshorst, Dunzig, Seefeldt. Gutsbesitzer Schröder zu Hinzenkamp, verpflichtet am 9. Januar; Substitut: Gutsverwalter Greese zu Neuendorff.

10. Landbezirk: Grambin, Jarower Mühle, Mönkebude mit der Försterei, Bahrenkuhl, Neuhoff. Schmidtmeister Moschel zu Grambin, verpflichtet am 9. Januar; Substitut: Schulze Lemke zu Liepgarten.

11. Landbezirk: Liepgarten, Kirchenbruch, Jäbelmühl, Hünerkamp Königl. Anth. Schulze Lemke zu Liepgarten, verpflichtet am 24. Januar; Substitut: Schmidtmeister Moschel zu Grambin.

12. Landbezirk: Schlabrendorff, Meyersberg, Grunewaldt, Meyersberger Försterei. Bäcker Krüger zu Schlabrendorff, verpflichtet am 9. Januar; Substitut: Mühlenbesitzer Paulenz zu Blumenthal.

13. Landbezirk: Blumenthal und Mühle, Försterei Beverteich, Sprengersfelde, Zarow. Mühlenbesitzer Paulenz zu Blumenthal, verpflichtet am 9. Januar; Substitut: Bäcker Krüger zu Schlabrendorff.

14. Landbezirk: Ferdinandshoff, Scharmützel, Hinrichsruh mit Chausseehaus, Försterei, Aschersleben. Schulze Mauteuffel zu Ferdinandshoff, verpflichtet am 9. Januar; Substitut: Schmidtmeister Ulrich zu Eichhoff.

18. Landbezirk. Schönwalde, Stolzenburg, Jatznick, Bullermühle, Herrenkamp, Sandkrug, Hammelstall. Büdner Haß zu Jatznick, verpflichtet am 11. Januar; Substitut: Kaufmann Zimmermann zu Pasewalk.

19. Landbezirk: Neukruger Revier und Oberförsterei, Drögeheide, Neuhaus, Hohenholz, Gr.- und Kl.-Kuhlenmorgen, Gr.- und Kl.-Stallberg, Mittelbruch, Bauerort, Uhlenkrug, Bruchhorst, Haselhorst, Riesenbrück, Rödershorst, Jägerbrück. Erbpächter Wolff zu Hohenholz, verpflichtet am 11. Januar.

22. Landbezirk: Neuendorff, Hoppenwalde, Bellin Königl. Anthl., Philippinenhoff, Hammelstall, Carlshoff. Gutsverwalter Greese zu Neuendorff, verpflichtet am 9. Januar; Substitut: Gutsbesitzer Schröder zu Hinzenkamp.

23. Landbezirk: Coblenz, Petershagen, Augustenhain, Marienthal, Kranichtshorst, Damm, Krugsdorff, Uhlenkrug Königl. Antheils, Ochsenkopf. Rittergutsbesitzer Baron von Eickstedt zu Coblenz, verpflichtet am 11. Januar; Substitut: Kaufmann Zimmermann zu Pasewalk.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grossmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 8. Den 24. Februar 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 602) Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftsbereiches derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Cöln.

(No. 603.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871.
Ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1871.

(No. 605.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.
Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1871.

(No. 606.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im fernteren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.
Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1871.

(No. 607.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871.

(No. 608.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871.

(No. 609.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871.
Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1871.

(No. 610.) Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.

(No. 611.) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.
Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1871.

Patente.

Dem Fabrikanten H. C. Schmidt in Bielefeld ist unter dem 10. Februar 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen selbstthätigen Faltenbrechapparat an Nähmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

80) Bekanntmachung, betreffend den Briefverkehr mit Paris.

Es wird hiermit, zufolge so eben eingetroffener telegraphischer Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auch verschlossene gewöhnliche Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können. Die Versendung recommandirter Briefe ist vorläufig noch nicht zulässig.

Berlin, den 14. Februar 1871.

General-Postamt.

81) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von recommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris.

Von jetzt ab können auch recommandirte Briefe und Briefe mit Werthangabe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden.

Berlin, den 15. Februar 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

82) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie II zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar l. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osna-

Digitized by Google

brück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 6. Januar 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

83) Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung pp. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen, mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Digitized by Google

Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Konfession beizufügen.

§. 6. Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere demnächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellationsgerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Funktionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz oder durch eine der in den §§. 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der unheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach §. 2 dieses §. ertheilten Verwaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.
2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des nachstehenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (No. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.
3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.
4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landrathes unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 No. 1 und 3 des

Digitized by Google

Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 10 No. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die ersitzedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängnißanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transportiage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstalts-Kasse zu erstatten.

§. 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Orts-Polizei-Behörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

Digitized by Google

Entlassungs-Ausweis.

Signalement.

Vorzeiger ..... Dieses, d..... nebenstehend signalisirte .....
.....
.....
aus .....,
von dem Königlichen ..... gerichte zu .....
..... wegen .....
.....
zu einer ..... Strafe von .....
Jahren verurtheilt und am ..... 18... zur Straf-
verbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-
Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den
Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der
Haft vorläufig entlassen worden.

D....selbe hat sich über ..... nach .....
Kreis ..... zu begeben, woselbst .....
binnen ..... Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei
der Ortspolizeibehörde ..... Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d..... festgesetzte Straf-
zeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am .....
..... 18... ab.

Unterschrift.

..... den ..... 18...

(L. S.)

Königliche ..... de.....
.....

Verhaltungsvorschriften
für
vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizei-Behörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige strafrechtliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a. sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder
c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

85) Unter den Schafen in Stolzenhagen, Kreis Randow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 17. Februar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

86) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Piepenburg, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Februar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

86) Wir haben in Stelle des nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. d. M. zum Wahlkommissarius für den 4. Wahlkreis (Stadt Stettin) er-

Digitized by Google

nannten Oberbürgermeister Burscher, den Bürgermeister Sternberg hierselbst zum Wahlkommissarius ernannt.

Stettin, den 21. Februar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums

87) Nach erfolgter höherer Genehmigung hat, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Cöslin, die Dismembration der Synode Alt-Colziglow in der Weise stattgefunden, daß in den Verband

I. der Synode Bütow die Parochien Zettin, Alt-Colziglow, Budow und Rossin;

II. der Synode Stadt Stolp die Parochien Quackenburg, Bessin und Raths-Damnitz;

III. der Synode Altstadt Stolp die Parochien Mickrow, Dübkow und Lupow;

IV. der Synode Rummelsburg die Parochie Waldow,

übergegangen sind.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14. Februar 1871.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

88) Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 Seite 123) betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, welches gegenwärtig noch gilt:

I. rücksichtlich aller Angehörigen von Staaten außerhalb des Deutschen Bundes mit den unten sub a in Ansehung der Britischen und Französischen Unterthanen sowie der Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika,

sub b in Ansehung der Königlich Belgischen Unterthanen,

sub c in Ansehung der Oesterreichischen Unterthanen

gemachten Maßgaben,

II. innerhalb des Deutschen Bundes rücksichtlich Baierns (vgl. I. des Schlußprotokolls d. d. Versailles, 23. November 1870, Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871 Seite 23)

enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1.) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.) mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1. des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2. des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern

a) durch Reskripte vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung vom Jahre 1856 Seite 220 und vom Jahre 1858 Seite 59)
den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika,

b) durch Reskript vom 27. April 1869 (Kirchliches Amtsblatt vom Jahre 1869 Seite 49)
den Königlich Belgischen Unterthanen,

c) durch Reskript vom 17. Juni 1869 (Kirchliches Amtsblatt vom Jahre 1869 Seite 56)
denjenigen Oesterreichischen Unterthanen, welche in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galtzien, in der Bukowina, in Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen heimathberechtigt sind,

wenn sie in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 a. a. O. vorgeschriebenen Attestes erlassen haben, insofern den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums, der Unions-Regierung, des Belgischen oder Oesterreichischen Ministeriums, oder auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Unterthan der ad a bis c genannten Staatsgebiete ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Eigenschaft nicht bezeugen, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Königlich Preußischen Landen so lange als Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach

Digitized by Google

dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843 Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 15. Februar 1871.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

89) Liste der außerwesens und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. F. à 100 Thlr.: No. 39,654. 131,299. 170,718. 189,572. Lit. G. à 50 Thlr.: No. 40,801. Lit. H. à 25 Thlr.: No. 8949.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850. Lit. B. à 500 Thlr.: No. 8825. 9918. 11,020.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853. Lit. B. à 500 Thlr.: No. 2738.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Ser. 273 à 100 Thlr.: No. 27,247.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A. Lit. A. à 1000 Thlr.: No. 1660. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 8,005.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. Lit. C. à 200 Thlr.: No. 7,497. 12,742.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857. Lit. C. à 200 Thlr.: No. 3990. 4155. 4156. 4157. 4158. 4159. 4160. 4161. 4162. 4163. 4164. 4165. 4166. 4167. 4168. 4169. 4215. 4216. 4217. 4218. 4500. 4867. 4868. 4869. 4870. 4871. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 9396. 9397. 9398.

VIII. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 10,604. 24,315. Lit. E. à 50 Thlr.: No. 10,075.

IX. 4½procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 314. 5032. 5260. 16,622.

X. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864. Lit. A. à 1000 Thlr.: No. 5787.

XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. à 100 Thlr.: No. 16,928.

XII. Normals Hannoversche Landesschuld-Obligationen. Lit. F. L. à 100 Thlr. Crt.: No. 10,323. 11,855. Lit. G. L. à 100 Thlr. in Pistolen à 5 Thlr.: No. 17,425. Lit. G. L. à 100 Thlr. Crt.: No. 17,718. Lit. J. L. à 500 Thlr. Crt.: No. 4895. Lit. N. à 100 Thlr. Crt.: No. 359.

Berlin, den 24. Januar 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

90) Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April cr. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeine Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 7. Februar 1871.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts.

Stoll.

91) Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871 an der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Anfang des Semesters am 17. März.

1) Ein und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz. 6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre, Freiherr Dr. v. Canstein. 7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oec.-Rath Prof. Dr. Rohde. 8) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 9) Viehzucht, Prof. Dr. Rhode. 10) Obst-

Digitized by Google

und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 11) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Freiherr Dr. v. Canstein. 13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky. 14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde. 15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 17) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 18) Gesundheitspflege der Hausthiere, derselbe. 19) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 20) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 21) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 22) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 24) Physik, Prof. Dr. Trommer. 25) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 28) Botanische Excursionen, derselbe. 29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 31) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Fuchs. 32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

In den Lehrcursus für Obstgärtner werden beständig Zöglinge aufgenommen. Die Aufnahmebedingungen werden auf Erfordern mitgetheilt.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Lesezinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. von Canstein. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

Vergl.: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin, bei Mittelgandt und Hempel, 1870.

Eldena, im Februar 1871.

Der Director.
Dr. E. Baumstark.

II. Personal-Chronik.

Der Gutspächter Mahlow zu Wittstock ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

In Hindenburg, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Werner fest angestellt.

In Stresow, Synode Cammin, wird durch Emeritirung des seitherigen Inhabers die dortige Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Lehrer Marburg, Dr. Herbst, Gellenthin und Dr. Güth sind zum vierten, resp. fünften, sechsten und siebenten Lehrer an der zu Ostern d. J. hier zu errichtenden höhern Bürgerschule gewählt und bestätigt worden.

Versetzt sind: der Post-Expediteur Katerbau von Prillwitz nach Hanshagen, der Briefträger Schoom von Barth nach Stargard in Pommern, und der Briefträger Krohn von Stettin als Eisenbahn-Post-Konducteur nach Pasewalk.

Angestellt sind: der invalide Füsilier Nietz als Landbriefträger in Demmin und der invalide Gefreite Küster als Landbriefträger in Grambow.

Gestorben ist: der Briefträger Schenck in Stettin.

Uebertragen ist: dem Postbegleiter Matthies in Pasewalk eine Eisenbahn-Post-Konducteur-Stelle daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 9. Den 3. März 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 612.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.

(No. 613.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.
Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7769.) Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870.

(No. 7770.) Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870.

(No. 7771.) Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.
Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1871.

(No. 7772.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. December 1870.

(No. 7773.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. December 1870.

(No. 7774.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Lönning.

(No. 7775.) Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau.

(No. 7776.) Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahn-Gesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871.

(No. 7777.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutnachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. Januar 1871.

(No. 7778.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.
Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1871.

(No. 7779.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29. Januar 1871.

(No. 7780.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier. Vom 29. Januar 1871.

(No. 7781.) Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.
Ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1871.

Patente.

Dem Apothekenbesitzer H. Röstel zu Landsberg a. W. ist unter dem 17. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, Heft- und andere Pflaster zu streichen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur J. Heisling zu Essen unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Gesteinbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

92) Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz der Landbewohner.

Vom 1. März cr. ab ist den Correspondenten

auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zwecks wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

93) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung mit der Westküste von Afrika.

Die Postdampfschifffahrten zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika, welche bisher dreimal monatlich stattfanden, sind um zwei weitere monatliche Fahrten vermehrt worden. Die Abfahrt von Liverpool erfolgt am 6., 12., 18., 24. und 30. eines jeden Monats, im März d. J. außerdem am 2. Die Correspondenz, welche mit den gedachten Schiffen Beförderung erhalten soll, muß spätestens am 5., 11., 17., 23. bezw. 29. Abends oder, falls der 5., 11. ꝛc. des Monats auf einen Sonntag fällt, am folgenden Abend in London eingetroffen sein. Die Taxe beträgt im einfachen Satze für frankirte Briefe 6⅔ Groschen, für unfrankirte Briefe 9½ Groschen, für Drucksachen und Waarenproben 1 Groschen. Recommandirte Briefe sind nur nach den Britischen Besitzungen an der Westküste Afrika's zulässig. Gewöhnliche Briefe nach diesen Colonien können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; nach den nicht Britischen Colonien unterliegen die Briefe dem Frankirungszwange.

Berlin, den 17. Februar 1871.

General-Postamt.

94) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank ist von mir auf **Mittwoch den 29. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen und über die von der Königlichen Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach §. 116 der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank
Graf von Itzenplitz.

95) Bekanntmachung, betreffend die Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung ihahin erfahren hat, daß es dem Publikum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thalern und Post-Anweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitzugeben, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Berlin, den 21. Februar 1871.

General-Postamt.

96) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges

Digitized by Google

herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firmen ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt.

97) In Gemäßheit des §. 2 des durch Allerhöchste Ordre vom 14. März 1870 genehmigten Regulativs für den Altpommerschen Meliorationsfonds des Regierungsbezirks Stettin bringe ich nachstehende Uebersicht von der Verwaltung dieses Fonds während des Jahres 1870 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Bestand des Fonds am Schlusse des Jahres 1869:

a. baar			3210 Thlr. 19 Sgr. — Pf.	
b. an zinstragenden Papieren zum Nominalwerthe von			30950 „ — „ — „	
				34160 Thlr. 19 Sgr. — Pf.

A. Einnahme.

1)	Zurückerstattungen an bewilligten Darlehnen	5723 Thlr. 16 Sgr.	8 Pf.	
2)	Zinsen von den ausstehenden Darlehnen	2237 „ 9 „	2 „	
3)	Zinsen von den dem Fonds zugehörigen Werthpapieren	1269 „ 13 „	6 „	
	Summa der Einnahme	9230 Thlr. 9 Sgr.	4 Pf.	

B. Ausgabe.

1)	An bewilligten Darlehen	9000 Thlr. — Sgr. — Pf.		
2)	An den Pommerschen Meliorations-Gelder-Zinsen-Pensions-ꝛc. Fonds Kanon von	47 „ 13 „ — „		
3)	An den Prämien-Fonds für Leistungen im landwirthschaftlichen Gewerbe	1729 „ 19 „ 10 „		
	Summa der Ausgabe	10777 „ 2 „ 10 „		
	mithin mehr verausgabt als vereinnahmt		1546 „ 23 „ 6 „	
	so daß am Schlusse des Jahres 1870 ein Bestand verblieb von			32613 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
	wovon in zinstragenden Papieren	30950 Thlr.		
	und baar	1663 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.		

Stettin, den 25. Februar 1871.

Der Ober-Präsident.
Frhr. von Münchhausen.

2) der Königlichen Regierung.

98) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück

Digitized by Google

und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

§ Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.§

Stettin, den 12. December 1870.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

99) Verordnung, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der vereideten Kornwäger zu Stettin.

Mit dem 15. März d. J. treten folgende Vorschriften über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der vereideten Kornwäger zu Stettin in Kraft:

§. 1. Die vereideten Kornwäger und der Wiege-Inspektor bilden das Wiege-Amt. Das Wiege-Amt übernimmt das gewerbsmäßige Wiegen von Getreide, Hülsefrüchten u. s. w. und die Ausstellung von Attesten über die gewogenen Mengen.

§. 2. Die Mitglieder des Wiegeamts werden von den Vorstehern der Kaufmannschaft — angestellt, und zwar auf einmonatliche Kündigung — angestellt, und von der Königlichen Polizei-Direktion vereidigt. Die Zahl der anzustellenden vereideten Wäger wird nach dem Bedürfnisse des Verkehrs bemessen. Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit, Nüchternheit und Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens sind nothwendige Erfordernisse für sämmtliche Anstellungen.

§. 3. Den Wägern liegt ob, die ihnen von dem Wiegeamte zugehenden Aufträge pünktlich zu erledigen; sie erhalten dafür die festgesetzten Gebühren.

§. 4. Die zur Verrichtung der Arbeiten nöthigen Geräthschaften werden für Rechnung des Wiegeamtes angeschafft und den vereideten Wägern zur Benutzung übergeben. Die vereideten Wäger sind verpflichtet, im Dienste ein Brustschild, welches ihnen nach ihrer Vereidigung vom Inspektor übergeben wird, zu tragen.

§. 5. Der Wiege-Inspektor ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte der vereideten Wäger, welche ihm in allen dienstlichen Angelegenheiten zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind. Der Inspektor beruft die Versammlungen des Wiege-Amts und führt in denselben den Vorsitz. Er hat alle für das Wiege-Amt bestimmten Aufträge entgegen zu nehmen, die Arbeiten unter die einzelnen Wäger zu vertheilen und darauf zu sehen, daß die Arbeit ordnungsmäßig, ohne Zögern und ohne Parteilichkeit nach der Reihenfolge der Anmeldungen besorgt wird. Zu diesem Zweck sind die Anmeldungen auf der im Geschäftslokal aufzuhängenden Tafel nach der Zeitfolge zu notiren. Der Inspektor hat ferner die Führung der Bücher und der Rechnungen des Wiege-Amts zu leiten, für die Einziehung der Ausstände Sorge zu tragen und die Atteste über die gewogenen Getreide ꝛc. Mengen im Namen des Wiege-Amts auszustellen.

§. 6. Zur Unterstützung des Inspektors, namentlich bei der Buch- und Rechnungsführung, zur Vertretung desselben in Verhinderungsfällen und zur Verwaltung der Kassen des Wiegeamts wird ein Buchhalter angestellt. Auf die Anstellung und Vereidigung desselben finden die Vorschriften des §. 2 Anwendung, insoweit dieselben nicht die Kündigung betreffen. In Uebrigen werden die Bedingungen seiner Anstellung durch Vertrag geregelt.

§. 7. Zur Aufsichtsführung über das Wiege-Amt wählen die Vorsteher der Kaufmannschaft alljährlich drei Kommissarien nebst zwei Stellvertretern. Diese Kommissarien bilden die Direktion des Wiege-Amts. Der Direktion sind sämmtliche beim Wiege-Amt angestellte Personen (§§. 1 und 6) untergeordnet. Die Direktion hat den gesammten Geschäftsbetrieb des Wiege-Amts zu überwachen, namentlich das Kassen- und Rechnungswesen zu revidiren und den Verkehr zwischen den Vorstehern der Kaufmannschaft und dem Wiege-Amt zu vermitteln.

Digitized by Google

§. 8. Die beim Wiege-Amt angestellten Personen müssen sich anständig, nüchtern, ruhig und höflich gegen Jedermann, besonders aber gegen das ihrer Dienste bedürfende Publikum und gegen ihre Vorgesetzten benehmen. Sie haben die festgesetzten Dienststunden pünktlich inne zu halten und ihre Dienstgeschäfte genau nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten mit Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verrichten. Sie dürfen für ihre dienstlichen Verrichtungen Geschenke, Trinkgelder oder Bewirthung weder annehmen, noch sich versprechen lassen. Es ist ihnen ferner untersagt, selbst oder durch Andere Schank- oder Gastwirthschaft oder ein Höckergewerbe zu betreiben, Getreide u. s. w. zu kaufen, zu verkaufen oder zu vertauschen und Verwiegungen von Getreide für ihre eigene Rechnung vorzunehmen.

§. 9. Die Arbeitszeit dauert:

a) in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober von 6½ Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 1½ Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

b) in der Zeit vom 16. Oktober bis Ende Februar von Tagesanbruch bis 12 Uhr Mittags und von 1½ Uhr Nachmittags bis zur Dunkelheit.

§. 10. Die dem Wiege-Amt zu entrichtenden Gebühren für die Arbeiten, welche während der im §. 9 bezeichneten Tageszeit ausgeführt werden, sind in dem anliegenden Tarife festgesetzt.

Die Arbeiten müssen auf Verlangen der Betheiligten auch außerhalb der Dienststunden ausgeführt werden, doch erhöhen sich dann die tarifmäßigen Sätze um 9 Pf. pro Last.

Für die Ausstellung der Atteste werden neben den tarifmäßigen Sätzen, Gebühren nicht berechnet. Die Gebühren fließen in die Wiege-Amts-Kasse.

§. 11. Aus der Wiege-Amts-Kasse (§. 10) werden alle dem Wiege-Amt erwachsenden Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben an Gehältern, Arbeitslohn, Beaufsichtigungskosten, Lokalmiethe, Bureaubedürfnissen, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Geräthschaften (§. 4) u. s. w. bestritten.

§. 12. Die nach Bestreitung der im §. 11 bezeichneten Ausgaben am Jahresschlusse etwa vorhandenen Kassen-Bestände werden als Reserve-Fonds zur Deckung von Ausfällen späterer Jahre aufbewahrt. Sind bei Auflösung des Wiege-Amts Einnahme-Ueberschüsse vorhanden, so werden dieselben zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Ueber die Art der Verwendung beschließen dann, vorbehaltlich der Genehmigung des Handels-Ministers, die Vorsteher der Kaufmannschaft.

§. 13. Die Wäger sind berechtigt, einander wegen ungehörigen Benehmens durch einen mit Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß Ordnungsstrafen bis auf Höhe von 1 Thlr. aufzuerlegen. Gegen solchen Beschluß steht dem Bestraften binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung der Recurs an die Direktion des Wiege-Amts zu, welche demnächst endgültig entscheidet.

§. 14. Der Inspektor ist berechtigt, vereidete Wäger, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonstige grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, bis zu der sofort von ihm einzuholenden Entscheidung der Direktion vom Dienste zu suspendiren.

§. 15. Pflichtwidrigkeiten der beim Wiege-Amt angestellten Personen werden, unbeschadet der etwa verwirkten gerichtlichen Ahndung, im Disciplinarwege mit

a) Verweis,
b) Geldbuße bis zu 3 Thlr.,
c) Suspension vom Dienste bis zu 3 Monaten,
d) Kündigung des Dienstes

bestraft. Die Strafen ad a bis c werden von der Direktion des Wiege-Amts verhängt. Gegen die Entscheidung derselben ist der Betheiligte binnen 10 Tagen nach der Bekanntmachung an die Vorsteher der Kaufmannschaft zu rekurriren befugt. Die Kündigung des Dienstes kann nur durch Beschluß der Vorsteher der Kaufmannschaft ausgesprochen werden.

§. 16. Die verhängten Geldstrafen werden entweder von der nächsten für die Betheiligten fälligen Lohnrate zurückbehalten oder durch Requisition der Königlichen Polizei-Direktion beigetrieben. Die Strafgelder werden von der Direktion zu Unterstützungen von Wägern und deren Familien verwendet.

§. 17. Die den beim Wiege-Amt angestellten Personen aus dieser Anstellung zustehenden Rechte erlöschen, sobald entweder die gedachten Personen den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben oder das Wiege-Amt aufgelöst wird.

§. 18. Die näheren Bestimmungen über die Anstellung und die dienstlichen Obliegenheiten des Inspektors, des Buchhalters und der vereideten Wäger, über deren Stellvertretung, über die Vertheilung und Ausführung der Dienstgeschäfte, namentlich über das Kassen- und Rechnungswesen, die Höhe der Gehälter bleiben einer von den Vorstehern der Kaufmannschaft mit Genehmigung der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Berlin, den 16. Februar 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gebühren-Tarif

für die vereideten Kornwäger zu Stettin.

An Wiegelohn berechnet das Wiege-Amt für jede Last 3 Sgr. und außerdem 6 Pf für jede Last, wenn die Verwiegung auf einer Waage des Wiege-Amts erfolgt.

Die Last wird berechnet:

bei Hülsefrüchten gleich	3200 Kilo.	=	6400 Pfd.
„ Weizen gleich	3000 „	=	6000 „
„ Mais gleich	2900 „	=	5800 „
„ Roggen gleich	2800 „	=	5600 „

Digitized by Google

bei Oelsaaten, Gerste, Mehl, Kleesaaten, Thymothee, Luzerne, Wegebreit, Senf, Buchweizen gleich . . . 2500 Kilo = 5000 Pfd.
" Hanfsaat, Ryegras, Serradelle, Scharfschmiegel und sonstigen Sämereien, Cichorien-Wurzeln, Kleie, Salz, Wachholderbeeren, Malz gleich . . . 2000 " = 4000 "
" Hafer und allen oben nicht benannten Artikeln gleich . . . 1800 " = 3600 "

Berlin, den 16. Februar 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Verordnung nebst Gebühren-Tarif vom 16. Februar cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

100) Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird zu Gartz a. O. ein Progymnasium errichtet. Dasselbe wird zu Ostern d. J. zunächst mit den Klassen Sexta, Quinta und Quarta eröffnet werden. Die Berufung des Prorektors am Gymnasium in Pyritz Dr. Bitz zum Rektor, des ordentlichen Lehrers an demselben Gymnasium von Lühmann und des Hülfslehrers am Gymnasium zu Stargard Koppe zu ordentlichen Lehrern des Progymnasiums ist genehmigt.

Stettin, den 23. Februar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) des Königl. Appellations-Gerichts.

101) Laut eines, Seitens des General-Postamts an uns gerichteten Schreibens vom 13. d. Mts. ist den Korrespondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von den Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt. Es wird aber dabei vorausgesetzt, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezüglich die Abholung erfolgt. Da durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden können, so bringen wir die betreffende Verfügung des General-Postamts Behufs der Nachachtung zur Kenntniß der Gerichtsbehörden und des rechtsuchenden Publikums.

Stettin, den 21. Februar 1871.

Königl. Appellationsgericht.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Pastor Kasten in Jassow, Synode Cammin, ist zum Pastor substitutus cum spe succedendi in Zettemin, Synode Demmin, ernannt und in dieses Amt eingewiesen.

Die Pfarrstelle in Ziegenort, Synode Ueckermünde, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen, 1 Kapelle und 6 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1872 wieder zu besetzen.

Die Schulstelle in Remitz, Synode Stettin, wird durch die Emeritirung des seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat in Stettin.

An der allgemeinen Stadtschule in Swinemünde ist die Lehrerin Amanda Kretschmer angestellt worden.

In Bewerdick, Synode Naugard, ist der Schullehrer Flügge fest angestellt.

In Hohenbollentin, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Wegner fest angestellt.

Der seitherige Lehrer an der Friedrich Wilhelmsschule zu Stettin, Dr. Most, ist zum Oberlehrer an der zu Ostern d. J. ebendaselbst zu eröffnenden höheren Bürgerschule gewählt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Teschendorf, Synode Tempelburg, Privatpatronats, zu welcher 4 Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Blatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stettin, den 7. Januar 1871.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145) und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat,

auf den 19. Januar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.
gez.: Graf zu Eulenburg.

Wahlgesetz
für den
Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Vom 31. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Digitized by Google

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§. 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange verflegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.

Vom 28. Mai 1870.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§. 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß §. 8 des Ge-

Digitized by Google

setzes und nach Anleitung des Formulars A. von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Lezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen (§§. 12, 13 Nr. 4 Absatz 2 und §. 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — Bundesgesetzbl. S. 131 —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Beiagsstücke sind dem Haupteremplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe unterfagt.

§. 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahlvorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahl-

Digitized by Google

urne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlungen dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammgefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10 Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben denselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung.

§. 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular B. aufzunehmen.

§. 23. Die Wahlkreise (§. 6 des Gesetzes) weist das Verzeichniß C. nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 24. Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 25. Die Wahlprotokolle (§. 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissarius einzureichen, daß sie spätestens im

Digitized by Google

Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 26 Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 27. In dieser Versammlung (§. 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26 und 27 des Reglements).

§. 30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Erfezung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wähler, listen anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissarium gezogen wird.

§. 33. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 34. Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselben gelten die Vorschriften des §. 31 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§. 35. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zu-

Digitized by Google

sammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das Verzeichniß D. nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 10. Den 10. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

102) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechslungen auf das dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Anfähend ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firmen ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Bild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt.

103) Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz „durch Expressen zu bestellen" enthalten, z. B. „Güntersberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (von Crossen a. O. aus durch Expressen zu bestellen)."

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Postamt.

104) Bekanntmachung, betreffend die vermehrte Postverbindung mit Mittel- und Südamerika.

Von dem Ober-Postamte in Bremen werden mittelst der Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd von jetzt ab regelmäßig jeden Monat einmal directe geschlossene Briefpackete

auf das Brittische Postamt in Colon (Aspinwall) abgefertigt,

aus Bremen am		7. jedes Monats,
in Colon	pptr. am	28. " "
in Savanilla	" "	2. " "
in Puerto-Cabello	" "	5. " "
in La Guayra	" "	6. " "

Ueber Colon Anschluß in Panama an die am 1. jedes Monats von dort abgehenden Brittischen Packetboote nach der Westküste von Süd-Amerika, südlich bis Valparaiso.

Die Abfertigung des ersten Briefpackets von Bremen nach Colon erfolgt am 7. März.

Mittelst der Briefpackete auf Colon können nach einer mit der Brittischen Postverwaltung getroffenen Vereinbarung befördert werden: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach Bolivien, Chili, Ecuador, Peru und den an der Westküste von Süd-Amerika belegenen Häfen der Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada). Ferner können mit den gedachten Schiffen zur Absendung gelangen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waaren-

Digitized by Google

proben nach Panama, Savanilla, Puerto-Cabello, La Guayra, Caracas, sowie auch nach Greytown. (Weiterbeförderung von Colon nach Greytown am 10 jedes Monats).

Recommandation ist allgemein nicht zulässig.

Correspondenzen, welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen folgenden Vermerk tragen:

„via Bremen direct."

Sämmtliche Correspondenzen unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen.

Das Porto beträgt bis auf Weiteres:

nach bezw. aus Colon, Panama, Savanilla, Puerto-Cabello, La Guayra, Caracas und Greytown.

für gewöhnliche Briefe hinwärts 11¾ Sgr. bezw. 42 Xr. pro Loth incl.,

für gewöhnliche Briefe herwärts 14¼ Sgr. bezw. 50 Xr. pro ½ Unze (1/10 Loth) incl.,

für Drucksachen und Waarenproben 1 Sgr. bezw. 4 Xr. pro 2½ Loth incl.

nach bezw. aus Bolivien, Chili, Ecuador, Peru und den an der Westküste von Süd-Amerika belegenen Hafenstädten der Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada),

für gewöhnliche Briefe hinwärts 16¾ Sgr bezw. 59 Xr. pro Loth incl.,

für gewöhnliche Briefe herwärts 19¼ Sgr. bezw. 1 Fl. 8 Xr. pro ½ Unze (1/10 Loth) incl.

für Drucksachen und Waarenproben 1¼ Sgr. bezw. 5 Xr. pro 2½ Loth incl.

Berlin, den 1. März 1871. General-Postamt.

105) Bekanntmachung, betreffend die Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg.

Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig:

von Bremen jeden Sonnabend,
von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg:

frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen bezw. 10 Kreuzer,

unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten:

1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je 2½ Loth.

Berlin, den 1. März 1871.

General-Postamt.

106) Bekanntmachung, betreffend die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark, den Faröer-Inseln und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung werden zwischen Kopenhagen einerseits, sowie den Faroer-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Post-Dampfschiffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16. April, 28. Mai, 5. Juli, 12. August, 22. September und 7. November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz:

in der ersten Kajüte auf 33¾ Thlr.,
in der zweiten Kajüte auf 27 Thlr.

Für einen Platz in einer Separatkajüte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von 11¼ Thlr. zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thlrn. ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Faröer-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

Berlin, den 2. März 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

107) Die durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 16. Juli 1824 publicirte Ferienordnung für die Stadtschulen in unserem Verwaltungsbezirk ist, wie wir ermittelt haben, vielfach durchbrochen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, dieselbe hierdurch aufzuheben und in Absicht der Ferien für die städtischen Schulen das Nachstehende zu genauer Beobachtung anzuordnen:

1) In allen Städten ohne Unterschied sollen die Schulferien überhaupt acht Wochen im Jahre, mit Einrechnung der in sie hineintreffenden Sonn- und Festtage betragen.

2) Die Weihnachtswoche, von dem Tage vor Weihnachten inclusive bis zum Tage nach Neujahr exclusive gerechnet,

die Osterwoche, vom Gründonnerstage ab bis zum Mittwoch nach dem Feste inclusive, und

in der Pfingstwoche der Tag vor und die beiden Tage nach dem Feste sollen in allen Städten gleichmäßig festzuhaltende Ferienzeiten sein.

3) Die hienach noch übrigen fünf Wochen und zwei Tage sind von den städtischen Schuldeputationen nach Bedürfniß und Herkommen über die Zeiten des Schuljahres zu vertheilen, haben aber die sogenannten Hundstags-, Erndte-, Kartoffel- oder Michaelis-, die Jahrmarkts-, und die etwaigen Ferien an Schützenfesten, überhaupt alle Ferien außer den ad 1 bis 3 oben genannten, unter welchem Namen sie auch bisher mögen gegeben sein, in sich zu begreifen.

4) Sollte wider Erwarten in irgend einer Stadt

Digitized by Google

ein entschiedenes Bedürfniß obwalten, welches noch eine Verlängerung der achtwöchentlichen Ferienzeit wünschen ließe, so würden wir auf besonderen Antrag gestatten, daß allerhöchstens noch eine halbe Woche, also drei Wochentage über acht Wochen hinaus, den Ferien zugelegt werden.

5) Die höheren Töchterschulen in den Orten, wo Gymnasien, Progymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen bestehen, sollen dieselben Ferien haben, welche für diese Anstalten angeordnet sind.

Stettin, den 23. Februar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

108) Die Wirkung des National-Danks für Veteranen ist seit dem Bestehen dieser Stiftung eine so segensreiche gewesen, daß es jetzt schon möglich ist, eine bedeutende Zahl von hülfsbedürftigen Kriegern zu unterstützen. Trotzdem bleibt für dieselben noch viel zu thun und darf der National-Dank es daher auch ferner an den eifrigen Bestrebungen nicht fehlen lassen, um die Lage dieser dem Grabe nahen greisen Krieger nach Möglichkeit zu verbessern und sorgenfreier zu gestalten.

Es werden daher alle Patrioten zur ferneren thätigen Dankbarkeit gegen die alten Krieger hierdurch aufgefordert.

Aus dem Jahre 1867 war ein Bestand von

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	271,849	23	3

übernommen.

Die Jahres-Einnahme betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
pro 1868:	105,117	9	6			
pro 1869:	94,293	10	9			
				199,410	20	3
				471,260	13	6

Hiervon ist verausgabt worden:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) zu Unterstützungen				
	pro 1868:	75,251	22	1
	pro 1869:	72,778	2	—
2) für Verwaltungskosten und durchlaufend				
	pro 1868:	26,643	20	3
	pro 1869:	21,485	11	1
		196,158	25	5

bleibt Bestand: 275,101 18 1

Von diesem Bestande sind bei dem Curatorium der Stiftung 164,786 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., der übrige Betrag aber bei den Organen der Provinzen vorhanden, über welchen letzteren der Central-Verwaltung der Stiftung eine Disposition nicht zusteht, vielmehr disponiren die einzelnen Provinzial- und Kreis-Kommissariate nach eignem Ermessen darüber unter Beobachtung der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen des Grund-Gesetzes der Stiftung vom 23. November 1865.

Zur Beseitigung irrthümlicher Annahmen und Voraussetzungen wird bemerkt, daß von dem bei dem Curatorium vorhandenen Vermögens-Bestande von 164,786 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.

1) dem allgemeinen Unterstützungs-Fonds: 46,734 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.,
2) dem Verwaltungskosten-Fonds: 1759 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.,
3) den 46 Special-Stiftungen: 92,194 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.,
4) den 32 Regimenter-Stiftungen: 24,061 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

angehören.

Wir bemerken hierbei, daß dem Curatorium nur allein die Mittel des allgemeinen Unterstützungs-Fonds zur Verfügung stehen. Alle Special-Stiftungs-Fonds, sowie die Mittel der Regimenter-Stiftungen unterliegen hinsichtlich ihrer Verwendung den speciellen Bestimmungen der dieserhalb bestehenden Stiftungs-Urkunden und über die Fonds bei den Kommissariaten verfügen, wie schon erwähnt, die letzteren selbstständig und allein, weshalb leider allen an das Curatorium gestellten gerechten Anforderungen wegen Bewilligung höherer Unterstützungen nicht entsprochen werden kann.

Eine Ansammlung weiterer Kapitalien findet nur da statt, wo die betreffenden Stiftungs-Urkunden die fernere theilweise Kapitalisirung der aufkommenden Revenüen oder der neu einkommenden Beiträge ausdrücklich vorschreiben; im Uebrigen werden alle Einnahmen an Geschenke, Zinsen, Renten ꝛc. unbedingt zu Unterstützungs-Bewilligungen verwendet, ja sogar theilweise frühere Bestände mit aufgezehrt.

Schließlich sprechen wir die Hoffnung aus, daß alle Freunde und Wohlthäter, wie bisher mitwirken werden, die Lage der alten hochbetagten Krieger möglichst sorgenfreier zu gestalten.

Stettin, den 2. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

109) Unter den Schafen in Grandshagen und Hagenow, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 28. Februar 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

110) Unter den Schafen in Ahlbeck und auf dem Carpin'schen Theerofen, Kreis Ueckermünde, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des

Digitized by Google

§. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 3. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

111) Zu Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6. Januar cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Wollin **am Donnerstag den 14. December d. J.** ein Pferde- und Viehmarkt abgehalten werden wird.

Stettin, den 3. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

112) Nachdem durch die Bestimmungen des §. 36 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 das Gewerbe der Faßmesser ein freies geworden, so daß der Betrieb desselben nicht mehr ausschließlich den beeidigten Faßmessern zusteht, deren Messungen übrigens auch nicht als Eichungen im gesetzlichen Sinne anzusehen sind, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel ꝛc der nachstehende Gebühren-Tarif zur Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Gebühren-Tarif

für die beeidigten Faßmesser im Bezirke der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin.

1) Die den Faßmessern zustehenden Gebühren betragen:

A. für die Ermittelung des Raum-Inhalts (Fässer-Messung) und zwar:

a) bei Fässern von einem 300 Liter nicht übersteigenden Inhalte . . 6 Sgr. pro Stück. Wer mehr als sechs Fässer auf ein Mal zur Vermessung bringt, hat für das siebente und jedes der folgenden Fässer nur 4 Sgr. zu entrichten.

b) bei Fässern von einem 300 Liter übersteigenden Inhalte, ohne Rücksicht auf die Zahl der gleichzeitig zur Vermessung gebrachten Fässer . . . . . 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück.

B. Für die Ermittelung des Gewichts leerer Gebinde (Tarirung) und zwar:

a) bei Fässern von einem 300 Liter nicht übersteigenden Inhalte 2 Sgr. 6 Pf. pro Stück.

b) bei Fässern von einem 300 Liter übersteigenden Inhalte . . . . . 3 Sgr. pro Stück.

2) In diesen Gebühren-Sätzen ist zugleich die Vergütigung für das Brennen der Gefäße mit enthalten.

Stettin, den 8. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

113) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April cr. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner, in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und andern nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt auf Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten, und erhalten freie Lohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe in Krankheitsfällen, auch ist Herr von Schmidt verpflichtet, den Lehrlingen nöthigenfalls einen jährlichen Lohn, im ersten Jahre bis zu 10 Thaler, im zweiten Jahre bis zu 15 Thaler und im dritten Jahre bis zu 20 Thaler zu verabreichen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen ländlichen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert,

sich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 18. Februar 1871.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

114) Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1871 an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien. Beginn am 24. April.

I. National-Oekonomie: Dr. von Schoel.

II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe.

III. Die soziale Frage; Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Schnorrenpfeil. 4) Spezieller Pflanzenbau: Derselbe. 5) Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann. 6) Obstbaumzucht und Obstbau: Derselbe. 7) Wiesenbau: Dr. Wollny. 8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Wollny. 10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Derselbe. 11) Allgemeine Thierzucht: Derselbe. 12) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Weiske. 13) Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann. 14) Bienen-

Digitized by Google

zucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. 15) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen: Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker 2) Organische Chemie: Derselbe. 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 7) Analytische Botanik: Derselbe. 8) Botanische Excursionen: Derselbe. 9) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 10) Naturgeschichte der Hausthiere: Professor: Dr. Hensel. 11) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe. 12) Zoologische Excursionen: Derselbe. 13) Allgemeine Geologie: Dr. Gruner. 14) Einleitung in die Bodenkunde: Derselbe. 15) Orognostische Excursionen: Derselbe.

VII. Technologie: Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Wolle- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Verträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld **6 Thaler**, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Ein-

Digitized by Google

richtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

II. Personal-Chronik.

Der Apotheker Tiegs zu Regenwalde ist auf seinen Antrag von der Funktion eines Substituten des dortigen Polizei-Anwalts entbunden und dafür der frühere Bürgermeister Rackwitz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Regenwalde kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Gutsinspektor Hapig zu Rottmannshagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der beiden Güter Rottmannshagen und Rützenfelde bestellt.

Die durch die Versetzung des Kreisbaumeisters Möller von Pasewalk nach Neuwied, Regierungs-Bezirk Coblenz, erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Pasewalk ist dem Kreisbaumeister Ruhnau aus Neuwied verliehen worden.

Die Telegraphen-Kandidaten Wohlgemuth, Wille, Zant, Kamrath, Kugler und Hagenow hierselbst sind zu Telegraphisten ernannt worden.

Der Förster Pandikow zu Püttkuhg in der Königlichen Oberförsterei Pütt ist vom 1. April c. ab auf die Försterstelle zu Poststaum in der Königlichen Oberförsterei Friedrichswalde, versetzt und in Püttkuhg der seither als Forst-Aufseher in der Königlichen Oberförsterei Warnow beschäftigte invalide Jäger Eichberg als Förster definitiv angestellt.

Der Chaussee-Aufseher Radcke im Haupt-Amts-Bezirke Johannisberg ist als Steuer-Aufseher nach Stettin versetzt.

In Goerke, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Paesch fest angestellt.

An der Stadtschule zu Swinemünde ist die Subrektorstelle vakant. Ihre Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

In Groß-Stepenitz, Synode Wollin, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers die dritte Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Februar 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Ueckermünde.

16. Landbezirk: Alt-Rothemühl, Borgwall, Nettelgrund, Neu-Rothemühl, Heinrichswalde. Bauerhofsbesitzer Segebrecht zu Heinrichswalde, verpflichtet am 7. Februar; Substitut: Schulze Pietsch zu Sandförde.

Stadt Pasewalk (III. Bezirk): Schneidermeister Zell zu Pasewalk, verpflichtet am 17. Februar; Substitut: Schlossermeister Tobies ebendaselbst.

Kreis Randow.

11. Landbezirk: Falkenwalde, Heidekrug, Lehmkuhlen, Neuhaus, Zeblitzfelde, Alt-, Hohen- und Neu-Leese, Scholwin, Cavelwisch, Neuendorff, Mückenmühle, Vogelsang, Polchow, Barm, Sauersacksmühle, Hundsforth. Lehrer Wittenhagen zu Polchow, verpflichtet am 12. Februar; Substitut: pensionirter Regierungs-Registrator Wahl zu Jasenitz.

Stadt Pölitz: Bäckermeister Krage zu Pölitz, verpflichtet am 14. Februar; Substitut: Zimmermeister Wilcke ebendaselbst.

Kreis Usedom-Wollin.

Dorf Misdroy: Maurermeister Schreckhaase zu Misdroy, verpflichtet am 18. Februar; Substitut: Fabrikbesitzer Küster zu Kalkofen.

Kreis Demmin.

5. Landbezirk: Golchen, Clempenow mit Bittersberg, Breest, Cöln mit Riewershoff, Wodarg, Kessin. Bauerhofsbesitzer Tesch zu Riewershoff, verpflichtet am 25. Februar; Substitut: Gastwirth Krüger zu Siedenbollentin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Februar 1871.

Befördert: der Kreisgerichts-Rath Schmidt zu Stettin zum Rath bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Versetzt: der Sekretair Heintz zu Bahn an das Kreisgericht zu Demmin, unter gleichzeitiger Ernennung zum Kontrolleur und Sportel-Revisor.

Angestellt: der Civil-Supernumerar Hübner als Bureaugehülfe bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. R.

Verstorben: der Appellationsgerichtsbote Getzlaff.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 11. Den 17. März **1871.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 614.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871.

(No. 615.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7782.) Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1867 ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 1. Februar 1871.

(No. 7783.) Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871.

(No. 7784.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungs-Bezirk Danzig.

(No. 7785.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thlr. Vom 19. Oktober 1870.

(No. 7786.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Cöln-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1871.

Patente.

Dem Civil-Ingenieur H. Mühlrad zu Buckau ist unter dem 3. März d. J. ein Patent auf eine Speisevorrichtung für Dampfkessel, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma F. Edmund Thode und Knoop in Dresden ist unter dem 1. März 1871 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

115) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebefestes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firmen ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt.

Digitized by Google

116) Bekanntmachung, betreffend die Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen.

Da die Heimkehr der auf französischem Gebiete und in den neu erworbenen Deutschen Landestheilen stehenden Landwehrbataillone, Reserve-Jägerbataillone, Reserve-Cavallerie-Regimenter, Reservebatterien und der Ersatzbataillone derjenigen Regimenter, welche nicht zur Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, nahe bevorsteht, und, während die Truppen sich auf dem Marsche befinden, die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an dieselben sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der gedachten Truppentheile so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 8. März 1871.

General-Postamt.

117) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

118) Nach der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals in den vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 9. Januar d. J. sind Frauenspersonen, welche **gewerbsmäßig** die Geschäfte einer Hebamme verrichten, ohne das dazu erforderliche Prüfungszeugniß erhalten zu haben, auf Grund des §. 147 No. 1 der Bundesgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt S. 245 — mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Wir bringen diese Entscheidung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

119) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar v. J. II 727/2. (Amtsblatt pro 1870 Stück 10 Seite 50) veröffentlichen wir hiermit, daß im Jahre 1870 die Elementar-Lehrer-Stellen im diesseitigen Verwaltungsbezirke aus Gemeindemitteln um 6804 Thlr. verbessert worden sind und zwar die Stadt-Lehrer-Stellen um 3611 Thlr., die Landschul-Lehrerstellen um 3193 Thlr. Hiernach ist die Dotation von vier neuen Lehrerstellen mit resp. 120, 120, 150 und 200 Thlr. neben freier Wohnung und Brennbedarf mitbegriffen.

Stettin, den 3. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

120) Den Abänderungen des durch die Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 (Amtsblatt Seite 35) publicirten Statuts

der Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) in London und Edinburg,

wie solche durch Parlamentsakte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, hat der Herr Minister des Innern die in der Concession vom 4. December 1863 vorbehaltene Genehmigung unter dem 3. November 1870 ertheilt.

Wir bringen diese Genehmigungs-Urkunde nebst dem Nachtrage des Statuts in der Anlage im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 8. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

121) Alle Bekanntmachungen in Gemäßheit des §. 13 des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins vom 14. Februar 1855 haben im General-Anzeiger und in der Ostsee-Zeitung hierselbst zu erfolgen.

Stettin, den 10. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

122) Auf der dem Verkehr eröffneten Chaussestrecke von Stettin nach Polchow wird mit ministerieller Genehmigung an der Hebestelle bei Eckerberg für beide Richtungen ein $1\frac{1}{2}$meiliges Chausseegeld erhoben.

Stettin, den 14. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

123) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 39. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelosten Pommerschen Rentenbriefe in kourshaltigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 10 bis incl. 16 nebst Talon, vom 1. April 1871 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände

Digitized by Google

der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1871 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 528. 666. 924. 1154. 1172. 1433. 1631. 1756. 2102. 2263. 2662. 2823. 2839. 3117. 3144. 3166. 3271. 3293. 3449. 3549. 3760. 3929. 4294. 4308.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 2. 195. 353. 714. 754. 975. 1108.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 98. 270. 317. 455. 553. 600. 953. 1051. 1078. 1267. 1375. 1667. 2650. 2778. 2913. 2974. 2975. 3037. 3039. 3287. 3475 3517. 3690. 3698. 3843. 4634. 4636. 4710. 4894. 5238. 5472. 5688.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 20. 37. 564. 1302. 1337. 1606. 1709. 1775. 1852. 1896. 2329. 2421. 2584. 3043. 3658. 3825.

Stettin, den 7. November 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

124) Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar d. J., betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte (vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin für 1870 Seite 95) wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Unzulässig im öffentlichen Verkehr werden nach dem 31. December 1871 von den im Königreich Preußen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 seit dem 1. Juli 1858 eingeführten Gewichtsstücken des allgemeinen Landesgewichtes folgende:

a ¼ Centner, 3 Pfund, 10 Loth,
¼ " 5 " 5 Quentchen, 5 Cent, 5 Korn,
2 " 2 " 2 " 2 "
1 " 1 " 1 " 1 "

b. Die Einsatzgewichte, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Stücken.

2) Zulässig im öffentlichen Verkehr dagegen bleiben auch nach dem 31. December 1871, wenn sie den nachfolgend unter No. 3 angegebenen Bedingungen genügen, folgende Gewichtsstücke:

1 Centner = 100 Pfund ..... = 50 Kilogramm.
0,5 oder ½ = 50 "
20 " ..... = 10 "
10 " ..... = 5 "
5 "
2 " ..... = 1 "
1 " ..... = 0,5 " = 500 Gramm.
0,5 oder ½ Pfund.
0,2 Pfund ..... = 100 " = 10 Neulth.
0,1 " = 3 Loth ..... = 50 " = 5 "
0,3 " = 3 Quentchen ... = 5 " = 0,5 "
3 Cent ..... = 5 Decigramm.
3 Korn ..... = 5 Centigramm.

3) Die Bedingungen der Zulässigkeit für die unter No. 2 aufgeführten Gewichtsstücke sind folgende:

a. Alle Gewichtsstücke müssen noch denjenigen Grad der Genauigkeit besitzen, der von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten nach dem neuen System gefordert wird. (Vergleiche die Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit vom 6. December 1869, Bundes-Gesetz-Blatt 1869 No. 40, S. 697).

b. Die Gewichtsstücke 1 Centner und ½ Centner dürfen ihre bisherige Bezeichnung 1 Centner und ½ Centner beibehalten; die Hinzufügung einer Bezeichnung des ersteren nach Kilogrammen oder Pfunden, des letzteren nach Pfunden wird nicht verlangt, ist jedoch erlaubt.

c. Für die Gewichtsstücke 20, 10, 2, 1 Pfund ist die Bezeichnung nach Pfunden hinreichend, indeß können die neuen Bezeichnungen 10K., 5K., 1K., 0,5K zugleich vorhanden sein.

d. Die Gewichtsstücke 5 Pfund und ¼ Pfund dürfen nur die Bezeichnung 5 Pf. und ¼ Pf führen; alle anderen Bezeichnungen sind darauf zu tilgen.

e. Die kleineren Gewichtsstücke von 0,2 Pfund (6 Loth) bis 3 Korn müssen statt der alten Bezeichnung, welche unkenntlich zu machen ist, die neue nach Grammen erhalten; dagegen kann eine Bezeichnung nach Neulothen, nämlich 10NL., 5NL., 0,5NL. auf ihnen hinzugefügt werden.

Digitized by Google

4) Die in No. 2 genannten und den Bedingungen in No. 3 genügenden Gewichtsstücke können für den Verkehr innerhalb des Königsreichs Preußen mit ihrem bisherigen Stempel so lange beibehalten werden, bis eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich werden würde.

Um sie jedoch für den Verkehr innerhalb des ganzen Bundesgebietes zulässig zu machen, müssen sie vor dem 1. Januar 1872 revidirt und mit dem Bundes-Eichungsstempel beglaubigt werden.

Nach diesem Termin werden überhaupt nur noch Gewichtsstücke mit dem Bundesstempel geeicht, welche allen Anforderungen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 genügen.

Stettin, den 22. Februar 1871.

Königliche Eichungs-Inspektion der Provinz Pommern.

125) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 17. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Der provisorische Dirigent Prof. Dr. Dünkelberg. Wiesenbau: Derselbe. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: Derselbe. Chemisches Praktikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und über Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Kornicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten, Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. M. Freytag.

126) Das bevorstehende Sommer-Semester 1871 beginnt an der Königlichen Akademie Eldena nicht schon am 17. März, — wie aus Versehen bekannt gemacht ist, — sondern wie an der Universität Greifswald erst am 17. April.

Der Direktor Dr. F. Baumstark.

II. Personal-Chronik.

In Pyritz ist der Predigtamts-Kandidat Mühlenhaupt als Hülfsprediger angestellt.

In Leopoldshagen, Synode Anclam, ist durch die Emeritirung des seitherigen Inhabers die zweite Lehrerstelle vakant. Ihre Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat in Anclam.

Ernannt sind: der Postmeister Müller in Anclam zum Post-Direktor, der Post-Sekretair Lüders in Stettin zum Ober-Post-Sekretair und der Premier-Lieutenant a. D. v. Gizycki zum Postmeister in Ueckermünde.

Versetzt ist: der Ober-Post-Kommissarius Matthias von Stettin nach Berlin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 12. Den 24. März **1871.**

Patente.

Dem Ingenieur und Privatdozenten H. Grothe in Berlin und dem Fabrikdirigenten R. Heller zu Chemnitz ist unter dem 7. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerfasern von seidenen Lumpen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

127) Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März cr. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

128) Unter den Schafen in Hoppenwalde, Kreis Ueckermünde, und auf dem Vorwerk Jaegerbrück, Kreis Randow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 10. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

129) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem zum Gute Gottberg gehörigen Vorwerke Grünhof, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

130) Unter dem Rindvieh auf dem Freischulzengute Schneiderfelde, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher dieses Gut gegen den Verkehr mit Rindvieh, Schafen, Schweinen, Fellen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt

Stettin, den 16. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

131) Mit Bezug auf §. 32 des revidirten Statuts der Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des diesseitigen Regierungs-Bezirks wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

zu Kassenkuratoren:

der Hauptlehrer Blankenhagen,
der Lehrer Baber,
der Lehrer Kliehn;

Digitized by Google

zu Stellvertretern derselben:
der Hauptlehrer Rusch,
der Lehrer Zühlke,
der Lehrer Leese,
sämmtlich hier in Stettin wohnhaft, gewählt sind.

Stettin, den 17. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

3) anderer Behörden.

132) Bekanntmachung, betreffend die Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: 1. Mai, anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. — Forstliche Standortslehre. — Forst-Einrichtung und Abschätzung. — Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forstschutz. — Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde. — Forstliche Excursionen.

Dr. Remelé: Experimental-Physik. — Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. — Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.

Dr. Hartig: Allgemeine Botanik. — Specielle Forstbotanik. — Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. — Botanische Excursionen.

Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie. — Säugethiere. — Ornithologie. — Zoologische Excursionen.

Professor Schneider: Arithmetik. — Planimetrie. — Trigonometrie. — Planzeichnen. — Uebungen im Messen und Nivelliren.

Kreisgerichts-Rath Neuhaus: Rechts-Encyklopädie und Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/72.

Beginn: 16. Oktober.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forst-Technologie. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Dr. Remelé: Meteorologie. — Anorganische Chemie und Mineralogie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium über Physik und Chemie.

Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium über Botanik.

Professor Dr Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen rc.). — Examinatorium über Zoologie.

Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Analysis. — Geodäse I. Theil. — Examinatorium über Geodäse.

Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahres, — Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt.

Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienzeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militairischen Verhältnisse verhindert sind, am 1. Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Direktors der Forst-Akademie.

Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen.

Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Direktor der Forst-Akademie.
Danckelmann.

II. Personal-Chronik.

Der Torf-Inspektor Johann Gehm zu Schminz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

---

33 Viet. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschaft. (12. Mai 1870.)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Achtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig belaufen auf die

Digitized by Google

Summe von Zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingezangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig veraugabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Departements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von den Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

Digitized by Google

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Directien sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentlichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

Digitized by Google

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 13. Den 31. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

133) Bekanntmachung, betreffend den Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf Französischem Gebiete bisher von der Deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf Deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden, Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung.

Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis ½ Loth schwerer) frankirter Brief:

aus Cöln nach Reims 3½ Groschen,
aus Berlin nach Nancy 4½ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden Deutschen Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt.

134) Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr für die Deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen Deutschen Truppen ein besonderer Deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Portozusatz befördert:

1) in Militairdienst-Angelegenheiten:
gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2) in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten:
gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem deklarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine Deutsche Feldpostanstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privatpäckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs ꝛc. und den Französischen Landesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt.

135) Bekanntmachung, betreffend den Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 26. März 1871.

General-Postamt.

136) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.

Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen mit Constantinopel zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf.

Digitized by Google

u. s. w., in Türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung und — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) . . 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden . . 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in Deutscher Währung angegeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im innern Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung.

Berlin, den 27. März 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

137) Nachdem der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Actien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird in der Beilage die Concession vom 6. December 1870 und das Gesellschafts-Statut im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

138) Im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Mai 1863 (Amtsblatt pro 1863 S. 106) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines Allerhöchsten Erlasses vom 20. Februar d. J. die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, auch auf die in dem nachstehenden VI. Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten Straßen Anwendung finden:

Sechster Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838, wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

4.	f.	von Gollnow über Wollin, Ostswine bis an den Swine-Strom;
4.	g.	" Carthaus über Sierakowitz, an Damerkow vorbei, über Lupow bis zur Stolp-Danziger Straße bei Neu-Damerow;
16.	b.	" Lyck über Prostken bis zur polnischen Grenze;
16.	c	" Marggrabowa über Gr.-Czymochen bis zur polnischen Grenze;
24.	c.	" Gorzyn über Birnbaum und Zirke nach Wronke;
24.	d.	" der Fraustadter Kreisgrenze über Wollstein, Bentschen, Dürrlettel, Meseritz und Schwerin nach Landsberg;
24.	e.	" Meseritz über Paradies nach Schwiebus;
24.	f.	" Pinne über Neustadt, Tirschtiegel, Grätz, bis zur Bezirksgrenze auf Schwiebus;
24.	g.	" Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze auf Samter;
24.	h.	" Posen nach Obornik;
24.	i.	" Wreschen über Miloslaw bis zur Neustadt-Schrodaer Straße bei Murzynowo Borowe;
30.	k.	" Kozmin über Dobrzyce und Pleschen bis zur polnischen Grenze bei Boguslaw;
30.	l.	" dem Bahnhofe Czempin über Schrimm, Kions, Neustadt bis zur Kreisgrenze auf Zerkow;
30.	m.	" Pleschen über Marczew, Czermin, Pieruszyce, Grab, Robakow bis zur polnischen Grenze;
30.	n.	" Kozmin über Potarzyce, Roskow, Parzenczew, Zaleste, Pankenka, Skoraczew und Chromtee nach Kions;
30.	o.	" Schildberg über Kempen bis zur Bezirksgrenze bei Kostau;
30.	p.	" Dolzig über Gostyn und Kröben nach Sarne;
30.	q.	" von Schrimm über Santompsl nach Schroda;
31.	d.	" Trachenberg über Militsch, Sulmierczyce und Adelnau nach Ostrowo;
32.	b.	" Stenszewo über Grätz, Rackwitz, Wollstein und Unruhstadt nach Züllichau;
32.	c.	" Lissa über Storchnest und Kriewen, nach Jerka zum Anschluß an die Kosten-Dolziger Straße;
32.	d.	" Kempen über Podzamcze bis zur polnischen Grenze;
158.	d.	Bröl-Straße. Von Warth über Allner durch das Bröl-Thal über Ruppichteroth nach Waldbröl;

Digitized by Google

160. b. Zeith-Straße. Von Siegburg über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe nach Hardt, an der Cöln-Olper Straße.

Stettin, den 21. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

139) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 24. März 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

140) Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt de 1869 Stück 34 Seite 163 bekannt gemachte Taxe für homöopathische Arzneien-Verordnungen vom 5. August 1869 wird das nachstehende Gutachten der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten vom 3. Februar cr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Die verschiedene Auslegung, welche die Taxe für homöopathische Arzni-Verordnungen vom 5. August 1869 erfahren hat, beruht lediglich auf einer nicht genauen Beachtung des Wortlautes der einzelnen Positionen derselben.

Im Allgemeinen ist zu beachten, daß die Taxe in ihren Positionen 1—8 incl. nur Preise für gewisse Quantitäten fertiger homöopathischer Präparate feststellt, hierbei jedoch von Droguenpreisen oder sonstigen Bestimmungen der allopathischen Arzneitaxe vollständig absieht.

Die bei den Positionen 1—5 ausgeworfenen Preise kommen nur dann zur Anwendung, wenn die betreffenden Arzneiformen an und für sich, d. h. einfach und ohne weitere Beimischung verordnet sind.

Die Position 6 aber, welche zu den in Frage stehenden Differenzen vorzugsweise Anlaß gegeben hat, lautet:

„Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet", d. h., welche . . . . bereitet worden sind.

Es handelt sich hierbei folglich nicht um den Ansatz eines Preises für die Bereitung oder für die einzelnen Bestandtheile solcher Solutionen oder Mixturen, ebensowenig wie um etwaige Mischungs- oder andere Arbeitspreise. Es sollen diese Solutionen oder Mixturen der Position 6 vielmehr nur nach dem absoluten Gewicht der ganzen verordneten Quantität berechnet werden.

Dasselbe gilt für die Position 8 hinsichtlich der Anzahl der Pulver und für die Scheinpulver im 2. Alinea der Position 10, bei welchen ohne Rücksicht auf den Inhalt an Milchzucker oder des homöopathischen

Digitized by Google

Ingredienz, nur die fertige Pulverzahl zu berechnen ist.

Wir glauben, daß es nach dieser Declaration einer etwaigen Abänderung der Bestimmungen der homöopathischen Arzneitaxe vom 5. August 1869, welche zu Zweifeln anderweit bisher nicht Anlaß gegeben hat, nicht bedürfen wird.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Die technische Kommission für die pharmaceutischen Angelegenheiten.

gez. Dr. Houselle. Schacht. Laur. Link
Koblizk.

141) Der Lohgerbermeister Friedrich Fankiewsky zu Gartz a. O. hat am 25. Februar d. J. eine Person, welche durch das Eis des Oderstroms eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fankiewsky eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 24. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern

142) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Saagen, Kreis Regenwalde, sowie die Räudekrankheit in Müggenburg, Kreis Ueckermünde, und in Darsow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

143) Unter den Schafen mehrerer Besitzer in Usedom, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 24. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

144) Vom 1. April cr. ab wird der Ort Damerow, welcher bisher zum Distributionsbezirke des Postamts Pasewalk gehörte, dem Landbestellbezirke der Post-Expedition Nechlin zugetheilt.

Stettin, den 25. März 1871.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

145) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der hiesigen Akademie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. Dünkelberg gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

146) Pferde-Auktion. Freitag, den 14. April d. J., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheen-Straße 97, circa 20 vierjährige Lengste, Wallachen und Stuten, sowie ein paar ältere Stuten des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden. Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger rittig und können am Tage der Auktion an dem bezeichneten Orte gemustert werden. Das Nähere über deren Abstammung rc. geht aus den vom 12. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch im Königl. Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Büreau-Lokal zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 23. März 1871.

Der Königl. Landstallmeister.
(gez.) Wettich.

11. Personal-Chronik.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Lyck, Dr. Ebinger, zum Prorektor und ersten Oberlehrer am Gymnasium in Demmin, die Berufung des Oberlehrers am Gymnasium zu Pyritz, Dr. Franck, zum Oberlehrer am Gymnasium in Demmin, sowie die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Petersdorff als ordentlichen Lehrers an demselben Gymnasium ist genehmigt worden.

Die Wahl des bisherigen Direktors des Gymnasiums in Stolp, Professor Hermann Schütz, zum Prorektor und ersten Oberlehrer der Anstalt und die des dortigen Oberlehrers Dr. Arnold Reuscher zum Direktor derselben ist genehmigt.

Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Pölitz ist erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat in Stettin.

Nach erfolgter Pensionirung des Oberförsters Middeldorpf ist die Oberförsterstelle in Pütt dem Oberförster Hoffmann, bisher zu Hohenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin. Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 13 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin. de 1871.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirte Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungs-Rath zu Zürich unter dem 9. Oktober 1869 genehmigten Statuts die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. December 1870.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

ad IV 14346.

Statuten

der

„Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die „Schweiz" ist eine Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

Digitized by Google

§. 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§. 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§. 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Aktien von je 2500 Franken.

§. 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter. Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 7. Auf jede Aktie sind 20% oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80% oder 2000 Frkn. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§. 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Aktien geschieht durch das Gründungskomite.

§. 9. Die Aktien können gebirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Aktie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realkaution geleistet wird. In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 40 Aktien erwerben. Nach Genehmigung der Zession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Zessionaren wird die alte Obligation dem Zedenten auszuhingegeben.

§. 10. Die Aktien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§. 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§. 12. Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben ausbhingegeben.

§. 13. Geräth der Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Zessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausbhingegeben.

Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die General-Versammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direktion.

A. Generalversammlung.

§. 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens 400 Aktien vertreten, in welch' letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§. 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§. 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien. Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Aktionär. Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§. 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Aktien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 19. Kommt keine General-Versammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des §. 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§. 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes

Digitized by Google

(in dessen Verhinderung ein Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handzeichen. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§. 21. Der Generalversammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes. e. Dekretirung von weiteren Einzahlungen auf den Aktien. f. Ankauf von Geschäftslokalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§. 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren wählt. — Bei Erledungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungskomite den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durch's Loos bestimmt, alljährlich ein Drittheil der Mitglieder aus; sie können aber sofort wiedergewählt werden.

§. 23. Jedes Mitglied resp Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe dem Ausschusse zu genehmigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§. 7 und 11). b. Genehmigung von Aktienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Direktors sowie der beiden Subdirektoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung diesfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die General-Versammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§. 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontrasignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von §. 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen sowie der von der Direktion zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslokalen. i. Die Versikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§. 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Die Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§. 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

Digitized by Google

§. 33. Alle von der Direktion ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§. 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. December abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. December noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§. 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5% verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahrgewinnes kommen 20% als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu. 40% als Dividende den Aktien. 40% dem Reservefonds.

§. 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnsantheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hiefür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40% des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§. 39. Im letzteren Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichts zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richtersweil, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann u. Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschle u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rüdel und Abegg in Zürich, Streuli-Hünl vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Duden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth. Jenny u. Comp. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwilky vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Sya-Landis in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Bebie in Ruppersweil, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

Der Regierungsrath
hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

in Anwendung des §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,

beschlossen:

I. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Schweiz", Transportversicherungsgesellschaft in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Kelier.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 14. Den 7. April 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 616.) Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275). Vom 27. Februar 1871.

(No. 617.) Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 3. März 1871.

(No. 618.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 7. März 1871.

(No. 619.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7787.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission. Vom 13. Februar 1871.

(No. 7788.) Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1871.

(No. 7789.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

(No. 7790.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungs-Bezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gerfin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg.

(No. 7791.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

(No. 7792.) Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

137) Städte-Feuer-Societät Alt-Pommerns. Rechnungs-Abschluß pro 1870.

Einnahme.

	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Ordentliche Beiträge für 9,392,160 Thlr. Versicherungs-Summe	24042	27	2						
abzüglich rückgängig gemachter Beiträge	366	24	4						
	23676	2	10						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	127	15	—						
				23548	17	10			
für Policen-Duplikate	—	—	—	2	10	—			
Zinsen-Einnahme	—	—	—	27	13	7			
Wieder eingezogene Brandschäden-Regulirungskosten	—	—	—	17	—	—			
nicht gezahlte Entschädigung	266	29	—						
abzüglich des Antheils der Rückversicherer	88	29	8						
				177	29	4			
freigewordene Beitragsreserve abzüglich Provision	—	—	—	4	22	9			
							23778	3	6

Digitized by Google

Ausgabe.	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
Brandentschädigungen auf 92 Policen	32665 22 3		
Regulirungskosten, Spritzenprämien, Gratifikationen ꝛc.	875 16 6		
	33539 8 9		
abzüglich des Antheils der Rückversicherer	9455 28 10		
		24083 9 11	
Rückversicherungs-Prämie abzüglich Provision	— — —	6235 12 6	
Remuneration an die Geschäftsführer	2367 5 10		
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	12 22 6		
		2354 13 4	
sämmtliche Verwaltungskosten	— — —	4068 14 4	
Zinsen für aufgenommene Kapitalien	— — —	270 20 6	
			37012 10 7
Die Einnahme beträgt	— — —	— — —	23778 3 6
Minder-Einnahme	— — —	— — —	13234 7 1

welche nach §. 24 des Reglements durch außerordentliche Beiträge und unter Rücksicht auf den Reserve-Fonds gedeckt werden.

Vermögenslage der Societät.

Passiva:	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
Noch nicht bezahlte Brandschäden	4394 2 8		
Im Voraus bezahlte Beiträge abzüglich Provision	192 7 9		
Aufgenommene Kapitalien	10950 — —		
Reservefonds	3241 20 6		
			18778 — 11

Activa:	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
Ausstehende Forderungen	282 23 2		
Den Rückversicherern noch nicht berechnete Brandschaden-Antheile	1242 5 1		
Kassen-Bestand	456 9 7		
5000 Thlr. Pommersche Pfandbriefe zum Course vom 31. December 1870	3562 15 —		
Deficit der laufenden Rechnung	13234 7 1		
			18778 — 11

Geschäfts-Uebersicht.

Im Jahre 1870 wurden in die Kataster eingetragen	9,392,160	Thaler Versicherungs-Summe.
Davon gingen im Laufe des Jahres wieder ab	240,994	"
es liefen mithin am 31. December 1870	9,151,166	"
am 31. December 1869 liefen	9,106,778	"
jetzt mehr	44,388	"
Von den am 31. December 1870 laufenden	9,151,166	"
schieden mit demselben aus	599,216	"
und gingen mithin in das Jahr 1871 über	8,551,950	"
aus dem Jahre 1869 gingen in das Jahr 1870 über	8,922,670	"
und sind somit Abgang im Jahr 1870	370,720	"

Stettin, den 27. Februar 1871.

Feuer-Societäts-Direktion der Städte Altpommerns.

Vorstehender Rechnungs-Abschluß der Städte-Feuer-Societät Altpommerns pro 1870 nebst Geschäfts-Uebersicht für dasselbe Jahr wird hiermit in Gemäßheit des §. 89 des Reglements vom 22. Juni 1864 (Ges.-S. pag. 409) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. März 1871.

Der Ober-Präsident.

Digitized by Google

148) Bekanntmachung, die Seepostverbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer betreffend.

Auf der Route Kiel-Korsoer finden von jetzt ab wieder regelmäßige tägliche Postdampfschiffahrten statt.

Die Abfahrt der Schiffe erfolgt vorläufig und bis auf-Weiteres: aus Kiel mit Tagesanbruch zum Anschluß an den Mittags um 12 Uhr aus Korsoer abgehenden Eisenbahnzug nach Kopenhagen; aus Korsoer Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel Morgens zum Anschluß an den ersten, um 7½ Uhr früh nach Altona abgehenden Eisenbahnzug. Die Abfahrt des ersten Schiffes findet statt: aus Korsoer am 3. April Abends, aus Kiel am 5. April früh.

Berlin, den 1. April 1871. General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

149) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie II zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 6. Januar 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

150) Nach einer von der Kaiserlich Russischen Staatsregierung gemachten Mittheilung haben nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die specielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen, sowie daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten.

Demzufolge haben die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit allgemein erlassen und uns veranlaßt, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Kaiserlich Russischer Staats-Angehöriger Abstand zu nehmen.

Wir bringen dies im höheren Auftrage zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums.

Stettin, den 25. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

151) Durch Reskript des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Stettin, den 28. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) der Ober-Post-Direktion.

152) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermitteiung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 5. April 1871.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

153) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1871 beginnt am 17. April.

Von den für das Sommersemester 1871 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Specielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht): Prof. Dr. Freytag.
Landwirthschaftliches Rechnungswesen und Buchführung: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Pereis.
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Ueber Wegebau: Derselbe.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Grundzüge der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Geologie: Derselbe.
Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius.
Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.
Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler.
Agrikulturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber volumetrische Analyse: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Theoretische Chemie: Dr. Rathke.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.
Experimentalphysiologie der Pflanzen: Dr. Reeß.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe.
Ueber Cycadeen und Nadelbäume: Dr. Graf zu Solms.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Naturgeschichte der Vögel Deutschlands: Derselbe.
Ueber die landwirthschaftlich schädlichen Insekten und Würmer: Prof. Dr. Taschenberg.

Digitized by Google

Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme u. s. w.): Dr. Nasse.

Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmolier.

Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe.

Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis zur Gegenwart: Prof. Dr. Schmoller.

Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: Derselbe.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.

Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Wechselrecht: Derselbe.

Verfassungsrecht des neuen deutschen Reichs: Derselbe.

Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier.

Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe.

Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte.

Logik: Prof. Dr. Ulrici.

Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann.

Psychologie: Derselbe.

Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.

Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym.

Allgemeine Geschichte seit Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler.

Neuere Geschichte von 1804—1830: Geh. R.-R. Prof. Dr. Leo.

Geschichte Friedrich Wilhelms des großen Kurfürsten: Dr. Ewald.

Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.

Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici.

Ueber Pompeji: Prof. Dr. Schöne.

Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.

Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.

Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel.

Uebungen des landwirthschaftlich-physiologischen Laboratoriums: Prof. Dr. Kühn.

Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Freytag.

Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1871.

Dr. Julius Kühn,
ordent. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

154) Bekanntmachung, betreffend den Rechenschaftsbericht des Comités zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten.

Als im großen Deutschen Vaterlande alle Hände sich regten, um durch reiche Spenden werkthätiger Liebe unserer auf den Schlachtfeldern in Frankreich kämpfenden Armee den Dank der Zurückgebliebenen darzubringen, wurde auch die Feldpost nicht vergessen, jene Vermittlerin des geistigen Bandes zwischen der Armee und der Heimath. Es galt den wackeren Männern, welche unter den schwierigsten Verhältnissen eine für Millionen segensreiche Thätigkeit entwickelt und mit hingebender Aufopferung gewirkt hatten, einen Beweis der Anerkennung und des freundlichen Gedenkens aus der Heimath zu geben.

Um die Sammlungen zu concentriren und die zweckentsprechende Verwendung der Gaben zu sichern, trat zu Anfang des Monats November pr. das unterzeichnete Comité in Berlin zusammen. Schon im December war dasselbe in Folge des reichen Ertrages der Sammlungen, namentlich aus den Kreisen der Börse und Kaufmannschaft von Berlin, und durch Zuwendungen aus dem Berliner Hülfsverein für die Deutschen Armeen im Felde in den Stand gesetzt, den ersten Transport für die Feldpostbeamten abzusenden. Derselbe umfaßte: 496 wollene Hemden und Jacken, 498 Paar Unterbeinkleider, 1000 Paar wollene Socken, 2394 Flaschen stärkende Getränke und 796 Kisten Cigarren. Es sind nach einem im Einverständnisse mit dem General-Postamte aufgestellten Plane 294 Beamte und 496 Unterbeamte mit diesen Gegenständen versorgt worden.

Inzwischen hatten sich Zweig-Comités in Bremen und Hamburg gebildet, von welchen das erstere einen ganzen Eisenbahnwagen mit Cigarren, Portwein, Cognac ꝛc. nach Berlin sandte, das andere aber namhafte Geldbeiträge an das Central-Comité ablieferte. Ebenso gingen durch die von verschiedenen Zeitungs-Redactionen veranstalteten Sammlungen Beiträge aus allen Theilen des Vaterlandes ein. Diese reichen Spenden ermöglichten die Absendung eines zweiten Transportes, welcher im Januar nach dem Kriegsschauplatze abging und 304 wollene Hemden und Jacken, 304 Paar Unterbeinkleider, 3012 Flaschen

Digitized by Google

stärkende Getränke, 807 Kisten Cigarren, 2008 Packete Rauchtabak und 2500 Pfund Dauerwurst umfaßte.

Die Abfendung weiterer Transporte hat der nunmehr eingetretene Abschluß des Krieges entbehrlich gemacht, und es ist in Folge dessen der laut untenstehender Berechnung aus der Gesammt-Einnahme von 7563 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., nach Abzug der Gesammt-Ausgabe von 7163 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. verbliebene Ueberschuß von 400 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. dem Herrn General-Postdirektor Stephan mit dem Ersuchen übergeben worden, diese Summe zur Unterstützung hülfsbedürftiger Feldpostbeamten bezw. Unterbeamten oder Wittwen und Waisen solcher Beamten zu verwenden.

Das Comité beschließt nunmehr seine Arbeiten, indem es den Gebern für die warme Theilnahme, welche sie der Feldpost zugewendet haben, den verehrlichen Zeitungs-Redactionen für die durch unentgeltliche Veröffentlichung der bezüglichen Bekanntmachungen, sowie durch Entgegennahme der Sammlung freundlichst gewährte Mitwirkung, und endlich dem General-Postamte hierselbst für die wohlwollende Unterstützung seiner Bestrebungen hierdurch Namens aller Betheiligten den verbindlichsten Dank abstattet.

An Beiträgen sind eingegangen: von Herren Geh. Rath Bleichroeder, Commerzienrath W. Conrad und Banquier Arndt (Sammlung an der hiesigen Börse) 2227 Thlr., Berliner Hülfsverein für die Deutschen Armeen im Felde 1000 Thlr., H. Uhse in Prenzlau 5 Thlr., Redact. des Berliner Fremden- und Anzeigeblatts 586 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., L. S. in Freienwalde a. O. 13 Thlr., Collecte des Herrn Pastor Dreyer in Waltersdorf 9 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., Redact. der Nationalzeitung 155 Thlr., Exped. der Magdeburgischen Zeitung 117 Thlr., Sammlung des Herrn Banquier Arndt in Berlin 197 Thlr., Sammlung des Herrn Postmeister Baemeister in Hannov. Münden 28 Thlr. 15 Sgr., Redact. der Ibehoer Nachrichten 4 Thlr. 15 Sgr., J. L. 10 Thlr. Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf 300 Thlr., Gebr. Gillet in Berlin 25 Thlr., Geh. Rath Ketelhodt in Rudolstadt 8 Thlr., Exped. der Neuen Preuß. Zeitung 318 Thlr. 26 Sgr., Dr. Eggers in Berlin 2 Thlr., Exped. des Dresdener Journals 23 Thlr. 14 Sgr., Exped. der Haude und Spenerschen Zeitung 199 Thlr. 10 Sgr., Sammlung des Comités in Hamburg 1040 Thlr. 20 Sgr., Freiherr von Knobelsdorff auf Schöneiche bei Neuenhagen 5 Thlr., Frau General von Manstein in Altona 8 Thlr., Exped. der Vossischen Zeitung 138 Thlr. 15 Sgr., Andresse in Pitschen 1 Thlr., Oberstlieutenant Bendler 1 Thlr., Frau Präsident Rathgen in Weimar 5 Thlr., Sammlung des Herrn Commerzienrath Conrad in Berlin 152 Thlr. 24 Sgr., Gust. Gerold in Berlin 50 Thlr., Commerzienrath Jürst in Berlin 20 Thlr. und Dr. Danz in Jena 12 Thlr.

Einnahme in Summa: 7563 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Ausgabe: an G. Praetorius hier, für Cigarren 1453 Thlr. 9 Sgr.; an Krünitz hier, für Jacken und Socken 541 Thlr. 20 Sgr.; an Linde & Co. hier, für Cognac 630 Thlr.; an J. A. Gilka hier, für Getreidekümmel 288 Thlr. 25 Sgr.; an Gebr. Gillet hier, für wollene Waaren 2308 Thlr. 10 Sgr.; an R. Hage und Voigt hier, für Verpackung 6 Thlr.; an F. Riquet & Co. hier, für Dauerwurst 1041 Thlr. 20 Sgr.; an C. G. Gerold hier, für Cigarren 780 Thlr.; an Tischlermeister Hedwig hier, für Kisten 110 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.; an Franz Hirschfeld hier, für Rauchtabak 12 Sgr.; an Eisenbahnfracht 2 Thlr. 20 Sgr.

Ausgabe in Summa: 7163 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

Bleibt Bestand: 400 Thlr 14 Sgr. 9 Pf.

Von der Kaufmannschaft in Bremen wurden geliefert: 1000 Flaschen Portwein, 1000 Fl. Cognac, 1000 Fl. Branntwein, 50,000 Stück Cigarren und 2000 Packete Rauchtabak.

Außerdem sind dem unterzeichneten Comité an Liebesgaben überwiesen worden: Von Frau Gräfin v. Schlieffen in Potsdam: 168 Paar Pulswärmer, 18 Paar Filzsohlen, 7 Paar wollene Strümpfe, 2 Shawls und 1 schwarzwollene Halsbinde; von einer ungenannten Dame: 100 Paar Filzsohlen; von Herren Meyer & Loewy in Breslau: 60 Paar Unterbeinkleider; von der Frau Gräfin v. d. Recke-Volmerstein in Traschnitz bei Wirschkowitz: 6 wollene Unterjacken, 3 Paar Unterbeinkleider und 6 Paar Pulswärmer; von Herrn Pastor emer. Eckert in Sudenrode a. H.: 18 Paar wollene Strümpfe und 6 Paar Pulswärmer; von Herrn Kaufmann Muermann in Minden: 68 Paar wollene Strümpfe und 34 wollene Unterjacken.

Berlin, im März 1871.

Das Comité zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten.

II. Personal-Chronik.

An Stelle des pensionirten Oberförsters Middeldorpf zu Pütt ist der jetzige Oberförster Hoffmann daselbst zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für das Königliche Forstrevier Pütt und zugleich zum Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts für das Revier Friedrichswalde und das Carolinenhorster Torfmoor kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Die Berufung des Gymnasiallehrers Lieber in Pyritz und des Subrektors Sauer am Gymnasium in Friedland (Mecklenburg) als ordentliche Lehrer an die Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist genehmigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von A. Großmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

1871

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 15. Den 14. April 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7793.) Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2. März 1871.

(No. 7794.) Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871.

(No. 7795.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Berustadt über Wadnig bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten Oder-Ufer Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

Ausgegeben zu Berlin den 21. März 1871.

Patente.

Das dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach unterm 20. Januar d. J. ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinsonschen Werkblei-Entsilberungsprozesse, ist aufgehoben.

Das der Firma A. Münnich und Comp.° zu Chemnitz unter dem 26. Januar d. J. ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen ist erhalten des preußischen Staats, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

155) Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Um das allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. December 1857 (Gesetz-Samml. 1858 S. 233) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. December 1857, für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

Vereidigung und Anstellung.

§. 1. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 35 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen, beziehungsweise Landdrosteien.

§ 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von denen Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

Disziplinar-Behörden.

§. 3. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

a. der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und

b. der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

Zurücknahme der Bestallungen.

§. 4. Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53. 54. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums

Digitized by Google

für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst, durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

Instrumente.

§. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

Anzuwendende Maaße.

§. 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

Angabe der Winkel.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren drethundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Bussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Bezie-

Digitized by Google

hung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $\frac{1}{1000}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{1000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $\frac{1}{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

§. 23. Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

Revisoren.

§. 24. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

Anbringung der Anträge auf Revision.

§. 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungsangelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

Zuziehung des Feldmessers.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen andern Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Prüfung der Feldbücher ꝛc.

§. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Revisionsverhandlung.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

Fehlergrenzen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a. bei Längenmessungen
auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $\frac{1}{1000}$ der wirklichen Länge, auf hergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $\frac{1}{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächenmessungen
unter und bis einschl. 1 Hekt. pro Ar $1_{,4}$ □Met.
von mehr als 1 bis einschl. 10 H. pro Ar $0_{,8}$ „
über 10 Hektaren pro Ar . . . $0_{,7}$ „

c. bei Höhenmessungen
auf Längen bis zu 20 Met. einschl. im Ganzen 4 Millimt.
„ „ über 20 bis einschl. 45 M. im Ganz. 6 „
„ „ „ 45 „ „ 100 „ „ „ 9 „
„ „ „ 100 „ „ 250 „ „ „ 14 „
„ „ „ 250 „ „ 500 „ „ „ 20 „
„ „ „ 500 „ „ 1000 „ „ „ 28 „
„ „ „ 1000 „ „ 2000 „ „ „ 40 „
„ „ „ 2000 „ „ 3000 „ „ „ 49 „
„ „ „ 3000 „ „ 4000 „ „ „ 56 „
„ „ „ 4000 „ „ 5000 „ „ „ 63 „
„ „ „ 5000 „ „ 6000 „ „ „ 69 „
„ „ „ 6000 „ „ 7500 „ „ „ 77 „

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

Revisionskosten.

§. 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Ertrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit

Digitized by Google

entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

Rekurs gegen den Revisionsbescheid.

§. 34. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neuerstellung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

Anzuwendende Bestimmungen.

§. 36. Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842 (Hann. Gesetz-Samml. 1842 Abth. I S. 145) und des Gesetzes über die Entwässerung ꝛc. vom 22. August 1847 (Hann. Gesetz-Samml. 1847 Abth. I S. 263), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerüste ꝛc. vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV S. 7—27) und hinsichtlich der Gebühren ꝛc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863 (Preuß. Gesetz-Samml. 1863 S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§ 37 bis 54).

Art der Bezahlung.

§. 37. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Gebührensätze.

§. 38. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder hergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§ 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden dürfen, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§ 38) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach § 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b) die sämmtlichen, in § 13 bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d) einen nach § 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte ge-

Digitized by Google

zeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf seiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

		Rtl.	Sgr.	Pf.
von 1/1000	der natürlichen Größe .	1	2	6
„ 1/2000	„ „ „ .	1	5	—
„ 1/4000	„ „ „ .	1	12	6
„ 1/8000	„ „ „ .	1	22	6

Kopien nach anderen Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

Bezahlung nach Diätensätzen.

§. 44. Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorfhagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46 Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar aufeinander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36 dieses Reglements zugestichert ist.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

§. 50. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49 zu gewährenden Diätensatz.

Feldzulage.

§. 51. Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als ¼ Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von zunehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hiernach ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

Auslagen.

§. 52. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten

Digitized by Google

in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Belege vergütigt.

Reisekosten.

§. 53. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohrsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inkl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

Vergütung für Zeichenpapier.

§. 54. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für $0,_1$ Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Festsetzung von zweitinstanzlichen Liquidationen.

§. 55. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55) sieht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55. 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.

Der Finanzminister.

Camphausen.

156) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wildu. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten

Digitized by Google

Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbelkedtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, April 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

157) Der Kaufmann H. A. R. A. Scheele hierselbst ist zum Konsul der Republik San Salvador in Stettin ernannt und demselben Namens des Deutschen Bundes das Exequatur ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 31. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

158) Unter den Schafen in Alt-Falkenberg, Kreis Pyritz, in Franzhausen und Falkenburg, Kr is Naugard, auf dem Gute Klützow, Kreis Greifenberg, in dem Dorfe Basentin, Kreis Cammin, und in Königsfelde, Kreis Ueckermünde, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 31. März 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

159) Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist **bis spätestens zum 1. Mai d. J.** bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzschtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thaler jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

6) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde auszustellendes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Digitized by Google

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewerberinnen sich zu der am 24. Mai d. J. stattfindenden Vorprüfung, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten, hier einzufinden und sich Tages zuvor, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Crüger in dessen Wohnung, kleine Domstraße Nr. 24, persönlich zu melden haben. Die Einsendung der Zeugnisse an den Herrn rc. Crüger muß einige Tage vor dem 23. Mai erfolgen.

Stettin, den 4. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

160) Unter den Schafen in Kirchhagen, Kreis Greifenberg, und in Corswandt, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 6. April 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

161) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Bartow, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. April 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums

162) Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten wiederum eine allgemeine Haus-Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werde.

Indem wir für diese Kollekte, welche auch diesmal durch kirchliche Beamte eingesammelt werden wird, eine rege Theilnahme der Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten, bringen wir nachstehende die Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Gemeinden gerichtete Ansprache zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18. März 1871.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Ein Wort
an alle Glieder unserer evangelischen Landeskirche.

Es naht wieder die Zeit, da wir die Collecte für die dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche sowohl in den sämmtlichen Kirchen, als auch in allen Häusern unserer evangelischen Gemeinden einsammeln lassen. Diese Collecte ist ein Werk der evangelisch-christlichen Liebe zu den Glaubensgenossen, die für ihre kirchliche Noth der Hülfe bedürftig sind, weil sie weder selbst im Stande sind, sich zu helfen, noch aus öffentlichen Mitteln der Kirche oder des Staates ihnen die ausreichende Hülfe zu Theil werden kann.

Seit bald zwanzig Jahren ist diese Collecte gesammelt worden, zuerst alljährlich und nur in den Kirchen, alsdann nur alle zwei Jahre, aber zugleich auch in den Häusern. Von einer Summe von etwa 30,000 Thlrn. hat sie sich allmählig zu der Summe von 104,000 Thlrn. erhoben und im Ganzen ist seit dem Anfang der Collecte mehr als eine halbe Million Thaler durch dieselbe zusammengebracht worden.

Aber es war auch nöthig, daß die Summe bei jeder Sammlung stieg und es ist auch jetzt noch dringend nöthig, daß sie weiter zunehme.

Denn als man anfing, da zu helfen, wo die Hülfe am dringendsten erfordert wurde, da wurde auch erst allmählig bekannt, wie groß und mannigfaltig der Nothstand sei. An vielen Hunderten von Orten unseres weiten preußischen Vaterlandes fanden sich evangelische Christen unter den römisch-katholischen Volksgewissen zerstreut, denen eine evangelische Predigt des Wortes Gottes niemals oder kaum einmal oder zweimal im Jahre zu Theil wurde, weil es eine weite und kostspielige Reise erforderte, um sie zu erlangen. Und wie viele evangelische Christen waren nicht im Stande oder nicht verlangend genug nach der Nahrung des Geistes, um die Mühe und die Kosten dieser Reise auf sich zu nehmen! So verloren sie allmählig den Sinn und das Verständniß für die heilsame Wahrheit und lebten ohne evangelischen Trost und ohne geistliche Stärkung dahin und starben ohne die vielleicht heißersehnte Erquickung der Seele auf ihrem Sterbebette zu erlangen. Denn ebensowenig als eine Predigt konnten sie je das heilige Abendmahl erreichen, und vollends Mann und Frau zusammen selten. Und mit welchem Jammer mußten diese evangelischen Christen ihre Kinder ansehen, denen, nachdem sie in der römisch-katholischen Kirche getauft waren, der Unterricht der evangelischen Schule und die Vorbereitung zur Konfirmation, wie die Einsegnung selbst durch einen evangelischen Geistlichen fehlten. Sie fielen ja unausbleiblich jener Kirche anheim, und so nahm unsere evangelische Kirche, weil immer neue Wanderer aus ihren evangelischen Gegenden in diese Zerstreuung eintraten, blos darum an der Zahl ihrer Angehörigen ab, weil es an geistlicher Hülfe fehlte. So ist es geschehen in Preußen und Posen, in Schlesien, Westphalen und Rheinland. Tausende vom nachwachsenden Geschlechte

Digitized by Google

wurden römisch-katholisch, nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Noth und aus der durch die Noth entstandenen Unwissenheit und Gleichgültigkeit. Aber noch viel Mehrere waren es, die ihrem Glauben und Bekenntnisse im Herzen getreu blieben, aber sich verlassen fühlten und — obwohl im Vaterlande und unter dem Scepter eines milden und gerechten Königs und im Besitze ihrer bürgerlichen Rechte — doch ihr Leben mit Seufzen hindringen mußten über die Armuth der Kirche, die ihnen eine helfende Hand nicht bieten konnte. Wie das dürre Land nach dem Regen dürstete, viele Tausende der Unsrigen nach Rettung aus ihrer kirchlichen Verlassenheit. Da kam der Regen, erst in wenigen Tropfen, allmählig stärker und dichter und manche Stelle, die bisher eine Einöde gewesen, grünte und blühte auf wie ein Garten Gottes. Dieser Regen war die Collecte, mit deren Mitteln erst Prediger, Seelsorger, Lehrer, sehr oft in einer und derselben Person, gleichzeitig, allmählig aber auch unter treuer Mithülfe der Gustav-Adolfs-Vereine Kirchen oder Kapellen erbaut, Schulhäuser und Pfarrhäuser errichtet, zuletzt Aecker und Wiesen angekauft und damit die Pfarrer und Lehrer ausgestattet wurden. Es war ergreifend, zu sehen, welche Anstrengungen die über die Hülfe erfreuten Glieder der neuen Gemeinden sich auferlegten, um das Ziel einer selbstständigen Kirchengemeinde zu erreichen und der Hülfe von Außen sich würdig zu erzeigen. Eine ganze Reihe dieser Gemeinden steht, keiner Unterstützung mehr bedürftig, da und es sind dies die schönsten Denkmäler der Liebe, die in unserer Kirche noch waltet. Wie ganz anders mußten die Katholiken unsere Kirche nun ansehen, als zuvor! Ahmte sie doch unser Beispiel in der Fürsorge für die Ihrigen nach. Aber noch viel größer, nach Hunderten zählend, ist die Menge der Gemeinden, welche zwar auch vollständig aufgebaut sind, aber noch von den Schulden gedrückt werden, welche der Bau der Kirche, der Schule, des Pfarrhauses ihnen aufgelastet hat, oder denen zwar Pfarrer und Lehrer und Kirchen, also die Hauptsache, aber noch nicht Schul- und Pfarrhäuser gegeben sind, oder denen auch die Kirche noch fehlt. Sogar der Zerstreuten ist noch eine große Zahl, besonders in der Provinz Posen, die noch nicht haben gesammelt werden können.

Viel hat die Liebe der evangelischen Glaubensgenossen gethan. Hunderttausende sind für das Evangelium wiedergewonnen, oder darin geschützt, Hunderte von Gemeinden sind gegründet worden, oder im Werden begriffen. In den Händen sämmtlicher Geistlichen befindet sich eine Schrift, in welcher Alles verzeichnet ist, was in diesen Zwanzig Jahren durch die Mittel der Collecte hat gethan werden können. Wer sie liest, der wird ersehen, daß ein großes Werk gethan ist. Aber wie weit würden wir sehen, wenn wir meinten, jetzt ablassen zu dürfen von weiterer Arbeit! So lange nicht alle die Schaaren der Zerstreuten gesammelt und mit ihren eigenen Opfern und der Hülfe aus der Collecte mit allen Erfordernissen einer selbstständigen evangelischen Gemeinde versehen sind, darf die Liebe nicht ruhen.

Und wenn dies auch geschehen wäre, so bliebe für die Collecte noch ein weites Feld. Nicht blos im Vaterlande, sondern auch weit im Auslande, in den Niederlanden und in Frankreich, in Italien, Spanien und Portugal, in der europäischen Türkei (Serbien, Rumänien, Constantinopel), in Kleinasien, Syrien, Aegypten, auch im fernen Südamerika sind Schaaren unserer deutsch-evangelischen Glaubensgenossen angesiedelt, die gesehen oder gehört haben, was unsere Kirche an ihren Zerstreuten in der Heimath thut. Sie haben zu dieser deutschen evangelischen Landeskirche, welcher sie nicht alle von Hause aus angehört hatten, der größesten, die es giebt, Vertrauen gefaßt, und begehrten, sich an sie anzuschließen. Wie konnte man sie zurückweisen? Man hat ihnen Prediger und Lehrer gesandt, allerdings wesentlich auf ihre Kosten. So lange in der Heimath noch so viel zu heisen und zu retten war, durfte man die Liebesgaben der Gemeinden nicht auf sie verwenden. Aber wie viel mehr Gemeinden dieser Art würden sich bilden, wenn man es dürfte! Und wird nicht auch einmal die Zeit kommen, müßte sie nicht kommen, da man es darf? Sind wir nicht auch verpflichtet, die in weiter Ferne zerstreuten Glieder unserer Kirche, unseres evangelischen deutschen Volkes, ihre Kirche zu erhalten? Jetzt allerdings ist diese Zeit noch nicht da, sondern scheint noch ferne zu liegen. Denn wir bedürfen nicht weniger als 90,000 Thlr. von der Collecte, die alle 2 Jahre gesammelt wird, um die zerstreuten Brüder im preußischen Vaterlande, im Besitz des Evangeliums zu erhalten und für immer zu sichern, um allmählig alle Zerstreuten zu sammeln. Und wenn die Liebe der Gemeinden noch mehr giebt, so schreit so manche andere heimathliche Noth um Hülfe.

Ja wahrlich, die Collecte hat noch viel zu thun, ehe man fragen kann, ob sie nunmehr etwa überflüssig geworden sei. Darum lasset uns auch diesmal und noch mehr als bisher mit festem Entschlusse, mit freudigem Herzen und reichlich geben zu dieser Liebessteuer. Unsere Kirche bedarf der Erweisung, daß sie lebendig ist in der Liebe und Aufopferung ihrer Glieder. Vergessen wir nicht, daß wir evangelische Christen, daß wir preußische evangelische Christen sind! daß es in dieser unserer Zeit, da in Rom Bollwerke gebaut werden für die Kirche, von welcher wir ausgegangen sind und um das reine Evangelium uns geschaart haben, wahrlich noth thut zu zeigen, daß das festeste Bollwerk des Glaubens die Thaten evangelischer Liebe sind, die ihn als ächt und lebendig beweisen.

Und was rust uns der gewaltige Kampf zu, den wir im abgelaufenen Jahre mit allen Kräften des deutschen Volkes wider einen übermüthigen Nachbar gekämpft haben, der uns mit Krieg unerwartet überzog? Was sagen uns die Siege, die der allmächtige Gott uns geschenkt? Was heißt die Vernichtung von vier großen feindlichen Kriegsheeren uns thun? Wahrlich,

Digitized by Google

diese Thaten Gottes heißen uns nicht matt und schlaff werden, sondern arbeiten und wirken, so lange es Tag ist. Und wenn auch der Krieg selbst so manche Noth und gebracht, so manches schwere Opfer von uns gefordert hat, dürfen wir nun, da er zu Ende geht und der goldene Friede uns winkt, es unterlassen, unsere Dankopfer auf den Altar des Herrn zu legen? Dürfen wir, weil wir die leibliche Noth von Hunderttausenden daheim und im fremden Lande durch unsere Gaben erleichtert haben, den Sinn für die geistliche Noth so vieler Glieder unseres Volks erkalten lassen und Herzen und Hände dagegen verschließen? Nimmermehr!

Der Herr unser Gott gebe Allen, die dies lesen, ein offenes Herz und offene Hand zu Seiner Ehre und ihrem Segen!

Berlin, im Monat März 1871.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

4) anderer Behörden.

163) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1870.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Einnahmen.			
1) Bestand aus dem Jahre 1869	2,564	28	10
2) Reste nach Abzug von 3 Thlr 18 Sgr., welche niedergeschlagen sind	180	14	9
3) Ausgeschriebene Beiträge (Rest: 506 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.)	194,592	14	3
4) Eingezogene Kapitalien	3,811	7	6
5) Zinsen	8 120	9	—
6) ad Extraordinaria	284	7	3
Summa: (Rest: 506 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.)	209,553	21	7
II. Ausgaben.			
1) Reste-Brandvergütigungen und Verwaltungskosten pro 1869 et retro, nach Abzug mehrerer Ausfälle zum Betrage von 133 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. (Rest: 7,401 Thlr. 25 Sgr. — Pf.)	64,705	7	1
2) Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1870 (Rest: 31,515 Thlr. 15 Sgr. — Pf.)	106,053	7	6
3) Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	416	7	6
4) Verwaltungskosten (Rest: 122 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.)	5,622	6	8
5) Zinsbar bestätigte Kapitalien	22,413	15	—
6) Insgemein (Rest: 200 Thlr. — Sgr. — Pf.)	486	21	10
Summa: (Rest: 39,739 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.)	199,697	5	7
Abschluß.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Einnahme (Rest: 506 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.)	209,553	21	7
2) Ausgabe (Rest: 39,739 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.)	199.697	5	7
Bestand	9,856	16	—
Außerdem in Effekten 164,200 Thlr. zum Courswerthe von	136,855	22	6
zusammen	146,712	8	6
und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabe-Reste von	39,232	18	1
Gesammt-Vermögen	107,479	20	5

Stettin, den 21. März 1871.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

II. Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt, Sanitätsrath Dr. Mampe zu Stargard ist von des Kaisers und Königs Majestät der Charakter als „Geheimer Sanitätsrath" verliehen worden.

Dem Sergeant Grützmacher ist die Stelle des Amtsdieners bei dem Domainen-Amte in Stettin übertragen worden.

Der bisherige provisorische Dirigent des Eugenhagenschen Gymnasiums zu Treptow a. R. Dr. Hermann Perthes ist als Direktor dieser Anstalt bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Großmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 16. Den 21. April 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 620.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871.

(No. 621.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1871.

(No. 623.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1871.

(No. 624.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 27. März 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1871.

(No. 626.) Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871.

(No. 627.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 No. 2 c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 1. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

164. Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Dropsig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Dropsig bei Zellz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in der Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schlusse des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klassen die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Be-

Digitized by Google

köstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens **bis zum 1. Juni d. J.** unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. — Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von der verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlichen Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt.

Ausnahmen sind in den dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Digitized by Google

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Lindenallee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die bezügliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

Digitized by Google

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droysig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten, von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur Kenntniß.

Stettin, den 4. April 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

165) Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrtsschulen einem seither noch gefühlten Mangel abzuhelfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportion und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigationsschule in Grabow a. O. eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigationsschule unbedingt erforderlichen Kenntnisse, das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 6. April 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

166) Die verehelichte Eigenthümer Pautz zu Kannenberg hat am 3. März d. J. ein 4jähriges Mädchen, welches durch das Eis des dortigen Teiches eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ꝛc. Pautz eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 12. April 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

167) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Neu-Sanitz, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. April 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

168) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1871 bei dem mit der Universität in Verbindung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Institus-Direktion bezogen werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Institutes-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim; b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Institutes-Quästur.

3) Professor Dr. Carl Koch: a. landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen: Montags und Mittwochs von 5—6 Uhr — publice; b. systematische Botanik, verbunden mit Bestimmungen der Pflanzen im botanischen Garten: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Orth: a. Encyclopädie und Geschichte der Landwirthschaft: Montags und Donnerstags von 9—10 Uhr — publice; b. Bodenkunde und über Anfertigung geognostisch-agronomischer Karten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim; c. specieller Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags

Digitized by Google

und Freitags von 10—11 Uhr — privatim; d. Collequien und Excursionen an besonders zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice.

Lehrsaal (noch vorbehalten). — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Kny: a. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice; b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8) Professor Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere; Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Hartmann: a. Schafzucht mit Wollkunde: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice; b. Rindviehzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

19) Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Thieren: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Scheibler: Ueber Stärke-, Stärkezucker- und Spiritusfabrikation: Montags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parklanagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
8— 9	Koch	Gerstäcker Koch	Koch
9—10	Orth	Kny Orth	Eichhorn
10—11	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn
11—12	—	Eichhorn	Eichhorn
12— 1	Scheibler	—	Rose
1— 2	Scheibler	—	—
2— 3	Kny	—	—
3— 4	Kny	Großmann	Bouché
4— 5	Hartmann	Großmann	Bouché
5— 6	Koch Müller	Müller	Koch
6— 7	Spinola	Spinola	—

	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8— 9	Koch	Gerstäcker Koch	—
9—10	Orth	Kny Orth	Eichhorn
10—11	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12— 1	—	—	Rose Keyßner
1— 2	—	—	Keyßner
2— 3	Kny	—	—
3— 4	Kny	Hörmann	Manger
4— 5	Hartmann	Hörmann	Manger
5— 6	Müller	v. Nathusius	Manger
6— 7	Spinola	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliffenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe

Digitized by Google

von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 17. April 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26, in welchem auch Demonstrationen an näher zu verabredenden Tagen stattfinden werden.

Auch wird ein Kursus über Hufbeschlaglehre gehalten werden.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirth-

170) Summarischer Auszug aus der Nachweisung der von der General-Direktion Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brand-Feuer-Spritzen.

No.	Kreise.	I. Betrag der pro 1870 ausgeschriebenen Beiträge. in Klasse I. 1½ Sgr.			II. 6 Sgr.			III. 12 Sgr.			IV. 24 Sgr.			Summa.		
		vom Hundert, für Kirchen die Hälfte.														
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Anklam	168	17	8	520	10	1	5083	21	—	288	—	—	6060	18	9
2	Belgard	288	7	3	1751	13	10	5386	18	9	229	18	—	7655	27	10
3	Bütow	40	20	3	455	3	9	3443	18	9	77	18	—	4007	—	9
4	Cammin	240	4	6	730	24	4	7999	25	10	563	6	—	9534	—	8
5	Demmin	516	5	10	855	5	7	8068	24	9	610	18	—	10050	24	2
6	Fürstenthum	463	13	8	2232	16	8	15115	25	6	665	6	—	18477	1	10
7	Greifenberg	266	10	—	711	4	6	7490	28	6	377	6	—	8845	19	—
8	Greifenhagen	495	11	4	2620	25	—	8588	11	3	733	—	—	12437	17	7
9	Lauenburg	322	29	1	1066	9	8	4512	27	—	111	—	—	6013	5	9
10	Naugard	241	18	2	1454	28	9	8437	2	3	466	24	—	10600	13	2
11	Neustettin	250	23	7	2207	6	—	9005	24	—	343	6	—	11809	29	7
12	Pyritz	871	29	10	3188	28	6	7557	23	3	669	12	—	12288	3	7
13	Randow	1219	3	3	5191	7	1	10810	6	—	1204	—	—	18424	16	4
14	Regenwalde	487	20	—	1586	9	—	5593	27	—	216	6	—	7884	2	—
15	Rummelsburg	128	9	—	800	17	7	2407	18	—	114	6	—	3450	20	7
16	Saatzig	349	23	5	1984	9	4	8553	21	9	282	—	—	11169	24	6
17	Schlawe	237	12	7	1131	26	7	9997	3	—	320	24	—	11687	6	2
18	Stolp	576	5	4	1789	26	11	9909	28	6	259	12	—	12535	12	9
19	Ueckermünde	124	10	7	1093	16	10	4479	20	3	300	6	—	5997	23	8
20	Usedom-Wollin	154	24	5	203	25	6	5519	27	9	336	—	—	6214	17	8
	Summa	7443	29	9	31566	15	6	147966	13	1	8167	18	—	195144	16	4

Stettin, den 31. März 1871.

II. Personal-Chronik.

Der Herr Finanz-Minister hat den Förstern Puchert zu Marienthal und Koltermann am Dolgensee in der Oberförsterei Wildenbruch in Anerkennung ihrer guten Dienstleistung das goldene Ehren-Portepée verliehen.

Den Förstern Levin zu Bahrenbruch, in der

Digitized by Google

schaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

169) Diejenigen Mannschaften, welche während der Mobilmachung pro 1870/71 beim 1. Bataillon Anklam, 1. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 2 gedient haben und sich noch im Besitze Königlicher Bekleidungsstücke, namentlich wollener Hemden, befinden, erhalten hiermit den Befehl, dieselben unverzüglich an das Bezirks-Commando Anklam abzugeben, widrigenfalls ihnen die qu. Sachen durch die Polizei abgenommen und ihre Bestrafung veranlaßt werden wird.

Die Orts- und Polizei-Behörden werden noch besonders ersucht, vorstehenden Befehl den betreffenden Wehrleuten bekannt zu machen.

Anklam, den 14. April 1871.

von der Osten,
Oberst und Commandeur.

der Altpommerschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1870 ausgeschriebenen schaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte

II. Betrag der für das Jahr 1870 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütungen in Klasse I.		II.		III.		IV.		Summa.		Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.		Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.		Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.	
Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
—	—	—	—	5180	—	—	—	5180	—	21	5	117	—	—	—	5318	5
—	—	4250	—	5917	—	125	—	10292	—	51	7 6	55	—	102	—	10500	7 6
—	—	—	—	1850	—	—	—	1850	—	24	—	—	—	—	—	1874	—
—	—	500	—	3293	—	—	—	3793	—	35	10	53	—	—	—	3881	10
—	—	12	15	7047	—	—	—	7059	15	97	15	85	—	—	—	7242	—
—	—	—	—	2176	—	—	—	2176	—	14	5	57	—	—	—	2247	5
48	10	1638	28	5783	21	2187	16	9658	18	76	5	149	—	—	—	9883	23
750	—	11	3 4	2750	—	990	—	4501	3 4	77	10	69	—	—	—	4647	13 4
—	—	250	—	6012	9 3	—	—	6262	9 3	52	2 6	78	—	75	—	6467	11 9
—	—	—	—	6518	2 6	1642	15	8160	17 6	71	15	45	—	—	—	8277	2 6
333	10	121	20	3909	—	—	—	4304	—	47	15	121	—	108	—	4640	15
1512	15	1019	15	8135	7 6	2208	—	12875	7 6	89	3	167	—	—	—	13131	10 6
2000	—	225	—	1869	17 6	—	—	4094	17 6	18	7 6	94	—	56	7 6	4263	2 6
—	—	12	—	1179	—	—	—	1191	—	63	5	35	—	—	—	1289	5
33	10	650	—	13098	10	—	—	13871	20	53	10	114	—	75	—	14024	—
—	—	250	—	9155	—	—	—	9405	—	46	—	112	—	—	—	9563	—
60	—	990	—	13795	25	—	—	14845	25	143	—	117	—	—	—	15105	25
—	—	475	—	2026	20	—	—	2501	20	24	20	51	—	—	—	2577	10
—	—	25	—	74	8	3672	20	11115	20	40	—	45	—	—	—	11200	20
4737	15	10430	22	3	108866	10	9	10825	21	134860	9	1068	13 6	1640	—	416	7 6	137985	—

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

Oberförsterei Friedrichswalde, und Hildebrandt zu Roderbeck, in der Oberförsterei Kehrberg, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Nach dem Tode des Försters Fitzner zu Fliedebruch (Bienow) in der Oberförsterei Klüß ist vom 1. Mai d. J. ab der Förster Bartsch zu Clebow in derselben Oberförsterei auf die Stelle zu Fliedebruch (Bienow) versetzt und die Försterstelle zu Clebow dem

Digitized by Google

bisherigen Forstaufseher Eichberg in der Oberförsterei Warnow definitiv übertragen, in welcher letzteren Beziehung die frühere Amtsblatts-Bekanntmachung, nach der v. Eichberg auf die Förstersstelle in Püttkrug, Oberförsterei Pütt, versetzt worden, eine Modifikation erleidet.

Der Obertelegraphist Block ist von Stettin nach Stargard in Pomm. versetzt worden.

Der Ober-Inspektor Ernst Ferdinand Eduard Schröder zu Neppliu ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Gestorben ist: der Ober-Post-Rath Rockel in Stettin.

Versetzt sind: der Post-Expedient Klissing von Bergen a. Rg. nach Stettin, der Post-Expedient Ruskow von Greifenberg in Pomm. nach Bergen a. Rügen, und der Post-Packetträger Güffroy von Pasewalk als Bureaudiener nach Berlin.

Pensionirt sind: der Ober-Post-Sekretair Schmidt in Stettin und der Briefträger Krogel in Stargard in Pomm.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat und Rektor Ziegel aus Anewalde ist zum Pastor in Fürstenfee, Synode Werben, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Najebaud, Synode Belgard, Privatpatronats mit 3 Kirchen, kommt durch Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober 1871 zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

An der höheren Töchterschule in Pyritz ist die Lehrerin Fräulein Olga Andrä fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat März 1871.

Befördert: der Bureau-Assistent Paul zu Usedom zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bahn; der Bureau-Diätarius Dittberner zu Gollnow zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Usedom.

Versetzt: der Bureau-Diätarius Brandt zu Treptow a. Toll. an die Gerichts-Kommission in Usedom; der Bureau-Diätarius Wilsing zu Cammin an die Gerichts-Kommissionen in Gollnow.

Angestellt: der Hülfsbote Steffen als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Schroeder zu Demmin, unter Verleihung des Karakters als Kanzlei-Rath.

Ausgeschieden: der Bureau-Diätarius Peters zu Usedom.

Verstorben: der Kreisgerichts-Rath von Brockhusen zu Naugard.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

27. Landbezirk: Auguswalde, Barenbruch mit Theerofen, Gr. Gelück und Berlinerfoll, Franzhausen mit Jägerswell und Henningsholm, Münsterberg, Zimmermannshorst mit Etablissement Neuhaus, Bienenfurth, Postdaum und Petrihoff, Friedrichswalde mit Kerstenwalde und Wilhelmsthal, Hinzendorf mit Hankenhoff, Fickstadtung, Ihnazoll und Neuenkamp, Carlsbach. Eigenthümer Molzow zu Friedrichswalde, verpflichtet am 1. März; Substitut: Schulze Hartig zu Gr. Christinenberg.

18. Landbezirk: Großenhagen, Lüttenhagen, Kortenhagen, Neuendorff, Brosenvorff. Inspektor Schütz zu Lüttenhagen, verpflichtet am 15. März; Substitut: Gutsbesitzer Müller zu Faulenberg.

Kreis Randow.

4. Landbezirk: Battingsthal, Krackow, Hohenholz, Fischsee, Steinhoff, Nadrensee, Neuenfelde, Pyritz, Lebehn, Labenthin, Pomellen, Schmellenthin, Carow, Kl. Reinkendorff. Lehrer Herzfeld zu Nadrensee, verpflichtet am 7. März; Substitut: Lehrer Jahnke zu Schönfeld.

Kreis Usedom-Wollin.

4. Landbezirk: Dargebanz, Darsewitz Gr. und Kl. Mockratz, Fernowsfelde, Hargenken, Karzig, Neuhaus, Plötzin, Rehberg, Soldemin, Alt- und Neu-Tonnin, Warnow. Schulze Krüger zu Darsewitz, verpflichtet am 15. März; Substitut: Schulze Kadow zu Kolzow.

Stadt Stettin.

10. (Petri- und Unterwiek-) Bezirk. Kaufmann Setzke zu Stettin, verpflichtet am 20. März; Substituten: Kaufleute von Stahe und Kanzow zu Stettin.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard.

Der General-Kommissions-Sekretair Apreck ist mit dem 1. Januar 1871 in den gewünschten Ruhestand versetzt.

Als Kreisverordnete sind bestätigt: für den Greifswalder Kreis der Rittergutsbesitzer v. Zanthier auf Paetschow, für den Camminer Kreis der Rittergutsbesitzer und Kreisrichter v. Koeller-Goerke, für den Regenwalder Kreis der Rittergutsbesitzer v. Dewitz auf Zachow, für den Ueckermünder Kreis der Schulze Mahnke zu Buchhorst, für den Lauenburger Kreis der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. v. Dorne zu Klein-Boschpol, für den Schlawer Kreis der Domainenpächter Carl Kratz in Bäffow und der Rittergutsbesitzer Zutz in Nozkow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Großmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 17. Den 28. April 1871.

171) Wie mangelhaft vom Publikum immer noch die Briefe adressirt werden, dafür liefert die Thatsache von Neuem einen schlagenden Beweis, daß bei dem Postamte in Danzig in einem einzigen Monate in 837 Fällen von der Post die Mitwirkung der Polizeibehörde zur Ermittelung der Wohnung des Adressaten hat in Anspruch genommen werden müssen. Ein Polizeibeamter hatte im Durchschnitt 2 bis 3 Stunden auf diese Thätigkeit zu verwenden. Trotz aller Bemühungen muß aber im Deutschen Postbezirk noch immer eine beträchtliche Zahl von Briefen lediglich wegen der mangelhaften Adressirung als unbestellbar zurückgeschickt werden, im Jahre 1870 z. B. 431,254 Stück. Eine recht sorgfältige und genaue Adressirung der Postsendungen kann daher nicht genug anempfohlen werden. In verschiedenen Schulen geben die Lehrer den Schülern Unterweisung im Anfertigen guter Adressen. Dies sollte verallgemeinert werden, und auch bei der häuslichen Erziehung wäre der nicht unwichtige Gegenstand mehr zu beachten. In England geschieht das schon längst.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

172) Die am 1. Mai d. Js. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November, jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

173) [Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 25. April ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den occupirten Französischen Gebieten stehenden Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten angenommen werden.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen.

Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über **5 Pfund** nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1870 angegebenen: Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Cartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil das Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insofern der Absender genaue Kenntniß davon hat.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Postversendung verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derar-

Digitized by Google

tiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 23. April 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

174) Das Verzeichniß der in dem Pflanzgarten bei Gilen der Königlichen Oberförstrei Mühlenbeck in Pommern im Jahre 1871 verkäuflichen Pflanzen ꝛc. ist erschienen und von dem Königlichen Oberförster Gené zu Mühlenbeck gegen Erstattung der Portokosten unentgeltlich zu beziehen.

Stettin, den 14. April 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

175) Der §. 41 der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, des Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich wie folgt:

„Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. Der Legitimations-Schein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerk der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. Diese Legitimations-Scheine, deren Ausfertigung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen andern überlassen darf, sind nur für die Personen, und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böote gültig, auf welche sie lauten. Legitimations-Scheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind."

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 27. April 1868 (Amtsblatt No. 19 und 20) ertheilten Legitimationsscheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimations-Scheine auf 3 Jahre vom 1. Juni 1871 bis dahin 1874 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den im §. 1 der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheines durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeere berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1. In den Gesuchen ist anzugeben,

a) Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers;

b) die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt;

c) der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung ꝛc.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Dokuments;

d) die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und die Art und Zahl der Böote oder Kähne und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt;

e) der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf.

2. Die unter No. 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde, und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in den städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an den Oberfischmeister zu befördern. Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, -Magistrate) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.

3. Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter No. 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert, oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.

4. Die unter No. 1 und 2 gedachten Gesuche oder tabellarische Nachweisungen sind portofrei an den Oberfischmeister zu befördern.

Digitized by Google

5. Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1868 — 1. Juni 1871 erhaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischereizeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1 und 2 gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine.

6. In wieweit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magistrate in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Recht ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten oder sonst an andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern ꝛc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

1) die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. Es können diese Formulare von dem Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin unentgeltlich bezogen werden.
2) Bei Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der nachstehend beigefügten Formulare unter den Buchstaben A. resp. B. enthaltend sind.
3) Die solcher Gestalt ausgefertigten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an den Oberfischmeister Behufs der Legalisirung derselben portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheins durch eine der oben unter I. 2 genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisirung zu befördern.
4) Bei Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter I. 3 Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni d. J. ab von den Fischerei-Aufsichts-Beamten in den der Fischereiordnung unterliegenden, im §. 1 derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen, und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44 der Fischereiordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 15. April 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Serie 1. Juni 1871 — 1. Juni 1874.

Legitimationsschein A. No.

auf die Zeit vom ten 187 bis ten 187
für
zu
zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung, in dem Bezirke:
mit:

Wollin, den ten 187
Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1871 — 1. Juni 1874.

Legitimationsschein B. No.

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte mit einem Aalspeere
auf die Zeit vom ten 187 bis ten 187
für den
zu
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke

Wollin, den ten 187
Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1871 — 1. Juni 1874.

Legitimationsschein C.

auf die Zeit vom ten 187 bis ten 187
für den
zu
zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischereiordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

Digitized by Google

1) Angabe des Fischereibezirks:
2) Art und Zahl der Fischereigeräthschaften:

den ten 187

Vidi Wollin, den ten 187
No. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a. Der Aussteller hat dem vorstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter No. 1 die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter No. 2 die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers in Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1871 — 1. Juni 1874.

Legitimationsschein D.
zum Betriebe der Fischerei
mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ten 187 bis ten 187
für den
zu
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke:

den ten 187

Vidi Wollin, den ten 187
No. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a. Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeeres ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

3) anderer Behörden.

176) Für den Güterverkehr zwischen der Station Stettin einerseits und den Stationen Alexandrowo, Warschau und Lody andererseits, tritt mit dem 1. Mai d. J. ein neuer Verbands-Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind von allen Verbands-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

177) Durch Erlaß des Herrn Bundeskanzlers vom 17. d. Mts. ist die Auflösung der hiesigen Darlehns-Kasse verfügt worden.

Stettin, den 26. April 1871.

Die Darlehns-Kasse.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 18. Den 5. Mai **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7796.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871.

(No. 7797.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar-Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich Hessischen Theils dieser Bahn, so wie die Vermehrung des Betriebs-Materials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871.

(No. 7798.) Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871.

(No. 7799) Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643 des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871.

(No. 7800) Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.

(No. 7801) Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871.

(No. 7802.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

Ausgegeben zu Berlin den 1. April 1871.

Patente.

Das den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. unterm 23. April 1869 ertheilte Patent auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Spinnmeister Pascal Maffion zu Aachen ist unter dem 18. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinnkrempeln zum Zerlegen des Vließes in schmale Bänder auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris unterm 2. September 1869 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Th. Henning zu Bruchsal unter dem 10. Oktober 1869 ertheilte Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

178) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April cr., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen, können **vom 10. Mai d. J. ab** auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem im internen deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund voraus nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars an der Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bischweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habdheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heiligkreuz im Leberthal (Sainte-croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hückingen i. Lothr. (Ukange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau

Digitized by Google

(Liepore), Lemberg i. Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rixingen (Rechtsurtel-Château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i. Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pfd., Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 27. April 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

179) Der §. 41 der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, des Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich wie folgt:

„Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willyettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. Der Legitimations-Schein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerk der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. Diese Legitimations-Scheine, deren Ausfertigung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen andern überlassen darf, sind nur für die Personen, und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten. Legitimations-Scheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind."

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 27. April 1868 (Amtsblatt No. 19 und 20) ertheilten Legitimationsscheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimations-Scheine auf 3 Jahre vom 1. Juni 1871 bis dahin 1874 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den im §. 1 der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheines durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeere berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1. In den Gesuchen ist anzugeben,

a) Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers;

b) die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt;

c) der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung ꝛc.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Dokuments;

d) die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und die Art und Zahl der Böote oder Kähne und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt;

e) der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf.

2. Die unter No. 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde, und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in den städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an den Oberfischmeister zu befördern. Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magistrate) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.

3. Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter No. 1 und 2

Digitized by Google

gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert, oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.

4. Die unter No. 1 und 2 gedachten Gesuche oder tabellarische Nachweisungen sind portofrei an den Oberfischmeister zu befördern.

5. Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1868 — 1. Juni 1871 erhaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1 und 2 gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine.

6. In wieweit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magistrate in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Recht ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten oder sonst an andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern ꝛc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

1) die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. Es können diese Formulare von dem Oberfischmeister Granwaldt zu Wollin unentgeltlich bezogen werden.
2) Bei Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der nachstehend beigefügten Formulare unter den Buchstaben A. resp. B. enthaltend sind.
3) Die solcher Gestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an den Oberfischmeister Behufs der Legalisirung derselben portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheins durch eine der oben unter I. 2 genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisirung zu befördern.
4) Bei Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter I. 3 Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni d. J. ab von den Fischerei-Aufsichts-Beamten in den der Fischereiordnung unterliegenden, im §. 1 derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen, und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44 der Fischereiordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 15. April 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Serie 1. Juni 1871 — 1. Juni 1874.

Legitimationsschein A. No.

auf die Zeit vom ten 187 bis ten 187
für
zu

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung, in dem Bezirke:

mit:

Wollin, den ten 187

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1871 — 1. Juni 1874.

Legitimationsschein B. No.

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ten 187 bis ten 187
für den
zu

unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke

Wollin, den ten 187

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen

Digitized by Google

unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie I. Juni 1871 — 1. Juni 1874.

Legitimationsschein C.

auf die Zeit vom ten 187 bis ten 187
für den
zu
zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischereiordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:
1) Angabe des Fischereibezirks:
2) Art und Zahl der Fischereigeräthschaften:

den ten 187

Vidi Wollin, den ten 187
No. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a. Der Aussteller hat dem vorstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter No. 1 die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter No. 2 die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie I. Juni 1871 — 1. Juni 1874.

Legitimationsschein D.

zum Betriebe der Fischerei
mit einem Aalspeere
auf die Zeit vom ten 187 bis ten 187
für den
zu

unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke:

den ten 187

Vidi Wollin, den ten 187
No. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a. Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeeres ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

180) Der Webermeister Carl Burmeister zu Demmin hat am 26. März d. J. einen in den dortigen Mühlengraben gefallenen 4jährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird dieie menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. April 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

181) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König Wilhelm-Verein hierselbst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen gefallener Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungs-Plans in zwei Abtheilungen mit je 100,000

Digitized by Google

Loosen zu 2 Thlr. und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. für jede Abtheilung zu veranstalten.

Wir bringen diese Allerhöchste Genehmigung im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Stettin, den 27. April 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

182) Unter den Schafen in Wittenfelde und Pagenkopf, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 28. April 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die bei dem Königlichen Landraths-Amte Randower Kreises creirte Bureau-Hülfsbeamtenstelle ist dem bisherigen Regierungs-Civil-Supernumerar Hafenjaeger verliehen worden.

Der Lieutenant Mar von Dewitz zu Sophienhof ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Sophienhof und Ludwigsdorf bestellt.

Der Gutspächter Wilhelm Schroeder zu Ostcline ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Bartz ist zum Pastor in Alt-Werder, Synode Colberg, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Rühle, bisher in Cröslin, Synode Wolgast, ist zum Pastor in Neustettin ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Prediger de Bourdeaux, bisher in Gramzow, ist zum Prediger an der hiesigen französisch-reformirten Gemeinde erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Pastor Franz, bisher in Fürstensee, Synode Werben, ist zum Pastor in Klorin, Synode Pyritz, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Prediger Reimer, bisher Pfarrverweser in Bublitz, ist zum Pastor in Jassow, Synode Cammin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Pegnick, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, mit 2 Kirchen und 2 Schulen, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1872 wiederzubesetzen.

Die Pfarrstelle in Rowe, Synode Altstadt Stolp, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt zum 1. Oktober d. J. durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts: 1) Wilhelm Emil Bernhard, 2) Johannes Philipp Veit Dieterich, 3) Carl Oskar Eckert, 4) Friedrich Carl Wilhelm Müller, sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Die Berufung des Adjuncten und ordentlichen Lehrers am Pädagogium zu Puthus, Otto Ciala, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt.

An dem Königlichen Pädagogium in Puthus ist der Schul- und Predigtamts-Candidat Dr. Ludwig Kotelmann als Religionslehrer definitiv angestellt.

An dem Fürstlich Hedwigschen Gymnasium zu Neustettin ist der Schulamts-Kandidat Karl Boehlau als ordentlicher Lehrer angestellt.

In Grischow, Synode Treptow a. Toll., ist die Küster-, Lehrer- und Organisten-Stelle durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat und das Provisorat der Stiftung St. Spiritus zu Treptow a. Toll.

In Gr. Stepenitz, Synode Wollin, wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers die vierte Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der seitherige Lehrer Dr. Winckelmann an der höheren Bürgerschule in Wollin ist zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Stettin gewählt und bestätigt worden.

In Bannemin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Schmidt fest angestellt.

Verzeichniß der seit Anfang des Jahres 1871 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen ꝛc.

Der Bergassessor Schröcker ist als dirigirender Bergin[illegible]pector des Königlichen Salzwerks zu Erfurt fest angestellt worden.

Der Bergfaktor Müller zu Eimen ist, unter Belassung in seiner Stellung als Betriebsbeamter der Königlichen Braunkohlenwerke zu Exzersdorf und Altenweddingen, zum Berginspector befördert.

Dem Kassenrendanten beim Salzamt zu Schönebeck, Rechnungsrath Grunow, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Bei der Berginspektion zu Staßfurt ist der bisherige Büreau-Assistent am Salzsteueramt, Kust, durch die kommissarische Uebertragung der Steuereinnehmerstelle zu Schönebeck ausgeschieden und seine Stelle in Staßfurt dem Civilanwärter Schulze kommissarisch übertragen worden.

Dem Maschinenwärter Dewitz beim fiskalischen Braunkohlenwerk zu Altenweddingen ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 19. Den 12. Mai **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

183) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April cr., betreffend die Einführung der Fahrpostb.förderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen, können **vom 10. Mai d. J. ab** auch bei allen Postanstalten Nordeutschlands Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem im internen deutschen Postverkehr zulässig n Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Als an der Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Blischweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Eglsheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispolsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Lebenthal (Sainte-croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rosel, Hückingen i. Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Lièpore), Lemberg i. Lothr, Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyenvre la grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i. Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Senthein, Sierens, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pfd., Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 27. April 1871.

General-Postamt.

184) Bekanntmachung, betreffend den Packetbeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee.

Wegen des Eintritts von Truppendislocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten 8 Tage eingestellt, und es müssen die vorkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Packetsammelstellen im Inlande zurückgehalten werden.

Größere Marschbewegungen finden namentlich statt bei dem **3.** und dem **9. Armee-Corps**, sowie bei der **6. Cavallerie-Division.**

Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-Postamt, von der Absendung von Privat-Päckereien an die obenbezeichneten Truppen während der nächsten **sechs Tage** Abstand zu nehmen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Päckereien für das 2., 5., 10. **Armee-Corps** und für die 1. **Cavallerie-Division**, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich in Anspruch nehmen wird.

Berlin, den 7. Mai 1871.

General-Postamt.

185) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach den üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen

Digitized by Google

erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und, diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871. General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

186) Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu 6½ Centimeter = 9⁷/₁₂ zu 4⁷/₁₂ zu 2½ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.
3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circularrescript vom 15. December 1835 (von Kamptz Annalen XIX. 1101 — 4. 149) die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Maurerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekantmachung des vormaligen Königl. Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1841 (Hannov. Ges.-S. 1844 — 1. Abth. No. 47) — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Abschrift des vorstehenden Ministerial-Rescripts wird hierdurch zur Kenntniß der Ziegeleibesitzer und des anderweit betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß der Ankauf der Ziegelsteine zu Staatsbauten von den bezeichneten Zeitpunkte ab nur dann erfolgen kann, wenn das Format der Ziegelsteine den in dem obigen Rescripte vorgeschriebenen Abmessungen entspricht.

Stettin, den 28. December 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

187) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheini-

Digitized by Google

gung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 24. März 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

188) Auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 22. December 1869 und der §§. 14 und 17 des unterm 25. Januar d. J. bestätigten Statuts der diesseitigen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse vom 14. December v. J. hat der Herr Minister der Unterrichts-Angelegenheiten mittels Reskripts vom 5. d. M. die einmaligen Beiträge von den, den Kassenmitgliedern zu Theil werdenden Gehaltsverbesserungen auf 25 pCt. des Jahresbetrages derselben und den jährlichen Beitrag von den Lehrerstellen auf 4 Thlr. festgesetzt.

Stettin, den 27. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

189) Polizei-Verordnung,

betreffend die Behandlung der mit Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen beladenen Fahrzeuge.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Schiffe, welche von den Eingangshäfen Swinemünde und Wolgast auf Stettin gehen und Petroleum (Erdoel) Naphta, Ligroin (Petroleum-Aether) oder andere flüchtige Mineralöle als Hauptladung (cfr. §. 5) mit sich führen, müssen, wegen der im Schiffsraume sich leicht bildenden Gase, während der Fahrt die Schiffsluken geöffnet halten und ist es Niemandem gestattet, die Lucken zu schließen. Für Befolgung dieser Vorschrift ist nicht nur derjenige, welcher die Lucken schließt, sondern unter allen Umständen auch der Schiffsführer verantwortlich. Ausnahmsweise ist eine Luckenschließung nur gestattet, wenn und so lange hoher Seegang oder starker Platzregen oder die nahe, feuergefährliche Begegnung mit einem Dampfschiffe dies erforderlich macht.

§. 2. Schiffe genannter Art dürfen sodann nicht ohne weiteres in das hiesige Hafengebiet eingeführt werden, sondern müssen zunächst an der Swante, Frauendorf gegenüber, vor Anker gehen, um dort ihre Vorabfertigung zu erhalten. Nach Festlegung der Schiffe wird sich einer der Begleitungsbeamten sofort mit den Schiffspapieren zum hiesigen Haupt-Steuer-Amte begeben, woselbst die Vorrevision angeordnet wird. Das Haupt-Steuer-Amt setzt sodann sofort den Lootsen-Commandeur von dem Eintreffen des Schiffes in Kenntniß, welcher, wenn innerhalb seines Amtsbezirks gelöscht werden soll, allein und andernfalls nach Anfrage beim Hafen-Amte bestimmt, ob und wann an dem Löschplatze ohne sicherheitsgefährliche Concurrenz mit anderen Schiffen, welche mit Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen beladen sind, Raum vorhanden ist.

§. 3. Verläßt sodann das Schiff die Swante, um in das innere Hafengebiet einzulaufen, so begleitet dasselbe ein Lootse resp. Hafenbiener bis zum Löschplatze. Von diesen Beamten wird streng controllirt werden, daß folgende, hiermit verordnete Vorschriften befolgt werden:

Die genannten Schiffe dürfen nur bei den polizeilich concessionirten Petroleum-Lagerplätzen löschen. Alle mit den genannten Stoffen beladenen Schiffe müssen ihren Cours schnell und, soweit nicht äußere, unabwendbare Hindernisse obwalten, ohne Unterbrechung von der Swante bis zum Lagerungsplatze fortsetzen.

Nur zu Zeiten, in denen die Parnitz von der Brücke bis zum Gentzenschen Schuppen zur Weiterbeförderung nicht tief genug sein sollte, ist das Hafenamt ermächtigt, auf ausdrückliches Ansuchen durch schriftlichen Ausweis zu gestatten, daß die Schiffe, Doebel & Eichhoffs Speicher gegenüber an der Wiesenseite anlegen und an dieser Stelle der Parnitz in Prähmen leichtern, sowie durch letztere das Petroleum und die ähnlichen flüssigen Mineralöle ohne Lagerung auf dem Lande sofort zum Petroleumschuppen befördern dürfen.

§. 4. In Betreff des Verkehrs mit Petroleum

Digitized by Google

und ähnlichen flüchtigen Mineralöelen in Prähmen, Kähnen und Booten innerhalb des Hafengebietes, wird hiermit bestimmt, daß in allen Fällen, in denen letztere mit den gedachten Stoffen im Hafengebiete fahren, derart sicher bedeckt werden müssen, daß ein von Dampfschiffen oder sonst herauffallender Feuerfunke nicht zu zünden vermag und müssen diese Fahrzeuge ohne Aufenthalt das Hafengebiet passiren.

§. 5. Schiffe, welche Petroleum oder ähnliche flüchtige Mineralöele zwar als Beiladung, jedoch in einer Quantität von mehr als 25 Faß (a 2½ Ctr.) mit sich führen, sind ebenso zu behandeln und haben sich denselben Vorschriften zu unterwerfen, wie Schiffe, welche die genannten Stoffe als Hauptladung führen.

Dagegen soll es solchen Schiffen, welche Petroleum oder ähnliche flüchtige Mineralöele in nicht größerer Quantität als 25 Faß (a 2½ Ctr.) als Beiladung auf dem Deck, oder im Innern des Schiffes oben auf, zur sofortigen Ausladung bereit, führen — wenn sie nicht ebenfalls, direkt nach einem der concessionirten Petroleumschuppen gehen wollen, um nach der daselbst stattgefundenen Entlöschung des Petroleums ꝛc. mit den übrigen Gütern nach einer Steuerwaage zurückbeordert zu werden, oder wenn sie durch steuerliche Verhältnisse daran behindert sind — gestattet werden, unterhalb der Stadt an der Swante in Prähmen oder andern geeigneten Leichterfahrzeugen ihre Beiladung zu löschen. Denjenigen, welche ihre Beiladung (nicht mehr als 25 Faß) im Pitzschkyschen Petroleumschuppen lagern wollen, ist es gestattet, dort ihre Beiladung direkt an Land zu löschen.

Hinsichtlich der Ausführung dieser Petroleum-Transporte durch Prähme und andere Leichterfahrzeuge gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 6. Auch an den gestatteten Anlege- und Löschungsplätzen dürfen nicht mehr Petroleum- ꝛc. Schiffe, als von den Aufsichtsbeamten nach ihrem zeitgemäßen Ermessen gestattet werden, gleichzeitig anlegen, diese Schiffe dürfen nie mit Ketten, sondern müssen stets mit Tauen befestigt werden.

§. 7. Während des Liegens an der Swante und während der Fahrt von dort stromaufwärts und überhaupt im Hafengebiete der Oder, sowie in der Parnitz und im Dunzig darf auf allen, mit den obengenannten gefährlichen Stoffen beladenen Schiffen und anderen Fahrzeugen keinerlei Licht oder Feuer gehalten, auch nicht Tabac geraucht werden.

§. 8. Sobald ein mit Petroleum oder anderen flüchtigen Mineralöelen beladenes Schiff gelöscht hat, muß dasselbe von diesen Stoffen gänzlich befreit und gereinigt werden. Das Auspumpen der Leckage in die Gewässer ist verboten, das Auspumpen oder Ausschöpfen muß vielmehr in sichere Fässer erfolgen. Nach dieser Entleerung muß eine gründliche Wäsche des Raumes stattfinden, derselbe muß sodann durch Windsäcke getrocknet und schließlich mit Kalk geweißt werden. Erst wenn demgemäß eine vollständige Reinigung erfolgt ist, hat sich der Schiffsführer beim Hafen-Amte behufs Controllirung des Fahrzeuges zu melden und erhält, sobald die Bedingungen erfüllt sind, von diesem die schriftliche Erlaubniß zum Betholen und Wiedereinladen, ohne welche beides nicht stattfinden darf.

§. 9. Auch das Einladen von Petroleum und den anderen flüchtigen Mineralöelen in Schiffe, Kähne und andere Fahrzeuge behufs Weiterführung derselben muß mit der äußersten Schnelligkeit, welche zur Vermeidung einer Lagerung dieser feuergefährlichen Stoffe im innern Hafengebiete nothwendig ist, geschehen.

Es wird daher verordnet:

Jegliches, auch nur zeitweises Liegenbleiben von Petroleum und anderen flüchtigen Mineralöelen im inneren Hafengebiete ist verboten, das Einladen muß daher sofort und ohne Unterbrechung geschehen. Jedes Fahrzeug, welches Petroleum oder andere flüchtige Mineralöele aufgenommen hat, muß ohne Unterbrechung seine Fahrt zum Bestimmungsorte fortsetzen und darf im Hafengebiete behufs Abwartung neuer Ladungsaufträge oder aus sonstigen Gründen nicht anhalten oder umherfahren, sondern muß das Hafengebiet sofort verlassen.

§. 10. Wer obigen Vorschriften zuwiderhandelt oder die Anordnungen der, die in Rede stehenden Fahrzeuge überwachenden Beamten nicht erfüllt, verfällt, wenn nicht strengere strafgesetzliche Vorschriften, namentlich §. 368 No. 5, 6, 8 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Anwendung finden, in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern, oder verhältnißmäßige Haft.

Stettin, den 29. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

190) Instruktion

zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilter Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 und flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11) der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit zu gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Digitized by Google

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener Haftentlassung sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort angehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 dieser Instruktion zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenconferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruktion bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungs-Atteste der betreffenden Ortspolizeibehörde beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde, resp. in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruktion über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen, schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen andern Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruktion

Digitized by Google

nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizei-Behörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuch nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung.

Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Instruktion bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29. April 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

191) Seine Majestät der Kaiser und König haben der Münchener Künstlergenossenschaft zu gestatten geruht, Loose zu der zum Besten der zu errichtenden allgemeinen deutschen Invalidenstiftung von ihr beabsichtigten Ausspielung von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie zu vertreiben und ist daher dem Vertrieb der Loose, welche zunächst in der Zahl von 50,000 ausgegeben werden sollen und deren Preis pro Stück auf 1 Thlr. festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegenzustellen.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

192) Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 — Bundesgesetzblatt pro 1868, Seite 473 — bezeichnet im Artikel 21 den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten.

Von jenem Tage an dürfen mithin (vergleiche Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind.

Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch §. 369 No. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung, oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc.

Digitized by Google

bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden.

Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbtreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Die wichtigsten Veränderungen ergeben sich bei:

1) sämmtlichen Längenmaaßen,
2) " Hohlmaaßen für trockene Körper und Flüssigkeiten,
3) " Gewichte,

worüber das Nähere in den §§. 86—92 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869, Beilage zu No. 32 des Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1869, der Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspektion der Provinz Pommern vom 22. Januar 1871, Amtsblatt pro 1871 No. 11, und der Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde vom 17. Mai 1869, welche bei den Eichungs-Aemtern zur Einsicht ausliegt, enthalten ist.

In Zweifelsfällen ist die erforderliche Belehrung bei den Eichungsbehörden nachzusuchen.

Dies bringen wir hierdurch im Interesse des betheiligten Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

193) Der Büdner Michael Abitz zu Hohen-Reinkendorf hat am 26. Februar d. Js. einen durch das Eis des westlichen Dorfsees eingebrochenen 3jährigen Knaben mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Abitz eine Geldprämie bewilligt ist.

Stettin, den 2. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

194) Unter den Schafen auf dem Gute Plathe, höhe, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 5. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

195) Der Milzbrand unter dem Rindvieh auf dem Freischulzengute Schneidersfelde, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

196) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Ahlbeck, Kreis Ueckermünde, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

197) Im Verlage der Buchhandlung von W. Weber in Berlin ist eine im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern bearbeitete Zusammenstellung, enthaltend

Die Neueste Armengesetzgebung

erschienen.

Diese Zusammenstellung liefert in einem übersichtlich ausgeführten Drucke die ineinandergreifenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 und des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März d. Js.

Da derselben auch die von dem Herrn Minister des Innern zu dem letztgedachten Gesetze unter dem 10. April d. Js. erlassene Instruktion beigefügt und in eingeschaltenen Anmerkungen aus den Verhandlungen des Reichstages und des Preußischen Landtages in möglichster Kürze Alles dasjenige mitgetheilt worden, was für die Auslegung der im Eingange erwähnten Gesetze von Wichtigkeit ist, so kann diese Sammlung den Kreis-, Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie den zu einer Anwendung jener Gesetze sonst Berufenen als höchst brauchbares Handbuch empfohlen werden.

Die Verlagshandlung hat den Preis für das Exemplar auf 15 Sgr. bestimmt, wird jedoch bei Bestellung einer größeren Anzahl von Exemplaren einen Rabatt von 10 %, und überdies auf je 10 Exemplare ein 11. Freiexemplar gewähren.

Um diese Vortheile den Abnehmern thunlichst zu sichern, fordern wir die Kreisbehörden auf, die Bezirks-Eingesessenen auf das Erscheinen dieses Buchs ungesäumt in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, dabei auch zur Entgegennahme von Bestellungen bis Ende dieses Monats sich bereit zu erklären.

Die Anzahl der letzteren ist spätestens bis zum 3. Juni d. Js. uns anzuzeigen, damit wir sodann die Beschaffung des Buchs für den ganzen Regierungsbezirk bei der Verlagshandlung vermitteln können.

Uebrigens machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß sich auf Seite 118 Zeile 22 der Zusammenstellung ein Druckfehler findet, indem dort das Wort „halbe" vor „Klassen- und Einkommensteuer" zu streichen ist.

Den Königlichen Kreislandräthen wird mit dieser Verfügung ein Exemplar der Zusammenstellung zu dienstlichem Gebrauche zugehen.

Stettin, den 6. Mai 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

198) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht ent-

Digitized by Google

sprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= ½ "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			½	"	
200	"				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von:
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm od. Oertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30-Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfund-stücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungs-stempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben

Digitized by Google

zwar nach Artikel 8 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

199) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	19.	Mai	in Demmin.
„	31.	„	„ Regenwalde.
„	1.	Juni	„ Greifenberg.
„	3.	„	„ Naugard.
„	5.	„	„ Stargard.
„	7.	„	„ Arnswalde.
„	9.	„	„ Pyritz.
„	29.	„	„ Anclam.
„	1.	Juli	„ Treptow a/Toll.
„	5.	„	„ Ferdinandshof.
„	10.	„	„ Lockniz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und außerdem bemerkt, daß die Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen werden, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestütbeamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste den Königlichen Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 6. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

200) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 40. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 11 bis incl. 16 nebst Talon, vom 1. Oktober 1871 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungstage bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1871 ab hört jede weitere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Baluta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummer desjenigen Rentenbriefes, dessen Verjährung am Schlusse des Jahres 1870 eingetreten ist, abgedruckt.

Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung fernerer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeits-Terminen vom 1. April und 1. October 1861 verlooften Rentenbriefe mit dem Schluß dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a der Nummern der Rentenbriefe, die im Mai 1871 ausgelooft sind und am 1. Oktober 1871 fällig werden.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 282. 438. 1233. 1329. 1722. 1743. 1890. 1980. 2120. 2471. 2487. 2537. 2676. 2755. 2867. 2945. 3184. 3319. 3327. 3399. 3873. 3927. 4195. 4332.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 153. 360. 563. 601. 643.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 39. 212. 338. 610. 883. 901. 1197. 1304. 1410. 1714. 2230. 2358. 2472. 2483. 3030. 3049. 3064. 3315. 3739. 4058. 4099. 4470. 4546. 4633. 4783. 4892. 4945. 5005. 5224. 5377. 5584. 5699. 5881.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 9. 597. 599. 859. 880. 892. 956. 983. 1381. 1428. 1488. 1902. 2352. 2402. 2602. 2749. 3078. 3117. 3586. 3723.

Digitized by Google

Littr. E zu 10 Thlr. Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß d der bereits in früheren Terminen ausgelooften, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A zu 1000 Thlr.

1. April 1868. No. 2849.
1. Oktober 1868. No. 87.
1. Oktober 1869. No. 4304.
1. April 1870. No. 2696. 3773.
1. Oktober 1870. No. 169. 844. 2389.
1. April 1871. No. 666. 1154. 1172. 1756. 3144. 4308.

Littr. B zu 500 Thlr.

1. Oktober 1867. No. 470.
1. Oktober 1869. No. 1025. 1126. 1169.
1. Oktober 1870. No. 227. 447. 1030.
1. April 1871. No. 195.

Littr. C zu 100 Thlr.

1. April 1867. No. 1468.
1. Oktober 1867. No. 2048. 2299. 4746. 5618.
1. April 1868. No. 2504. 4592.
1. Oktober 1868. No. 408. 2183. 2517. 5012.
1. April 1869. No. 2232. 2800. 3461. 4305. 5499.
1. Oktober 1869. No. 821. 1856. 1951. 2366. 3696.
1. April 1870. No. 315. 324. 432. 911. 1072 1572. 2349. 3051. 4954. 5873.
1. Oktober 1870. No. 1025. 1117. 1264. 2417. 2159. 2735. 2924. 4101. 4328. 5027 5333.
1. April 1871. No. 1051. 1267. 1667. 2650. 2975. 3517. 3690. 3843. 4634. 4636. 5472.

Littr. D zu 25 Thlr.

1. April 1863. No. 3083.
1. Oktober 1863. No. 912.
1. April 1867. No. 735. 3896.
1. Oktober 1867. No. 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868. No. 734. 2382. 3413.
1. Oktober 1868. No. 848. 1309.
1. April 1869. No. 1223. 1536. 2440.
1. Oktober 1869. No. 1719. 1982. 3643.
1. April 1870. No. 1405. 1602. 1742. 1749. 2533. 3127. 3165. 3594.
1. Oktober 1870. No. 746. 833. 901. 1015. 1724. 2478. 3071. 3935.
1. April 1871. No. 20. 564. 1337. 2329. 3825.

Littr. E zu 10 Thlr.

1. April 1861. No. 1053. wird ult. December 1871 verjähren.
1. Oktober 1861. No. 4300. desgleichen.
1. April 1862. No. 579.

Verjährte Rentenbriefe

aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. Oktober 1860.
Littr. E zu 10 Thlr. No. 1098.

Stettin, den 1. Mai 1871.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

XI. Personal-Chronik.

Die durch die Ernennung des Landbaumeisters Weber zum Königlichen Bauinspektor in Berlin erledigte Landbaumeister-Stelle bei der hiesigen Regierung ist dem bisherigen Baumeister Kruhl, unter Ernennung desselben zum Königlichen Landbaumeister, verliehen worden.

Der Kataster-Inspektor Tauer zu Stettin ist verstorben und die interimistische Verwaltung der Kataster-Inspektorstelle bei der Königlichen Regierung dem Kataster-Kontroleur Berent aus Naumburg a. S. übertragen worden.

Der bisherige Premier-Lieutenant und Adjutant Beutler ist zum Bürgermeister der Stadt Gollnow auf 12 Jahre gewählt und, nach Bestätigung der Wahl, in den Dienst als solcher eingeführt worden.

An Stelle des früheren Kämmerers Witt zu Greiffenberg ist der jetzige Kämmerer und Beigeordnete Hanck daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für das Königliche Kreisgericht zu Greiffenberg kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der landräthliche Büreaugehülfe Rüdiger zu Greifenhagen ist zum Verwalter der gutsherrlichen Polizei über die Kolonie Kronheide bei Greifenhagen bestellt worden.

Der Gutsadministrator Wilhelm Brandenburg zu Zemlin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Die Verwaltung der geistlichen Funktionen in der Kirchengemeinde Gerbin sind bis auf Weiteres dem Pastor Blanck in Pollnow übertragen.

In Armenheide, Land-Synode Stettin ist der Schullehrer Rosenthal fest angestellt.

Neu angestellt ist: der invalide Unteroffizier Rennow in Stargard als Hauptamts-Diener daselbst.

Befördert oder versetzt sind: der berittene Steuer-Aufseher Berndt in Bahn zum Steuer-Einnehmer daselbst; der berittene Steuer-Aufseher Krahm in Neu-Damerow, Hauptamts-Bezirk Swinemünde, zum Hauptamts-Assistenten in Stettin; der Steuereinnehmer Lange in Bahn in gleicher Eigenschaft nach Fiddichow; der berittene Grenz-Aufseher Kühn in Putbus als berittener Steuer-Aufseher nach Bahn; der Steuer-Receptor Schröder in Gollnow als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Chausseegeld-Erheber Vogel in Dabendorf, Hauptamts-Bezirk Zossen, als Steuer-Receptor nach Gollnow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von A. Großmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 20. Den 19. Mai **1871.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 628.) Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

(No. 629.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1871.

(No. 632.) Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7803.) Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen. Vom 3. April 1871.

(No. 7804.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises, und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs.

(No. 7805.) Allerhöchster Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

(No. 7806.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund.

(No. 7807.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 154) im Preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1871.

Patente

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 5. Mai cr. ein Patent auf ein selbstthätiges Expansions-Ventil, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

201) **Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.**

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

202) **Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.**

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen und das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen

Digitized by Google

erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung por Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete por Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Bild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871. General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

203) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Gottberg, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Verkehrs-Sperre über den Ort hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

204) Unter den Schafen auf den Gehöften des Ackerbürgers Winde und der Wittwe Wittenhagen zu Massow, Kreis Naugard, und in dem Dorfe Glien, Kreis Anklam, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Gehöfte und die Ortschaft Glien gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raubfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 12. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Personal-Chronik.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Schmalz zu Gollnow ist der jetzige Bürgermeister Beutler daselbst zum Polizei-Anwalt für die Königlichen Kreisgerichts-Kommissionen zu Gollnow kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Gutspächter Gottfried Holz zu Paulsdorf ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Dem praktischen Arzt Dr. Schüler zu Stargard in Pommern ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Pastor Wahren, bisher in Juchow, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Balster, Synode Dramburg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Schmidt, bisher in Gerbin, Synode Schlawe, ist zum Pastor in Sparsee, Synode Neustettin, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Herwig in Posen ist zum Pastor in Bublitz ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die kombinirte Pfarre Wotenik-Rossendorf — Synode Lotz — Privat-Patronats, zu welcher 2 Kirchen, 2 Kapellen und 6 Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. October d. J. zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Zachan, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen.

Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Bierecf, Kreis Ueckermünde, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant. Ihre Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat in Pasewalk.

Es sind versetzt: der Telegraphen-Direktions-Sekretair Radatz und der Telegraphen-Inspektor von Gaza von Stettin nach Straßburg im Elsaß, letzterer als Vorsteher der Telegraphen-Station daselbst; die Ober-Telegraphisten Lingner und Heise von hier, ersterer als Stationsvorsteher, nach Neustadt-Ew.

Versetzt ist: der Postmeister Henff von Creutzburg in Schlesien nach Pyritz.

Angestellt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Gramzow in Stettin als Post-Expedient und der Landbriefträger Berhöft in Pasewalk.

Gestorben sind: der Post-Expediteur Hartfeil in Löcknitz und der Bureaudiener Köpping in Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1871.

Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Ludewig zum Gerichts-Assessor.

Versetzt: der Kreisrichter Milentz zu Bärwalde an das Kreisgericht zu Stettin.

Angestellt: der Hülfsbote Peters als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Demmin; der Hülfsbote Pansch als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Naugard.

Verstorben: der Kreisrichter Grantze zu Stettin; der Kreisgerichts-Kalkulator, Rechnungs-Rath Mahn zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 21. Den 26. Mai **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

205) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen kauf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbekleidem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871. General-Postamt.

206) Bekanntmachung, betreffend den Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für das **Garde-Corps** und das **5. Armee-Corps** bis auf Weiteres zur Postbeförderung nicht zugelassen werden.

Dagegen findet, nachdem die in der Bekanntmachung vom 7. Mai erwähnten Marschbewegungen beendigt sind, die Beförderung von Privatpäckereien für das 3. und 9. Armee-Corps, sowie für die 6. Cavallerie-Division wiederum statt.

Berlin, den 15. Mai 1871.

General-Postamt.

207) Bekanntmachung, betreffend den Brandunfall in St. Denis.

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai ist in dem Dienstlokale einer Feldpostanstalt zu St. Denis eine Postladung, bestehend aus mehreren Packeten und Briefsäcken, welche Correspondenz und Geldsendungen von den Postsammelstellen zu Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Leipzig und Saarbrücken für die in St. Denis und Umgegend cantonnirenden Deutschen Truppen, insbesondere für die Erste Garde-Infanterie-Division, für die Achte Infanterie-Division, für das Garde-Husaren-Regiment und für die Erste Fuß-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments enthalten haben, auf bisher nicht ermittelte Weise — wahrscheinlich in Folge von Selbstentzündung — in Brand gerathen. Es ist dabei ein Theil der Sendungen, sowie der Geldbeträge beschädigt worden oder verbrannt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ober-Postdirektion in Berlin beauftragt worden ist, Reclamationen wegen der beschädigten Sendungen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls für den Verlust den gesetzlichen Schadenersatz zu gewähren.

Berlin, den 19. Mai 1871.

General-Postamt.

208) Bekanntmachung, betreffend den Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die 17. Infanterie-Division für jetzt von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Außerdem muß die Zuführung von Päckereien an das 7. Armee-Corps für die nächste Zeit eingestellt werden.

Berlin, den 20. Mai 1871.

General-Postamt.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

208) Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 — Bundesgesetzblatt pro 1868, Seite 473 — bezeichnet im Artikel 21 den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten.

Von jenem Tage an dürfen mithin (vergleiche Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind.

Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch §. 369 No. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung, oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden.

Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbtreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Die wichtigsten Veränderungen ergeben sich dabei:

1) sämmtlichen Längenmaaßen,
2) „ Hohlmaaßen für trockene Körper und Flüssigkeiten,
3) „ Gewichte,

worüber das Nähere in den §§. 86 92 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869. Beilage zu No. 32 des Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1869, der Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspektion der Provinz Pommern vom 22. Januar 1871, Amtsblatt pro 1871 No. 11, und der Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde vom 17. Mai 1869, welche bei den Eichungs-Aemtern zur Einsicht ausliegt, enthalten ist.

In Zweifelsfällen ist die erforderliche Belehrung bei den Eichungsbehörden nachzusuchen.

Dies bringen wir hierdurch im Interesse des betheiligten Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern

210) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Mai in Demmin.
„ 31. „ „ Regenwalde.
„ 1. Juni „ Greifenberg.
„ 3. „ „ Naugard.
„ 5. „ „ Stargard.
„ 7. „ „ Arnswalde.
„ 9. „ „ Pyritz.
„ 29. „ „ Anclam.
„ 1. Juli „ Treptow a/Toll.
„ 5. „ „ Ferdinandshof.
„ 10. „ „ Lockniß.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und außerdem bemerkt, daß die Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von verkommenen gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen werden, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestütbeamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste den Königlichen Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 6. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

211) Der auf den 13. Juli d. J. anberaumte Krammarkt in Treptow a R. wird auf den 22. Juni d. J. verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

212) Bei der in vielen Gegenden, auch in dem diesseitigen Regierungsbezirke gegenwärtig epidemisch auftretenden Pockenkrankheit handelt es sich zur

Digitized by Google

raschen Bekämpfung derselben ganz besonders um eine zeitige Revaccination, zu deren ergiebigen und massenhaften Ausführung sich die Glycerinlymphe nach den vielen jetzt vorliegenden Erfahrungen vorzüglich eignet. Ebenso zweckmäßig ist sie auch bei der öffentlichen Vaccination in Anwendung zu bringen. Wir bringen deshalb im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die nachstehende Anweisung zur Bereitung der Glycerinlymphe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerken dazu, daß das Oeffnen der entwickelten Pocken und die Abnahme der Lymphe weder Schmerzen macht noch die Schutzkraft der stattgehabten Impfung abschwächt, überhaupt keine nachtheiligen Folgen für die Kinder herbeiführt. Es ist daher zu hoffen, daß das Publikum in seinem eigenen Interesse den Aerzten zur Beschaffung von hinreichender Quantität Lymphe bereitwillig die Hand bieten und auf diese Weise zur Tilgung und Verhütung der weiteren Verbreitung der Pockenkrankheit beitragen wird.

Stettin, den 15. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung zur Bereitung der Glycerinlymphe.

Man öffne die normalen und kräftig entwickelten Pocken eines gesunden Impflings so, daß die Lymphe reichlich ausfließt. Am besten geschieht dies in der Weise, daß man mit einer scharfen feinen Impfnadel vielfach in die Basis der Pocken stach einsticht. Die nach einigen Minuten ausfließende Lymphe nimmt man wiederholt mit einer breiten Lanzette auf, wobei man durch Streichen der Lanzette über die Pocken den Abfluß der Lymphe befördert. Durch Abstreifen der Lanzette bringt man die Lymphe alsdann auf ein Uhrglas und fügt derselben chemisch reines Glycerin und destillirtes Wasser in dem Verhältniß hinzu, daß auf 1 Theil Lymphe 2 Theile Glycerin und 2 Theile destillirtes Wasser kommen. Man mischt hierauf die Lymphe mit dem Glycerin und Wasser mittelst eines neuen Tuschpinsels stark zusammen und armirt mit letzterem auch, wenn sofort geimpft werden soll, die Impflanzette oder Impfnadel reichlich.

Soll die Lymphe aufbewahrt werden, so läßt man sie aus dem Uhrglase in starke Haarröhrchen ziehen, oder man bereitet die ganze Mischung sogleich in einem neuen Arzneigläschen (etwa von 2,0—3,0 grm. Inhalt), oder man drückt die Lymphe aus dem Uhrglase mittelst des Pinsels in das Gläschen.

Die aufbewahrte Glycerinlymphe muß vor jedesmaligem Gebrauche von Neuem durcheinander gerührt werden.

Will man große, lymphreiche Pusteln erzielen, so impfe man nicht mit der Impfnadel, sondern mit einer reich armirten Lanzette durch seichte Einschnitte, in welche man die Lymphe durch wiederholtes Hinüberstreichen mit der Lanzette stark eindringen läßt.

Berlin, den 10. Mai 1871.

213) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3 d. Mts. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der deutschen Invalidenstiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospektus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose verkauft werden dürfen.

Wir bringen dies im höheren Auftrage mit der Anweisung zur öffentlichen Kenntniß, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 35 Sr. oder 10 Sgr. festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegenzustellen.

Stettin, den 20. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

214) Die in der Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. — im Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung No. 5 vom 3. Februar d. J. — näher bezeichneten, in Mecklenburg belegenen Preußischen Enclaven, welche in Betreff der Steuerentrichtung bisher dem Unter-Steuer-Amt zu Treptow a. T. überwiesen waren, sind durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 15. d. Mts. III 6431 dem Unter-Steuer-Amte in Demmin zugetheilt worden.

Stettin, den 21. Mai 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

215) Die nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Stettin, den 1. Mai 1871.

Bei Gelegenheit der heutigen 40. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königl. Rentenbank für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungs-Rath Starck, Behufs der in den §§. 40 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe resp. Talons und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Direktion beschenigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung a. des Geheimen Regierungs-Raths von Ramin, b. des Stadtverordneten-Vorstehers Saunier und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath Pitschky von hier, wurden durch Feuer vernichtet:

Digitized by Google

46	Rentenbriefe Littr. A.	zu	1000 Thlr.	=	46000	Thlr.
10	„ „	B.	zu 500 „	=	5000	„
43	„ „	C.	zu 100 „	=	4300	„
40	„ „	D.	zu 25 „	=	1000	„
3	„ „	E.	zu 10 „	=	30	„

142 Rentenbriefe (geschrieben Einhundertzweiundvierzig Rentenbriefe) im Gesammtbetrage von ..... 56330 Thlr.

geschrieben Sechsundfünfzigtausend dreihundertunddreißig Thaler mit 1304, geschrieben Eintausend dreihundertundvier, dazu gehörigen, als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons nebst 139, einhundertneununddreißig, Talons, wobei zugleich bemerkt wird, daß der in der 18. Verloosung gezogene und zur Realisation am 1. Oktober 1860 gekündigte Rentenbrief Littr. E No. 1098 über 10 Thlr. nach erfolgter Verjährung ult. December 1870 dem Reservefonds mit 10 Thlr. überwiesen worden ist.

Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Starck. Leon Saunier. v. Ramin.

Pitzschky.

u. u. s.

gez. Woltersdorf."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. Mai 1871.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Superintendent Eichler zu Bublitz ist zum Superintendenten der Synode Ueckermünde ernannt und in dieses Ephoralamt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Sydow, Synode Bublitz, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen und 4 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1872 wieder zu besetzen.

Der bisherige Pfarrverweser Klamroth in Buchwald, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Schönwalde, Synode Daber, ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Dem Diakonus Amlong in Callies ist die Pfarrverwaltung in den Gemeinden Gutsdorf und Wildforth übertragen.

Die Berufung des Real-Schullehrers Karl Hottenrott in Danzig als ordentlichen Lehrers an die Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist genehmigt.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat April 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

2. Landbezirk: Cuno, Langenhagen, Rohrsdorff, Gäbersdorff, Liebenow. Rittergutsbesitzer von Ziethen zu Langenhagen, verpflichtet am 5. April; Substitut: Rittergutsbesitzer Pastorff zu Stecklin.

3. Landbezirk: Glien, Dobberphul, Neumark, Geibershoff. Gutsbesitzer Briezke zu Geibershoff, verpflichtet am 5. April; Substitut: Mühlenbesitzer Zenk zu Brünken

11. Landbezirk: Hökendorf, Buchholz, Hohenfrug, Mühlenbeck, Jeseritz. Freimann Uecker zu Mühlenbeck, verpflichtet am 6. April; Substitut: Mühlenbesitzer Zenk zu Brünken (in Betr. der Ortschaften Hökendorf, Buchholz, Hohenfrug und Mühlenbeck) und Gerichtsmann Nack zu Belkow (in Betr. der Dorfschaft Jeseritz)

17. Landbezirk: Marienthal und Wildenbruch. Domainenpächter Flaminius zu Wildenbruch, verpflichtet am 21. April; Substitut: Schulze Marseille zu Gornow.

Kreis Ueckermünde.

20. Landbezirk: Dorf Torgelow, Torgelower Hüttenwerk, Carlsfelde, Spechtberg, Schaafbrück. Gutsbesitzer Gaude zu Carlsfelde, verpflichtet am 15 April; Substitut: Erbpächter Wolff zu Hohenholz.

Kreis Randow.

Landbezirk 15 a: Pommerensdorf, Scheune, Schadeleben, Prielipp, Schwarzow. Gutsbesitzer Frodien zu Pommerensdorf, verpflichtet am 15. April; Substitut: Restaurateur Wiedemann zu Güstow.

Landbezirk 15 b: Kreckow mit dem Etablissement „Deutscher Berg", Eckerberg, Völschendorf, Nemitz mit Kückenmühle, Wussow mit den Bachmühlen, Armenheide. Gutsbesitzer Deppermann zu Eckerberg, verpflichtet am 8. April; Substitut: Lehrer Wittenhagen zu Polchow.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow (3. Bezirk): Ackerbürger Köhn zu Gollnow, verpflichtet am 14. April; Substitut: Drechslermeister Milzner zu Gollnow.

Stadt Stettin.

21. (Grünhof) Bezirk: Hauptlehrer Springborn zu Stettin; Substituten: 1) Hauptlehrer Schneider zu Stettin, 2) Kupferschmidtmeister Goll ebendaselbst.

Kreis Anklam.

Stadt Anklam (Nicolai-Bezirk): Schlächtermeister Jobst zu Anklam, verpflichtet am 29. April; Substitut: Kaufmann Conrad ebendaselbst.

Hierbei eine Extra-Beilage, enthaltend das revidirte Statut der Korporation der Stettiner Kaufmannschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 21. Den 26. Mai. **1871.**

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. April d. J. will Ich das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin beschlossene, hierbei zurückerfolgende revidirte Statut dieser Korporation vom 14. März 1871 genehmigen. Dieser Erlaß ist nebst dem revidirten Statut durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin bekannt zu machen. Eine Anzeige über die von Mir ertheilte Genehmigung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Berlin, den 24. April 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 2. Mai 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage gez. Moser.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt im Casinosaale des Börsenhauses zu Stettin, den 14. März 1871.

Gegenwärtig sind:

Der Ober-Vorsteher der hiesigen Kaufmannschaft Geheimer Kommerzienrath Rahm, als Vorsitzender und die Vorsteher Kommerzienrath de la Barre, Kommerzienrath Stahlberg, Geheimer Kommerzienrath Brumm, Haker, Petsch und Ivers, als Beisitzer.

Der Geheime Kommerzienrath Rahm eröffnete bald nach 10 Uhr Vormittags die General-Versammlung, zu welcher die stimmberechtigten 715 Mitglieder der hiesigen kaufmännischen Korporation mittelst Circulairs der Vorsteher vom 26. Januar cr. zur Berathung und Beschlußfassung über den vorzulegenden Entwurf eines revidirten Statuts für die hiesige Kaufmannschaft nach Vorschrift des Statuts vom 15. November 1821 eingeladen worden sind. Das Circulair vom 26. Januar cr. ist durch beeidigte Boten sämmtlichen stimmberechtigten Korporations-Mitgliedern nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I Titel 7, §. 19, 20 und 21 behändigt worden. Jedes Mitglied hat bei der vor dem 3. März cr. erfolgten Insinuation des Circulairs vom 26. Januar cr. ein gedrucktes Exemplar desselben und des Entwurfs empfangen. Ein gedrucktes Exemplar dieses Circulairs und des vorzulegenden Entwurfs des revidirten Statuts wird als Anlage dieser Verhandlung beigefügt. Dieser Entwurf wurde auf Veranlassung des Vorsitzenden durch den Vorsteher Geheimen Kommerzienrath Brumm den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Korporation laut und deutlich vorgelesen, nachdem der Vorsitzende die Versammlung aufgefordert hatte, nach der Vorlesung eines jeden Paragraphen über den Inhalt desselben in Berathung zu treten. Bei Eröffnung der Versammlung waren 57 stimmberechtigte Korporations-Mitglieder anwesend.

Zum §. 14 beantragte Herr Konsul Schreyer den Zusatz: „Aus jedem der Haupthandelszweige, nehmlich: dem Waarenhandel, Weinhandel, Holzhandel, der Rhederei und dem Speditionshandel muß wenigstens ein Vorsteher gewählt werden.“ Herr Reimarus und Herr Kommerzienrath Stahlberg widersprachen dieser Beschränkung der Wählbarkeit mit dem Bemerken, daß zur Zeit auch der Getreidehandel und der Spiritushandel zu den Haupthandelszweigen gehören. Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Konsul Schreyer mit 53 Stimmen gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 17, No. 6 beantragte Herr Reimarus die Abänderung, daß zur Abgabe der Stimmzettel nur ein Geschäftstag offen gelassen werde, und Herr Rüdenburg die Abänderung, daß der Wahltag von 12 bis 1 Uhr im Börsenlokale aufgestellt werde. Bei der Abstimmung wurden beide Anträge mit absoluter Stimmenmehrheit abgelehnt.

Zum §. 17 No. 9 beantragte Herr Reimarus den Wegfall der Ordnungsstrafe von 1 Thlr. Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag mit absoluter Stimmenmehrheit abgelehnt.

Zum §. 17 No. 4 beantragte Herr Tiessen den Zusatz zu Alinea 1: „und wird außerdem durch Aushang an der Börse und an den letzten Tagen vor dem Beginne der Stimmabgabefrist durch dreimalige

Digitized by Google

Einrückung in zwei Stettiner öffentliche Blätter bekannt gemacht."

Nachdem die Majorität der Versammlung diesem Antrage beigetreten war, erklärte Herr Tiessen, es erscheine zur Vermeidung von Weiterungen zweckmäßig, diesen Zusatz nicht in das revidirte Statut aufzunehmen, sondern den Vorstehern der Kaufmannschaft gegenüber nur den Wunsch auszusprechen, daß die Einladung zu den Wahlen auch durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden möge.

Der Vorsitzende legte hierauf der Versammlung die Frage zur Abstimmung vor:

ob der von Herrn Tiessen beantragte Zusatz zum §. 17 No. 4 des Entwurfs in das revidirte Statut aufzunehmen sei?

Diese Frage wurde von der Versammlung mit Stimmeneinhelligkeit verneint.

Nach Vorlesung des ganzen Entwurfs brachte der Vorsitzende die nachstehende Frage zur Abstimmung:

ob die Versammlung den vorgelesenen Entwurf eines revidirten Statuts für die hiesige Kaufmannschaft ohne Abänderung und Ergänzung genehmige?

Diese Frage wurde von der Versammlung mit Stimmeneinhelligkeit bejaht.

Mit Rücksicht auf diese Genehmigung und im Hinblick auf die den Vorstehern der Kaufmannschaft von der General-Versammlung am 10. December 1861 ertheilte Ermächtigung, diejenigen Ergänzungen und Abänderungen des Statuts, welche die Staatsbehörde vorschreiben oder empfehlen sollte, im Namen der Korporation vorzunehmen, unterblieb die Erörterung der in dem Cirkulair vom 26. Januar cr. hervorgehobenen zweiten Frage.

Da auf Befragen des Vorsitzenden sich Niemand weiter zum Wort meldete, so schloß derselbe die Versammlung.

Verhandelt wie oben.

gez. Rahm. de la Barre. Stahlberg. Ferd. Brumm. Hafer. Petsch. Ivers.

ist mit dem Original gleichlautend.

Wir bescheinigen hierdurch, daß das beigeheftete gedruckte Exemplar des Cirkulairs vom 26. Januar cr. und des Entwurfs eines revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin mit den Originalen und der Anlage der Original-Verhandlung vom 14. d. Mts. übereinstimmt, und daß das Cirkulair vom 26. Januar cr. sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der hiesigen kaufmännischen Korporation Inhalts der Berichte unserer vereideten Boten vom 3. März cr. nach Vorschrift der §§. 19. 20 und 21 Titel 7, Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, unter Ausbhändigung eines Abdruckes des Cirkulairs und des Entwurfs eines revidirten Statuts, gehörig insinuirt worden ist.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Stettin, den 14. März 1871.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft.

gez. Rahm. Wachtel. de la Barre.

An sämmtliche Herrn Korporations-Mitglieder.

Aus den von dem Herrn Handelsminister nach Emanation der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund wieder aufgenommenen Verhandlungen über die von der Korporation in der General-Versammlung vom 10. December 1861 beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des Statuts vom 15. November 1821 ist der anliegende Entwurf eines revidirten Statuts für die hiesige Kaufmannschaft hervorgegangen. Obschon die darin enthaltenen Bestimmungen, welche zum Theil durch die seit dem Jahre 1861 eingetretenen Reformen der Gesetzgebung bedingt sind, von den Beschlüssen der Korporation nicht sehr wesentlich abweichen, so tragen wir doch Bedenken, auf Grund der uns von der General-Versammlung am 10. December 1861 ertheilten Ermächtigung die landesherrliche Bestätigung dieses neuen Statut-Entwurfs ohne vorgängige Genehmigung der Korporation nachzusuchen. Wir laden daher sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder unser Korporation hierdurch ergebenst ein, in der am Dienstag, den 14. März cr., Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Börsenhause im Casinosaale stattfindenden General-Versammlung über die Abänderung und Ergänzung des Statuts vom 15. November 1821 und den von uns vorzulegenden Entwurf eines revidirten Statuts für die hiesige Kaufmannschaft in Berathung zu treten, insbesondere darüber Beschluß zu fassen:

1) ob die Korporation den vorgelegten Entwurf eines revidirten Statuts für die hiesige Kaufmannschaft genehmige;
2) ob die Korporation den Vorstehern der Kaufmannschaft Auftrag und Vollmacht ertheile, die landesherrliche Genehmigung des entworfenen Statuts nachzusuchen und, falls diese Genehmigung versagt wird, diejenigen Ergänzungen und Abänderungen des Statuts, welche die Staatsbehörde vorschreiben oder empfehlen sollte, im Namen der Korporation vorzunehmen.

Zufolge des §. 20 des Statuts vom 15. November 1821 kann von den Mitgliedern, welche in der General-Versammlung erscheinen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, durch Stimmenmehrheit ein vollgültiger Beschluß gefaßt werden.

Indem wir für jeden der Herren Korporations-Mitglieder ein gedrucktes Exemplar dieses Cirkulairs und des entworfenen revidirten Statuts beifügen, bitten wir, den Empfang in der anliegenden Liste gefälligst zu bescheinigen.

Stettin, den 20. Januar 1871.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft.

gez. Rahm. de la Barre. Ferd. Brumm.

Revidirtes Statut

der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin.

An Stelle des Statuts für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 15. November 1821 (Gesetzsammlung S. 194 f.) und des kraft Allerhöchster Ermächtigung mittelst Ministerial-Erlasses vom 28.

Digitized by Google

December 1863 genehmigten Nachtrages zu §. 90 Lit. a dieses Statuts tritt das folgende revidirte Statut mit dem 1. November 1871 in Kraft.

Erster Abschnitt.

Von der Mitgliedschaft.

§. 1. 1. In die Korporation können als Mitglieder nur Kaufleute aufgenommen werden, welche im Stadtbezirk von Stettin ihren Wohnsitz oder eine Handelsniederlassung haben. Der Begriff des Kaufmanns bestimmt sich nach Art. 4 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Jedoch sind diejenigen Kaufleute zur Aufnahme in die Korporation nicht geeignet, auf welche in Gemäßheit des Art. 10 des Handelsgesetzbuchs die Bestimmungen desselben über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura keine Anwendung finden.

2. Frauen, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreiben (Artikel 6 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs), sind in Beziehung auf den Erwerb der Mitgliedschaft den Kaufleuten gleichgestellt.

3. Jedes Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft und jedes persönlich haftende Mitglied einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Allg. deutsches Handelsgesetzbuch Art. 85. 150. 173.), insofern es in dem Stadtbezirk von Stettin seinen Wohnsitz oder die Gesellschaft daselbst ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, ist zur Aufnahme in die Korporation auch dann geeignet, wenn es nicht außerdem noch ein Handelsgewerbe für seine besondere Rechnung betreibt.

4. Aktiengesellschaften (Allg. deutsches Handelsgesetzbuch Art. 5 und 207) können als solche in die Korporation aufgenommen werden, wenn sie im Stadtbezirk von Stettin ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben.

5. Von der Aufnahme in die Korporation sind ausgeschlossen:

a) Personen die unter Kuratel stehen,
b) Personen beschollenen Rufs,
c) Personen, über deren Vermögen der kaufmännische Konkurs eröffnet ist, so lange sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangt haben. (Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 §§. 310 und 318.)

6. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen zur Aufnahme in die Korporation geeignet ist, hat auch das Recht, seine Aufnahme zu fordern.

§. 2. Gesuche um Aufnahme in die Korporation sind an die Vorsteher derselben schriftlich zu richten. Wird die Aufnahme von den Vorstehern für zulässig erklärt, so erfolgt dieselbe mittelst einer mündlichen Erklärung des Ober-Vorstehers in Gegenwart des Aufzunehmenden, welcher das darüber zu errichtende Protokoll mit seinem Namen und seiner Firma zu unterzeichnen hat. Der Aufgenommene erhält eine Bescheinigung seiner Mitgliedschaft unter Siegel und Unterschrift der Vorsteher.

§. 3. 1. Die Mitglieder der Korporation sind berechtigt, die zum Betriebe des Stettiner Handels dienenden, der Korporation gehörigen oder ihrer Verwaltung anheimgegebenen Anstalten und Einrichtungen nach Maßgabe der deshalb bestehenden Vorschriften zu benutzen.

2. Sie haben insbesondere das Recht, die Börsen-Versammlungen unter Beobachtung der Vorschriften der Börsen-Ordnung zu besuchen, ohne zu einem besonderen Börsenbeitrage außer dem nach §. 44 festzusetzenden Beitrage verpflichtet zu sein.

Frauen und Aktiengesellschaften können dieses Recht zum Börsenbesuch jedoch nur durch je einen den Vorstehern der Kaufmannschaft anzuzeigenden Vertreter ausüben, der nicht Korporationsmitglied zu sein braucht.

§. 4. 1. Die Mitglieder der Korporation, mit Ausnahme der Frauen, sind berechtigt, an der Wahl der Vorsteher und der Finanzkommission, sowie an den General-Versammlungen der Korporation Theil zu nehmen.

Aktiengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre Vorsteher aus. Besteht der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus mehreren Mitgliedern, so wird das Stimmrecht derselben durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeübt. Ist der Vorsteher, welcher für eine Aktiengesellschaft das Stimmrecht ausübt, zugleich für seine Person Mitglied der Korporation, so ist er gleichwohl nur einmal stimmberechtigt.

2. Wählbar zum Vorsteher oder zum Mitglied der Finanzkommission ist nur, wer stimmberechtigtes Mitglied der Korporation oder Vorstandsmitglied einer stimmberechtigten Aktiengesellschaft ist und im Stadtbezirke von Stettin seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Mehrere Vorstandsmitglieder einer und derselben Aktiengesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Vorsteher oder Mitglieder der Finanzkommission sein. Ist der Vorsteher einer Aktiengesellschaft nicht für seine Person Mitglied der Korporation, so ist er zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

§. 5. Die im §. 4 gedachten Rechte werden suspendirt bei einem Mitgliede, welches

1) unter gerichtliche Kuratel gestellt, oder
2) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, entweder in Anklagestand versetzt wird oder gegen welches dieserhalb die förmliche Eröffnung der Untersuchung erfolgt.

Außer diesen Fällen kann durch Beschluß der Vorsteher die Suspension ausgesprochen werden:

3) wenn ein Mitglied, ohne in gerichtlichen Konkurs zu verfallen (§. 6 No. 5), seine Gläubiger außergerichtlich behandelt oder seine liquiden Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht erfüllt.

Die Verpflichtung des suspendirten Mitgliedes zur Entrichtung der Beiträge wird durch die Suspension nicht berührt.

Die Suspension wird beendet:

zu 1) durch Aufhebung der gerichtlichen Kuratel,

Digitized by Google

zu 2) durch rechtskräftige Entscheidung über die Anklage (vergl. §. 6 No. 3),

zu 3) durch Aufhebung des Suspensionsbeschlusses, die geschehen muß, wenn der Beweis der geschehenen Abfindung der Gläubiger, sei es durch Zahlung, Erlaß oder Befristung, geführt ist.

§. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

1) durch den Tod,
2) durch freiwilliges Ausscheiden, wenn das Mitglied seinen Austritt aus der Korporation den Vorstehern schriftlich anzeigt,
3) durch rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4) wenn das Mitglied durch einen Beschluß der General-Versammlung der Korporation wegen entehrender Handlungen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird,
5) durch Konkurseröffnung über sein Vermögen.

§. 7. Wer sein Geschäft aufgiebt oder seinen Wohnort oder den Sitz seines Geschäftes aus dem Stadtbezirke von Stettin verlegt, kann Mitglied der Korporation bleiben; die Vorsteher sind jedoch befugt, sein Ausscheiden aus der Korporation zu beschließen, wenn er die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Die Vorsteher haben über die Wiederaufnahme eines Mitgliedes zu entscheiden, welches wegen Konkurseröffnung über sein Vermögen oder wegen rechtskräftiger Verurtheilung ausgeschieden ist, wenn dasselbe nach Beendigung des Konkurses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt (Konkursordnung vom 8. Mai 1855 §. 310 ff.), desgleichen wieder in den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte getreten ist.

Gegen den Beschluß der Vorsteher, wodurch die Aufnahme in die Korporation versagt oder die Suspension oder Ausschließung eines Mitgliedes verfügt wird, steht dem Betheiligten der Rekurs offen (§. 51).

§. 8. Die Vorsteher sind befugt, Mitglieder, welche sich um die Korporation verdient gemacht haben, nach ihrem Ausscheiden aus derselben zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der Mitglieder.

§. 9. Ein Verzeichniß der Mitglieder der Korporation ist in dem Bureau der Kaufmannschaft auszulegen. Darin ist fortdauernd jede vorkommende Veränderung nachzutragen. Zu Anfang eines jeden Jahres ist ein berichtigtes Verzeichniß der Korporationsmitglieder der Königlichen Regierung zu Stettin einzureichen und jedem Mitgliede mitzutheilen.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation.

§. 10. Die Korporation hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen des in ihr vertretenen Handelsstandes wahrzunehmen und zu fördern. Die gemeinsamen Angelegenheiten beziehen sich insbesondere auf:

1) die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handelsgeschäfte dienen, insoweit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung oder die Kontrolirung derselben zukommt,
2) das besondere Vermögen, welches die Kaufmannschaft als Korporation in Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt und besitzen wird,
3) die besonderen Rechte, welche der Korporation außerdem beigelegt sind und künftig beigelegt werden,
4) die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu der Korporation als Ganzem.

§. 11. Die Korporation wählt die kaufmännischen Mitglieder des See- und Handelsgerichts zu Stettin, so lange dasselbe in seiner gegenwärtigen Gestalt und Einrichtung besteht. Wahlberechtigt ist nur, wer nach den §§. 4 und 5 stimmberechtigt ist und wählbar ist nur, wer nach den §§. 4 und 5 zum Vorsteher wählbar ist. Bei der Wahl ist das im § 17 für die Wahl der Vorsteher beim Eintritt außergewöhnlicher Vakanzen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorstehern.

§. 12. Die Angelegenheiten der Korporation werden durch einen, aus der Mitte der Mitglieder gewählten, den Namen:

„die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin"

führenden Vorstand besorgt. Die Vorsteher sind nicht allein die Vertreter der Korporation, sondern sie haben auch alle Rechte auszuüben, welche der Korporation selbst zustehen, sofern in diesem Statut nicht ein Anderes bestimmt ist und insbesondere nicht einzelne Angelegenheiten der Finanz-Kommission übertragen oder der General-Versammlung vorbehalten sind.

In so weit rücksichtlich einer in den Geschäftskreis der Vorsteher fallenden Angelegenheit die Genehmigung der General-Versammlung nicht erforderlich ist, sind die Vorsteher an die Beschlüsse der General-Versammlung nicht gebunden.

§. 13. Die Vorsteher sind der Korporation gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in diesem Statut — insbesondere auch durch Beschlüsse der General-Versammlung in den Fällen des §. 33 — für den Umfang ihrer Befugniß, die Korporation zu vertreten, festgesetzt worden sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß der Vorsteher, die Korporation zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Zustimmung der General-Versammlung oder der Finanz-Kommission für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 14. Der im §. 12 gedachte Vorstand der Korporation besteht aus neun Vorstehern, welche vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 16 und 18 auf sechs Jahre, und aus drei stellvertretenden Vorstehern, welche auf zwei Jahre aus der Mitte der nach den §§. 4 und 5 wählbaren Korporationsmitglieder gewählt werden.

Die Stellvertreter sind bestimmt, in Behinderungsfällen oder bei dem Ausscheiden einzelner Vorsteher

Digitized by Google

bis zur nächsten Ersatzwahl deren Stelle einzunehmen. Die Einberufung der Stellvertreter erfolgt in der Reihenfolge, die nach der Zahl der Stimmen, welche sie bei ihrer Wahl erhalten haben, und bei Stimmengleichheit nach ihrem Lebensalter festzustellen ist. Sind gleichzeitig Stellvertretungen in Behinderungsfällen und bei dem Ausscheiden eines Vorstehers erforderlich, so tritt der mit größerer Stimmenzahl Erwählte in die Stelle des ausgeschiedenen Vorstehers. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung des Vorstehers aufhört, dessen Stelle er einnahm.

§. 15. 1. Alle zwei Jahre scheiden die drei Vorsteher, deren sechsjährige Funktionszeit abgelaufen ist, und die drei Stellvertreter aus.

2. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die durch dieses regelmäßige Ausscheiden, sowie die im Laufe der letzten beiden Jahre anderweitig etwa außergewöhnlich, z. B. durch den Tod, entstehenden Vakanzen werden durch die von der Korporation alle zwei Jahre vorzunehmende Wahl (§. 17) ergänzt.

3. Beim Eintritt außergewöhnlicher Vakanzen sind die Vorsteher auch schon früher Ergänzungswahlen anzuordnen berechtigt, insofern sie dies mit Rücksicht auf die Zahl der Vakanzen oder sonst aus besonderen Gründen für nöthig erachten.

§. 16. 1. Findet die Ersatzwahl mit den regelmäßigen Wahlen im December statt, so treten die Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die Stelle derjenigen Vorsteher, deren sechsjährige Funktionszeit abgelaufen ist. Die Personen, welche nach denjenigen, die hiernach auf sechs Jahre gewählt sind, die meisten Stimmen erhalten haben, sind als die zum Ersatz der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Vorsteher Gewählten zu betrachten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

2. Jeder Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Finden mehrere Ersatzwahlen statt und ist die Funktionszeit der Ausgeschiedenen verschieden, so tritt der mit größerer Stimmenzahl Erwählte in die mit längerer Funktionszeit versehene Stelle.

§. 17. 1. Die Wahlen sind durch Stimmzettel zu vollziehen.

2 Die regelmäßigen Wahlen finden alle zwei Jahre im December statt.

3. Die zur Besetzung der im §. 15 No. 3 gedachten außergewöhnlichen Vakanzen erforderlichen Wahlen erfolgen nach Bekanntmachung der Vorsteher.

4. Die Einladung zu den Wahlen wird durch die Vorsteher unter Uebersendung von Stimmzetteln, die mit dem Korporationssiegel zu bedrucken sind, spätestens vier Wochen vor der Wahl erlassen. Die Einladung zu den Wahlen wird als genügend geschehen erachtet, wenn die Bekanntmachung mindestens vierzehn Tage vor Ablauf der Stimmabgabefrist an der Börse angeschlagen und demnächst acht Tage lang daselbst angeschlagen geblieben ist.

5. Die Stimmzettel werden in einem Kasten gesammelt, welcher vor Anfang der Wahl von dem Syndikus der Korporation verschlossen wird. Der letztere nimmt den Schlüssel in Verwahrung und öffnet nach Beendigung der Wahl den Kasten in einer Versammlung der Vorsteher, an welcher jedoch die demnächst ausscheidenden Vorsteher nicht Theil nehmen.

6. Zur Abgabe der Stimmzettel ist eine Frist von acht Geschäftstagen offen zu lassen. Innerhalb derselben steht es einem jeden stimmberechtigten Korporationsmitgliede frei, den von ihm auszufüllenden Wahlzettel entweder selbst in den Wahlkasten, der an allen in die Wahlzeit fallenden Geschäftstagen von 9 bis 1 Uhr in dem Bureau der Kaufmannschaft aufgestellt wird, zu legen, oder zu diesem Zwecke an den Bureauvorstand der Kaufmannschaft einzusenden. Im letzteren Falle hat der Einsender seinen Namen schriftlich anzuzeigen.

7. Die Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

Ueber die Abgabe und Einsendung der Stimmzettel wird vom Bureau-Vorstande der Kaufmannschaft eine Liste geführt.

8. Als Vorsteher sind diejenigen gewählt, auf welche sich die mehrsten Stimmen vereinigt haben, auch wenn nicht die absolute Majorität dadurch erreicht ist. Die drei Personen, welche nach den gewählten Vorstehern die mehrsten Stimmen erhalten haben, sind als stellvertretende Vorsteher gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

9 Es steht zwar einem jeden Stimmberechtigten frei, seine Stimme abzugeben oder nicht, er ist aber auch im letzteren Falle verpflichtet, seinen Wahlzettel innerhalb der Wahlzeit zurückzugeben und verfällt, wenn er dies ohne Entschuldigung unterläßt, in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler, die zur Kasse des Handlungs-Armen-Instituts der Korporation fließt.

§. 18. Sobald dieses Statut in Kraft getreten ist, werden im December in Stelle der sämmtlichen Vorsteher und Stellvertreter nach Maßgabe dieses Statuts neun Vorsteher und drei stellvertretende Vorsteher gewählt. Von diesen das erste Mal nach diesem Statut gewählten neun Vorstehern fungiren:

1) Die drei Vorsteher, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sechs Jahre,
2) die drei Vorsteher, welche nach jenen die meisten Stimmen erhalten haben, vier Jahre,
3) die drei Vorsteher, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, zwei Jahre.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 19. 1. Alle zwei Jahre nach beendeter Wahl haben die Vorsteher einen Ober-Vorsteher und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte auf zwei Jahre zu wählen.

2. Scheidet der Ober-Vorsteher oder der Stellvertreter desselben während der beiden Jahre gänzlich aus, so ist für die noch übrige Funktionszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 20. Der Ober-Vorsteher wird, wenn er selbst behindert ist, in allen ihm nach diesem Statut zustehenden Funktionen durch den Stellvertreter desselben, und falls auch dieser behindert ist, durch die übrigen Vorsteher in der nach ihrer Funktionszeit und sofern diese eine gleiche sein sollte, nach ihrem Lebensalter zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

§. 21. Die Vorsteher versammeln sich an regelmäßigen Sitzungstagen, welche sie durch Beschluß festsetzen, und außerdem, so oft es ihre Geschäfte erfordern, auf schriftliche Einladung des Ober-Vorstehers. Der Ober-Vorsteher ist verpflichtet, eine Versammlung zu berufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kollegiums darauf antragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Die Vorsteher regeln durch eine Geschäfts-Ordnung den Gang der Geschäfte, soweit das gegenwärtige Statut nicht besondere Bestimmungen darüber enthält.

Die Vorsteher können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Ausgenommen von der öffentlichen Berathung und Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Vorstehern als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden.

§. 22. Der Ober-Vorsteher hat in der Versammlung der Vorsteher den Vorsitz. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er empfängt und eröffnet die eingehenden Sachen und vertheilt die Vortragssachen nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung.

§. 23. Die Beschlüsse der Vorsteher werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden. An Verhandlungen oder Beschlüssen über Geschäfte, bei denen das Interesse eines Mitgliedes des Vorsteher-Kollegiums mit dem Interesse der Korporation kollidirt, darf dieses Mitglied nicht Theil nehmen; es darf auch dabei nicht gegenwärtig sein.

§. 24. Die Beschlüsse der Vorsteher werden protokollirt. Sie werden von dem Vorsitzenden und den Vorstehern, welche an der Berathung Theil genommen haben, unterschrieben.

§. 25. Die Schreiben, Berichte und Ausfertigungen der Urkunden mit Einschluß derjenigen, welche sich auf die Beschlüsse der Finanzkommission und der General-Versammlung gründen, werden Namens der Vorsteher der Kaufmannschaft von dem Ober-Vorsteher oder dem nach §. 20 zur Vertretung desselben berufenen Mitgliede des Kollegiums und von zwei Vorstehern gültig vollzogen. Der Nachweis, daß die Vertretung des Ober-Vorstehers nothwendig gewesen und dabei die vorgeschriebene Reihenfolge eingehalten sei, ist zur Gültigkeit der Urkunde nicht erforderlich. Die Vorsteher führen ein amtliches Siegel mit dem Zeichen eines segelnden Schiffes und der Umschrift:

„Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin",

womit sie alle Ausfertigungen und Urkunden vollgültig beglaubigen.

§. 26. In den gemeinsamen Angelegenheiten (§. 10), deren Besorgung den Vorstehern obliegt, gehört es insbesondere:

1) Die Korporationsanstalten zu verwalten oder die Verwaltung derselben zu beaufsichtigen.
2) Die Stiftungen zu verwalten oder die Verwaltung derselben zu beaufsichtigen, die Stiftungsstellen zu besetzen und hierbei, sowie überhaupt, nach den Stiftungsurkunden zu verfahren.
3) Das Eigenthum und die Einkünfte der Korporation zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.
4) Die amtlich zu notirenden Kurse und Preise durch Börsen-Kommissarien nach Vorschrift der Börsen-Ordnung festzustellen.
5) Vereinbarungen über Schlußzettelbedingungen und andere allgemeine Geschäftsnormen zur Förderung des Handelsverkehrs unter den betheiligten Korporationsmitgliedern zu vermitteln.
6) Streitigkeiten der Korporationsmitglieder in Handelssachen auf den Antrag der Parteien durch schiedsrichterliches Verfahren zum Austrag zu bringen und die dabei zuzuziehenden Bücher-Revisoren, Taxatoren und anderen Sachverständigen aus den Mitgliedern der Korporation zu ernennen.

Die Beeidigung dieser Sachverständigen erfolgt bei dem Handelsgericht.

7) Die zum Besten der Schifffahrt oder des Handels öffentlich bestellten Personen, deren Wahl der Korporation gesetzlich zusteht oder noch zugestanden werden möchte, insbesondere Handelsmäkler, Dispacheure, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braker, Schauer, Stauer, überhaupt sämmtliche in Stettin zur Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung von Waaren irgend einer Art öffentlich anzustellenden Personen zu wählen, beziehungsweise zur Bestätigung zu präsentiren.
8) Die Beamten der Korporation anzustellen, mit den erforderlichen Instruktionen zu versehen und zu beaufsichtigen. Die eidliche Verpflichtung derselben, soweit solche nach dem Befinden der Vorsteher nöthig ist, erfolgt bei der Polizei-Direktion.

In den Fällen des §. 29 Nr. 5 ist die Zustimmung der Finanzkommission erforderlich.

9) Den vorgesetzten Provinzial- und Centralbehörden Berichte und Gutachten über Schifffahrts- und Handels-Angelegenheiten zu erstatten, alljährlich bis spätestens Ende Juni über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Handels-Minister

Digitized by Google

zu berichten und diesen mit einer Uebersicht von ihrer Wirksamkeit zu versehenden Bericht sämmtlichen Korporationsmitgliedern mitzutheilen.

10) Fortlaufende Mittheilungen von Auszügen aus den Berathungs-Protokollen durch die Zeitungen zu veröffentlichen. (cf. §. 21.)
11) Ueber etwaige Reklamationen der Korporations-Mitglieder gegen die von der Finanzkommission beschlossene Festsetzung ihrer Beiträge zu entscheiden. (§. 46).

§. 27. Zur Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können die Vorsteher aus ihrer Mitte und aus den stimmfähigen Mitgliedern der Korporation besondere Ausschüsse und Kommissarien wählen, welche die Instruktion der Vorsteher zu befolgen haben.

§. 28. Oeffentliche Bekanntmachungen der Vorsteher in Angelegenheiten der Korporation gelten — unbeschadet der Bestimmungen der §§. 17 und 34 — allen Korporations-Mitgliedern gegenüber für gehörig erfolgt, wenn sie an drei auf einander folgenden Börsentagen während der Börsenzeit in der Börse an der gewöhnlichen Stelle ausgelegt oder ausgehängt gewesen sind.

In dieser Weise ist insbesondere das Ergebniß der Wahlen der Vorsteher und der stellvertretenden Vorsteher, des Ober-Vorstehers und seines Stellvertreters, sowie der Mitglieder der Finanzkommission, des Vorsitzenden derselben und seines Stellvertreters bekannt zu machen; außerdem aber ist dasselbe durch die Zeitungen zu veröffentlichen und der Königlichen Regierung zu Stettin anzuzeigen.

Vierter Abschnitt.

Von der Finanzkommission.

§. 29. Die Finanzkommission ist berufen:

1) die Beiträge der Korporationsmitglieder festzusetzen (vergl. §§. 44 und 45);
2) die von den Vorstehern alljährlich abzulegende Rechnung über die Verwaltung des Korporationsvermögens zu prüfen und eventuell zu bechargiren. Außerdem bedarf es der Zustimmung der Finanzkommission:
3) zur Feststellung des alljährlich von den Vorstehern aufzustellenden Etats (§§. 40 und 41);
4) zu Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen;
5) zur Anstellung eines Beamten, welchem an Gehalt, Diäten, Remuneration und Gratifikation auf ein Jahr der Betrag von achthundert Thalern oder mehr bewilligt wird, oder dessen Anstellung nicht mit Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung erfolgt, so wie zur Anstellung eines Beamten mit Pensionsberechtigung.

§. 30. Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern, welche gleichzeitig und in gleicher Weise, wie die Vorsteher auf zwei Jahre gewählt werden. Die Ausscheidenden werden durch neue Wahlen ersetzt und können wieder gewählt werden. Niemand kann zugleich Vorsteher und Mitglied der Finanzkommission sein. Hat bei der Wahl ein Korporationsmitglied für beide Funktionen die Stimmenmehrheit erhalten, so gilt er als Vorsteher beziehentlich stellvertretender Vorsteher gewählt.

§. 31. Die Mitglieder der Finanzkommission wählen alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte und geben von dem Ergebniß der Wahl den Vorstehern Nachricht. Der Vorsitzende beruft die Kommission und leitet die Verhandlungen. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokollirt, die Protokolle von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterschrieben.

§. 32. Die Finanzkommission kann nur beschließen, wenn mindestens fünf Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Sie ist berechtigt, in die Stellen ihrer Mitglieder, welche vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder auf längere Zeit behindert sind, Ersatzmänner mit Stimmrecht aus den wählbaren Mitgliedern der Korporation einzuberufen und bei ihren Berathungen über die Festsetzung der Jahresbeiträge andere Mitglieder der Korporation ohne Stimmrecht zuzuziehen.

Fünfter Abschnitt.

Von der General-Versammlung.

§. 33. Der General-Versammlung ist vorbehalten:

1) die Entscheidung über die für die General-Versammlung bestimmten Anträge der Vorsteher und Mitglieder (§. 35) unbeschadet der Bestimmungen des §. 12;
2) die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung in den nach Maßgabe dieses §. ihrer entscheidenden Bestimmung unterliegenden Angelegenheiten;
3) die Ausschließung eines Mitgliedes von der Mitgliedschaft wegen entehrender Handlungen;
4) die Ergänzung oder Abänderung des Statuts.

Die Genehmigung der General-Versammlung ist erforderlich:

5) zu Anleihen, durch welche die Korporation mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
6) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, die gesetzlich den Immobilien gleichstehen;
7) zur Erhebung von Beiträgen, welche den höchsten Satz von funfzig Thalern jährlich für ein einzelnes Mitglied übersteigen.

§. 34. An der General-Versammlung darf nur Theil nehmen, wer nach §. 4 und 5 persönlich oder als Vertreter einer Aktiengesellschaft stimmberechtigt ist. Abwesende können nicht durch einen Bevollmächtigten stimmen.

Digitized by Google

Die Einberufung der General-Versammlung geschieht durch die Vorsteher und wird unter Angabe des Zweckes derselben durch zwei Stettiner Zeitungen zweimal, das erste Mal mindestens vierzehn Tage vor dem Termine und durch Auflage an der Börse während der letzten vierzehn Tage vor dem Termine bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Versammlung bestimmen. Einer besonderen Einladung der Mitglieder bedarf es nicht. Geht die Auflage an der Börse verloren, so genügt der Bericht des Beten, daß die Bekanntmachung vierzehn Tage vor dem Termine an der Börse aufgelegt worden ist.

§. 35. Die General-Versammlung wird nach dem Ermessen der Vorsteher für spezielle Gegenstände berufen und muß berufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der stimmfähigen Mitglieder in einem von ihnen unterschriebenen Antrage unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In letzterem Falle darf der Termin nicht weiter als auf vier Wochen nach dem Eingange des Antrages hinausgeschoben werden.

§. 36. Der Ober-Vorsteher führt in der General-Versammlung den Vorsitz und ernennt aus der Zahl der Vorsteher oder Mitglieder mindestens drei Beisitzer, welche die Anwesenden zählen, deren Stimmfähigkeit nach dem Verzeichniß der Mitglieder feststellen und die Stimmen sammeln und zählen. Er handhabt in der General-Versammlung die Ordnung. Wer die Berathung durch unangemessenes Benehmen stört, muß auf seine Anweisung sofort die Versammlung verlassen. Außerdem kommt die Vorschrift des §. 49 dieses Statuts zur Anwendung.

§ 37. Die Wahlen in der General-Versammlung erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt sich bei einer Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden, die relativ meisten Stimmen erhalten, entscheidet bei Feststellung der Liste der auf die engere Wahl zu Bringenden unter denen, welche gleich viele Stimmen haben, das Loos.

§. 38. Die Beschlüsse der General-Versammlung, welche nicht Wahlen zum Gegenstand haben, erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der von den Vorstehern ernannte Schriftführer führt in der General-Versammlung das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern zu vollziehen ist.

§. 39. Die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Mitglieder der Korporation, auch diejenigen, welche an der Versammlung nicht Theil genommen haben.

Sechster Abschnitt.

Von den Haushalts-Etats und den Beiträgen.

§. 40. Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Korporation. Die Vorsteher entwerfen über die Einnahmen und Ausgaben alljährlich einen Etat. Der Etatsentwurf für das laufende Jahr und die Jahresrechnung des Vorjahres nebst Büchern und Belägen sind von den Vorstehern spätestens im April der Finanzkommission zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Auf Grund des Feststellungsbeschlusses der Finanzkommission ertheilen die Vorsteher den Kassirenden Decharge. Bis zur Feststellung des neuen Etats ist der vorjährige für prolongirt zu erachten.

§. 41. Ergiebt sich eine Meinungsverschiedenheit über die Feststellung des Etats oder die Nothwendigkeit der Ueberschreitung desselben oder über die Genehmigung von Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, so treten auf schriftliche Einladung des Ober-Vorstehers die Vorsteher mit der Finanzkommission zu einer Konferenz zusammen, welche unter dem Vorsitz des Ober-Vorstehers über die Differenzpunkte entscheidet.

Die Konferenz kann nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens neun Mitglieder zugegen sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Die Beschlüsse werden protokollirt, die Protokolle von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, welche an der Konferenz Theil genommen haben, unterschrieben.

§. 42. Der Etat und die Jahresrechnung nebst Büchern und Belägen werden nach der Feststellung acht Tage lang während der Dienststunden im Bureau der Kaufmannschaft zur Einsicht aller Mitglieder der Korporation offen gelegt.

Die für die Offenlegung bestimmte Zeit ist vorher von den Vorstehern durch Auflage an der Börse bekannt zu machen.

§. 43. Jedes in die Korporation eintretende Mitglied zahlt an die Korporationskasse:

a) für die Aufnahme fünf und zwanzig Thaler,
b) für die Eintragung in das Mitglieder-Verzeichniß und die Bescheinigung der Mitgliedschaft außer dem Stempelbetrage zwei Thaler, außerdem an Botengebühr einen Thaler.

Diese Gebühren sind auch von ausgeschiedenen Mitgliedern bei ihrer Wiederaufnahme zu entrichten; die Vorsteher der Kaufmannschaft sind jedoch ermächtigt, ihnen die zu a gedachten Gebühren von fünf und zwanzig Thalern ganz oder theilweise zu erlassen.

Wittwen, welche mit den Kindern eines verstorbenen Mitgliedes in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben, zahlen für ihre Aufnahme nur die zu b gedachten Gebühren von drei Thalern.

§. 44. Die zu nothwendigen und nützlichen Korporationszwecken oder zur Erfüllung der Verpflichtungen der Korporation erforderlichen Geldmittel sind

Digitized by Google

von sämmtlichen Mitgliedern der Korporation aufzubringen. Die Finanzkommission hat auf Veranlassung der Vorsteher alljährlich die Beiträge der Mitglieder für das laufende Kalenderjahr nach dem Umfange ihres Gewerbes und Einkommens festzusetzen.

Sie vertheilt zu diesem Zwecke die Mitglieder nach ihrem besten Wissen in Klassen und bestimmt hiernach in angemessener Abstufung die nöthigen Beiträge; doch darf in der höchsten Klasse der Beitragssatz von funfzig Thalern jährlich ohne Genehmigung der General-Versammlung nicht überschritten werden.

§. 45. Die Vorsteher haben die von der Finanzkommission festgesetzten Jahresbeiträge unter Bestimmung der Zahlungstermine jedem Mitgliede bekannt zu machen.

Die Mitglieder sind von der Entrichtung der Jahresbeiträge für das Kalenderjahr, in welchem sie in die Korporation aufgenommen sind, befreit; sie müssen aber die Beiträge für das ganze Kalenderjahr, in welchem sie aus der Korporation ausscheiden, entrichten.

§. 46. Reklamationen gegen die durch die Finanzkommission erfolgten Einschätzungen werden von den Vorstehern entschieden, gegen deren Entscheidung der Rekurs (§. 51) stattfindet. Sowohl die Reklamationen, als der Rekurs sind bei Verlust derselben binnen je vier Wochen, vom Tage der Behändigung des dazu Veranlassung gebenden Bescheides an gerechnet, einzulegen. Bis die abändernde Entscheidung erfolgt, müssen die Beschwerdeführer den von den Vorstehern eingeforderten Betrag zahlen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge und von dem Ausscheiden aus den Aemtern.

§. 47. Jedes wählbare Mitglied ist vorbehaltlich der Schlußbestimmung des §. 4 verpflichtet, das ihm nach diesem Statut durch die Wahl angetragene Amt eines Vorstehers oder Mitgliedes der Finanzkommission anzunehmen und zu versehen und die ihm ertheilten Aufträge auszuführen. Die Vorsteher und die Mitglieder der Finanzkommission beziehen als solche weder eine Besoldung, noch ein anderes Einkommen. Sie haben blos auf Erstattung ihrer baaren Auslagen Anspruch.

§. 48. Zur Ablehnung oder Niederlegung eines solchen Amtes oder zur Ablehnung eines Auftrages berechtigen nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter von 60 Jahren;
4) die Verwaltung des Amts eines kaufmännischen Mitgliedes des See- und Handelsgerichts, eines Stadtraths oder des Vorstehers der Stadtverordneten;
5) die früher stattgehabte Verwaltung des Amts eines Vorstehers oder Mitgliedes der Finanzkommission, wenn solche sechs Jahre gedauert hat, für die nächsten sechs Jahre;
6) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Vorsteher eine gültige Entschuldigung begründen.

§. 49. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle oder einen Auftrag anzunehmen oder sich seiner diesfälligen Verpflichtung thatsächlich entzieht, der wird die ihm übertragenen Funktionen unerfüllt läßt und wer die Berathung in einer Versammlung der Korporation oder ihrer Organe durch unangemessenes Benehmen stört, kann durch Beschluß der Vorsteher mit einer Ordnungsstrafe bis zu funfzig Thalern belegt werden. Gegen diese Entscheidung findet Rekurs statt (§. 51.)

§. 50. Wer eine Stelle als Vorsteher, Stellvertreter oder Mitglied der Finanzkommission bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er aufhört, Mitglied der Korporation zu sein oder die Suspension von den Rechten der Mitgliedschaft gegen ihn eintritt oder wenn er seinen Wohnsitz aus dem Stadtbezirke von Stettin verlegt.

Achter Abschnitt.

Von der Ausübung der Befugniß des Rekurses, der Vollstreckung der Strafen und der Aufsicht über die Korporation.

§. 51. In den Fällen, in welchem nach diesem Statut den Betheiligten der Rekurs vorbehalten ist, steht die endgültige Entscheidung über das Rekursgesuch der Königlichen Regierung in Stettin zu. Der Rekurs ist binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Zustellung des betreffenden Beschlusses — bei Beschwerden über die erfolgte Einschätzung binnen der im §. 46 bestimmten Frist — bei den Vorstehern anzumelden und nach dem Ermessen des Betheiligten in der Anmeldung selbst oder mittelst einer besonderen Schrift näher zu rechtfertigen. Nach Ablauf der Frist werden die Verhandlungen der Königl. Regierung durch die Vorsteher eingereicht. Die Vollstreckung aller Beschlüsse, welche eine Strafe bestimmen, bleibt ausgesetzt, bis die definitive Entscheidung ergangen oder die Frist zur Anfechtung der Beschlüsse unbenutzt verstrichen ist. Die Vollstreckung eines Beschlusses, wodurch die Suspension oder Ausschließung eines Mitgliedes verfügt ist, wird durch den Rekurs nicht aufgehalten.

Die von den Vorstehern verhängten Geldstrafen fließen zur Kasse des Handlungs-Armen-Instituts der Korporation und sind auf Requisition der Vorsteher durch die Ortspolizeibehörde im Wege der Exekution einzuziehen.

§. 52. Die Königl. Regierung zu Stettin ist die der Korporation zunächst vorgesetzte Behörde.

§. 53. Die Vorschriften der Börsen-Ordnung für Stettin vom 10./30. September 1863, sowie der Mäkler-Ordnung für Stettin vom 30. September 1863 werden durch dieses Statut nicht berührt.

Jedem Korporationsmitgliede ist auf Kosten der Korporation ein gedrucktes Exemplar dieses Statuts mitzutheilen.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 54. Diejenigen, welche zur Zeit der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts die Stellung der Vorsteher oder der Stellvertreter dieser einnehmen, bilden zusammen von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dieses Statut in Kraft tritt, den Vorstand im Sinne der §§. 12 ff. und fungiren als solcher so lange, bis sich der neue Vorstand konstituirt hat. Ebenso lange setzen der bisherige Ober-Vorsteher und dessen Stellvertreter ihre Funktionen als solche fort.

Diejenigen, welche zur Zeit der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts die Rechnungs-Abnahme-Kommission bilden (Statut vom 15. November 1821 §§. 19 Nr. 1, 34 u. 47) fungiren als solche so lange, bis sich die Finanzkommission konstituirt hat.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 22. Den 2. Juni. **1871.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 633.) Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1871.

(No. 636.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

216) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbelkebten Holz u. s. w angebracht werden.

Berlin, Mai 1871. General-Postamt.

217) Bekanntmachung, den Päckereibeförderungsdienst für die Armee betreffend.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für

die 4. Cavallerie-Division,

die 5. Cavallerie-Division

und für das 7. Armee-Corps (einschließlich der demselben neuerdings zugetheilten Infanterie-Regimenter Nr. 16, 56 und 57, sowie des Husaren-Regiments Nr. 11)

bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 24. Mai 1871.

General-Postamt.

218) Bekanntmachung, den Päckereibeförderungsdienst für die Armee betreffend.

Privatpäckereien für die dritte Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 25. Mai 1871.

General-Postamt.

219) Bekanntmachung, den Postpäckereidienst für die Armee betreffend.

Nach Lage der Verhältnisse können gegenwärtig Privatpäckereien für nachbezeichnete Truppenkörper zur Postbeförderung zugelassen werden:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Armee Corps, für die 25. (Großherz. Hessische) Infanterie-Division, sowie für die 1., 2., 6. und 12. Cavallerie-Division.

Dagegen ist die Absendung von Privatpäckereien nicht statthaft für

das Garde-Corps, das 5. und 7. Armee-Corps, für die 17. Infanterie-Division, sowie für die 3., 4. und 5. Cavallerie-Division.

Berlin, den 26. Mai 1871.

General-Postamt.

Digitized by Google

220) Bekanntmachung, die Einlieferung von Geldsendungen an die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen betreffend.

Da die Heimkehr des Garde-Corps, des 5. und 7. Armee-Corps, der 17. Infanterie-Division, der 3., 4. und 5. Cavallerie-Division bevorsteht, und die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an die Truppen, während dieselben sich auf dem Marsche befinden, sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der vorerwähnten Truppenverbände so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen

Berlin, den 28. Mai 1871.

General-Postamt.

221) Bekanntmachung, betreffend den Postpäckereidienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 1., die 2. und die 6. Cavallerie-Division, sowie für das 9. Armee-Corps (einschließlich der 25. [Großherzoglich Hessischen] Infanterie-Division, des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 und des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3, 4., 6, 8, 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, sowie

für die 12. Cavallerie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen des 2. und 10. Armee-Corps, welche andere Quartiere beziehen, wird voraussichtlich innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine längere Zeit, als gewöhnlich in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, von der Versendung solcher Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Butter, Fleisch und dergleichen, in Feldpostpacketen möglichst Abstand zu nehmen, da dergleichen Sachen bei der jetzigen Jahreszeit meistens unbrauchbar werden, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichen.

Berlin, den 30. Mai 1871. General-Postamt.

2) Der Königlichen Regierung.

222) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Klaetkow, Kreis Greiffenberg, sowie die Räudekrankheit in Seefeld, Kreis Saatzig, und in Grandshagen, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

223) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Sparreyfelde, Kreis Randow, und in Lewetzow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Sekretair, Rechnungsrath Karow zu Stettin tritt am 1. Juli c. in den Ruhestand. Demselben ist von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige der Königliche Kronen-Orden 3. Klasse Allergnädigst verliehen worden.

Der landräthliche Bureau-Hülfsarbeiter Eduard Rüdiger zu Greifenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Eichwerder, Ferdinandsheim, Mönchkappe und Winterfelde bestellt.

Die Pfarrstelle in Liepe, Synode Usedom, ein Unikum Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1872 wiederzubesetzen.

Die Pfarrstelle zu Katzow, Synode Wolgast, ein Unikum Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zu Johannis 1872 wiederzubesetzen.

Die Küster- und Lehrerstelle in Schwochow, Synode Pyritz, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Barsußdorf wird durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers vakant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Gollnow.

In Pyritz ist der Rektor und Hülfsprediger Mühlenhaupt, in Pencun der Rektor und Hülfsprediger Block, in Pölitz der Rektor Kock und an der Stadtschule in Fiddichow der Predigtamtskandidat Krüger als Rektor, fest angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Stettin sind der Lehrer Dr. Heyne, der Lehrer Wobbermin als erster Elementarlehrer, und die Elementarlehrer Genêt, Haack und Reetz fest angestellt.

Die provisorischen Lehrer Schwörkezu Pasewalk, Schmidt zu Ferdinandshof und Koch zu Carlsruhe sind fest angestellt worden.

In Grünhorst, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Heidtke, in Louisenthal der Schullehrer Grötzner, in Wobbermin, Synode Pyritz, der Küster und Schullehrer Zeglin und in Schönow, Synode Lippehne, der Küster und Lehrer Poppendorf fest angestellt.

Die provisorischen Lehrer Bootz zu Stettin, Schönrock und Emeling zu Gartz a. O., Karnowsky zu Anclam, Peltz zu Pommerensdorf, Bartmann zu Neuenkirchen und Wendt zu Camelsberg sind fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Kamke zu Amalienhof ist fest angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 23. Den 9. Juni **1871.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 637.) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1871.

(No. 639.) Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 415). Vom 19. Mai 1871.

(No. 640.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt".

(No. 641.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7808.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3 April 1871.

(No. 7809.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

(No. 7810) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

(No. 7811.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

224) Bekanntmachung, den Postversendungsdienst für die Armee betreffend.

Privatpäckereien für die 23. Infanterie-Division, die Corps-Artillerie des 12. Armee-Corps und die 12. Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11. und 15. Armee-Corps, sowie für die 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorbezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 31. Mai 1871.

General-Postamt.

225) Bekanntmachung, den Postversendungsdienst für die Armee betreffend.

Privatpäckereien für das 3. Armee-Corps (mit Ausnahme der 6. Infanterie-Division), für das 8. Armee-Corps und für das 11. Armee-Corps (mit Ausnahme der 22. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 6., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. und 31. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 2. Juni 1871.

General-Postamt.

226) Bekanntmachung, den Postversendungsdienst für die Armee betreffend.

Privatpäckereien für das 6. Armee-Corps (mit Ausnahme der 11. Infanterie-Division) müssen bis

Digitized by Google

auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28., 31. Mai und 2. Juni, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 3. Juni 1871. General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

227) Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 — Bundesgesetzblatt pro 1868, Seite 473 — bezeichnet im Artikel 21 den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten.

Von jenem Tage an dürfen mithin (vergleiche Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind.

Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch §. 369 No. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung, oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden.

Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbtreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Die wichtigsten Veränderungen ergeben sich bei:

1) sämmtlichen Längenmaaßen,
2) „ Hohlmaaßen für trockene Körper und Flüssigkeiten,
3) „ Gewichte,

worüber das Nähere in den §§. 86–92 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869, Beilage zu No. 32 des Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1869, der Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspektion der Provinz Pommern vom 22. Januar 1871, Amtsblatt pro 1871 No. 11, und der Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde vom 17. Mai 1869, welche bei den Eichungs-Aemtern zur Einsicht ausliegt, enthalten ist.

In Zweifelsfällen ist die erforderliche Belehrung bei den Eichungsbehörden nachzusuchen.

Dies bringen wir hierdurch im Interesse des betheiligten Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern

228) Unter den Schafen in Rathebur, Kreis Anklam, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 26. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

229) Dem im Jagen 125 der Königlichen Oberförsterei Kehrberg neu errichteten Förster-Etablissement ist der Name „Königliche Försterei Kehrberg“ beigelegt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

230) Aus der Völkerschen Stiftung sind fünf Unterstützungen von je 10 Thlr. an fünf Söhne von Lehrern oder Lehrer-Wittwen aus dem Regierungs-Bezirk Stettin, welche sich Behufs ihrer Vorbildung für ein Schullehrer-Seminar in der Präparanden-Anstalt zu Lebbin befinden, zu vergeben.

Die Verleihung derselben steht stiftungsmäßig dem Vorstande der Mädchenherberge „Ernestinenhof“ in Neutorney bei Stettin, unter Mitwirkung der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen, hier zu.

Präparanden, welche nach den angegebenen Bestimmungen auf Unterstützungen aus der „Völker-Stiftung“ Anspruch haben, resp. deren Angehörige, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbung um solche spätestens **bis zum 20. Juni d.** J. unter Beifügung eines Zeugnisses über ihre Bedürftigkeit, sowie über ihren Aufenthalt und ihr Verhalten in der Präparanden-Anstalt zu Lebbin an den Vorstand der Mädchenherberge „Ernestinenhof“, zu Händen des Herrn Pastors Brameseld in Neutorney bei Stettin, einzureichen.

Stettin, den 26. Mai 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

231) Vom Anfang des Oktober d. J. ab wird wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civilreleven in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin ab-

Digitized by Google

gehalten werden. Zu demselben können auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann.

Elementarlehrer, welche Aufnahme in diesen Kursus wünschen, haben sich schleunigst an den Herrn Superintendenten — Erzpriester — der betreffenden Synode — des betreffenden Presbyterat — zu wenden, um die Bedingungen zu erfahren, unter welchen dieselbe mit Aussicht auf Erfolg nachgesucht werden kann. Die Herren Superintendenten — Erzpriester — sind von uns angewiesen, spätestens **bis zum 20. Juli cr.** etwa eingehende Aufnahmegesuche uns einzureichen. Spätere Gesuche um Aufnahme können nicht berücksichtigt werden.

Stettin, den 27. Mai 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

232) Die Vorschrift des §. 9 der diesseitigen Verordnung vom 12. September 1837 über polizeiliche Beaufsichtigung der Tanzlustbarkeiten (Amtsblatt Seite 207), welche Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung getroffenen Anordnungen im Wiederholungsfalle mit einer höheren Geldstrafe als 10 Thaler, event. verhältnißmäßigem Gefängniß resp. mit Entziehung der Gewerbsberechtigung zum Gast- oder Schankwirthschaftsbetriebe bedroht, ist nicht mehr als anwendbar zu erachten, da nach §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. Seite 265) die Bezirks-Regierungen nur Strafen bis zur Höhe von 10 Thlr. androhen dürfen.

Die in Rede stehende, über dieses Maaß hinausgehende Strafandrohung im §. 9 der erwähnten Polizei-Verordnung vom 12. September 1837 wird hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 31. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

233) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankaufs-Termin in **Demmin**, welcher nach der in Stück 19 unseres Amtsblatts pro 1871 veröffentlichten Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. März d. J. am 19. Mai d. J. abgehalten werden sollte, nach einer inzwischen von dem Königlichen Kriegs-Ministerium getroffenen Bestimmung **am 19. Juni d. J.** in dem genannten Orte stattfinden wird.

Stettin, den 6. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

234) Nachdem über Privatläger unverzollter Waaren von dem Bundesrathe des deutschen Reichs ein Regulativ erlassen worden, bringe ich dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dasselbe **vom 1. Juli d. J.** in Kraft zu treten hat.

Stettin, den 30. Mai 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Regulativ für Privatläger.

In Gemäßheit des §. 109 des Vereinszollgesetzes werden für die Privatläger folgende nähere Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Arten der Privatläger.

§. 1. In Privaträumen können Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden.

Die Privatläger (V. Z. G. §. 108) sind entweder

a. Kreditläger, wenn die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt sind, oder
b. Transitläger, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

B. Bewilligung des Lagers.

§. 2. Privatläger sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Dieselben werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

C. Lagerräume.

§. 3. Die für ein Privatlager bestimmten Räume müssen so beschaffen sein, daß die Güter darin abgesondert von anderen Waaren gelagert werden können. Bei Lägern unter Mitverschluß der Zollbehörde bedarf es überdies einer so vollständigen Abschließung, daß ohne Lösung des amtlichen Verschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließungen des Lagerraums Waaren weder in sie hinein gebracht, noch aus denselben entfernt werden können.

Der Lagerinhaber hat den amtlichen Anforderungen in Bezug auf die sichernde Einrichtung der Lagerräume Folge zu leisten.

Der zollamtliche Verschluß geschieht mittelst besonderer Kunstschlösser, welche die Zollverwaltung auf Kosten des Lagerinhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt.

D. Haftpflicht des Lagerinhabers. Sicherheitsleistung.

§. 4. Der Lagerinhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waaren ruhen, und zwar bei Kreditlägern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne

Digitized by Google

Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung.

Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transitläger, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waaren in ein anderes unverzolltes Lager oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Dagegen finden bei Transitlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in dem §. 103 des Vereinszollgesetzes Anwendung (B. Z. G. §. 108).

Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

E. Antrag auf Bewilligung.

§. 5. Das Gesuch um Bewilligung eines Privatlagers ist beim Hauptamte einzureichen. In dem Gesuche sind die Lagerräume, unter Beschreibung der einzelnen Theile, anzumelden und die zu lagernden Waaren mit ihrer tarifmäßigen Benennung namhaft zu machen, auch ist darin anzugeben, in welcher Weise die etwa zu leistende Sicherheit (§. 4) bestellt werden soll.

Veränderungen an den Lagerräumen unterliegen gleichfalls der Anmeldung und bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Hauptamt.

F. Anmeldung zum Lager.

§. 6. Die Anmeldung der Waaren zum Privatlager geschieht nach den Vorschriften des §. 6 des Niederlage-Regulativs.

Zur Anmeldung der von einer öffentlichen Niederlage oder einem Privat-Transitlager auf ein Privatlager desselben Orts übergehenden Waaren dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zuganges der Waaren auf sein Lager mit vollzogen wird.

Die Direktivbehörde kann für die Anmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

G. Abfertigung zum Lager.

§. 7. Die Revision der zur Aufnahme in ein Privatlager bestimmten Waaren hat im Allgemeinen nach Vorschrift des §. 7 des Niederlage-Regulativs, und zwar in der Regel an ordentlicher Amtsstelle zu geschehen, von welcher aus der Transport zu den unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Lägern amtlich zu kontroliren ist. Ueber die Zulässigkeit der Abfertigung an einem andern Orte, deren Kosten der Lagerinhaber zu tragen hat, entscheidet der Amtsvorstand.

H. Kontoführung.

§. 8. Für jedes Privatlager wird bei dem Amte ein Konto in dem Niederlage-Register eröffnet.

Die An- und Abschreibung der Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütigung bewilligt, erfolgt bei den Transitlägern ohne amtlichen Mitverschluß und bei Kreditlägern nach dem Nettogewicht. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlägern jedesmal auch das Bruttogewicht zu vermerken.

J. Revision und Beaufsichtigung des Lagers.

§. 9. Der Zollverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lagerinhaber oder ein Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestandsdeklaration abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen. Namentlich müssen für das Lager ausreichende geeichte Waagen und Gewichte stets zur Verfügung stehen.

Wann und in welchem Umfange die Lager-Revisionen stattzufinden haben, bestimmt die Direktivbehörde, soweit nicht darüber in dem §. 16 Anordnung getroffen ist.

Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatläger ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen.

Die Zeit und Dauer der Offenhaltung wird für die einzelnen Läger nach Bedürfniß vom Amte bestimmt.

Für die amtliche Bewachung der Läger während ihrer Oeffnung kann von den Lagerinhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 1 Thlr. für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

K. Lagerfrist.

§. 10. Die auf Privatlager gebrachten Waaren dürfen in der Regel in Transitlägern nicht über 5 Jahre, in Kreditlägern nicht über 6 Monate lagern.

Bei Berechnung der Lagerzeit für Transitläger ist die in öffentlichen Niederlagen (mit Ausschluß der freien Niederlagen) oder Transitlägern zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für Kreditläger bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt, doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten, jedoch darf sich die verlängerte Lagerfrist bei den Kreditlägern nicht über das Kalenderjahr der Einlagerung hinaus erstrecken.

Wird aus Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten eingelagert sind, ein gemeinsames Kollo gebildet, so wird die Lagerzeit für dasselbe von der Einlagerung des am längsten lagernden Theiles an berechnet.

L. Aufhebung des Lagers.

§. 11. Das Recht zur Haltung des Lagers erlischt:

1) durch die Erklärung des Lagerinhabers, daß er das Lager aufgebe, durch die Uebertragung des Geschäftes, zu dessen Gunsten das Lager bewilligt worden, auf einen Andern, durch den Tod des Lagerinhabers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, sofern nicht die Direktivbehörde den Uebergang auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse genehmigt;

Digitized by Google

2) durch Ablauf der Zeitdauer der Bewilligung, sowie durch Zurücknahme der letzteren Seitens der Direktivbehörde. Die Zurücknahme kann insbesondere erfolgen, wenn der Lagerinhaber in Berichtigung der Zollgefälle für die Lagergüter sich säumig zeigt oder Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit desselben entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153 No. 1 des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Lager verübt werden.

In allen Fällen des, Aufhörens eines Privatlagers ist sofort das ganze Lager zu verzollen, soweit nicht die Direktivbehörde Aufschub gewährt, oder bei Transitlägern die Waaren innerhalb einer von genannter Behörde zu bestimmenden Frist unter Begleitscheinkontrole abgefertigt, beziehungsweise auf ein anderes Lager desselben Orts übertragen werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A Transitläger unter amtlichem Mitverschluß.

§. 12. Auf Transitläger unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung.

Ausnahmsweise ist es gestattet, Transitläger in der Weise zuzulassen, daß eine Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet und in Folge dessen die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren ohne Beschränkung unter amtlicher Aufsicht erfolgen kann (s. g. Theilungsläger, Weintransitläger u. s. w.).

Die näheren Vorschriften für solche Läger erläßt der Bundesrath.

B. Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß.

1) Gegenstände der Lagerung

§. 13. Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß sind nur zulässig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als einem halben Thaler für den Zentner belegt, oder welche in dem beifolgenden Verzeichnisse (Anl. A) aufgeführt sind.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann ausnahmsweise auch andere mit 15 Sgr. bis 1 Thlr. einschließlich für den Zentner belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

2) Behandlung während der Lagerung. Umpackung.

§. 14. Die Umpackung, Theilung, auch Bearbeitung der Waaren zum Zweck der Sortirung, Reinigung, Erhaltung ꝛc. ist während der Lagerung gestattet, auch ist eine jede weitergehende Behandlung der Waaren zulässig, sofern diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen andern Tarifsatz zur Folge haben würde. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde.

Eine jede Umpackung oder sonstige Bearbeitung ꝛc. der Waaren, in Folge deren Kolli von anderer Zahl, Art und Bezeichnung, oder von anderem Gewicht gebildet, oder vermittelst welcher zu verschiedenen Zeiten eingelagerte Waaren zusammengepackt werden, ist thunlichst einen Tag zuvor, unter Angabe der Gattung und Menge der Waaren, sowie des Beginns der Arbeit und der voraussichtlichen Dauer derselben, nach Muster B dem Amte zum Zwecke etwa anzuordnender Beaufsichtigung anzumelden.

Sogleich nach beendigter Arbeit ist weitere Anzeige nach Muster B zu machen. Es findet sodann Ab- und Wiederanschreibung im Lagerkonto, jedoch mit gleichzeitiger Festhaltung des ursprünglichen Einlagerungsgewichts statt. Der Zoll für etwa entstandenes Mindergewicht ist am Halbjahresschluß einzuziehen.

Ausnahmsweise ist es gestattet, von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli mit der Wirkung abzusehen, daß die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung erfolgen kann. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in diesem Falle in der Art zu kontroliren, daß nach Verlauf von 5 Jahren eine der Anschreibung entsprechende Menge von Waaren derselben Gattung wieder zur Abschreibung gelangt sein muß. Die Direktivbehörde entscheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

3) Abgang vom Lager durch Versendung auf Begleitschein oder Uebertragung auf ein anderes Lager.

§. 15. Waaren, welche von einem Transitlager mit Begleitschein I oder II versendet oder auf ein anderes Lager gebracht werden sollen, sind speziell zu revidiren, im Uebrigen aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Begleitscheins und Niederlage-Regulativs (vergl. auch oben §. 6 Abs. 2) abzufertigen.

Bei der speciellen Revision wird die Nettoverwiegung nur nöthig, soweit dieselbe vor der Annahme zum Lager stattgefunden hat. Der weiteren Abfertigung ist das neu ermittelte Gewicht zu Grunde zu legen, der Zoll für etwaiges Mindergewicht aber am Halbjahresschlusse zu entrichten.

Die Direktivbehörde kann für die Abmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

4) Abmeldung zur Verzollung.

§. 16. Am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, oder wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage hat der Lagerinhaber dem Amte eine Abmeldung über die zu verzollenden Waaren nach dem Muster C in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind unter dem Lagerbestand (Spalte 9 bis 11) nicht mit aufzuführen und vor der Bestands-Revision vom Lager zu entfernen.

Die Abmeldung wird mit dem Lagerkonto verglichen, nöthigenfalls berichtigt, und der alsbald vorzunehmenden Bestands-Revision zu Grunde gelegt. Die letztere kann hinsichtlich der Menge und Gattung probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Digitized by Google

Der Lagerinhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem der Zollbetrag berechnet worden, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

Im Falle einer Tarifänderung sind die seit dem Schluß des letzten Halbjahrs in den freien Verkehr gesetzten Mengen, für welche noch der frühere Tarifsatz in Anwendung kommt, sofort durch Bestands-Revision festzustellen.

C. Kreditläger.

§. 17. Bei Kreditlägern findet in der Regel ein amtlicher Mitverschluß nicht Statt. In dieselben können Waaren aller Art aufgenommen werden.

Wegen der Umpackung ꝛc. gelten die Bestimmungen im §. 14 Abs. 1. Eine Anmeldung (Abs. 2 und 3) ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verzollung finden die Bestimmungen im §. 16 Abs. 1, 3 und 4 Anwendung. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in der Weise zu kontroliren, daß am Schlusse jeden Halbjahres mindestens eine Waarenmenge zur Verzollung gebracht werden muß, welche dem aus dem vorausgegangenen Halbjahr übernommenen Lagerbestand derselben Gattung gleichkommt.

Die für Salzkreditläger erlassenen Bestimmungen, insonderheit bezüglich der monatlichen Bestandsdeklaration und Verzollung, bleiben in Geltung.

III. Strafbestimmungen.

§. 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. geahndet.

A.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche mit mehr als ½ Thaler Zoll für den Zentner belegt, ohne Mitverschluß der Zollbehörden zum Privattransitlager abgelassen werden können.

Nummer und Unterabtheilung des Tarifs.	Zollsatz. Sgr.	Pf.	Benennung der Gegenstände.
5. a.	3	10	Aetherische Oele, als: Bergamott-, Citronen-, Lavendel-, Lorbeer- (nicht butterartiges), Mandel- (Bittermandelöl), Pommeranzen-, Pommeranzenblüthen-Oel und dergleichen.
5. b.	2	—	Rosmarin- und Wachholderöl.
6. b.	—	17½	Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen.
25. h. 1.	2	—	Frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen u. dgl.
25. h. 2. a.	4	—	Getrocknete Südfrüchte, als: Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pommeranzen u. dgl.
25. i.	6	15	Von den „Gewürzen aller Art" die nachstehenden: roher Ingber, Cardamomen, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Saffran, Nelken, Pfeffer, Piment, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthen, Zimmtblüthenstengel, und Mutterzimmt.
25. m. 1.	5	25	Kaffee, roher.
25. m. 2.	5	25	Kakao in Bohnen.
25. m. 3.	2	—	Kakaoschalen.
25. p. 1. a.	7	—	Gebrannter Kaffe.
25. w.	8	—	Thee.
31. d.	3	10	Pommeranzenblüthenwasser.

Digitized by Google

B.

Anmeldung

von Umpackungen in dem Privatlager de..... zu.....

Niederlage-Konto. Blatt Abgegeben den..ten..... 18..

Die Beaufsichtigung übernimmt:

Umzupackende Waaren.							Umgepackte Waaren.					Bemerkungen.
№ der ursprünglichen Anschreibung im Niederlage-Konto.	Tag der Einlagerung.	Gattung der Waaren.	Kollizahl und Art der Verpackung	Zeichen u. Nummern der Kolli.	Gewicht		Kollizahl und Art der Verpackung.	Zeichen u. Nummern der Kolli.	Gewicht		№ der neuen Anschreibung im Niederlage-Konto.	
					Brutto. Pfr. ℔	Netto. Pfr. ℔			Brutto. Pfr. ℔	Netto. Pfr. ℔		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.		10.	11.

Bemerkung: Das Nettogewicht ist in Spalte 9 von dem Amte einzutragen.

C.

Niederlage-Konto: Abgegeben den..ten..... ..18..

Blatt: Die Revision übernehmen:

Abmeldung

der

vom Privat..... lager de..... zu.....

für das .... Halbjahr 18.. zu verzollenden Waaren.

I. Deklaration des Privatlager-Inhabers.

№ der Anschreibung im Niederlage-Konto.	Tag der Einlagerung.	Waarengattung.	Zeichen und Nummern der Kolli.	Bestand am Anfang des Halbjahres u. Zugang während desselben		Abgang durch Versendung mit Begleitschein ꝛc oder Umpackung.		Bestand am Schlusse des Halbjahres.			Zur Verzollung werden abgemeldet.
				Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren. Ctr. | ℔	Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren. Ctr. | ℔	Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren. Brutto-gewicht. Ctr. | ℔	Gewicht der Waaren. Zollpflichtiges (Netto-) Gewicht. Ctr. | ℔	Ctr. | ℔
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

.....den..ten.....18..

(Unterschrift des Privatlager-Inhabers.)

II. Amtliche Abfertigung.

Vorgefundener Bestand.			Hiernach sind zu verzollen	Zollberechnung.		№ des Zolleinnahme-Journals.	№ des Kommerzial-Registers.	Bemerkungen.
Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren. Bruttogewicht. Ctr. | ℔	Gewicht der Waaren. Zollpflichtiges (Netto-) Gewicht. Ctr. | ℔	Ctr. | ℔	Tarifsatz. Rt. | Sgr.	Zollbetrag. Rt. | Sgr.			
13.	14.	15	16.	17.	18.	19.	20.	21.

.....den..ten.....18..

Die Revisionsbeamten.
(Unterschriften.)

(Quittung über die Bezahlung des Zollbetrages.)

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch.

a. Im Allgemeinen.

1. Die Abmeldung ist am 2. Januar, beziehungsweise am 1. Juli, oder wenn der betreffende Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage dem Amte in zweifacher Anfertigung zu übergeben.

2. Für jede auf dem Lager befindliche Waarengattung wird eine besondere Abtheilung der Abmeldung bestimmt, innerhalb deren die Eintragungen nach Anleitung der nachfolgenden Bestimmungen zu bewirken sind.

b. Für Transitläger.

3. Zuerst wird in Spalte 1. bis 6. der Bestand zu Anfang des abgelaufenen Halbjahres aus Spalte 1. bis 4., 13. und 15. der Abmeldung für das zunächst vorausgegangene Halbjahr, unter Aufführung der einzelnen getrennt angeschriebenen Waarenposten, übertragen.

Sodann sind in dieselben Spalten die im Laufe des Halbjahres zugegangenen Waaren, mit Einschluß der in Folge von Umpackungen neu angeschriebenen, nach der Reihenfolge ihrer Anschreibung im Niederlage-Konto einzeln zu verzeichnen.

4. In die Spalten 7. und 8. sind hierauf die mit Begleitscheln versandten, sowie die auf ein anderes unverzolltes Lager übertragenen, ferner die mit Niederlage-Abmeldungen ausgeführten und die wegen Umpackung im Konto abgeschriebenen Waaren, und in Spalte 9. und 11. die noch auf dem Lager vorhandenen Waaren, soweit deren Lagerfrist nicht abgelaufen ist (§. 16. des Privatlager-Regulativs), auf denselben Linien, auf welchen die Anschreibung derselben in Spalte 1. bis 6. stattgefunden hat, einzutragen.

5. Die Angabe des Gewichts in Spalte 6., 8. und 11. erfolgt bei Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung gewährt, nach dem Nettogewicht, bei andern Waaren nach dem Bruttogewicht.

In Spalte 8. ist in der Regel das bei der Entnahme vom Lager beziehungsweise das nach der Umpackung amtlich ermittelte Gewicht (vergl. Abs. 1.) einzutragen. Uebersteigt dieses Gewicht das in Spalte 6. angeschriebene Gewicht, so ist das letztere in Spalte 8. zu übernehmen.

6. In Spalte 11. kann bei Kolli, welche unangebrochen gelagert haben, das in Spalte 6. angeschriebene Gewicht übernommen werden.

Bei angebrochenen Kolli ist das Bruttogewicht des auf dem Lager vorhandenen Restes in Spalte 10. und das zollpflichtige Gewicht desselben (Nr. 5. Abs. 1.) in Spalte 11. anzugeben.

7. In Spalte 12. wird die Summe der in Spalte 6. verzeichneten Einzelgewichte, abzüglich der Summen aus Spalte 8. und 11., eingetragen.

8. Die Spalten 13. und 14. sind von den Revisionsbeamten nach Maßgabe des Umfanges und des Ergebnisses der amtlichen Lageraufnahme auszufüllen. In Spalte 15. ist bei Kolli, welche unangebrochen gelagert haben, insofern nicht das Resultat der Bestandsrevision eine Berichtigung nöthig macht, das angeschriebene Gewicht (Spalte 6.) und bei angebrochenen Kolli das neu festzustellende zollpflichtige (Netto-) Gewicht anzugeben.

9. In Spalte 16. wird die Summe aus Spalte 6., abzüglich der Summen aus Spalte 8. und 15. eingetragen. Die hierbei festgestellte Menge ist der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

10. Der Lagerinhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem darin der Zoll berechnet worden ist, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten.

c. Für Kreditläger.

11. Bei Kreditlägern bleiben die Spalten 1., 2., 5. und 7. bis 9. unausgefüllt.

12. Die Angabe des Gewichts in Spalte 6., 11. und 12. erfolgt bei Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütigung gewährt, nach dem Nettogewicht, in andern Fällen nach dem Bruttogewicht.

13. In Spalte 6. ist zunächst der Bestand zu Anfang des Halbjahres nach Spalte 15. der Abmeldung für das vorausgegangene Halbjahr und dann der Zugang während des Halbjahres mit dem als zollpflichtig festgestellten Gewicht summarisch einzutragen und die Hauptsumme des ursprünglichen Bestandes und des Zugangs zu bilden.

14. In Spalte 4. und 9. bis 11. wird der verbandene Lagerbestand kollo- und partheienweise nach der Feststellung des Lagerinhabers nachgewiesen.

15. In Spalte 12. ist die Summe aus Spalte 6., abzüglich der Summe aus Spalte 11., einzutragen. Die Spalten 13. bis 15. sind von den Revisionsbeamten nach Maßgabe des Ergebnisses der amtlichen Lageraufnahme auszufüllen.

16. Die Feststellung des Lagerbestandes Seitens des Lagerinhabers (Nr. 14.) kann mit der amtlichen Lageraufnahme (Nr. 15.) verbunden werden, in welchem Falle die Spalten 9. bis 12. unausgefüllt bleiben und der Lagerinhaber den Revisionsbefund durch Mitunterschrift als richtig anzuerkennen hat.

17. Der in Spalte 16. aus Spalte 6. und 15. gebildete Abschluß wird der Zollberechnung zu Grunde gelegt. Bleibt die in Spalte 16. nachgewiesene Menge hinter dem in Spalte 6. angegebenen Bestand zu Anfang des Halbjahres (Nr. 13.) zurück, so ist die zur Verzollung zu ziehende Quantität insoweit zu erhöhen, daß dieselbe dem Bestand zu Anfang des Halbjahres gleichkommt (§. 17. des Privatlager-Regulativs).

An dem als zollpflichtig festzuhaltenden Lagerbestand in Spalte 15. wird alsdann der gleiche Betrag in Abzug gebracht.

18. Die Bestimmung unter Nr. 10. findet auch bei Kreditlägern Anwendung.

4) anderer Behörden.

235) Unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt für 1868 S. 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Mi-

Digitized by Google

nisters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen, bei welcher die in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869 S. 747 veröffentlichten Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch jene Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte, zu Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fuß- und Lachtermaaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1. im §. 4 Abs. 3. In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden.

2. im §. 17 Absatz 1. Die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben.

3. im §. 26 Absatz 2. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen.

4. im § 27 Absatz 1. In den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirkes Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirkes Coblenz, sowie seit Einführung des Allgemeinen Berggesetzes durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Januar 1869 in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beträgt die zulässige Maximal-Feldesgröße 25000 Quadratlachter, in den übrigen Landestheilen 500000 Quadratlachter.

5. ebendaselbst Absatz 2. Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25000 □Lachter nicht über 500 Lachter und bei 500000 □Lachter nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist aber,

ein Fuß = $0{,}_{31385}$ Meter,
ein Lachter = $2{,}_{09024}$ Meter,
ein Quadratlachter = $4{,}_{3750}$ Quadratmeter.

Hiernach sind:

unter 1: 200 Fuß = $62{,}_{7700}$ Meter,
unter 4: 25000 □Lachter = 109450 □Meter,
500000 □Lachter = 2189000 □Meter,
unter 5: 500 Lachter = $1046{,}_{1000}$ Meter,
2000 Lachter = $4184{,}_{8000}$ Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1. Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen.

Nach Artikel 22 der erwähnten Maaß- und Gewichtsordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Halle, den 24. Mai 1871.

Königliches Oberbergamt.

XI. Personal-Chronik.

Der Guts-Administrator Bittner zu Schlosiin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers wird die Rektor- und Hülfspredigerstelle zu Pasewalk vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

An der gehobenen Töchterschule in Stettin ist der Schul- und Predigtamts-Kandidat Müller als erster Lehrer definitiv angestellt worden.

In Bobiin, Synode (Land-) Stettin, ist der Küster und Schullehrer Ristow fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Genßen zu Grabow ist fest angestellt worden.

An der Allgemeinen Stadtschule zu Demmin ist die Lehrerin Paepke fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Lindemann zu Ueckermünde ist fest angestellt worden.

In Speck, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Bollow fest angestellt.

In Rienow, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Jodtke fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Thurow, Synode Anklam, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Assistent Schmidt in Swinemünde zum Ober-Grenz-Controleur daselbst, der Haupt-Amts-Assistent Banasch in Stettin zum Haupt-Amts-Controleur in Stargard, der Steuer-Aufseher Matz in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst, der Grenz-Aufseher Brandenburg in Swinemünde zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst, der Ober-Grenz-Controleur Lerche in Swinemünde als Ober-Steuer-Controleur nach Anclam und der Haupt-Amts-Controleur Ackermann in Stargard in gleicher Eigenschaft nach Stralsund.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 24. Den 16. Juni **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7812.) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. April 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1871.

(No. 7813.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem.

(No. 7814.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

(No. 7815.) Nachtrag zum Statut des Alt-Kölnpeiserwitzer Deicherbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871.

(No. 7816.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1871.

(No. 7817.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1871.

(No. 7818.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866 und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866 (Gesetz-Sammlung von 1866 S. 681 ff.) tritt.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1871.

Patente.

Das der Firma Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. unterm 23. März 1870 ertheilte Patent auf einen Schnellschützen für Webestühle ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur Joh. Carl Reinhard Jähns ist unter dem 27. Mai d. J. ein Patent auf einen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 30. Mai d. J. ein Patent auf eine Patrone zum Sprengen von Gesteln in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Einrichtung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Heinrich Bertrams zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 3. Juni 1871 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Kniebleckröhren, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn A. Lismann zu München ist unter dem 4. Juni 1871 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Walzwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

236) Bekanntmachung, Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen betreffend.

Von jetzt ab können **Postvorschüsse auf Packetsendungen** mit und ohne Werthangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens in gleicher Weise, wie im innern Verkehr des übrigen Deutschen Reiches, entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpackereien an die Deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei den besonders bekannt gemachten Bedingungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorschüsse nicht zulässig.

Berlin, den 5. Juni 1871.

General-Postamt.

Digitized by Google

237) Bekanntmachung, den Postversendungsdienst für die Armee betreffend.

Privatpäckereien für das 4. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 8. Juni 1871.

General-Postamt.

238) Bekanntmachung, den Postversendungsdienst für die Armee betreffend.

Privatpäckereien für das 2. Armee-Corps (mit Ausnahme der 4. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 10. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen der 4. Infanterie-Division, welche andere Quartiere beziehen, wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage voraussichtlich eine längere Zeit, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht zum 1., 10. und 15. Armee-Corps, oder zur 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division gehören, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 9. Juni 1871.

General-Postamt.

239) Bekanntmachung, den Postversendungsverkehr für die Armee betreffend.

Privatpäckereien für das 10. Armee-Corps (mit Ausnahme der 19. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 12. Juni 1871.

General-Postamt.

240) Des Kaisers und Königs Majestät haben die Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen behufs Erledigung von Geschäften auf den 20 d. M. nach Stettin zu befehlen geruht.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller auf Dobberphul, zu dessen Stellvertreter Seine Durchlaucht den Fürsten zu Putbus und zum Landtags-Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird hierselbst am Dienstage, den 20. d. M. Mittags 12 Uhr nach beendetem Gottesdienste in der Schloßkirche erfolgen.

Stettin, den 14. Juni 1871.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Ober-Präsident

Frhrr. v. Münchhausen.

2) der Königlichen Regierung.

241) Unter den Schafen in Groß-Zarnow, Kreis Pyritz, und in Granzow, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 27 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 1. Juni 1871.

Königl Regierung; Abtheilung des Innern.

242) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Neu-Grape, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 1. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

243) Dem emeritirten Prediger und früheren Rektor Wittstock ist die Concession zur Fortführung der in Alt-Damm bestehenden höheren Privat-Knabenschule ertheilt worden.

Stettin, den 3. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

244) Als Termin zu den Wiederholungsprüfungen provisorisch angestellter Lehrer, deren Nachprüfung in diesem Jahre geschehen muß, setzen wir hierdurch

1) Dienstag den 10. und Mittwoch den 11. Oktober cr. bei dem Seminar in Cammin und
2) Dienstag den 17. und Mittwoch den 18. Oktober cr. bei dem Seminar in Pyritz

Digitized by Google

mit dem Bemerken fest, daß die Zulassung zu diesen Prüfungen nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann.

Zu der in Cammin abzuhaltenden Prüfung werden die bezüglichen Lehrer aus den Synoden Usedom, Wollin, Cammin, Naugard, Treptow a. R., Greiffenberg, Regenwalde und Labes, zu der in Pyritz abzuhaltenden diejenigen aus den Synoden Daber, Freienwalde, Stargard, Jakobshagen, Weiden, Colbatz, Pyritz, Bahn und Greifenhagen sich zu melden haben resp. vorgeladen werden.

Stettin, den 5. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

245) Der Lehrerin Marie **Breslich** in Cammin ist die Concession zur Mitleitung der in Cammin bereits bestehenden höheren Töchterschule ertheilt.

Stettin, den 5. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

246) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankaufs-Termin in **Demmin**, welcher nach der in Stück 19 unseres Amtsblatts pro 1871 veröffentlichten Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. März d. J. am 19. Mai d. J. abgehalten werden sollte, nach einer inzwischen von dem Königlichen Kriegs-Ministerium getroffenen Bestimmung **am 19. Juni d. J.** in dem genannten Orte stattfinden wird.

Stettin, den 6. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

247) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institute wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen, und müssen Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schluß des Monats August d. J. bei uns angebracht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden.

Die Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen und, wenn sie in einem städtischen Bezirke angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizei-Behörden oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam daß:

1) jede Schülerin, welcher ein Hebammenbezirk zugewiesen ist, 40 Thlr, jede andere Schülerin aber 50 Thlr. für Beköstigung und Aufenthalt in dem Institute während des Lehrkursus pränumerando an die Kasse des Instituts zu zahlen hat;
2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß;
3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Pocken innerhalb der drei letzten Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann;
4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kund geben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 6. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

248) Der Behufs Deckung der Kosten des Grundsteuer-Untervertheilungs-Verfahrens in den sechs östlichen Provinzen des Staates zu erhebende Beschlag zu der von den Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer ist von dem Herrn Finanz-Minister für das Steuerjahr 1872 in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer, (G.-S. S. 185) ebenso wie für das Jahr 1871 geschehen, auf „neun Pfennige“ für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

249) Nachstehende „gemeinfaßliche Anleitung für das Desinfectionsverfahren bei der Rotzkrankheit“ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Gemeinfaßliche Anleitung für das Desinfektionsverfahren bei der Rotzkrankheit.

Der Ansteckungsstoff der Rotzkrankheit ist für und insoweit flüchtig, als er an der feuchten Haut- und Lungen-Ausdünstung haftet, ohne jedoch in der Luft länger wirksam zu bleiben, weshalb es sich bei der Desinfection nicht um eine Vertilgung in der atmosphärischen Luft, sondern an Gegenständen handelt, welche eine Uebertragung vermitteln können. Diese Gegenstände sind namentlich:

Ställe und Eisenbahnwagen, Stallgeräthe und Putzzeug, Pferdedecken, Sättel, Geschirre und Wagendeichsel.

Zu den praktischen und wirksamsten Desinfektionsmitteln gehören:

1) heißes Seifenwasser und Seifenlauge — zur Reinigung;
2) Kalk und Chlorkalk, letzterer in einer Mischung von 1 Gewichtstheil auf 10 Gewichtstheile Wasser — zur Desinfection der Stallwände, Decken und Fußböden;
3) Rohe Carbolsäure für sich allein — zur Desinfection hölzerner Gegenstände — oder mit einem fetten Oel zu gleichen Gewichtstheilen — zur Desinfection des Holz- und Eisenwerkes und des Lederzeugs — und

Digitized by Google

4) trockene Hitze nicht unter 60 ° C. besonders zur Desinfection der Pferdedecken, Satteldecken ꝛc.

Das Desinfectionsverfahren bei den verschiedenen Gegenständen:

1. Die Pferdeställe.

Reinigung von Dünger, Entfernung der hölzernen Krippen und Raufen, des hölzernen Fußbodens und der alten schadhaften Bretterverschläge. Der hölzerne Fußboden ist nicht wieder verwendbar, die übrigen Gegenstände können wieder benutzt werden nach sorgfältiger Reinigung mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge und nach Ueberstreichen mit roher Carbolsäure für sich allein oder in Verbindung mit Oel, wenn das Holz fest und gesund, d. h. nicht angefault oder wurmstichig ist. Nicht entfernbares Holz- oder Eisenwerk, wie auch steinerne Krippen, werden im Stalle ebenso gereinigt und mit Carbolsäure behandelt; die steinernen Krippen können auch mit Chlorkalk desinficirt werden. Wände und Decken werden mit Kalk oder Chlorkalk übertüncht; wo Stroh oder Heu die Ställe decken, sind diese Gegenstände, wenigstens die unteren Schichten derselben zu entfernen und anderweitig, d. h. nicht bei Pferden zu verwenden Feste, undurchlassende Fußböden werden abgeschlemmt und mit Chlorkalk behandelt; schlechtes Pflaster wird aufgenommen und die Erde bei ungepflasterten Fußböden, wie auch nach aufgenommenem Pflaster, so tief entfernt, als sie durchfeuchtet erscheint. Die alten Pflastersteine können nach gehöriger Reinigung wieder benutzt werden.

2. Eisenbahnwagen.

Reinigung von allen Excrementen, im Innern abwaschen mit heißem Wasser und darauf mit Carbolsäure behandeln, wie das Holzwerk in den Pferdeställen.

3. Stall-Utensilien.

Hölzerne Geräthschaften werden vernichtet (verbrannt), wenn sie werthlos sind, sonst aber, wie bereits angegeben, gereinigt und mit Carbolsäure behandelt; die Strigeln können im Feuer desinficirt werden, das übrige Putzzeug aber wird vernichtet.

4. Zäume, Sättel und Geschirre.

Das Polsterwerk muß entfernt und neu ersetzt werden; das Lederzeug wird einige Stunden in heißes Wasser eingeweicht, mit Bürsten gereinigt und hierauf mit Carbolsäure-Oel bestrichen. Gebisse und Ketten legt man einige Minuten ins Feuer.

5. Decken,

gleichgültig aus welchen Stoffen sie bestehen, werden mit kochendem Seifenwasser gebrüht und gewaschen, oder einer trockenen Hitze nicht unter 60 ° C. in Backöfen ꝛc. einige Stunden ausgesetzt.

6. Die Wagendeichsel

wird desinficirt wie das Holzwerk im Pferdestalle.

250) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Wittenfelde, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 9. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

251) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 12. Juni 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

8) anderer Behörden.

252) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1872 gekündigt**, und zwar:

I. gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes sämmtliche Pfandbriefe

vom	Gute	Kreis
Bulgrin,		Belgard,
Collin,		Pyritz,
Damen a,		Belgard,
Damen b,		do.,
Gersdorf,		Bütow,
Hohendorn,		Fürstenthum,
Hohenselde,		do.,
Hohenwalde a,		Pyritz,
Hohenwalde b,		do.,
Lantwitz,		Stolp,
Ludow,		Fürstenthum,
Medow,		Anklam,
Natzmersdorf,		Borken,
Neuenhagen,		Osten,
Neuenkirchen,		Berken,
Groß Podel,		Stolp,
Rauden,		Belgard,
Rezin a,		do.,
Riskow,		Schlawe,
Rötzenhagen a,		do,
Rötzenhagen b,		do.,
Sallmow,		Naugard,
Sand,		Belgard,
Horst,		Saatzig,

dagegen nur die Pfandbriefe: No. 1 à 1000 Thlr, No. 21 à 200 Thlr., No. 24 à 200 Thlr., No. 26 à 200 Thlr., No. 27 à 200 Thlr., No. 38 à 100 Thlr., No. 39 à 100 Thlr., No. 48 à 100 Thlr., No. 52 à 50 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 2 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktionen resp. zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. und Stolp unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind.

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages die Pfandbriefe

des Gutes Labbuhn, Borken Kreises, No. 38 à 400 Thlr., No. 69 à 100 Thlr.;

des Gutes Radebuhr, Anklamschen Kreises, No. 3 à 1000 Thlr., No. 7 à 100 Thlr., No. 8 à 100 Thlr., No. 9 à 50 Thlr., No. 10 à 50 Thlr., No. 12 à 25 Thlr., No. 13 à 25 Thlr., No. 16 à 500 Thlr., No. 21 à 700 Thlr., No. 22 à 300 Thlr., No. 23 à 200 Thlr., No. 24 à 200 Thlr., No. 25 à 200 Thlr., No. 26 à 100 Thlr., No. 27 à 100 Thlr., No. 29 à 50 Thlr., No. 30 à 50 Thlr., No. 35 à 50 Thlr., No. 37 à 900 Thlr, No. 38 à 100 Thlr., No. 40 à 300 Thlr., No. 41 à 200 Thlr. No. 44 à 200 Thlr., No. 45 à 25 Thlr., No. 47 à 25 Thlr., No. 49 à 25 Thlr.;

des Gutes Zemmen b, Bütow'schen Kreises, No. 7 à 25 Thlr. und No. 8 à 25 Thlr.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion frankirt und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 2 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Deposital-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten aber die ad I zum Austausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 2. Januar 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und offerirt werden.

Wenn aber die ad II Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hyp. treken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio offerirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird,

Digitized by Google

der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 1. Juni 1871.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

253) Am 21. Juli c., Morgens 8 Uhr, wird in dem Navigations-Schul-Gebäude zu Grabow a. O. die nächste Steuermanns-Prüfung beginnen. Zulassungsfähig sind diejenigen Seeleute, die den Anordnungen über die Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute des Herrn Reichskanzlers vom 30. Mai 1870 im §. 3 genügt haben. Diejenigen Seeleute, welche daran Theil zu nehmen beabsichtigen, haben ihre Anmeldung zuvor bei dem Herrn Navigationslehrer Domcke daselbst zu machen, event. bei dessen Stellvertreter Herrn Selckmann.

Danzig, den 2. Juni 1871.

Der Navigations-Schul-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Der Administrator Noack zu Cartlow, Camminer Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Diakonus Rabbow in Gingst ist zum Pastor in Hohendorf, Synode Wolgast, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Organisten-, Küster- und erste Lehrerstelle in Mönchow, Synode Usedom, wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Durch die Versetzung des seitherigen Inhabers kommt die Lehrerstelle in Neu-Lienken — Landsynode Stettin — zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Luckow, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Sanft fest angestellt.

In Kirchdagen, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Timm fest angestellt.

An der höheren Bürgerschule zu Stargard in Pommern ist der Lehrer Kobert fest angestellt.

In Nemitz, Synode Stadt Stettin, ist der bisherige Küster und Schullehrer Grohn in Jarzow, Synode Treptow a. Toll, als Lehrer fest angestellt. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle erfolgt durch die Königliche Regierung.

Ernannt sind: zu Post-Direktoren: die Postmeister Koerner in Pasewalk, Kuppke in Swinemünde, v. Gizycki in Ueckermünde und Henff in Pyritz; zu Post-Sekretairen: die Postverwalter Wienandt in Treptow a. R., Naschke in Gollnow, Fauck in Wollin und Kiesow in Greifenberg in Pommern; ferner die Post-Expedienten Wirgau in Cammin Pomm., Kiesow in Naugard, Arndt in Labes, Kühl in Altdamm und Billroth in Greifenhagen.

Versetzt sind: der Post-Sekretair Meißner von Cöln nach Stettin, der Post-Expedient Müller von Altdamm nach Naugard und der Post-Expedient Franck von Klingenthal in Sachsen nach Altdamm.

Gestorben sind: der Post-Assistent Neisener in Settin, der Landbriefträger Kuchenbecker in Carolinenhorst und der Packetträger Gehrke in Altdamm.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

Stadt Treptow a. Toll. (1. Bezirk): Goldarbeiter und Sparkassen-Rendant Flos zu Treptow a. T., verpflichtet am 15. Mai; Substitut: Kaufmann Wegener ebendaselbst.

2. Bezirk: Kaufmann Wegener zu Treptow a. T., verpflichtet am 15. Mai; Substitut: Goldarbeiter und Sparkassen-Rendant Flos ebendaselbst.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Greifenhagen (1. Bezirk): Gastwirth Benecke zu Greifenhagen, verpflichtet am 22. Mai; Substitut: Kaufmann Bartelt ebendaselbst.

2. Bezirk: Kaufmann Bartelt zu Greifenhagen, verpflichtet am 19. Mai; Substitut: Gastwirth Benecke ebendaselbst.

Kreis Regenwalde

Stadt Labes (1. Bezirk): Färbermeister Falk zu Labes, verpflichtet am 23. Mai; Substitut: Maler Becker ebendaselbst.

2. Bezirk: Maler Becker zu Labes, verpflichtet am 23. Mai; Substitut: Färbermeister Falk ebendaselbst.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1871.

Befördert: der Kreisgerichts-Rath Bartolomaeus zu Pasewalk zum Direktor des Kreisgerichts in Schrimm, der Bureau-Assistent Lau zu Stettin zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Demmin.

Verliehen: dem Kreisgerichts-Sekretair Sentz zu Greifenhagen aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als „Kanzlei-Rath."

Angestellt: der Invalide Albert Müller als Hülfsbote und Aktenträger bei dem Kreisgericht in Stettin.

Ausgeschieden: der Referendarius v. Brockhusen Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt; der Referendarius Borkow Behufs des Uebertritts in das Departemen: des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Verstorben: der Kreisgerichts-Sekretair Normann zu Stettin; der Bureau-Assistent Strelow zu Anclam; der Bureau-Assistent Ebert zu Stettin; der Bote und Exekutor Weist zu Labes; der Hülfsbote und Aktenträger Oeming zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 25. Den 23. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

254) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Rezierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10 December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden

255) Bekanntmachung, die vermehrte Postverbindung mit Mittel- und Süd-Amerika betreffend.

Von dem Ober-Postamte in Hamburg werden von jetzt ab regelmäßig jeden Monat einmal mittelst der Dampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft direkte geschlossene Briefpackete auf das Britische Postamt in Colon (Aspinwall) abgefertigt. Abgang aus Hamburg am 24. jedes Monats, Ankunft in Colon am 24. des nächsten Monats. Ueber Colon Anschluß in Panama an die am 25. jedes Monats von dort abgehenden Britischen Packetboote nach der Westküste von Süd-Amerika südlich bis Valparaiso.

Mittelst der Briefpackete auf Colon können nach einer mit der Britischen Postverwaltung getroffenen Vereinbarung befördert werden: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach Chili, Peru, Bolivien, Ecuador, Guatemala, St. Salvador, Honduras und Costa Rica, sowie nach Greytown. Ferner können mit den gedachten Dampfschiffen zur Absendung gelangen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach St Thomas, Ankunft am 15. jedes Monats; nach La Guayra und Caracas, Ankunft am 17. jedes Monats; nach Puerto-Cabello, Ankunft am 19. jedes Monats; nach Curaçao, Ankunft am 21. jedes Monats, sowie nach den Vereinigten Staaten von Columbien (Granada). Rekommandation ist allgemein nicht zulässig. Correspondenzen, welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen folgenden Vermerk tragen: „via Hamburg direkt."

Sämmtliche Correspondenzen unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen.

Das Porto beträgt:

nach und aus St. Thomas, La Guayra, Caracas, Puerto-Cabello, Curaçao und den Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada), ferner nach und aus Costa-Rica, Guatemala, Honduras und St. Salvador: für gewöhnliche Briefe 6 Groschen oder 21 Xr. Südd. Währ. pro Loth incl., für Drucksachen und Waarenproben 1 Groschen bezw. 4 Xr. Südd. Währ. pro 2½ Loth incl.;

nach und aus Greytown: für gewöhnliche Briefe 9 Groschen oder 32 Xr. Südd. Währ. pro Loth incl., für Drucksachen und Waarenproben 1 Groschen bezw. 4 Xr. Südd. Währ. pro 2½ Loth incl.;

nach und aus den übrigen vorbezeichneten Ländern: für gewöhnliche Briefe 12 Groschen oder 42 Xr. Südd. Währ. pro Loth incl., für Drucksachen und Waarenproben 1¼ Groschen bezw. 5 Xr. Südd. Währ. pro 2½ Loth incl.

Berlin, den 13. Juni 1871.

General-Postamt.

Digitized by Google

256) Der in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden.

Nach abgehaltenem Gottesdienste in der Schloßkirche begaben sich die Mitglieder des Landtages nach dem hiesigen Ständehause, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret vom 8. d. M., welches wörtlich lautet:

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 8. März d. J., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, die Wahlen von drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zu der für die Provinz Pommern mit dem Sitze in der Stadt Stettin zu errichtenden Deputation für das Heimathwesen zu vollziehen und werden Unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Kommissarius gemacht werden.
2) Unsere getreuen Stände werden ferner über die Zahl und Zusammensetzung der nach §. 18 desselben Gesetzes für Neuvorpommern zu bildenden Regulirungs-Kommissionen zu beschließen haben und wird ihnen hierüber gleichfalls durch Unseren Kommissarius eine besondere Vorlage zugehen.
3) In Gemäßheit des §. 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung aufzustellen. Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.
4) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.
5) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.
6) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrole, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Kommissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf zehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871

gez **Wilhelm**.

gegz. Fürst v. Bismarck. v Roon. v. Mühler. v. Selchow, zugleich für den abwesenden Minister für Handel ꝛc. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An
die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände des Herzogthums
Pommern und Fürstenthums Rügen.

übergeben und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärt hat.

Stettin, den 20. Juni 1871.

Der Königliche Kommissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen,
Ober-Präsident.
Frhrr. v. Münchhausen.

2) der Königlichen Regierung.

257) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem

Digitized by Google

Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind. Stettin, den 24. März 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

258) Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 — Bundesgesetzblatt pro 1868, Seite 473 — bezeichnet im Artikel 21 den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten.

Von jenem Tage an dürfen mithin (vergleiche Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind.

Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch §. 369 No. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung, oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden.

Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbtreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Die wichtigsten Veränderungen ergeben sich bei:

1) sämmtlichen Längenmaaßen,
2) " Hohlmaaßen für trockene Körper und Flüssigkeiten,
3) " Gewichten,

worüber das Nähere in den §§. 86—92 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869, Beilage zu No. 32 des Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1869, der Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspektion der Provinz Pommern vom 22. Januar 1871, Amtsblatt pro 1871 No. 11, und der Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde vom 17. Mai 1869, welche bei den Eichungs-Aemtern zur Einsicht ausliegt, enthalten ist.

In Zweifelsfällen ist die erforderliche Belehrung bei den Eichungsbehörden nachzusuchen.

Dies bringen wir hierdurch im Interesse des betheiligten Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

259) Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf den Bericht vom 24. Mai d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß das im Kreise Greifenhagen belegene vormalige fiskalische Forstrevier Kronheide durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes thatsächlich verloren hat, und will demgemäß die Aufhebung dieser Eigenschaft hierdurch genehmigen. Zugleich erkläre Ich die sämmtlichen Grundstücke, welche früher das genannte Forstrevier gebildet haben — also das Restgut in Verbindung mit der Kolonie Kronheide — hierdurch zu einem besonderen Gemeindebezirke, welcher den Namen „Kronheide" weiter zu führen hat. Berlin, den 27. Mai 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern."

Digitized by Google

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Stettin, den 13. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

260) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1872 gekündigt**, und zwar:

I. gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes

sämmtliche Pfandbriefe

vom Gute	Kreis
Bulgrin.	Belgard,
Collin,	Pyritz,
Damen a,	Belgard,
Damen b,	do.,
Gersdorf,	Bütow,
Hohenborn,	Fürstenthum,
Hohenfelde,	do,
Hohenwalde a,	Pyritz,
Hohenwalde b,	do.,
Lankwitz,	Stolp,
Ludow,	Fürstenthum,
Medow,	Anklam,
Natzmersdorf,	Bolkenhain,
Neuenhagen,	Osten,
Neuenkirchen,	Borken,
Groß Podel,	Stolp,
Rauden,	Belgard,
Retzin a,	do.,
Riskow,	Schlawe,
Rötzenhagen a,	do,
Rötzenhagen b,	do.,
Sallmow,	Naugard,
Sand,	Belgard,
Horst,	Saatzig,

dagegen nur die Pfandbriefe: No. 1 à 1000 Thlr., No. 21 à 200 Thlr., No. 24 à 200 Thlr., No. 26 à 200 Thlr., No. 27 à 200 Thlr., No. 38 à 100 Thlr., No. 39 à 100 Thlr., No. 48 à 100 Thlr., No. 52 à 50 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 2 bis incl. 10 und Talons in courtsfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktionen resp. zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. und Stolp unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind.

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages der Pfandbriefe

des Gutes Labbuhn, Borken Kreises, No. 38 à 400 Thlr., No. 69 à 100 Thlr.;

des Gutes Radebuhr, Anklamschen Kreises, No. 3 à 1000 Thlr., No. 7 à 100 Thlr., No. 8 à 100 Thlr., No. 9 à 50 Thlr., No. 10 à 50 Thlr., No. 12 à 25 Thlr., No. 13 à 25 Thlr., No. 16 à 500 Thlr., No. 21 à 700 Thlr., No. 22 à 300 Thlr., No. 23 à 200 Thlr., No. 24 à 200 Thlr., No. 25 à 200 Thlr., No. 26 à 100 Thlr., No. 27 à 100 Thlr., No. 29 à 50 Thlr., No. 30 à 50 Thlr., No. 35 à 50 Thlr., No. 37 à 900 Thlr., No. 38 à 100 Thlr., No. 40 à 300 Thlr., No. 41 à 200 Thlr., No. 44 à 200 Thlr., No. 45 à 25 Thlr., No. 47 à 25 Thlr., No. 49 à 25 Thlr.;

des Gutes Zemmen b, Bütowschen Kreises, No. 7 à 25 Thlr. und No. 8 à 25 Thlr.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion frankirt und in courtsfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 2 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Deposital-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I zum Austausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 2. Januar 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und offerirt werden.

Wenn aber die ad II Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Anhung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio offerirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Drckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 1. Juni 1871.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 26. Den 30. Juni **1871.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 642.) Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reiche. Vom 24. Mai 1871.

(No. 643.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.

(No. 644.) Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7819.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871.

(No. 7820.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1871.

Patente.

Dem Mechaniker und Schlossermeister Heinrich Engelmann zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1871 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Bramah-Eingerichten auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Direktor der Königlichen Sternwarte, Professor Dr. Klinkerfues zu Goettingen, ist unter dem 20. Juni d. J. ein Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

261) Bekanntmachung, den Postversendungsdienst für die Armee betreffend.

Privatpäckereien für die Corps-Artillerie des 1. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Absendung von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 15. Armee-Corps, das General-Commando des 1. Armee-Corps, für die 1., 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Regimenter ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juni 1871.

General-Postamt.

262) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Fahrpostbeförderung auf alle Postorte des Elsaß und Lothringens.

Vom 1. Juli d. J. ab können Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund auch nach solchen Orten des Elsaß und Lothringens zur Postbeförderung angenommen werden, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind.

Die Taxen sind den bisherigen Taxen für Sendungen nach Orten an der Eisenbahn gleich.

Berlin, den 25. Juni 1871.

General-Postamt.

263) Der am 20. d. Mts. hier eröffnete 19. Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden.

Stettin, den 27. Juni 1871.

Der Königliche Landtags-Kommissarius.
Ober-Präsident
Frhrr. v. Münchhausen.

2) der Königlichen Regierung.

264) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf

Digitized by Google

Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Juni in Demmin.
" 31. Mai " Regenwalde.
" 1. Juni " Greifenberg.
" 3. " " Naugard.
" 5. " " Stargard.
" 7. " " Arnswalde.
" 9. " " Pyritz.
" 29. " " Anclam.
" 1. Juli " Treptow a/Toll.
" 5. " " Herdinandshof.
" 10. " " Lockniz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und außerdem bemerkt, daß die Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen werden, welchenmächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestütbeamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste den Königlichen Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 6. Mai 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

265) Für Zöglinge in der Königlichen Präparanden-Anstalt in Lebbin sind zwei vollständige Freistellen errichtet, deren Inhaber jedoch die Verpflichtung haben, in dem dortigen Knaben-Waisenhause zu wohnen und bei Beaufsichtigung der Kinder desselben Hülfe zu leisten. Die Verleihung dieser Freistellen steht dem Vorstande der Mädchenherberge Ernestinenhof in Stettin zu. Gesuche um dieselbe sind an diesen Vorstand, zu Händen des Herrn Pastor Bramesfeld, spätestens zum 15. August d. J. einzureichen, werden jedoch nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden können, daß die Bewerber die Aufnahmeprüfung für die Präparandenanstalt demnächst bestehen.

Stettin, den 16. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

266) Zu Michaelis d. J. wird eine neue Aufnahme von 20 Zöglingen in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Lebbin, Insel Wollin, zu einem einjährigen Kursus stattfinden.

Die Prüfung für diese Aufnahme wird nicht in Lebbin selbst, sondern bei dem Seminar in Cammin stattfinden, und zwar am 28. September d. J. Die aufzunehmenden Präparanden müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben oder doch im Laufe d. J. vollenden. Ihre Vorbildung muß soweit vorgeschritten sein, daß sie in einjährigem Kursus zu dem für den Eintritt in ein Schullehrer-Seminar erforderlichen Maße gefördert werden kann. Sie haben ein Kostgeld von 40 Thlr. jährlich quartaliter praenumerando zu zahlen, jedoch sind Mittel zur Gewährung von Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge vorhanden. Für Wohnung und Heizung, Beleuchtung und Unterricht ist keine Zahlung zu leisten. Präparanden, welche die Aufnahme in die Präparanden-Anstalt zu Lebbin wünschen, haben sich unter Einreichung von:

1) einem Taufschein,
2) einem vom Ortsschulinspektor ausgestellten oder beglaubigten Zeugniß über bisher empfangenen Unterricht und Führung,
3) einem Zeugniß des Kreisphysikus darüber, daß sie körperlich und nach ihrem Gesundheitszustande für den Lehrerberuf geeignet sind und
4) einer Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters, daß er bereit ist, das Kostgeld von 40 Thlr. zu zahlen, auch im Uebrigen den betreffenden Präparanden mit allem Nöthigen zu versorgen, falls er in die Anstalt aufgenommen wird,

spätestens zum 1. September cr. bei der unterzeichneten Regierung zu derselben zu melden, dann aber, ohne weitere Vorladung abzuwarten, sich am 27. September cr., Nachmittags 6 Uhr im Seminar zu Cammin bei dem dort anwesenden Herrn Regierungs- und Schulrath vorzustellen.

Stettin, den 16. Juni 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

267) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Gr. Pribbernow und Kirchhagen, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

268) Unter den Schafen in Ball, Kreis Saatzig, und in Zimdarfe, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp.

Digitized by Google

bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870. Amtsblatt Seite 99, gesperrt. Stettin, den 16. Juni 1871.

Königl Regierung; Abtheilung des Innern.

269) Nach dem Berichte des diesseitigen Minister-Residenten für die La Plata-Staaten vom März d. J. herrscht in Buenos-Aires seit beiläufig zwei Monaten das „gelbe Fieber" und hat namentlich in den letzten Wochen zahlreiche Opfer gefordert. Die Durchschnittszahl der täglichen Todesfälle belief sich in den letzten Tagen auf 1—200 und scheint noch im Steigen begriffen; bereits sechs Aerzte und Geistliche sind bei Ausübung ihres Berufs eine Beute der Ansteckung geworden und le der weisen die Todtenlisten auch so manche deutsche Namen auf. In der Provinzstadt Corrientes, wo die Epidemie ebenfalls seit einigen Monaten wüthet, sollen ihr von 2000 zurückgebliebenen Einwohnern ca. 800 erlegen sein. Der Schrecken, den die furchtbare Plage unter der Bevölkerung verbreitet, macht sich in allen Verhältnissen fühlbar. Man berechnet die Zahl derjenigen, die in den letzten Wochen aus der Stadt Buenos-Aires geflohen sind, auf 20,000.

Die etwaigen Auswanderer nach diesen Staaten Süd-Amerika's machen wir auf diese Verhältnisse hierdurch warnend aufmerksam.

Stettin, den 16. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

270) Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlrn. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. an zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts-Gerichts über die Bedürftigkeit, mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

271) Des Königs Majestät haben die Abänderungen der §§. 32, 39, 40 und 41 des Statuts der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857 (Extra-Beilage zu dem Amtsblatt No. 11), welches laut diesseitiger Bekanntmachungen vom 5. Januar 1864 (Amtsblatt Seite 11) hinsichtlich der §§. 10, 16, 18, 19, 25 und 27 und vom 22. Juli 1867 (Amtsblatt Seite 158) hinsichtlich der §§. 2 und 16 modifizirt worden ist, mittelst des nachstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. Mts. in der nachfolgenden Fassung zu genehmigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23. Juni 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Auf den Bericht vom 10. d. Mts. will Ich den von der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, nach der anliegenden notarellen Verhandlung vom 26. Mai d. Js., in der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung beschlossenen Abänderungen der §§. 32, 39, 40 und 41 ihrer wiederbeigefügten Statuten de conf. 26. Januar 1857 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 14. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Digitized by Google

§. 32. Die Aktionäre, als solche, haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, als den, der ihnen in diesem Statute zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut, §. 31, dem Verwaltungsrathe zur Pflicht macht.

Die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten sind nicht berechtigt, irgend eine Rechnungslegung oder sonstige Nachweisung von der Gesellschaft oder deren Vertretern zu fordern.

V. Abschnitt

Von den Jahres-Rechnungen, der Bilanz und den Gewinn-Vertheilungen.

§. 33. Aus der Jahres-Einnahme werden zunächst entnommen:

a. die in das nächste Jahr gehörenden Prämien-Uebertrage;
b. die den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für das laufende Risico zurückzustellende Reserve;
c. eine Schäden-Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungs-Verträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen, in voller Höhe der angemeldeten Beträge;
d. die laufenden Verwaltungskosten;
e. die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien und Renten, insofern dafür nicht eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren vorhanden ist.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn.

Aus demselben werden zunächst 10 pCt. zur Ansammlung einer Kapital-Reserve bis zum Belaufe von Thlr. 300,000 zurückgelegt. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse wird die Tantième resp. Remuneration an die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion berechnet. Hiernächst kann der Verwaltungsrath, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein, bis zu 20 pCt. des gesammten, nach Deckung der unter a, b, c, d, e oben aufgeführten Posten verbleibenden Reingewinnes in jedem einzelnen Jahre auf einem besonderen Conto für unvorhergesehene Ausgaben zurückstellen; der durch die Zurückstellungen der einzelnen Jahre gebildete Gesammtbestand dieses Conto steht jederzeit zur freien Verfügung der Verwaltung der Gesellschaft für Bestreitung geschäftlicher Ausgaben und für Vertheilung von Dividenden an die Aktionäre oder an die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes versicherten Personen, oder an diese Versicherten und die Aktionäre zu gleicher Zeit. Aus dem nach Absetzung des auf dem Conto für unvorhergesehene Ausgaben zurückzustellenden Betrages verbleibenden Ueberschusse erhalten die Aktionäre zunächst eine Dividende bis zur Höhe von 10 pCt. ihrer auf die Aktien geleisteten Einzahlungen. Der Rest des Ueberschusses wird mit ¼ an die Aktionäre und mit ¾ an die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes bei der Gesellschaft versicherten Personen als Dividende vertheilt, soweit die Gesammtsumme dieser ¾ nicht 50 pCt. der vollen Jahresprämien übersteigt, [welche diese Versicherten in dem Rechnungsjahre zu entrichten hatten. Der 50 pCt. dieser vollen Jahresprämien übersteigende Betrag der auf die Versicherten entfallenden ¾ des Gewinn-Restes wächst dem Conto für unvorhergesehene Ausgaben zu. Sobald die Kapital-Reserve den vollen Betrag von Thlr. 300,000 erreicht hat, werden die bis dahin in jedem Jahre zur Kapital-Reserve zurückzulegenden 10 pCt. des Reingewinnes in jedem Jahre unter die Aktionäre als Dividende vertheilt, soweit nicht die General-Versammlung beschließt, diese 10 pCt. des Reingewinnes auf dem Conto für unvorhergesehene Ausgaben zurückzustellen.

Sollte die Jahres-Einnahme nach Entnahme der Reserven ad a, b, c nicht ausreichen, um die Ausgaben ad d und e zu decken, so erfolgt die Deckung zunächst aus der Kapital-Reserve, demnächst, sofern diese nicht ausreicht, aus dem Grund-Kapitale, welches, ehe eine Dividendenzahlung ferner erfolgen kann, wieder ergänzt werden muß.

Die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten haben in keinem Falle, selbst nicht bei Verlusten der Gesellschaft, Nachzahlungen zu den bedungenen Prämien zu leisten.

§. 34. Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direktion aufgestellt, dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben sein und demnächst durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht werden.

Die Auszahlung der Dividenden an die Aktionäre erfolgt am 1. Juni jedes Jahres.

Die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten treten in den Bezug der Dividende zwei Jahre nach dem Anfangstermine des Versicherungs-Jahres, dessen Beginn in dasjenige Kalenderjahr fällt, aus welchem der zu vertheilende Gewinn stammt. Dem Versicherten wird die Dividende von der ersten Prämienzahlung ab, welche er für das in dem Kalenderjahre der Vertheilung beginnende neue Versicherungsjahr entrichtet, durch Anrechnung auf die von ihm zu entrichtenden Prämien in denselben Raten gewährt, in welchen er die Jahresprämien an die Gesellschaft zahlt.]

Der Antheil des Dividenden berechtigten Versicherten an dem unter die Versicherten zu vertheilenden Gewinne richtet sich nach dem Betrage der nach den Polize-Bedingungen hierfür in Betracht kommenden vollen Jahresprämie, welche der Versicherte für das Versicherungsjahr zu entrichten hatte, dessen Beginn in dasjenige Kalenderjahr fällt, aus welchem der zu vertheilende Gewinn stammt.

Dieser Gewinn-Antheil wird in allen Fällen nur gewährt, wenn die Versicherung zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug der Dividende erfolgen soll, noch in Kraft ist.

§. 41. Alle Dividenden der Aktionäre und der Versicherten, welche nicht binnen 4 Jahren, vom 31. December des Jahres der Fälligkeit an gerechnet, abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Digitized by Google

272) Bekanntmachung, betreffend die 17. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars, öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV No. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzulösenden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 27. Juni 1871.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

273) Mit Bezug auf das in der Beilage zu No. 48 des Amtsblatt von 1863 publicirte Statut und auf die Bekanntmachungen vom 14. April und 24. Juli 1866 über die Firma der Gesellschaft in No. 17 und 32 des Amtsblatts von 1866 bringen wir in der Beilage den Nachtrag zu dem Statut der „Liverpool London und Globe Versicherungs-Gesellschaft“ nebst der Genehmigungs-Urkunde vom 30. April 1871 im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 19. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

274) Zur Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist ein Termin auf **den 11., 12. und 13. Oktober d. J.** bei dem Seminar in **Cammin i. Pomm.** angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 10. Oktober d. J., Nachmittags 6 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars zu Cammin einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden.

Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts nachweisen wollen.

Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet.

Die Zulassung zu dieser Prüfung unterliegt unserer speciellen Genehmigung. Die zu Prüfenden haben sich zur Erlangung derselben bis zum 1. September d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen:

1) ein Attest des Kreisphysikus über ihren Gesundheitszustand;
2) den Nachweis, daß sie bis zum 1. Oktober d. J. das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben werden;
3) ein Zeugniß über ihre Verbildung zum Schuldienste;

Digitized by Google

4) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnorts und des Pastors der Parochie über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten;
5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift;
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Prüfung für das Schulamt ausgestellt worden und dies auf denselben ausdrücklich vermerkt wird, sind sie stempelfrei.

Die Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkular-Verfügung der hiesigen Königlichen Regierung vom 12. September 1828 (II 478/9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen, bei welcher der Inhalt des Regulativs vom 3. Oktober 1854 maßgebend ist. Auf den uns von denselben zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung über die Zulassung an die Superintendenten zur weiteren Benachrichtigung derselben erfolgen und die Königliche Prüfungs-Kommission mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Stettin, den 6. Juni 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

275) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cammin zu einem zweijährigen Lehrkursus wünschen, wird am 26. und 27. September d. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 18. Lebensjahr vollendet haben werden.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und, falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 10. September d. J. dem Herrn Seminar-Direktor Trinius in Cammin:

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung;
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht;
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind;
4) ihren Taufschein;
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar;
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung;
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf;
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme der Präparanden in das Seminar jährlich 25 Thlr. für die demselben mit Ausnahme der Brodlieferung zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminarkasse halbjährlich praenumerando mit je 12½ Thlr. zu zahlen, auch denselben mit allem sonst noch der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. Oktober 1854, die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 25. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Seminar-Direktor Trinius in Cammin persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung,

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beköstigung zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 7. Juni 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

276) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pyritz zu einem zweijährigen Lehrkursus wünschen, wird am 7. und 8. September d. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 18. Lebensjahr vollendet haben werden.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 1. September d. J. dem Herrn Seminar-Direktor Bethe in Pyritz:

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung;
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht;
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind;

Digitized by Google

4) ihren Taufschein;
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar;
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung;
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf;
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme der Präparanden in das Seminar jährlich 30 Thlr. für die demselben zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminarkasse halbjährlich praenumerando mit je 15 Thlr. zu zahlen, auch denselben imit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. Oktober 1854, die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 6. September d. J., Nachmittags 6 Uhr, dem Herrn Seminar-Direktor Bethe in Pyritz persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitzuvollziehende Verpflichtung,

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 10. Juni 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern

4) anderer Behörden.

277) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1872 gekündigt**, und zwar:

I. gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes

sämmtliche Pfandbriefe

vom Gute Bulgrin, Kreis Belgard,
" " Collin, " Pyritz,
" " Damen a, " do.,
" " Damen b, " do.,
" " Gersdorf, " Bütow,
" " Hohenborn, " Fürstenthum,
" " Hohenfelde, " do.,
" " Hohenwalde a, " Pyritz,
" " Hohenwalde b, " do.,
" " Lautzig, " Stolp,
" " Ludow, " Fürstenthum,
" " Medow, " Anklam,
" " Rahmersdorf, " Borken,
" " Neuenhagen, " Osten,
" " Neuenkirchen, " Berlen,
" " Groß Podel, " Stolp,
" " Rauden, " Belgard,
" " Rezlin a, " do.,
" " Rikow, " Schlawe,
" " Rötzenhagen a, " do,
" " Rötzenhagen b, " do.,
" " Sallmow, " Naugard,
" " Sand, " Belgard,
" " Sanzig, " Saatzig,

dagegen nur die Pfandbriefe: No. 1 à 1000 Thlr., No. 21 à 200 Thlr., No. 24 à 200 Thlr., No. 26 à 200 Thlr., No. 27 à 200 Thlr., No. 38 à 100 Thlr., No. 39 à 100 Thlr., No. 48 à 100 Thlr., No. 52 à 50 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 2 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktionen resp. zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. und Stolp unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind.

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages die Pfandbriefe

des Gutes Labbuhn, Borken Kreises, No. 38 à 400 Thlr., No. 69 à 100 Thlr.;

des Gutes Radebuhr, Anklamschen Kreises, No. 3 à 1000 Thlr., No. 7 à 100 Thlr., No. 8 à 100 Thlr., No. 9 à 50 Thlr., No. 10 à 50 Thlr., No. 12 à 25 Thlr., No. 13 à 25 Thlr., No. 16 à 500 Thlr., No. 21 à 700 Thlr., No. 22 à 300 Thlr., No. 23 à 200 Thlr., No. 24 à 200 Thlr., No. 25 à 200 Thlr., No. 26 à 100 Thlr., No. 27 à 100 Thlr., No. 29 à 50 Thlr., No. 30 à 50 Thlr., No. 35 à 50 Thlr., No. 37 à 900 Thlr., No. 38 à 100 Thlr., No. 40 à 300 Thlr., No. 41 à 200 Thlr. No. 44 à 200 Thlr., No. 45 à 25 Thlr., No. 47 à 25 Thlr., No. 49 à 25 Thlr.;

des Gutes Jemmen b, Bütowschen Kreises, No. 7 à 25 Thlr. und No. 8 à 25 Thlr.,

Digitized by Google

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion frankirt und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 2 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Deposital-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die auf I zum Austausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 2. Januar 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Wenn aber die ad II Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 1. Juni 1871.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Dem Oberforstmeister Wartenberg bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand Allerhöchsten Orts bewilligt worden.

Der Regierungs-Assessor Böbiker, welcher bisher das Königliche Landraths-Amt zu Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, verwaltet hat, ist an das Regierungs-Collegium in Stettin versetzt worden.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der Sekretariats-Assistent von Tettenborn zum Regierungs-Sekretair befördert und der Civil-Supernumerarius Busse als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Dem Königlichen Kreisphysikus Dr. Leonhardt zu Ueckermünde ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Cammin ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Assistenz-Arzt a. D. Wundarzt I. Klasse Enderling mit Belassung seines Wohnsitzes in Gülzow verliehen worden.

Der bisherige Bürgermeister Warnemünde zu Jarmen ist zum Bürgermeister genannter Stadt auf fernere zwölf Jahre, vom 1. September d. J. ab, wiedergewählt und diese Wiederwahl bestätigt worden.

Der Gutspächter Knaack zu Runow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Runow und Winningen bestellt.

Herr Degen von Buggenhagen zu Borrentin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des Guts Borrentin bestellt.

Die Revierförsterstelle zu Ostswine in der Oberförsterei Friedrichsthal ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster-Kandidaten Vogdt interimistisch übertragen worden.

Der Predigtamts-Kandidat Vogel in Stettin ist zum Diakonus an der St. Nicolai-Kirche in Wollin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Berger in Jassen, Synode Bütow, ist zum Pastor in Juchow, Synode Neustettin, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die Anstellung des Dr. phil. Eduard Krause als Gesanglehrer am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Am Marien-Stifts-Gymnasium zu Stettin ist die definitive Anstellung des Elementarlehrers August Wilhelm Müller genehmigt worden

Die Küster-, Organisten- und erste Lehrerstelle in Möhringen, Landsynode Stettin, wird zum 1. Januar k. J. durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers vacant. Die Besetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Küssin, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Winter fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei zwei Beilagen und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Verzeichni

der am 10. Juni 1871 gezogenen, durch die Bekanntmachu
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösu
Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe

(Siebzehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons,

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 133 bis 137. 2719 bis 2723.
3759 bis 3763. 3834 bis 3838. 3905 bis 3909.
5430 bis 5434. 6017 bis 6021. 6733 bis 6736.
8929 bis 8932. 8934. 10002.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 834 bis 843. 1381 bis 1390.
9258 bis 9267. 9378 bis 9387. 11641 bis 1
bis 13721. 13912 bis 13921. 15146 bis 1515
18113. 18565 bis 18574. 18585 bis 18594.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 4927 bis 4951. 5227 bis 52
16231. 20582 bis 20606. 25934 bis 2595
27308.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 5551 bis 5600. 8401 bis 84
14250. 15951 bis 16000. 28401 bis 28450.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 5801 bis 5900. 15601 bis 15

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
734. 42.	11
1179. 85. . . .	12
1342. 43. . . .	10
1682. 84. 88. .	12
1873. 78. 81. .	13
2034. 38. 39. .	13
2366.	12
2400. 2.	12
2639. 45 bis 47.	13
2719. 25 bis 27.	11
2981.	13
3072. 73. 79. .	14
152. 56. 72 bis 75.	13
201. 6. 7. 10. 11. 13. 14. 18.	13
676. 77. 80. 84. 86 bis 90. 92 bis 94. 96 bis 98.	15
700.	15
1477. 84. 85. 87. 88. 95 bis 98.	14
1500.	14
2128. 33 bis 36. 40 bis 43. 47.	15
785.	9
1552. 59. 62. 70. 71. 77. 80. 81. 98. 99. . .	10
2854. 58. 60. 61. 63. 72. 73. 84. 91. 93. . .	13
2900.	13
6853. 56. 63. 75. 77. 78. 80. 85. 87. 99. . .	11
6900.	11
8611. 15. 25. 28. 29. 32. 40. 42. 43. 46. . .	13
101. 2. 6 bis 8. 10 bis 12. 14. 15. 17. 19. 22 bis 31. 36. 38 bis 40. 42. 44. 45. 50 bis 59. 63 bis 65. 67. 69. 71. 72 77. 78	

Digitized by Google

welzum La fähr com	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.
					Lit. B. à **500** Rthlr.							
gegber	3093. 97. . . .	10	6626. 28 bis 30.	12	8900. 4.	15	11600.	15	14159. 60 65. .	11	16997 bis 99. .	15
i	1754.	10	6800. 2. 3. . .	15	9034.	14	11728.	11	14184.	13	17226.	12
Pfa	1012. 14. . . .	14	7157.	11	9292. 93. 95.		11774.	12	14596. 98. . . .	10	18064. 66. 68	
ering	1485. 87. 89 bis		7543. 44. 49 bis		96.	10	12286. 93. . .	15	14674. 75. 77.		bis 71.	13
brie	91.	14	51.	15	9745. 49. . . .	15	12468. 86. . .	14	78. 81. 83. 84.		18483.	12
Kof	4616. 17. 20.		7614. 15. 21. .	10	10653 bis 56.		12790 bis 93.		91.	12	18768. 69. 73. .	14
poft	21. 23.	14	7801.	11	61.	13	96 bis 98. . .	15	14697.	11	18955.	14
	1644.	10	7943. 45. 49.		11118. 19. 25.		12884.	14	14733 bis 37. .	15	19186.	11
	4980. 82. 83.	11	51.	15	26.	12	13124. 26. 27.		14962.	14	19233. 35. . .	14
Rot	5188.	14	8082	10	11249 bis 53. .	15	29.	13	15105.	13	19278.	9
dem	6458. 61. . . .	15	8446. 47. . . .	14	11551. 55 bis		13355.	12	16309. 12 . . .	15	19785. 86. 89.	
wir	6554.	13	8896. 97. 99. .	15	59. 92 bis 99.	15	14003.	13	16992. 94. 95. .	15	91.	13
					Lit. C. à **200** Rthlr.							
die prä	2613. 25. . . .	11	5612. 13. 18.		9702.	14	17141. 48. 49. .	10	21240. 42. 44.	11	25163 bis 65.	
sehu	2781. 83. 97 bis		20. 21. 24. 25.	14	9909. 12. 19.		17159. 61. 67.		21407 bis 11.		79. 80. . . .	12
dies	99.	10	6408. 14 bis 17.		22. 24. 26. . .	13	69. 70.	11	16. 20. 24. 28.	12	25359. 67 bis	
verri	3060. 63. . . .	10	23. 26. 27. . .	13	10159 bis 72.		17237 bis 40.		21623.	12	70. 73. 75. . .	12
ium	3534. 43. . . .	10	7548. 49. . . .	11	74 bis 79. . .	15	47.	12	21921.	9	26109. 10. 17.	
fcha	3805. 20. 21. .	12	8039. 62. 63.		10230. 35. 38.		17444. 56. . .	10	22040. 41. . .	10	18. 20. 22 bis	
der	4704. 5. 9. 11.		68. 70. 73. 75.		40 bis 54. . .	15	17597 bis 10. .	11	22311. 24. . .	10	25. 27. 29. . .	15
Bfo	12. 14. 20 bis		76.	15	11259. 60. 62.		18030.	9	22447. 50. 51. .	12	26984. 88. 90.	
mig	22. 24. 26. 85.		9234. 37. 41.		63. 67. 71. 73.		19131.	11	22759. 70. 74.		97.	14
und	94. 97 bis 99.	14	44. 46. 51 bis		77. 79.	12	19259. 67. 68.		77 bis 79. . .	13	27003 bis 7. . .	14
luie	5529. 31. 38.		53.	13	12005. 6. 8. 10		77. 78 81. . .	11	24784. 87. 88.		27461 bis 64.	
ring	40 bis 42. 45.		9681. 82. 84.		bis 15. 18. 19.		21132. 36. 39.		90. 94. 96 bis		67 bis 83. . .	15
feit	51.	14	85. 89. 90. 95.		23. 24. 29. . .	15	41. 47. 50 bis		98.	13	29139 bis 42.	
	5604 bis 7. 9.	14	96.	14	13110. 24. . . .	11	52. 54.	13	24800. 1. 5 bis 7.	13	52. 53. 57. 58.	14
					Lit. D. à **100** Rthlr.							
gehi die	8701. 7. 11. 12.		10076. 79 bis		13070. 81. 87.		15902. 6. 7. 9.		16794. 96. 97. .	14	21709. 12 bis	
Zah	14 bis 16. 18.		82. 86. 88. 89.		88.	10	15. 17. 29. 33.		20455. 58. 78.		15. 18 bis 23.	
Kün	20. 21. 24. 26.		91 bis 98. . .	15	13401. 13. 20.		35. 39. 48. 49.	13	86. 89. 90. 99.	12	27. 30 bis 37.	
Sei	28. 30. 32. 37.		10957. 58. 62.		21. 25. 32. 33.		16102 bis 4. 7.		20500.	12	39. 41 bis 47.	15
ter	38. 41 bis 44.	15	63. 78. 92 bis		36. 38. 40. 48.	10	10. 13. 18. 20		21151 bis 53.		24202. 16. 21.	
Inh	8803. 6 bis 8.		94.	13	14404. 13. 16.		bis 23. 25. 28.		55. 58. 59. 61		25. 27. 35. 43.	
des	15 bis 18. 21.		11000.	13	19. 20. 29. 30.		30. 31. 35. 36.		bis 63. 65. 66.		47. 48.	11
	22. 25. 27. 31.		11001. 5. 11.		34. 36. . . .	11	39. 43. 47 bis		68. 73 bis 78.		24354. 56. 57.	
	33. 37. 42. 50.	14	13. 15. 21. 22.		14502. 3. 11.		50.	14	81 bis 88. 90.		59. 62 bis 71.	
Kön	9501. 2. 12. 23.		25. 33. 34. 37.		12. 14. 15. 20.		16416.	9	93. 94. 96. 99.	15	76. 78. 80. 82	
	27. 31. 34. 41.		38. 41. 45. 46.		25 bis 27. 30.		16751. 53. 54.		21261. 66. 68.		bis 92. 95. 99.	15
	47. 49. . . .	12	48. 49. . . .	14	35. 38. . . .	12	57 bis 59. 64.		73. 77. 80. 81.		27954. 58. 60.	
	10051. 53. 55.		12352. 70. . .	9	15355. 56. 60.		66. 69. 71. 73.		82 86. 87. 91.		61. 80 bis 83.	
	62. 63. 66 bis		13051 bis 53.		66. 75. 77. 90.		75 bis 79. 82.		92. 94. 97. 98.	12	91.	11
nigli Ver	70. 72 bis 74.	15	62. 63. 65. 68.	10	95. 97.	10	84. 85. 87. 90.	14	21701. 5 bis 7.	15		
will					Lit. E. à **50** Rthlr.							
	541. 55. 64. 70.		2384.	9	7013. 15. 23.		13086. 89. 91.		15901. 2. 8. 17.		20713. 23 bis	
ber	82. 86. 87. 92.		2564.	8	28. 36. 38. 41.		92. 95. 98. . .	13	20. 23. 39. 43.		26. 43 bis 46.	
	95.	12	4101. 6. 13. 15.		62. 73. 80. 86.		13405. 8. 18.		44. 47 bis 49.		53. 55. 58. 72.	
	1401. 8. 12. 15.		18. 23. 24. 31.		94. 95. 99. . .	10	20. 21. 33. 37.	10	56. 57. 61. 62		73. 82. 83. . .	11
	16. 19 bis 23.		34. 38. 49 bis		9114. 23. 32		15003. 4. 7. 8.		65. 71. 78. 81.		22017. 19. 20.	
	29. 34. 36. 42		51. 57. 66. 69.		35. 42. 51. 56.		11. 13. 15. 19.		84. 87. 90 bis		31 bis 33. 37.	
	44. 46. 47.		96. 99.	10	59. 60. 73. 78.		20. 23. 24. 28.		93. 99.	12	38. 43. 44. 57.	
	54. 56.		5012. 15. . . .	7	88. 89. 95. 98.	12	30. 33 bis 35.		17107 bis 10.		58.	13
	92 bis		5116. 19. 42		13002. 3. 8. 10.		39. 41. 43. 52.		19 bis 21. 28.		22601. 2. 4. 5.	

Ausgegeben im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei zwei Beilagen und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel 15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.

In Vertretung:
(gez.) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 103 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft,** und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Digitized by Google

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden localen Verwaltungsrathes [illegible] zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht auf eine oder mehrere in dem Lande, Bezirk oder Stadt, für welches [illegible] welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remuneration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurückzunehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines „Aufsichtsrathes" oder „Verwaltungsrathes" führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool besonders zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 27. Den 7. Juli **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

278) Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginn des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.

2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.

3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeclarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.

4) Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters das aus der Anlage ersichtliche Formular. Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuer-Vergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . (Amt) kat und unter No. . . . des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick) den . . ten . . . .

Königliches (Unter) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin) am . . . . . laut Abfertigungs-Register No. . .

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.)

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein N. . . . auf das . . . . Amt zu . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete (n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld (en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige (n), den umstehig näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Gegenstände in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Haupt-Zoll-) Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag (en) darauf an, ihn (nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick) den . . ten . . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Digitized by Google

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins	
Laufende No.	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara.	Menge in Litern.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.	6.
				Zusammen . .		

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N., den . . ten . . . . .

(Unterschriften.)

Daß d (ie) vorseitig bezeichnete (n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter No. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w (erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . mittag . . Uhr unter Collo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . Tagen dem . . . Amte zu . . . behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß d (ie) vorseitig bezeichnete (n) . . . Gebinde, welche unter No. . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen No. . . der . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . mittag . . Uhr, mit . . . Schlössern (Serie . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . , bei dem . . . Amte zu . . . übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . , . . mittags . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . .

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen werden, versehen sind. Pfr. Sgr.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben). Pfr. Sgr.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Pfr. Sgr.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Pfr. Sgr.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Menge in Litern.	Bemerkungen namentlich über Roll-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						Zusammen . . .			(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Die Revisions-Beamten.

Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register No. . . angeschrieben.
N., den . . ten . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können, den betreffenden Verkehrs-Verhältnissen entsprechend, geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den . . ten . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

---

279) Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen.

Nachdem die im Elsaß und in Lothringen stehenden Norddeutschen Truppen des 15. Armee-Corps demobil gemacht sind, hat die denselben für ihre Postsendungen auf Grund der Dienst-Ordnung für die Feldpostanstalten bisher gewährte Portofreiheit aufgehört. Dagegen werden in analoger Anwendung der für Norddeutschland bestehenden Vorschriften über die Portovergünstigungen der Truppen in Friedenszeiten befördert, und zwar **an** die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts:

a. gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, portofrei,
b. Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. einschließlich gegen ein bei der Einlieferung zu entrichtendes Porto von 1 Sgr. bezw. 3 Kr. oder 10 Cts. und
c. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich, sofern dieselben einer Postanstalt im Elsaß oder in Lothringen zur Post

Digitized by Google

geliefert sind, gegen ein ermäßigtes Porto von 25 Cts. für jedes Stück.

Zur Erlangung dieser Portovergünstigungen müssen die Briefe, bezw. die Postanweisungen oder Begleitbriefe mit dem Vermerke: „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein.

Alle Sendungen von Soldaten ꝛc., sowie diejenigen an Soldaten gerichteten Sendungen, welche nicht zu einer der unter a bis c vorstehend aufgeführten Kategorien gehören, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu a, b und c nicht in Anwendung, wenn die Sendungen an beurlaubte Militairs oder an einjährig Freiwillige gerichtet sind.

Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs mit den im Elsaß und in Lothringen stehenden nicht mobilen Truppen wird nachgegeben, daß, so lange ein besonderer Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien an die in Frankreich zurückbleibenden, zur Occupations-Armee gehörigen Deutschen Truppen besteht, mit diesen Transporten auch Privatpäckereien aus Norddeutschland für die ersterwähnten immobilen Truppen unter den für die Feldpost-Privatpäckereien vorgeschriebenen Bedingungen befördert werden können.

Da die demobil gemachten Truppen des 15. Armee-Corps im Elsaß und in Lothringen feste Friedensgarnisonen bezogen haben, die betreffenden Postsendungen daher nicht mehr auf die Postsammelstellen, sondern Behufs größerer Beschleunigung direkt nach jenen Garnisonorten zu leiten sind, so ist es erforderlich, daß von jetzt ab auf den Adressen aller, an immobile Truppen im Elsaß und in Lothringen gerichteten Postsendungen der Bestimmungsort genau bezeichnet werde.

Berlin, den 28. Juni 1871. General-Postamt.

280) Bekanntmachung, die Postverbindung mit Mittel- und Süd-Amerika betreffend.

Das am 7. d. Mts. fällige Briefpacket des Ober-Postamts in Bremen auf das Britische Postamt in Colon (Aspinwall) mit Correspondenzen für die Westküste von Süd-Amerika kommt nicht zur Absendung, weil an diesem Tage das Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Kronprinz Friedrich Wilhelm“ wegen einer größeren Reparatur (Wellenbruch) nach Colon ꝛc. nicht expedirt werden kann. Die Absahrt des nächsten Dampfschiffs von Bremen nach Colon erfolgt am 7. August d. J.

Berlin, den 1. Juli 1871. General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

281) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Gollnowshagen, Münchendorf, Gr.-Sabow und Pagenkopf, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 23. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

282) Die der Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W. unterm 6. Mai 1868 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates ist durch rechtskräftig gewordenen Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 1. April cr. zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

283) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Groß-Zarnow, Kreis Pyritz, Hagenow, Kreis Greiffenberg, und Clempin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 30. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

284) Unter den Schafen in Lauen, Kreis Usedom-Wollin, und in Dargitz, Kreis Ueckermünde, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 30. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

285) Nachdem ich Seitens der Königlich Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni c. zum Kommissarius für die Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungsansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst für Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. 12. Juli c direkt zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die genannten Behörden, bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduktion der angemeldeten Ansprüche sobald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

gez. v. Wurmb, Polizei-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30. Juni 1871.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 28. Den 14. Juli 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7821.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1871.

(No. 7822.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871.

(No. 7823.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz.

(No. 7824.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 17. April 1871

(No. 7825.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1871.

(No. 7826.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee, über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze.

(No. 7827.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871.

(No. 7828.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neu-Haldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.

(No. 7829.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.

(No. 7830.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

Ausgegeben zu Berlin am 22. Juni 1871.

(No. 7831.) Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871.

(No. 7832.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung.

(No. 7833.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen.

(No. 7834.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871.

(No. 7835.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1871.

286) Indem Ich die anliegenden, von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Mir unterm 30. April d. J. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemein-

Digitized by Google

samen Deutschen Invaliden-Stiftung, der Ich, Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen „Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden" beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modifikationen hie mit bestätige, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen die für Alle noch gleichem Maße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht angemessen oder nicht angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge.

Berlin, den 1. Juni 1871.

An (gez.) **Wilhelm.**

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen.

Statut
der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden. vom 1. Juni 1871.

Protector: Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protector: Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der Deutschen Land- und Seemacht,
2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und andern Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende, unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten, so wie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stete Verbindung mit den betreffenden militairischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch

einen Gesammt-Vorstand und
einen Verwaltungs-Ausschuß

wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt

1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9),
2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18.),
3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19.) und
4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung prinzipiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammt-Vorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder aus einem von Demselben ernannten Stellvertreter aus 68 Mitgliedern, von welchen

Digitized by Google

1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Comité dieser Vereine aus seinen dem Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern,
2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und
3) 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine

gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Comité, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18.) in öffentlicher Sitzung, und außerdem so oft erforderlich zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tages-Ordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung, und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Correspondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche
zu ½ den Preußischen Mitgliedern des Central-Comités der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,
zu ½ dem geschäftsführenden Ausschusse der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung und
zu ⅓ den außerpreußischen Vereinen der Kaiser-Wilhelms-Stiftung
angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protectors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protector, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protector gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden
2 Stellvertreter des Vorsitzenden,
1 Schatzmeister und
4 Schriftführer
von dem stellvertretenden Protector ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammt-Vorstand wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Commissionen oder einzelne Commissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19.), durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Bureau-Beamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand, der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes, werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Digitized by Google

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Ausnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks dem Stiftungszwecke förderlich erscheint, und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landes-Vereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen.

Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet, auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses, der stellvertretende Protector darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger oder Zweig-Vereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungs-Zweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4.), sowie bei dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen, oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind

a. bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren,

b. denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfes,

Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen Stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammt-Vorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten, und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahres-Rechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittheil Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protectors.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

287) Bekanntmachung, betreffend den Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise

Digitized by Google

erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 3. Juli 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

288) Der Fischer Johann Jüch und der Fischersohn Wilhelm Koehler aus Klein-Stepenitz haben am 28. April d. J. eine auf dem Papenwasser aus dem Boote gefallene Person mit Muth und Entschlossenheit ans Land gebracht, welche nach längeren Wiederbelebungsversuchen wieder in das Leben zurückgerufen wurde.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Jüch und Koehler eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 20. Juni 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

289) Den Königlichen Landraths-Aemtern lassen wir mittelst besonderer Verfügung einen von der Weberschen Verlagsbuchhandlung in Berlin angefertigten Nachtrag zu der in unserer Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. erwähnten Zusammenstellung über die neueste Armengesetzgebung zugehen.

Derselbe enthält ein Normalstatut für die Gesammt-Armenverbände in der Provinz Schlesien, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, ein Sachregister und ein Druckfehlerverzeichniß.

Nach dem letzteren ist in der Zusammenstellung zu lesen:

S. 8 Z. 4 v. u. statt „internen" — nicht internen.

S. 15 Z. 4 statt „geleisteten" — geleisteten geistlichen.

S. 16 Z. 10 v. u. statt „Orts-Armenverbände" — Orts-Armenverbände und Land-Armenverbände.

S. 23 Z. 18 statt „Armenpflege" — Armenpflege in dem Gutsbezirke.

S. 55 Z. 12 u. 13 statt „öffentlichen Verpflichtungen" — Verpflichtungen.

S. 95 Z. 19 statt „Hat" — Hatte.

S. 96 Z. 7 v. u. Hinter „Ablaufs" einzuschalten: der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist.

S. 118 Z. 22 „halbe" vor: Klassen- und Einkommensteuer zu streichen.

S. 133 Z. 17 statt „1849" — 1842.

Die Verlagsbuchhandlung wird den Abnehmern der 1. Auflage diesen Nachtrag unentgeltlich und wenn eine größere Anzahl gleichzeitig bestellt wird, auch portofrei zusenden.

Stettin, den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

290) Der Lehrerin Anna Wolff ist die Concession zur Einrichtung einer sogenannten Familienschule in Greifenhagen ertheilt.

Stettin, den 28. Juni 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

291) Unter gleichheiliger Berichtigung einer beim Abdruck durch Weglassung eines Worts eingetretenen Entstellung des Textes bringen wir nachstehend unsere Verfügung vom 18. Juni v. J. (Amtsblatt Seite 144) in Erinnerung:

„In theilweiser Modification der Verordnung vom 10. Januar 1867 — Amtsblatt de 1867 pag. 20 No. 3 — bestimmen wir hierdurch, daß vom künftigen Jahre an in allen einklassigen Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirks, in welchen während des Sommerhalbjahres ein verkürzter Unterricht bei getrennten Ober- und Unterklassen stattfindet,

1) in der Oberklasse wie bisher täglich von 6 bis 8 Uhr und außerdem im Turnen den Knaben viermal wöchentlich von 8 bis 8½ Uhr,
2) in der Unterklasse, statt wie bisher, täglich von 9 bis 11 Uhr, künftig wöchentlich viermal von 9 bis 12 Uhr und zweimal von 9 bis 11 Uhr Unterricht ertheilt werden soll.

Stettin, den 29. Juni 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

292) Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 24. d. Mts. eingereichten Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist, mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und lasse Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung wieder zugehen. Der neue Tarif soll mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten. Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.

An Bohlwerksgeld ist bei Benutzung der der Stadt gehörigen Bohlwerke zu entrichten:

1) von einem kleinen Fischerboote oder von einem sogenannten Lugger 6 Pf.,
2) von einem offenen Flunderboote und von einem Pultnerkahne 2 Sgr.,
3) von einem Zollner oder Tuckerkahne 3 Sgr.,
4) von einem Zehsenerkahne 4 Sgr.,
5) von einem Quatzenerkahne oder von einem sogenannten Fischdrewel 4 Sgr.,

Digitized by Google

6) von einem offenen Häring- oder Lachsboote und von einem Holz- oder Torfprahme 3 Sgr.,
7) von einem Dampfschiffe für jede volle Last der Tragfähigkeit 1 Sgr.
8) von anderen Fahrzeugen:
a. bei einer Tragfähigkeit von weniger als einer Last 1 Sgr.,
b. bei einer größeren Tragfähigkeit für jede volle Last der Tragfähigkeit 1 Sgr. 6 Pf.

Nähere Bestimmungen.

1) Von den unter 1. 2. 5. 6. 8 a bezeichneten Fahrzeugen ist nur die Hälfte der obigen Sätze und von den unter 8 b bezeichneten sind nur 4 Pf. für jede volle Last der Tragfähigkeit zu entrichten, wenn von denselben weder gelöscht, noch geladen, noch Handel getrieben wird.

2) Werden die Bohlwerke nur zum Verholen benutzt, so haben die der Vermessung unterliegenden Fahrzeuge nur 2 Pf. für jede volle Last der Tragfähigkeit, alle übrigen nur den dritten Theil der tarifmäßigen Sätze zu entrichten.

3) Werden die Bohlwerke länger als 14 Tage benutzt, so sind für jede begonnenen weiteren 14 Tage von den der Vermessung unterliegenden Fahrzeugen 4 Pf. für jede volle Last der Tragfähigkeit, von den übrigen von Neuem die tarifmäßigen Sätze zu entrichten.

4) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge wird nach preußischen Schiffslasten à 4000 Pfd. oder 2000 Kilogrammen bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

1) von Königlichen oder von solchen Fahrzeugen, welche ausschließlich Königliche oder Staats-Effekten transportiren;

2) von Böten, Kähnen oder Anhängen, welche zu denjenigen größeren Fahrzeugen gehören, für welche das tarifmäßige Bohlwerksgeld gezahlt wird.

Berlin, den 5. Juni 1871.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß und der dazu gehörige Tarif werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 6. Juli 1871.

Königl. Regierung: Abtheilung des Innern.

293) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 26. April d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:
Ser. A. 360,000 Stück à 1 Thlr. = 360,000 Thlr.
Ser. B. 48,000 Stück à 5 Thlr. = 240,000 Thlr.
durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;
2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;
3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Kourant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

In Folge höheren Auftrages bringen wir dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen ebenso, wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassenanweisungen in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist. Stettin, den 7. Juli 1871.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

294) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli cr. beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb der **nicht schleunigen** Angelegenheiten und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen. Stettin, den 28. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht.

295) Nach der am 3. d. Mts. erfolgten anderweiten Konstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts besteht derselbe für die drei Jahre vom 1. Juli 1871 bis dahin 1874 aus folgenden acht Mitgliedern:

1) Rechts-Anwalt Justiz-Rath Hanow, zugleich Vorsitzender,
2) " " Pitschky,
3) " " Ludewig,
4) " " Zitelmann,
5) " " Calow,
6) " " Krahmer,
7) " " Dr. Zachariae,
8) " " Bohm,

Digitized by Google

und aus folgenden vier Stellvertretern:

1) Rechts-Anwalt Justiz-Rath Hauschteck,
2) " " Flies,
3) " Leistikow,
4) " Wendlandt.

Stettin, den 3. Juli 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

4) der Ober-Post-Direktion.

296) Obgleich das General-Post-Amt wiederholt durch Bekanntmachungen auf die Vortheile hingewiesen hat, die dem Publikum sowohl, als auch der Verwaltung erwachsen, wenn die mit der Post zu versendenden Päckereien per Adresse signirt werden, hat diese Gewohnheit, wie uns aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt wird, in dem diesseitigen Bezirk noch wenig Anklang gefunden. Ebenso hat die Industrie sich mit der Herstellung und Verbreitung von Signaturmarken noch nicht befaßt, während Papierhändler Strack in Geestemünde und Firma G. Bodenheim u. Co. in Ellendorf a. d. Werra solche Marken aus resp. schwerem Pergamentpapier und aus Hanfpapier mit Leinen-Einlage je 1000 Stück zu 5 Thlr. resp. 6 Thlr. und 6 Thlr. 20 Sgr., je nach der Größe liefern. Letztere Handlung druckt bei Abnahme von 1000 Stück auf Wunsch auch Name und Firma des Absenders kostenfrei auf. Da es in Aussicht steht, daß das Signiren per Adresse in nächster Zeit obligatorisch sein wird, so wäre zu wünschen, daß die durchaus praktische neue Signirungsart schon jetzt mehr angewendet würde und daß sich auch die Industrie unserer Provinz dieses Geschäftszweiges bemächtigte und dem Publikum durch Bereitstellung geeigneten Materials die neue Einrichtung erleichterte.

Stettin, den 8. Juli 1871. Ober-Post-Direction.

5) anderer Behörden.

297) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 40. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in den nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 11 bis incl. 16 nebst Talon, vom 1. Oktober 1871 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungstage bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1871 ab hört jede weitere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummer desjenigen Rentenbriefes, dessen Verjährung am Schlusse des Jahres 1870 eingetreten ist, abgedruckt.]

Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung fernerer Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeits-Terminen vom 1. April und 1. October 1861 verlooften Rentenbriefe mit dem Schluß dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a der Nummern der Rentenbriefe, die im Mai 1871 ausgelooft sind und am 1. Oktober 1871 fällig werden.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 282. 438. 1233. 1329. 1722. 1743. 1890. 1980. 2120. 2471. 2487. 2537. 2676. 2755. 2867. 2945. 3184 3319. 3327. 3399. 3873. 3927. 4195 4332.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 153. 360. 563. 601. 643.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 39 212. 338. 610. 883. 901. 1197. 1304. 1410. 1714. 2230. 2358. 2472. 2483. 3030. 3049. 3064. 3315. 3739. 4058. 4099. 4470. 4546. 4633. 4783. 4892. 4945. 5005. 5224. 5377. 5584 5699. 5881.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 9. 597. 599. 859. 880. 892. 956. 983. 1381. 1428. 1488. 1902. 2352. 2402. 2602 2749. 3078. 3117. 3586. 3723.

Littr. E zu 10 Thlr. Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits in früheren Terminen ausgelooften, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A zu 1000 Thlr.

1. April 1868. No. 2849.
1. Oktober 1868. No. 87.
1. Oktober 1869. No. 4304.
1. April 1870. No. 2696. 3773.
1. Oktober 1870. No. 169. 844. 2389.
1. April 1871. No. 666. 1154. 1172. 1756. 3144. 4308.

Littr. B zu 500 Thlr.

1. Oktober 1867. No. 470.
1. Oktober 1869. No. 1025. 1126. 1169.
1. Oktober 1870. No. 227. 447. 1030.
1. April 1871. No. 195.

Littr. C zu 100 Thlr.

1. April 1867. No. 1468.
1. Oktober 1867. No. 2048. 2299. 4746. 5618.
1. April 1868. No. 2504. 4592.
1. Oktober 1868. No. 408. 2183. 2517. 5012.
1. April 1869. No. 2232. 2800. 3461. 4305. 5499.
1. Oktober 1869. No. 821. 1856. 1951. 2366. 3696.

Digitized by Google

1. April 1870. No. 315. 324. 432. 911. 1072 1572. 2349. 3051. 4954. 5873.
1. Oktober 1870. No. 1025. 1117. 1264. 2417 2459. 2735. 2924. 4101. 4328. 5027 5333.
1. April 1871. No. 1051. 1267. 1667. 2650. 2975. 3517. 3690. 3843. 4634. 4636. 5472.

Littr. D zu 25 Thlr.

1. April 1863. No. 3083.
1. Oktober 1863. No. 912.
1. April 1867. No. 735. 3896.
1. Oktober 1867. No. 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868. No. 734. 2382. 3413.
1. Oktober 1868. No. 838. 1309.
1. April 1869. No. 1223. 1536. 2440.
1. Oktober 1869. No. 1719. 1982. 3643.
1. April 1870. No. 1405. 1602. 1742. 1749. 2533. 3127. 3165. 3594.
1. Oktober 1870. No. 746. 833. 901. 1015. 1724. 2478. 3071. 3935.
1. April 1871. No. 20. 564. 1337. 2329. 3825.

Littr. E zu 10 Thlr.

1. April 1861. No. 1053. wird ult. December 1871 verjähren.
1. Oktober 1861. No. 4300. desgleichen.
1. April 1862. No. 579.

Verjährte Rentenbriefe

aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. Oktober 1860.

Littr. E zu 10 Thlr. No. 1098.

Stettin, den 1. Mai 1871.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

298) Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Winter-Semester 1871/72.

Vorlesungen, Examinatorien und Uebungen

Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. Examinatorium im Forst- und Jagdwesen.

Forstmeister Bando: Forstbenutzung.

Oberförster Bernhardt: Forst-Statistik Deutschlands. Examinatorium im Forstwesen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Professor Dr. Remelé: Anorganische Chemie und Mineralogie. Meteorologie. Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. Examinatorium in Physik und Chemie.

Professor Dr. Hartig: Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. Anleitung zum Mikroskopiren. Examinatorium in der Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. Wirbellose und niedere Wirbelthiere. Anleitung zum Präpariren. Examinatorium in der Zoologie.

Professor Schneider: Trigonometrie und Geodäsie I. Theil. Analysis. Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. Examinatorium in der Geodäsie.

Kreisgerichtsrath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen.

2 mal wöchentlich unter Leitung des Directors und des Forstmeisters Bando.

Das Wintersemester beginnt Montag, den 16. Oktober 1871, endet Sonnabend, den 16. März 1872. Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Director der Forst-Akademie. Danckelmann.

299) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a. M. ihre Wirksamkeit am 18. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a. M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a. M. eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg sowie dem Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Faelligen als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten von Kloeden als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Großmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 29. Den 21. Juli 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 645.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871.

(No. 646.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine.

(No. 647.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Maltheser-Ritter 2c.

(No. 648.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871.

(No. 649.) Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

(No. 650.) Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1871.

(No. 651.) Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1871.

(No. 652.) Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871.

(No. 653.) Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.

(No. 654.) Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1871.

(No. 656.) Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.

(No. 657.) Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.

(No. 658.) Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. Vom 14. Mai und 31. März 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1871.

(No. 660.) Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871.

(No. 661.) Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871.

(No. 662.) Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

(No. 663.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871.

(No. 664.) Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts. Vom 14. Juni 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1871.

(No. 665.) Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1871.

(No. 668.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1871.

(No. 669.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871.

(No. 670.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1871.

(No. 671.) Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Hewilli-

Digitized by Google

gungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1871.

(No. 672.) Verordnung, betreffend den Dienstteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871.

(No. 673.) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255). Vom 1. Juli 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1871.

(No. 676.) Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871.

(No. 677.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871.

(No. 678.) Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni cr. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni cr. über die Inhaberpapiere mit Prämien. (Reichsgesetzbl. S. 255). Vom 10. Juli 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7836.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalisch.n Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfriedter Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfrieder Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bauunternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf.

(No. 7837.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871.

(No. 7838.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1871.

(No. 7839.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni 1871.

(No. 7840.) Statut der Wiesengenossenschaft des Viertales unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871.

(No. 7841.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

(No. 7842.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission. Vom 5. Juni 1871.

(No. 7843.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1871.

Patente.

Dem Ingenieur Hermann Petzold zu Berlin ist unter dem 27. Juni d. J. ein Patent auf ein Fräsrad mit nachschleifbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Herrn F. H. Reitz in Hamburg ist unter dem 6. Juli 1871 ein Patent auf einen Heliotropen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Herrn Heinrich Raetke unter dem 17. Mai 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Maschinenfabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreiche Sachsen ist unter dem 8. Juli d. J. ein Patent auf eine Felsen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre ist unter dem 10. Juli 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

800) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung mit Mittel- und Südamerika, sowie mit Westindien.

Für die Dampfschifffrouten Bremen-Colon und Hamburg-Colon bestehen gegenwärtig die nachstehenden Fahrpläne:

A. Bremen-Colon.

Aus Bremen am 7. jedes Monats,
in Colon ppr. am 28. " " , in Panama
Anschluß an die am 1. jedes Monats

Digitized by Google

von dort abgehenden Schiffe nach der Westküste von Südamerika,
in Savanilla ppr. am 2. jedes Monats,
in Puerto Cabello „ 5. „ „
in La Guayra „ 6. „ „

B. Hamburg-Colon.

Aus Hamburg am 23. jedes Monats,
in St. Thomas „ 15. „ „
in La Guayra „ 17. „ „
in Puerto Cabello „ 19. „ „
in Curaçao „ 21. „ „
in Colon „ 24. „ „, in Panama Anschluß an die am 25. jedes Monats von dort abgehenden Schiffe nach der Westküste von Südamerika.

Die auf diesen Routen courirenden Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft können mit Vortheil zur Beförderung von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach folgenden Ländern und Orten benutzt werden: Bolivien, Chili, Ecuador, Peru, Costa-Rica, Guatemala, Honduras, St Salvador und Greytown, ferner nach Puerto Cabello, La Guayra, Caracas und den vereinigten Staaten von Columbien.

Außerdem können abgesandt werden mit den Dampfschiffen via Hamburg: Briefe ꝛc. nach Westindien. — Correspondenzen, welche der Absender auf diesen Wegen befördert zu sehen wünscht, müssen entweder den Vermerk: „via Bremen direct" oder den Vermerk „via Hamburg direct" tragen.

Rekommandation ist allgemein nicht zulässig.

Sämmtliche Correspondenzen unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen.

Ueber die Portosätze ertheilen die Postanstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 10. Juli 1871.

General-Postamt.

301) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- ꝛc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reduktions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅓ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Francs 4 Gr. oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

302) Der Gerberlehrling Eduard Schenz zu Stargard hat am 8. Mai d. J. einen in die Ihna gefallenen 10jährigen Knaben mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schenz eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 10. Juli 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

303) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich **bis spätestens den 20. August d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen:

1. ihren Tauf- resp. Geburtsschein,
2. die, hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß,
3. ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und
4. ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf

an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das **17. Lebensjahr bereits**

Digitized by Google

zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang dieses Kalenderjahres noch nicht vollendet hatten, auch im Laufe dieses Jahres nicht vollenden.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigten würde, in den zweiten Jahres-Kursus der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des obengedachten Amtsblatts) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungs-Schein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis **spätestens den 20. August d. J.** unter Einreichung

a. ihres Tauf- resp Geburts-Scheins,
b. der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- rc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes,
c. ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben,
d. eines polizeilichen Sittenzeugnisses

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen rc. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 18. Juli 1871.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

Personal-Chronik.

Der Oberforstmeister Gumtau ist von der Königlichen Regierung zu Marienwerder an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Kataster-Assistent v. Jutrzenka-Morgenstern zu Marienwerder ist an das Kataster-Bureau zu Stettin versetzt worden.

Dem Bürgermeister Gauger in Daber ist die beantragte Entlassung aus dem Dienste ertheilt worden.

Der Rittergutsbesitzer Krause zu Dünow ist zum stellvertretenden Feuer-Lösch-Kommissarius des 6. Bezirks Camminer Kreises gewählt und bestätigt.

Der Rittergutspächter Zarnack zu Groß-Tolkin ist zum Feuerlösch-Distrikts-Kommissarius für den X. Bezirk Demminer Kreises gewählt und bestätigt.

Der Inspector Kasiske zu Dübzow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Amtmann Krohn zu Paulsdorf ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Wirthschafts-Inspektor A. Twarz zu Königsmühl ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Gutspächter Sponholz zu Catschow ist zum Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius des V. Bezirks Usedom-Wolliner Kreises und der Domainenpächter Drenkhahn zu Pudagla zu dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt.

Der Administrator Friedrich Diedmann zu Dreesow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Dreesow, Puschow und Johannisthal bestellt.

An Stelle des früheren Revierförsters König zu Osswine ist der Oberförster-Kandidat Vogdt daselbst zum Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts für das Friedrichsthaler Revier kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Hülfsprediger Fromholz in Groß-Garde, Synode Altstadt Stolp, ist zum Marine-Pfarrer ernannt worden.

Der bisherige Feld-Divisionspfarrer Gehrke ist zum Divisionspfarrer der Königlichen dritten Division ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Pfarrvikar Better, bisher in Colberg, ist zum evangelischen Marinepfarrer ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Köhn in Glowitz, Synode Altstadt Stolp, ist zum Diakonus an der St. Nicolai-Kirche in Anclam ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Persanzig, Synode Neustettin, Königlichen Patronats, zu welcher 4 Kirchen und 6 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1872 wieder zu besetzen.

Dem Fräulein Pauline Lichtenfeld aus Bergen und dem Fräulein Marie Haltermann aus Stralsund ist die Konzession als Hauslehrerin und Erzieherin ertheilt worden.

Der Lehrerin Gustave Peemüller aus Greifswald, zur Zeit in Schönfeld, ist die Konzession als Hauslehrerin und Erzieherin für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks ertheilt.

Dem Lehrer Hackbarth ist die Konzession zur Leitung einer Elementar-Privatschule für die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Bahnerow, Synode Greiffenberg, ertheilt.

Das Rektorat an der allgemeinen Stadtschule zu Naugard ist durch den Abgang des seitherigen Inhabers desselben erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Lehrerstelle in Sprengersfelde, Synode Pasewalk, kommt zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Gorkow, Synode Pasewalk, ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Digitized by Google

Der Lehrer Zühlke ist zum Hauptlehrer an der Schule in den Pommerensdorfer Anlagen zu Stettin bestellt worden.

Die Lehrerstelle in Groß-Beelow, Synode Treptow a. T., kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Prillwitz, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Leben fest angestellt.

In Viereck ist der katholische Schullehrer Hannig fest angestellt.

An der höheren Bürgerschule zu Stargard i. P. ist der Lehrer Schlegel fest angestellt.

Versetzt sind: der Postsecretair Brederlow von Düsseldorf nach Pyritz, der Post-Praktikant Fahland von Chemnitz nach Stettin und der Post-Amts-Assistent Hübner von Stettin nach Straßburg im Elsaß.

Angenommen sind als Postagenten: der Fabrikdirektor Meyer in Lebbin, der Hofbesitzer Runge in Hohendrosedow und der Post-Expediteur Fick in Waldsleben.

Neu angestellt sind: die Steuer-Supernumerare Barfknecht, Pomraenig, Raabe und Zehm als Steuer-Aufseher und der invalide Grenadier Lunow als Pachhofs-Wärter und Wächter in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Assistent Fleischmann in Frankfurt a. M. zum Ober-Grenz-Kontroleur und der Zoll-Amts-Assistent Bening in Greifswald zum Haupt-Amts-Assistenten in Swinemünde; der Steuer-Aufseher Krampe in Stettin zum Haupt-Amts Assistenten daselbst; der Ober-Grenz-Kontroleur Berg in Swinemünde als Ober-Steuer-Kontroleur, der Haupt-Amts-Assistent Tietz daselbst in gleicher Eigenschaft, der beritt'ene Steuer-Aufseher Schmidtsdorff zu Janow als Steuer-Aufseher, die Grenz-Aufseher Kühl im Haupt-Amts-Bezirke Aachen, Durdel im Haupt-Amts-Bezirke Cleve und Steuer im Haupt-Amts-Bezirke Kaldenkirchen als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Grenz-Aufseher Nimz im Haupt-Amts-Bezirke Cleve als Steuer-Aufseher nach Stargard und der Grenz-Aufseher Winter im Haupt-Amts-Bezirke Kalvenkirchen in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1871.

Versetzt: der Kreisrichter von Dömming zu Angermünde an das Kreisgericht zu Anclam, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk; der Bureau-Diätarius Stolzenburg zu Pencun an das Kreisgericht zu Stettin; der Bote und Exekutor Brauer zu Stettin als Bote an das Appellationsgericht.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Kruhl zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rybnick.

Befördert: der Bureau-Diätarius Wöldike zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Pölitz.

Angestellt: der Civil-Supernumerar Lietz als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Pencun; der Hülfsbote Schacht als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenberg; der invalide Sergeant Kolbe als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin.

Pensionirt: der Bote und Exekutor Podratz zu Greifenberg.

Verstorben: der Kreisgerichts-Sekretär Rossow zu Stettin; der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hendewerk daselbst.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juni 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Fiddichow (I. Bezirk): Ackerbürger Brandt zu Fiddichow, verpflichtet am 9. Juni; Substitut: Ackerbürger Schmidt daselbst.

4. Landbezirk: Eichwerder, Ferdinandstein, Mönchkappe, Wintersfelde, Damerow, Gutsverwalter Brunk zu Eichwerder, verpflichtet am 24. Juni; Substitut: Schulze Koeppen zu Sydowsaue.

Kreis Ueckermünde.

17. Landbezirk: Gr. Hammer, Kl. Hammer, Liepe, Försterei Schmidteiche, Müggenburg, Sandförde, Albertshoff, Wilhelmsthal, Gr. Mansfort, Kl. Mansfort. Schulze Pietsch zu Sandförde, verpflichtet am 9. Juni; Substitut: Bauerhofsbesitzer Segebrecht zu Heinrichswalde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 30. Den 28. Juli **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

304) Bekanntmachung, den Postversendungsdienst für die Armee betreffend.

Feldpost-Privatpäckereien für das 1. Armee-Corps, mit Ausnahme der 2. Infanterie-Division, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6, 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den verläufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihren Friedensgarnisenorten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juli 1871.

Generol-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

305) **Polizei-Verordnung.**

Die Richtung der bei Demmin und Jarmen durch die Peene führenden Flußleitung des Staatstelegrathen wird durch je 2 Warnungstafeln bezeichnet werden.

Um Beschädigungen an diesen Flußleitungen vorzubeugen, wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 angeordnet, daß kein Schiffer in der Peene sowohl bei Demmin als auch bei Jarmen zwischen den Warnungstafeln Anker werfen oder schleppen darf.

Contraventionen gegen diese Bestimmung werden, sofern nicht die in den §§. 317 und 318 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund angedrohten härteren Strafen eintreten, mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern geahndet, welche im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Stettin, den 18. Juli 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

306) Unter den Schafen in Ladenthin, Kreis Randow, ist die Pocken- und in Ulrichshorst, Kreis Usedom-Wollin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 21. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

307) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Corswandt, Kreis Usedom-Wollin, und in Zindarse, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 21. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

308) Bei dem Gymnasium zu Greifswald ist von Michaelis d. J. ab die Einrichtung einer Vorschule von 2 Klassen, und die Anstellung des Schulamts-Kandidaten Kunike und Elementarlehrers Nautz als Lehrer der Vorschule genehmigt.

Stettin, den 18. Juli 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

309) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich **bis spätestens den 20. August d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen:

1. ihren Tauf- resp. Geburtsschein,
2. die, hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß,

Digitized by Google

3. ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und

4. ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang dieses Kalenderjahres noch nicht vollendet hatten, auch im Laufe dieses Jahres nicht vollenden.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches besähigen würde, in den zweiten Jahres-Kursus der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des obengedachten Amtsblatts) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungs-Schein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis **spätestens den 20. August d. J.** unter Einreichung

a. ihres Tauf- resp. Geburts-Scheins,

b. der verstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes,

c. ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben,

d. eines polizeilichen Sittenzeugnisses

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen ꝛc. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 18. Juli 1871.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

310) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26. Juli d. J. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commandite und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;

2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;

3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren;

4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;

5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Direktor Heller als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als zweiten Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königlichen Bank-Direktor Simon als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Krohn als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Personal-Chronik.

Der Forstmeister Mangold zu Stettin ist zum Oberforstmeister und Mitdirigenten bei der Finanz-Abtheilung der Königlichen Regierung zu Danzig ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Oestreich ist zum Pastor in Sommersdorf, Synode Penkun, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Vogel in Freienwalde i. Pomm. ist als Rektor der dortigen Stadtschule fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Jatzow, Synode Treptow a. Toll., kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königl. Regierung.

Die Lehrerstelle in Redelow, Synode Anklam, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

Dem jüdischen Privatlehrer Leopold Marien ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Massow in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 31. Den 4. August **1871.**

Patente.

Das dem Fabrikanten F. Angerstein zu Berlin unter dem 5. Januar 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist bis zum 5. Januar 1874 verlängert worden.

Dem Herrn Reinhold Stahl in Suhl ist unter dem 21. Juli d. J. ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

311) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbekleidetem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

312) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur ein-

Digitized by Google

fach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 12. Juni 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

313) Mit Bezug auf §. 5 des unterm 9. August 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts für die Kreissparkasse zu Naugard vom 4. Juni 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die drei Jahre vom 1. Januar 1872 bis dahin 1875 folgende Personen zu Mitgliedern des Curatoriums der gedachten Sparkasse resp. zu Stellvertretern derselben von der Naugarder Kreisversammlung gewählt und von uns bestätigt worden sind:

1) der Geheime Regierungs- und Landrath von Bismarck zum Direktor,
1) der Maurermeister Mathies und der Posthalter Hüttner, Beide zu Naugard, zu Beisitzern und
3) der Rentier Müller und der Kirchenprovisor Oppelt, Beide ebendaselbst, zu Stellvertretern der Beisitzer. Stettin, den 26. Juli 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

314) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. M. dem Lohgerber Julius Schroeder zu Stargard das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

315) Unter den Schafen in Bobiin, Kreis Randow, ist die bösartige Klauenseuche ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 26. Juli 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

316) Herr Alfred v. Dockerty ist zum Consul der Vereinigten Staaten in Stettin ernannt und demselben das Exequatur Namens des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 31. Juli 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

317) Im Jahre 1870 sind bei den Schiedsmännern des Departements 5717 Streitfälle anhängig gewesen und davon 2497 durch Vergleich erledigt, 702 von den Extrahenten zurückgenommen, 2487 an die Gerichte verwiesen und 31 anhängig geblieben.

Es haben sich mehrere Schiedsmänner dadurch hervorgethan, daß sie eine größere Zahl von Vergleichen zu Stande gebracht haben, und zwar:

1) der Dampfmühlenbesitzer Wegener zu Anklam 95 von 115, 2) der Kaufmann Koepping zu Demmin 28 von 80, 3) der Kaufmann Stypmann zu Demmin 56 von 104, 4) der Kaufmann Stephan zu Stettin 40 von 88, 5) der Kaufmann Leistikow zu Züllchow 24 von 81, 6) der Schlossermeister Todies zu Pasewalk 72 von 104.

Auch für das vergangene Jahr verdienen die Leistungen der Schiedsmänner unsere Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 21. Juli 1871.

Königl. Appellationsgericht.

4) der Ober-Post-Direktion.

318) Die im Kreise Usedom-Wollin belegenen Ortschaften Kalkofen, Latzig, Latzig Försterei, Labzow, Stapin, Strengow, Theerschweler und Wietzig, welche zum Distributions-Bezirke der Post-Expedition in Liebeseele gehörten, sind dem Landbestellbezirke der vom 1. Juli cr. ab in Wirksamkeit getretenen Post-Agentur in Lebbin zugetheilt worden.

Stettin, den 28. Juli 1871.

Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

319) Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. December 1775, wonach das Receptionsgeschäft

Digitized by Google

der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instruktionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September cr. beginnenden Receptions-Termine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

320) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschafts-Organisation und Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Ackerbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taration: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Rittshausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftszucht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

321) Königliche Universität Greifswald. Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1871—72. Anfang des Semesters am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landkultur-Gesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haberlin. 4) Landwirthschaftliche Statistik, Dr. Pietrusky. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe. 6) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe. 7) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode. 8) Schafzucht, derselbe. 9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 10) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe. 11) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 13) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 15) Anatomie und Physiologie der Hausfäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 16) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 18) Analytische Chemie, derselbe. 19) Düngerlehre, derselbe. 20) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe. 23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 25) Geognosie, Dr. Scholz. 26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 27) Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs. 28) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Digitized by Google

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. — Das akademische Lesinstitut leitet derselbe. — Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. — Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. — Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof Dr. Fuchs. — Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. — Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. — Die thierärztliche Klinik hält derselbe. — Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Akademie enthält die Schrift: Baumstark, Die k. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

322) Die Baugewerks-Schule in Berlin beginnt in diesem Jahre am 15. Oktober und währt bis zum 15. März k. J. Sie ist in drei Lehrgänge eingetheilt. Zum Eintritt in den 1. Lehrgang genügen die in einer Dorfschule erworbenen Kenntnisse. Schüler des 3. Lehrgangs, welche den nöthigen Fleiß angewendet haben, erhalten am Schluß desselben auf Grund ihrer Leistungen und einer abzuhaltenden Prüfung ein Zeugniß, durch welches sie sich über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ausweisen können. Das Schulgeld beträgt für die 5 Wintermonate im 1. und 2. Lehrgang 15 Thlr., im 3. 20 Thlr. und wird zur Hälfte bei der Anmeldung, zur Hälfte am 2. Januar bezahlt. Außerdem haben Neueintretende eine Rendantur-Gebühr von 1 Thlr., Schüler, die schon früher der Schule angehörten, 15 Sgr. zu entrichten.

Schriftliche Meldungen zum Eintritt in die Anstalt werden von Auswärtigen unter Beifendung eines Zeugnisses von dem Meister, bei dem sie arbeiten, über ihr Wohlverhalten, und des halben Schulgeldes durch den Architekten und Maurermeister Herrn Schmidt, Schwedterstraße No. 9, jederzeit, persönlich vom 3. September d. J ab jeden Sonntag Vormittag von 8 bis 10 Uhr im Hause des Handwerker-Vereins, Sophienstr. 15, Zimmer No. 1, entgegen genommen. Da die Räumlichkeit die Anzahl der aufzunehmenden Schüler beschränkt, so erhalten die zuerst sich Meldenden den Vorzug.

Schüler, deren Beaufsichtigung außer der Schule von den Angehörigen gewünscht wird, können Aufnahme bei den Lehrern der Anstalt gegen billige Entschädigung finden. Herr Lehrer Heinrich, Gr. Frankfurterstr. 129, wird auf desfallige Anfrage gern Auskunft ertheilen.

Berlin, im Juli 1871.

Das Kuratorium der Anstalt. Das Direktorium.

323) Am Dienstag den 29. August d. J. Vormittags 10 Uhr findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hierselbst

die **20ste** Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chaussee-Obligationen I. Emission,

die **10te** Verloosung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emission und

die **5te** Verloosung von 3000 Thlr. dergleichen III. Emission

statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849, 4. Mai 1857 und 13. März 1862 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 28. Juli 1871.

Der Direktor der Altpommerschen Landschaft.

Personal-Chronik.

Der Gutspächter von Rusdorf zu Dewichow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Prediger Vogel, früher an der Elisabeth-Kirche in Berlin, ist zum Diakonus in Freienwalde i. Pomm. und Pastor in Woltersdorf ernannt und in diese Aemter eingeführt worden.

Der Administrator Horn zu Schwankenheim ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 32. Den 11. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

324) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugender Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

325) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Frauhausen, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

326) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Usedom, Kreis Usedom-Wollin, auf dem Gute Rützenow und dem Vorwerk Hermannshof, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. August 1871.

Königl Regierung; Abtheilung des Innern.

327) Der Schiffer Wilhelm Dieckhoff aus Fidichow hat am 26. Juli d. J. einen Knaben, welcher von dem Bollwerk zu Greifenhagen in die Reglitz gefallen war, mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Diechoff eine Geldprämie bewilligt ist.

Stettin, den 4. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

328) Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei.

Durch Artikel III des Reichsgesetzes vom 14 Juni d. J (Reichsgesetzblatt S. 219) ist die unterzeichnete Kommission zur endgültigen Festsetzung der nach denselben Gesetze zu gewährenden Entschädigungen berufen. Ueber den Umfang dieser Entschädigungen, beziehungsweise über die Personen der Entschädigungsberechtigten, ist in den Artikeln I und II des Gesetzes das Folgende festgestellt.

Artikel I.

Den deutschen Eigenthümern und deutschen Besatzungen der von Frankreich genommenen Schiffe beziehungsweise Ladungen, wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung nach folgenden Grundsätzen Entschädigung gewährt.

§. 1. Den Rhedern und den Ladungs-Eigenthümern der von Frankreich nicht zurückgegebenen Schiffe und Ladungen wird der Werth derselben vergütet.

Digitized by Google

Haben zurückgegebene Schiffe und Ladungen während der Dauer der Wegnahme eine Werthsverminderung erlitten, so erhalten die Eigenthümer für diese Werthsverminderung Ersatz.

§. 2. Bei der Ermittelung des Werthes ist zum Grunde zu legen:

a. für Schiffe derjenige Werth, welchen sie zur Zeit der Aufbringung gehabt haben. Die Schätzung des Schiffswerthes erfolgt — vorbehaltlich des Rechts des Schiffseigenthümers zum Nachweise eines höheren Werths — nach der anliegenden Taxtafel *)

b. bei Ladungen der Werth, welchen dieselben mit Zurechnung der dafür bezahlten Seeversicherungsprämie am Einschiffungsorte zur Zeit des Abgangs des Schiffes gehabt haben.

§. 3. Den Rhedern, Ladungs-Eigenthümern und Schiffsbesatzungen werden die nachstehend bezeichneten Ausgaben und Verluste, soweit dieselben durch die Aufbringung der Schiffe oder die Wegnahme der Ladungen erweislich erwachsen sind, ersetzt:

Hafengelder, Gerichts- und Notariatskosten sowie ähnliche baare Auslagen, Verlust an Schiffsproviant, Aufwendungen für den Unterhalt oder die Heimsendung der Schiffe, Ladungen und Besatzungen, die für die Versicherung der Schiffe gegen Seegefahr erweislich bezahlten, auf die Dauer der Wegnahme fallenden Prämien, die verdiente Distanzfracht der nicht mit Ladung zurückgegebenen Schiffe, die Heuer der Besatzungen für die Zeit ihrer Gefangenhaltung und die Verluste an der Habe derselben.

Der Werth dieser Habe wird hierbei

a. für einen Schiffsführer auf 400 Thlr.,

b. für einen Steuermann auf 200 Thlr.,

c. für einen Untersteuermann, Bootsmann, Zimmermann oder anderen Seemann gleichen Ranges auf 150 Thlr.,

d. für jeden sonstigen Schiffsmann auf 100 Thlr. angenommen.

§. 4. Die nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung für Schiff, Fracht oder Ladung tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, zu dessen Ersatz sie bestimmt ist.

§ 5. Für Verluste, welche durch Versicherung gegen Kriegsgefahr gedeckt sind, wird, außer dem Ersatz der gezahlten Versicherungsprämie, Entschädigung nicht gewährt.

Artikel II.

Aus der im Artikel I erwähnten Kriegsentschädigung wird ferner den Rhedern derjenigen deutschen Kauffahrteischiffe, welche durch feindliche Bedrohung in außerdeutschen Häfen zurückgehalten oder zum Einlaufen in solche Häfen genöthigt worden sind, für die Dauer ihres gezwungenen Aufenthalts Ersatz der ihnen erwachsenen baaren Auslagen für Heuer (ausschließlich Kajüten) geleistet und außerdem Entschädigung für den Unterhalt der Besatzung nach den von der Liquidations-Kommission (Art. III) festzustellenden Grundsätzen gewährt.

Auf Grund der Schlußbestimmung des Art. II hat die Kommission die für den täglichen Unterhalt der Besatzung in außerdeutschen Häfen dem Rhedet zu vergütenden Sätze festgestellt:

1) für den Schiffsführer: in europäischen Häfen (einschließlich aller Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres) auf 30 Sgr., in außereuropäischen Häfen auf 40 Sgr.;

2) für Steuerleute jeden Grades und außerdem auf Dampfschiffen für Aerzte, Ingenieure, Maschinisten, Assistent-Maschinisten, Proviant- und Zahlmeister: in europäischen Häfen (einschließlich aller Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres) auf 25 Sgr., in außereuropäischen Häfen auf 30 Sgr.;

3) für den Schiffsmann: in europäischen Häfen (einschließlich aller Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres) auf 15 Sgr., in außereuropäischen Häfen auf 20 Sgr.

Die Kommission fordert nunmehr die Betheiligten auf, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen aufzustellenden Liquidationen unter der Adresse:

„An die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden, Berlin. Wilhelmstraße 74,"

frankirt einzureichen. Erstrecken sich die Entschädigungsansprüche auf mehrere Schiffe, so ist für jedes Schiff eine besondere Liquidation aufzumachen. Außer Namen, Gattung und Heimathshafen des betreffenden Schiffes und dem Namen des Schiffsführers ist, womöglich, auch das Unterscheidungssignal anzugeben.

Bei allen Reklamationen aus Artikel I des Gesetzes, welche sich nicht auf den Ersatz der Kriegsversicherungsprämie beschränken (§ 5), haben Rheder resp. Ladungseigenthümer die ausdrückliche Erklärung beizufügen, daß sie gegen Kriegsgefahr keine Versicherung genommen haben.

Ladungseigenthümer können aus Artikel II des Gesetzes nicht reklamiren, so daß also auch bezüglich derjenigen Beträge, welche für Heuer und Unterhaltskosten der Besatzung im Zufluchtshafen von der Ladung zur großen Haverei kontribuirt sind, nur die Rheder befugt sind, die Liquidation im Interesse der Ladungseigenthümer zu bewirken.

Die Anmeldungen müssen mit den erforderlichen Beweisstücken versehen sein, wozu je nach den Umständen des einzelnen Falles insbesondere zu rechnen sind:

Schiffscertifikate, amtliche Auszüge aus dem Schiffsregister über den Lasteninhalt des konvemnirten Schiffes, über Erbauungsjahr und sonstige Beschaffenheit (siehe Taxtafel), Meßbriefe, Atteste über die Größe der besegelten Distanz und deren Verhältniß zur ganzen Reise, Journale, Chartepartien und Konnossemente, Fakturen, Versicherungspolicen, Assekuranzrechnungen, Musterrollen, Atteste der Register- und

*) Wegen dieser Skala vergl. Seite 251, 252 des Reichsgesetzblatts.

Digitized by Google

Musterungsbehörden, der Wasserschoute und Konsulate und dergl. m., alles im Original oder in beglaubigter Abschrift.

Die den Liquidationen für das Stilliegen (gezwungener Aufenthalt) der Schiffe beizufügenden Belage müssen nachweisen:

a. Ort und Dauer des Stilliegens,
b. Rang und Namen der während des Stilliegens auf dem Schiffe befindlich gewesenen Besatzung,
c. den Betrag der dieser Besatzung für die Zeit des Stilliegens zugebilligten Heuer,
d. die wirklich erfolgte Zahlung der letzteren.

Formulare für die Anmeldungen der Stilliegen sind an den von den Regierungen der Bundesstaaten demnächst zu bezeichnenden Stellen entgegen zu nehmen.

Es wird ersucht, die Anmeldungen ungesäumt zu beschaffen und bleibt die Anberaumung eines Präklusivtermins vorbehalten. Uebrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß die dem Reichskanzler-Amte unmittelbar oder durch Vermittelung der betreffenden Landesregierungen bis jetzt zugegangenen Anmeldungen, soweit sie sich auf genommene Schiffe und deren Ladungen beziehen, der Kommission bereits überwiesen sind. Die nach Maßgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung erforderlichen Berichtigungen, resp. Vervollständigungen der bisherigen Liquidationen und der zu denselben beigebrachten Beweisstücke sind an die Kommission zu richten.

Berlin, den 22. Juli 1871.

Die Reichs-Liquidations-Kommission
für Rhedereischäden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

329) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1871—72. Beginn: 16. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

II. National-Oekonomie.

III. Ueber das deutsche Reich.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe. 3) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 4) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann. 5) Schweinezucht: Derselbe. 6) Rindviehzucht: Dr. Wollny. 7) Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. 8) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 9) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 10) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann. 11) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Derselbe. 12) Obstbenutzung: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstkaration und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Henfel. 7) Allgemeine Zoologie: Derselbe. 8) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 9) Bodenkunde: Dr. Gruner. 10) Quellenkunde: Derselbe. 11) Geognosie: Derselbe. 12) Krankheiten der Kulturpflanzen: Dr. Sorauer.

VII. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1) Gährungs-Gewerbe: Dr. Friedländer. 2) Zucker- und Ziegel-Fabrikation: Derselbe.

VIII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. 4) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

IX. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

X. Mathematik: Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4,000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als

Digitized by Google

Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Anstehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. | Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Direktor
der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

Der mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. Mai cr. zum Superintendenten der Synode Neustettin ernannte Pastor Rühle in Neustettin ist am 26. Juni cr in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Der Pfarrverweser Kotelmann ist zum Schlossprediger und Pastor in Putbus erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An der Stadtschule zu Pencun wird die 7. Lehrerstelle durch den Abgang ihres seitherigen Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Hohen-Zaden, Synode Gartz a. O., ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Dem praktischen Arzt Dr. Jacobsthal zu Pyritz ist der Charakter als Sanitätsrath Allerhöchst verliehen worden.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Aufseher Kusserow in Stettin zum Thor-Kontroleur in Anclam; der Ober-Grenz-Kontroleur Ascher in Barth als Ober-Steuer Kontroleur, der Thor-Kontroleur Bischoff in Anclam in gleicher Eigenschaft, die Grenz-Aufseher Müller und Schulz im Hauptamtsbezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin, der Grenz-Aufseher Beckert im Hauptamts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 33. Den 18. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

330) Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beutein, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

331) Unter den Pferden in Korkenhagen, Kreis Naugard, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Pferden, Schafen, Schweinen und Rindvieh, Fellen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt

Stettin, den 10. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

332) Die Räudekrankheit unter den Schafen der Ackerbürger Winde und Kankelfitz zu Massow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

333) In der Angelegenheit, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei für Kriegsverluste, bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare für Entschädigungs-Liquidationen der sogenannten Stilliegen bei den Herren Vorstehern der Kaufmannschaft hier, der Handelskammer in Swinemünde und den Magistraten in Anklam, Demmin, Cammin, Ueckermünde und Wollin von dem betheiligten Publikum entgegen genommen werden können.

Stettin, den 11. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

334) Mit Rücksicht auf die in diesem Jahre Statt findende Verspätung der Ernte sämmtlicher Halmfrüchte wird im Interesse der Landeskultur, auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26 Februar 1870 (Gesetz-Samml. No. 9), der Schluß der Schonzeit resp. die Eröffnung der Jagd für die unter Nummer 11 und 12 des § 1 a. a. O. bezeichneten Wildarten, nämlich Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen im laufenden Jahre **auf den 8. September** statt des regelmäßigen Termins vor Ende August festgesetzt.

Stettin, den 15. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

335) In Folge des Gesetzes vom 14. Juli d. J.

Digitized by Google

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 175) tritt das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, am 15. August d. J. auch in Elsaß-Lothringen in Kraft.

Berlin, den 3. August 1871.

Der Finanz-Minister.

Unter Bezugnahme auf die durch Amtsblattsbekanntmachung vom 21. Januar cr. publicirte Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 17. Januar 1871 werden die Behörden und das Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nunmehr auch Elsaß-Lothringen zum Inlande im Sinne des angezogenen Wechselstempelgesetzes zu rechnen ist.

Stettin, den 15. August 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

336) Das Studienjahr 1871/72 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 2. Oktober a. c., von welchem Tage an die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3 September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 30. September a. c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen

Die Vorlesungen werden am 16. Oktober a. c. beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

337) Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. Oktober. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser zur Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 3. August 1871.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Schulrath Stiehl ist von Stettin nach Coblenz und der Regierungs- und Schulrath Wetzel von Frankfurt a. O. nach Stettin versetzt worden.

Der Regierungsrath von Mettingh zu Stettin ist zum Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten ernannt und an die Königliche Regierung zu Magdeburg versetzt worden.

Die durch die Pensionirung des bisherigen Bauinspektors, jetzigen Baurathes Nicolai erledigte Bauinspektor-Stelle zu Demmin ist dem gleichzeitig zum Bauinspektor ernannten bisherigen Kreisbaumeister Kunisch aus Neustettin verliehen worden.

Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Anklam ist dem Kreisthierarzt Stoehr zu Conitz verliehen worden, welcher die Geschäfte am 14. Juli cr. übernommen hat.

Der Rittergutsbesitzer von Boehn auf Beesow ist von Neuem zum Rathe der Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp gewählt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Bartholdy ist als Lehrer an der höheren Schule zu Gollnow fest angestellt.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Carsted zu Pasewalk ist zum Garnisonprediger in Stralsund ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

An der höheren Bürgerschule zu Stargard i. Pomm. ist der Lehrer Zühl fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Lantow, Synode Garz, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1871.

Ernannt: die Kreisrichter Stopnik zu Demmin, Hempel, von Rönne, Weinreich, Müller, Schultz zu Stettin, Schroeder zu Treptow a. R., Streuber zu Ueckermünde, von Doemming zu Pasewalk zu Kreisgerichts-Räthen; die Rechts-Anwalte und Notare Schweiger zu Cammin, Wendlandt zu Stettin zu Justiz-Räthen; der Kreisrichter Nemitz zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Naugard und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, mit dem Wohnsitze in Gollnow; der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Stanislawski zu Stettin zum Kanzlei-Rath.

Versetzt: der Kreisrichter Freiherr von Kittlitz in Leobschütz an das Kreisgericht zu Stettin, der Kreisgerichts-Sekretair Schwabe in Pyritz an das Kreisgericht zu Stettin, der Bureau-Assistent Buzakowsky in Pasewalk an das Kreisgericht zu Stettin, der Bote und Exekutor Kuphal in Labes an das Kreisgericht zu Greifenberg.

Befördert: der Büreau-Assistent Wundermann zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz, der Bureau-Diätarius Modrow zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stargard.

Angestellt: der Civil-Supernumerar Gruch als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Civil-Supernumerar Lippstreu als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Stepenitz; der Hülfsbote Gustav Falk als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin; der interimistische Gefangenwärter Draeger definitiv als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk; der invalide Unteroffizier Schmeckel und der invalide Sergeant Rohde beide als Hülfsboten und Exekutoren bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Triest behufs des Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern, der Referendarius v. Weiher und der Referendarius Block behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Referendarius Victor Kolbe und der Referendarius Rieck beide Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Verstorben: der Appellationsgerichts-Botenmeister Retzei.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow.

Stadt Pencun: Ackerbürger Breitsprecher zu Pencun, verpflichtet am 14. Juli; Substitut: Lederhändler Heinze zu Pencun.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Pasewalk (I. Prenzlauer Bezirk): Uhrmacher Koerner zu Pasewalk, verpflichtet am 17. Juli; Substitut: Pantoffelmachermeister Schaefer zu Pasewalk.

Kreis Naugard.

9. Landbezirk: Dauer Freiheit mit Vorwerken, Heinrichshoff und Carolinenhöhe, Braunsberg, Breitenfelde, Wittenhagen: Rittergutsbesitzer v. Dewitz-Kreds zu Wittenhagen, verpflichtet am 19. Juli.

Kreis Regenwalde.

9. Landbezirk: Kanklitz, Crazig, Horst, Teschendorf, Ruhnow, Wimmingen, Polchow, Alt- und Neu-Lessentin: Gutspächter Knaak zu Ruhnow, verpflichtet am 19. Juli; Substitut: Schulze Krüger zu Glenow.

Kreis Saatzig.

9. Landbezirk: Schloßgut Nörenberg, Seegut Nörenberg, Alt- und Neu-Storkow, Jamzow, Grassee, Kl. Grünow: Orts-Steuererheber Anders zu Grassee, verpflichtet am 21. September; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Waldow zu Sadenberg.

Stadt Stettin.

I. (Heumarkt) Bezirk: Kaufmann v. Stade zu Stettin, verpflichtet am 18. Juli; Substituten: 1. Kaufmann Kanzow, 2. Kaufmann Henning, beide zu Stettin.

IX. (Oder) Bezirk: Schlossermeister Rauwolff zu Stettin, verpflichtet am 21. Juli; Substituten: 1. Kaufmann Segke, 2. Kaufmann v. Stade, beide zu Stettin.

XI. (Lastadie-Bezirk I): Kaufmann Stephan zu Stettin, verpflichtet am 19. Juli; Substituten: 1. Kaufmann Stacker, 2. Schlossermeister Kniebusch, beide zu Stettin.

XIII. (Lastadie-Bezirk III): Schlossermeister Kniebusch zu Stettin, verpflichtet am 21. Juli; Substituten: 1. Kaufmann Klug, 2. Kaufmann Stephan, beide zu Stettin.

XXIV. Bezirk (Pommerensdorfer Anlage): Fabrikinspektor Hoppe zu Pommerensdorfer Anlage, verpflichtet am 20. Juli; Substituten: 1. Kupferschmiedemeister Goll zu Oberwiek, 2. Hauptlehrer Krüger zu Neutorney.

XX. Bezirk (Neutorney): Hauptlehrer Krüger zu Neutorney, verpflichtet am 28. Juli; Substituten: 1. Hauptlehrer Springborn, 2. Hauptlehrer Schneider, beide zu Gülzhof.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 34. Den 25. August 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7844.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 7845.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederndodeleben bis zur Klein-Rodensleberer Feldmarksgrenze.

(No. 7846.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnick nach Schroda, im Kreise Schroda.

(No. 7847.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

(No. 7848.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise.

(No. 7849.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1871.

(No. 7850.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist.

(No. 7851.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

(No. 7852.) Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1871.

(No. 7853.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thlr. Vom 19. Juli 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 4. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

338) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. November v. J. (Amtsblatt S. 254) bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr über die Verhältnisse der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Impériale in Paris

und über deren künftiges Verhalten zu den in Preußen versicherten Personen auf diplomatischem Wege nähere Auskunft erlangt worden ist. Das Ergebniß ist dahin zusammenzufassen:

„Die Gesellschaft führt seit dem vorigen Jahre den Namen: „Credit viager“ und hat ihr Geschäftslokal in Paris: rue Louis le Grand No. 19.

Sie ist bereit, allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als nicht eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden.

Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in rekommandirten Briefen unmittelbar an die Direktion nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direkt dortihin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt.“

Digitized by Google

Der vorstehenden Mittheilung ist noch hinzuzufügen, daß der vormalige Generalbevollmächtigte Dr. Elkerling in Paderborn inzwischen auch der Gesellschaft aufgekündigt und letztere die Mandatsniederlegung angenommen hat, das Mandat desselben also auch rechtlich als erloschen zu betrachten ist.

Stettin, den 15. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

339) In Folge Antrages des zeitigen Rektors der Königlichen Universität zu Greifswald machen wir auf das Erscheinen des Verzeichnisses der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1871—72 auf genannter Universität und der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen, aufmerksam und bemerken, daß das zu Verzeichniß von der Königlichen Universitäts-Kanzlei zu Greifswald zu beziehen ist.

Stettin, den 15. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

340) Der Lehmüller Goetsch zu Greifenberg hat am 19. Juni d. J. einen in die Rega gefallenen Knaben mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Goetsch eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 16. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

341) Unter den Schafen auf dem Gute Klein-Wachlin und im Dorfe Groß-Sabow, Kreis Naugard, in Grandshagen und in Ganzken-Pribbernow, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 18. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheiimg des Innern.

342) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Glansee, Kreis Greiffenberg, und in Rosenow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

343) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August d. J. beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Kommandite in Straßburg und Mülhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. ermächtigt sind.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Kommandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Bernkastel, Wittlich und Daun.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Hibeau als 1. und dem Buchhalterei-Assistenten Friedhoff als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. August 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Personal-Chronik.

Der Amtmann Heydemann zu Tantow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts und der Administrator Hein zu Radekow zu dem des letzteren Orts bestellt.

In Pasewalk ist der Predigt- und Schulamts-Kandidat Otto Friedrich Johannes Kolbe als Rektor an der Stadtschule und städtischer Hülfsprediger daselbst fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Engel fest angestellt.

In Stecklin, Synode Greifenhagen, ist der Küster und erste Lehrer Lübke fest angestellt.

In Colbitzow, Synode Garz, ist der Küster und Schullehrer Knüppel fest angestellt.

An der Allgemeinen Stadtschule zu Swinemünde ist die Lehrerin Flora Lamprecht fest angestellt.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Hensel, Naumann und Schmidt, der Post-Amts-Assistent Ludwig, die Eisenbahn-Post-Conducteure Matthies, Müller, Wüst, Voigt, Reiche, Meyer und Krohn und der Post-Packetträger Stühmke von Pasewalk nach Stettin, die Post-Expediteure Werth von Podejuch nach Murchin, Berck von Gr. Borckenhagen nach Premslaff, Schwandt von Premslaff nach Wangerin Stadt, v. Friedrichs von Sarnow nach Ostswine, Behnke von Prohn nach Sarnow, Hanckel von Murchin nach Trampke und Lange von Ostswine nach Metz, sowie der Briefträger Rossfeld von Bergen a. R. nach Pyritz.

Bestätigt ist: der Postgehülfe Zimmermann in Lenz als Post-Expediteur.

Zu Post-Agenten sind angenommen: die Post-Expediteure Zeitschler in Friedrichsberg und Fick in Walsleben und der Lehrer Groß in Gr. Borckenhagen.

Gestorben ist: der Post-Büreaudiener Heise in Stettin.

Mit Pension in den Ruhestand getreten ist: der Wagemeister-Gehülfe Maaß in Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 35. Den 1. September 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 679.) Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

(No. 680.) Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871.

(No. 681.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1871.

(No. 688.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blanketts zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7854.) Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871.

(No. 7855.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schiffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche No. 9.

(No. 7856.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

(No. 7857.) Allerhöchster Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1871.

(No. 7858.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871.

(No. 7859.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel. Vom 29. Juli 1871.

(No. 7860.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

(No. 7861.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871.

(No. 7862.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871.

(No. 7863.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1871.

Patente.

Dem Ingenieur Stanislaus Janicki in St. Petersburg ist unter dem 29. Juli 1871 ein Patent auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Sekretair Cäsar Grosch zu Breslau ist unter dem 31. Juli d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Apparat zum Fälteln von Zeugstreifen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

3AA) Der Lehrgang pro 1871—72 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird **am 9. Oktober d. J.** in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen.

Die Aufnahme-Prüfung wird am 7. Oktober c. von Morgens 8 Uhr an stattfinden.

Digitized by Google

Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbe-Schul-Direktor Kücker beantworten.

Für den Eintritt in die Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementar-Schule gewährt.

Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 18. April 1864 — Amtsblatt pro 1864 Seite 104 — auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen, wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes, einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben.

Die Gewerbeschule besteht aus 3 Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist. Das Schulgeld wird vierteljährlich praenumerando bezahlt und beträgt für die 1. und 2. Klasse 20 Thlr. und für die 3. Klasse 16 Thlr. jährlich, jedoch ist eine Erhöhung desselben vom 1. Januar cr. ab nicht ausgeschlossen.

Stettin, den 17. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

345) In Folge des unten nachfolgenden Erlasses der in No. 23 des Reichsgesetzblatts veröffentlichten allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln sind die Vorschriften des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 nebst den dasselbe modificirenden Nachtragsbestimmungen, der Erlaß vom 13. März 1855 in Betreff der Behandlung beweglicher Dampfkessel und die anderweit über die Aufstellung feststehender, oder beweglicher Dampfkessel ergangenen Vorschriften, soweit dieselben nicht schon durch die unterm 4. September 1869 erlassene, im Amtsblatt No. 38 de 1869 abgedruckte Anweisung zur Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund beseitigt waren, nunmehr außer Anwendung getreten. Bei der Nachsuchung der Genehmigung zur Aufstellung eines Dampfkessels sind fortan die No. 49, 50 und 51 der Anweisung vom 4. September 1869 in Betreff der Konstruktion und Aufstellung der Kessel, die von dem Bundesrathe erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und endlich in Betreff der Untersuchung, welcher die Dampfkessel vor Beginn des Betriebes zu unterziehen sind, die No. 6 der erwähnten Anweisung in Anwendung zu bringen.

Alle diese Vorschriften haben sowohl für feststehende, als auch für bewegliche Dampfkessel-Anlagen Geltung.

Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, durch welche die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßigen Revision unterworfen sind, und die Polizei-Verordnungen, welche die örtliche Aufstellung, sowie den Betrieb beweglicher Dampfkessel näher regeln, werden dagegen durch den Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln nicht betroffen. Es bewendet in dieser Beziehung bei den Anordnungen unter No. 4 der Anweisung vom 4 September 1869.

Nach §. 13 der Bestimmungen muß an jedem neu aufzustellenden Dampfkessel eine Einrichtung sich befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des Control-Manometers gestattet. Für die Verfertiger von Dampfkesseln ist hiernach die Kenntniß von der Einrichtung der Control-Manometer von Wichtigkeit; dieselben werden sich darüber theils aus der in dem 46. Jahrgang (1867) der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen veröffentlichten Abhandlung, theils bei den mit Control-Manometern ausgestatteten Beamten unterrichten können.

Im Uebrigen wird durch die Einführung der Control-Manometer die Anwendung der Quecksilberröhren-Manometer nicht unzulässig. Es bleibt auch fernerhin gestattet, sich der letzteren bei den Untersuchungen der Kessel, insbesondere bei der Wasserdruckprobe und der Prüfung der an den Kesseln angebrachten Manometer zu bedienen. Von der Beachtung der im §. 13 Absatz 2 der neuen Bestimmungen getroffenen Anordnung wird aber kein Unternehmer durch den Besitz eines Quecksilberröhren Manometers entbunden. Für die bestehenden Dampfkessel-Anlagen ist, so lange eine Abänderung ihrer concessionirten Einrichtung nicht beantragt wird, die gedachte Vorschrift ebensowenig, wie der übrige Inhalt der Bestimmungen maßgebend, so daß deren Besitzer zur Haltung eines Quecksilberröhren-Manometers nach wie vor verpflichtet bleiben.

Diejenigen Kesselbesitzer, welche ihre Kessel nachträglich mit einer zur Anbringung des Control-Manometers geeigneten Einrichtung versehen lassen, können indessen von der Haltung eines Quecksilberröhren-Manometers von uns entbunden werden.

Stettin, den 19. August 1871

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

§. 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§. 2. Die um oder durch einen Dampfkessel

Digitized by Google

gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§. 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§. 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheitsventil.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Kesselmarke.

§. 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

§. 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Digitized by Google

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

§. 13. Der bei der Prüfung aufgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§. 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§. 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.

346) Der auf den 20. September cr. anberaumte Krammarkt in Massow wird auf **den 3. Oktober d. J.** verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

347) Mit Bezug auf §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem hafenfiskalischen Terrain zu Swinemünde an den Kommissionsrath Deichmann zu Berlin veräußerte, in den Dünen der westlichen Hafenplantage zu Swinemünde belegene Parzelle von 10 Morgen 12 □Ruthen Flächeninhalt von dem hafenfiskalischen Gutsbezirke abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande der Stadt Swinemünde zugeschlagen worden ist.

Stettin, den 23. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

348) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1871/72 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Lehrenstraße 28) stattfinden werden.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; speziell Schaf- und Schweinezucht: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre: Montags von 9—10 Uhr und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice; b. allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim; c. landwirth-

Digitized by Google

schaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim; d. Colloquien und Excursionen: in noch zu bestimmenden Stunden — publice; e. praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: in noch zu bestimmenden Stunden — privatissime.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim; b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim; c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs u. Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Carl Koch: landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim; b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 1—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs, Sonnabends von 3—4 und Donnerstags von 4—5 Uhr.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Freitags von 3—4 Uhr und Dienstags von 4—5 Uhr — publice; b. die Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice; c. allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Montags und Freitags von 4—5 Uhr — publice.

Lehrsaal zu a. und c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra, mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Haupttheorien der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlag, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.

Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
8— 9	Hartmann	Kny	Hartmann
9—10	Orth	Orth	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn / Kny	Eichhorn	Eichhorn
12— 1	Orth / Kny	Orth	Keyßner
1— 2	—	Gerstäcker	Keyßner
2— 3	Bierlich	Spinola	Spinola
3— 4	Hartmann	Müller	Müller
4— 5	Hartmann	Hartmann	Bouché
5— 6	Koch	Scheibler	Bouché
6— 7	Koch	Scheibler	—

	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8— 9	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn

Digitized by Google

	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
10—11	Orth	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn Knp	Eichhorn
12— 1	Großmann	Orth Knp	Orth
1— 2	Großmann	Gerstäcker	—
2— 3	Hörmann	—	Spinola
3— 4	Hörmann	Hartmann	Müller
4— 5	Müller	Hartmann	Manger
5— 6	Scheibler	v. Nathusius	Manger
6— 7	Scheibler	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft bestissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königl. Universität, am 15. Oktober 1871.. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

349) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1871—72 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1871—72 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.
Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre: Derselbe.
Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag.
Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lektor Dr. Perels.
Ueber Landesmeliorationen, Drainage und Wiesenbau: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor Bauinspektor Steinbeck.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz
Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das deutsche Reich: Derselbe.
Statistische und nationalökonomische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Repetitorium der organischen Chemie: Dr Rathke.
Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Physikalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die Pilze und Flechten: Derselbe.
Ueber Gährungspilze: Dr. Reess.
Ueber die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe.
Allgemeine Entomologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. wichtigen Insekten: Prof. Dr. Taschenberg.
Ueber die pflanzlichen und thierischen Parasiten des Menschen und der Haussäugethiere: Prof. Dr. Vogel.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Nationalökonomie: Professor Dr. Eisenhart.
Finanzwissenschaft: Derselbe.
Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller.
Ueber die heutige deutsche Reichsverfassung: Prof. Dr. Anschütz.
Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Prof. Dr. Meier.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Phillips.
Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Handelsrechts: Dr. Lastig.
Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: Dieselben.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.

Digitized by Google

Einleitung in die Philosophie: Dr. Asmus.
Psychologie: Derselbe.
Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Fakultäten): Prof. Dr. Schlottmann.
Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg.
Geschichte Europas seit 1848: Dr. Ewald.
Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici
Ueber Dante's Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer.
Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym.
Englische Sprache: Lektor Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.
Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. de Bary.
Zootomisch-zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel.
Entomologische Demonstrationen: Professor Dr. Taschenberg.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.
Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Mähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1871.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Direktor des landwirthschaftlichen Instituts
an der Universität.

350) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Drethundert Thalern bestraft.

Stettin, den 3. Januar 1871.

Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

Der Kreisbaumeister Ruhnau hat seinen Wohnsitz von Pasewalk nach dem Vorwerk Neuhof bei Ueckermünde verlegt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Lenz, Synode Freienwalde, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Grischow, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster, Organist und Schullehrer Saare fest angestellt.

In Kupfermühl-Bredow ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Verzeichniß der im Kreise Pyritz pro 1871—73 gewählten und bestätigten Feuer-Polizei-Distrikts- und Gebäude-Abschätzungs-Kommissarien resp. deren Stellvertreter.

I. Bezirk: Altstadt, Megow, Wobbermin, Cößlin,

Digitized by Google

Klücken, Wolffick, Briezig, Lettnin. Kommissar: Rittergutsbesitzer v. Schöning auf Megow; Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Dudy auf Klücken.

II. Bezirk: Schönow, Prillwitz, Groß-Latzkow, Freiburg, Klorin, Plönzig, Garz, Rosenfelde. Kommissar: Rittergutsbesitzer v. Enkevort zu Garz; Stellvertreter: Rittergutsbesitzer v. d. Osten zu Schönow.

III. Bezirk: Naulin, Köselitz, Beyersdorff, Marienwerder, Tschetzhagen, Breverlow, Groß-Möllen, Loest. Kommissar: Rittergutsbesitzer Wendorff zu Naulin; Stellvertreter: Gutsbesitzer Wolfram zu Beyersdorff.

IV. Bezirk: Neu-Grape, Groß-Jarnow, Raakitt, Schwochow, Leine, Alt-Grape, Repenow, Sabow. Kommissar: Rittergutsbesitzer Haberlandt zu Schwochow; Stellvertreter: Gutspächter Dudy zu Leine.

V. Bezirk: Babbin, Wartenberg, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Schützenaue, Beelitz, Ifinger. Kommissar: Rittergutsbesitzer Tummeley zu Sabow; Stellvertreter: Schulze Sack zu Alt-Falkenberg.

VI. Bezirk: Briesen, Horst, Groß-Rischow, Möllendorf, Löllhöfel, Raumersaue, Giesenthal, Strohdorff, Friedrichsthal. Kommissar: Schulze Stöhr zu Briesen; Stellvertreter: Schulze Wartenberg zu Strohdorff.

VII. Bezirk: Werben, Groß-Schönfeldt, Schmoldorff, Paß, Schöningen, Alt-Prillipp, Neu-Prillipp und Sabes. Kommissar: Domainenpächter Schönfeld zu Paß; Stellvertreter: Schulze Marquard zu Alt-Prillipp.

VIII. Bezirk: Buslar, Damnitz, Schlötenitz, Schellin, Ferchland, Groß-Küssow, Husenitz, Klein-Küssow, Ludwigsthal, Klützow, Wittichow mit Schneidersfelde, Streesen und Warnitz. Kommissar: Rittergutsbesitzer Bohm zu Streesen; Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Schönfeld zu Warnitz.

IX. Bezirk: Clemmen, Lübtow, Sallenthin, Ueckerhoff, Suckow, Muscherin, Schöningsburg, Barnimscunow, Krüssow. Kommissar: Rittergutsbesitzer H. v. Schöning zu Lübtow A; Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Müller jun. zu Barnimscunow.

X. Bezirk: Fürstensee, Friedrichshoff, Pumptow, Falkenberg, Dobberphul, Blankensee, Billerbeck, Warsin, Libbehne, Jagow, Gottberg, Kuckmühle. Kommissar: Rittergutsbesitzer v. Wedell-Burghagen auf Pumptow; Stellvertreter: Rittergutsbesitzer v. Wedell-Blankensee.

XI. Bezirk: Dölitz, Sandow, Hohenwalde, Petznick, Reichenbach, Schönwerder A, Schönwerder B. Kommissar: Rittergutsbesitzer v. Bonin zu Schönwerder A; Stellvertreter: Oberamtmann Sänger zu Petznick.

XII. Bezirk: Cremzow, Repplin, Collin, Strebelow, Brallenthin, Blumberg, Linde. Kommissar: Landrath a. D. v. Wedell zu Cremzow; Stellvertreter: Rittergutsbesitzer v. Holzendorff auf Blumberg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 36. Den 8. September **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

351) Tarif der von dem Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:
   a. für die im Servistarif Beilage Littr. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 flg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften 5 Sgr.,
   b. für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) 6 Sgr. 6 Pf.!
   Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.
2) Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1. gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armen-Verbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr., vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.
3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.
4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.
5) Alle unter die Bestimmungen zu 1. und 2. nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.
6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern.

352) Bekanntmachung, betreffend den Packetverkehr mit Paris.

Packetsendungen nach Paris können vom 1. September ab bei den Postanstalten wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

353) Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz nach Westindien, Mittel- und Süd-America via Bremen bezw. Hamburg direkt.

Nach einer Mittheilung des Norddeutschen Lloyd in Bremen legen die am 7. jedes Monats von Bremen nach Colon abgehenden Dampfschiffe dieser Gesellschaft von jetzt ab auch in St.-Thomas an. In Folge dessen können diese Schiffe auch zur Beförderung von Correspondenz nach Westindien benutzt werden, so daß sowohl mit den Hamburg-Colon'er Dampfschiffen (Abfahrt aus Hamburg am 23. jedes Monats), als auch mit den Bremen-Colon'er Dampfschiffen Correspondenz nach folgenden Ländern und Orten zur Absendung gelangen kann:

nach Bolivien, Chili, Ecuador, Peru, Costa, Rica, Guatemala, Honduras, St. Salvador und Grey-town, ferner nach Venezuela, den Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada) u. nach Westindien.

Digitized by Google

Correspondenzen, welche der Absender auf diesen Wegen befördert zu sehen wünscht, müssen entweder den Vermerk: „via Bremen direkt“ oder den Vermerk: „via Hamburg direkt“ tragen.

Recommandation ist allgemein nicht zulässig.

Sämmtliche Correspondenzen unterliegen dem Frankirungszwange.

Ueber die Portosätze ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 1. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

354) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einliefernngs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 12. Juni 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

355) In Folge des unten nachfolgenden Erlasses der in No. 23 des Reichsgesetzblatts veröffentlichten allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkessel in sind die Vorschriften des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkessel'n vom 31. August 1861 nebst den dasselbe modificirenden Nachtragsbestimmungen, der Erlaß vom 13. März 1855 in Betreff der Behandlung beweglicher Dampfkessel und die anderweit über die Aufstellung feststehender, oder beweglicher Dampfkessel ergangenen Vorschriften, soweit dieselben nicht schon durch die unterm 4. September 1869 erlassene, im Amtsblatt No. 38 de 1869 abgedruckte Anweisung zur Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund beseitigt waren, nunmehr außer Anwendung getreten. Bei der Nachsuchung der Genehmigung zur Aufstellung eines Dampfkessels sind fortan die No. 49, 50 und 51 der Anweisung vom 4. September 1869 in Betreff der Konstruktion und Aufstellung der Kessel, die von dem Bundesrathe erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und endlich in Betreff der Untersuchung, welcher die Dampfkessel vor Beginn des Betriebes zu unterziehen sind, die No. 6 der erwähnten Anweisung in Anwendung zu bringen.

Alle diese Vorschriften haben sowohl für feststehende, als auch für bewegliche Dampfkessel-Anlagen Geltung.

Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, durch welche die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßigen Revision unterworfen sind, und die Polizei-Verordnungen, welche die örtliche Aufstellung, sowie den Betrieb beweglicher Dampfkessel näher regeln, werden dagegen durch den Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln nicht betroffen. Es be-

Digitized by Google

wendet in dieser Beziehung bei den Anordnungen unter No. 4 der Anweisung vom 4 September 1869.

Nach §. 13 der Bestimmungen muß an jedem neu aufzustellenden Dampfkessel eine Einrichtung sich befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des Control-Manometers gestattet. Für die Verfertiger von Dampfkesseln ist hiernach die Kenntniß von der Einrichtung der Control-Manometer von Wichtigkeit; dieselben werden sich darüber theils aus der in dem 46. Jahrgang (1867) der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen veröffentlichten Abhandlung, theils bei den mit Control-Manometern ausgestatteten Beamten unterrichten können.

Im Uebrigen wird durch die Einführung der Control-Manometer die Anwendung der Quecksilberröhren-Manometer nicht unzulässig. Es bleibt auch fernerhin gestattet, sich der letzteren bei den Untersuchungen der Kessel, insbesondere bei der Wasserdruckprobe und der Prüfung der an den Kesseln angebrachten Manometer zu bedienen. Von der Beachtung der im §. 13 Absatz 2 der neuen Bestimmungen getroffenen Anordnung wird aber kein Unternehmer durch den Besitz eines Quecksilberröhren-Manometers entbunden. Für die bestehenden Dampfkessel-Anlagen ist, so lange eine Abänderung ihrer concessionirten Einrichtung nicht beantragt wird, die gedachte Vorschrift ebensowenig, wie der übrige Inhalt der Bestimmungen maßgebend, so daß deren Besitzer zur Haltung eines Quecksilberröhren-Manometers nach wie vor verpflichtet bleiben.

Diejenigen Kesselbesitzer, welche ihre Kessel nachträglich mit einer zur Anbringung des Control-Manometers geeigneten Einrichtung versehen lassen, können indessen von der Haltung eines Quecksilberröhren-Manometers von uns entbunden werden.

Stettin, den 19. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

§. 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§. 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§. 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§. 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheitsventil.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Digitized by Google

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Kesselmarke.

§. 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

§. 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für untüchtig zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie Behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

§. 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§. 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§. 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

Digitized by Google

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.

356) Unter den Schafen in Bonin, Kreis Regenwalde, und in Liebenow, Kreis Greifenhagen, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 25. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

357) Unter den Schafen in Ball, Kreis Saatzig, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 29. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

358) An den Chausseegeld-Hebestellen auf der Greifenhagen-Bahner Kreischaussee wird mit ministerieller Genehmigung Chausseegeld erhoben, und zwar:

1) an der Hebestelle bei der Greifenhagener städtischen Försterei für 2 Meilen, jedoch mit der Maßgabe, daß von allem Verkehr auf der Straße zwischen Greifenhagen und Fiddichow, sowie von Fuhrwerken ꝛc. der Kolonien Kronheide und Bremerheide nur ein ½ meiliges Chausseegeld gezahlt werden soll;
2) an der Hebestelle in Liebenow ein Chausseegeld für eine Meile.

Stettin, den 29. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

359) Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Betreff des Verkehrs mit Schießpulver, unter Aufhebung unserer denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 4. August 1851 (Amtsblatt von 1851 Nr. 32) wie folgt.

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon

1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 (ein) Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 (fünf) Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizei-Behörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 (zehn) Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, sowie die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 (ein) Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§ 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizei-Behörde des Absendeorts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-

Digitized by Google

Untergang bis Sonnen-Aufgang darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen **P.** von mindestens ½ (ein halb) Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ (ein halb) Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern und in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 (zehn) Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 (fünfzehn) Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizei-Behörde resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeinde-Behörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 (dreihundert) Meter entfernt bleiben und dürfen die Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 (zweihundert) Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeinde-Behörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 (zweihundert) Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Ladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ (einhalb) Meter hohen **P.** versehene schwarze Flagge von 1½ (ein und einhalb) Meter Länge und 1 (ein) Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen geschehen. Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegen gesetzt ist,

Digitized by Google

passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken-, bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 (zweihundert) Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten, und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 (zweihundert) Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feuermachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 (einhundert und fünfzig) Meter vom Schiffe zu enthalten.

III Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Stettin, den 30. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

360) Polizei-Verordnung

betreffend den Schießpulver-Transport zur See.

Zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, den Verkehr mit Schießpulver betreffend, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in Betreff des Schießpulver-Transports zur See, unter Aufhebung unserer denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung vom 20. Januar 1855 (Amtsblatt von 1855 Nummer 5) wie folgt:

§. 1. Die in den §. §. 7 bis 9, 19 bis 27 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver vom heutigen Tage enthaltenen Vorschriften finden, soweit dies der Natur der Sache nach ausführbar ist, und nachstehend keine davon abweichenden Anordnungen getroffen werden, auch auf den Transport des Schießpulvers zur See, Anwendung.

Zu §. 7 der im §. 1 erwähnten Polizei-Verordnung.

§. 2. Bei der nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit, Feuer zum Kochen auf Seeschiffen zu unterhalten, ist zur Verhütung der Gefahr bei Schießpulverladungen auf die gute Beschaffenheit des Kochheerdes, Ofens, sowie auf das Feuer selbst die größte Aufmerksamkeit, sowohl bei der polizeilichen Inspicirung, als auch während der Fahrt und so lange die Schießpulverladung sich auf dem Schiffe befindet, zu verwenden. Die Feuerung darf daher nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen keine Funken sprüht. Der Schiffskoch muß auch, während das Kochfeuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Führer des Schiffes ein wachsames Auge haben muß.

Das Schießpulver ist so entfernt als möglich von dem Feuerheerde unterzubringen.

Das Tabackrauchen sowohl aus Pfeifen, als aus Cigarren wird auf den mit Schießpulver beladenen Seeschiffen hierdurch gänzlich untersagt. Der gesammten Schiffsmannschaft sind daher, so lange sich Schießpulver am Bord des Schiffes befindet, bei ihrer jedesmaligen Ankunft oder Rückkehr auf demselben ihre Tabackspfeifen und Cigarren abzunehmen und von dem Schiffsführer sorgfältig unter Verschluß zu halten.

Zu §. 8 der im §. 1 erwähnten Polizei-Verordnung.

§. 3. Ueber die Zeit der Verladung und Absendung von Schießpulver zur See ist außer der Orts-Polizei-Behörde des Absendungsorts auch respektive der Hafen-Polizei-Behörde des Absendungsorts und der Hafen-Polizei-Behörde des Bestimmungsorts zeitig vorher Anzeige zu machen.

Zu §. 21 derselben Polizei-Verordnung.

§. 4. Da Seeschiffe mehr als Kähne und Flußschiffe den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen, welche Schießpulver enthalten, gesehen werden. Auf dies Erforderniß ist durch zweckmäßig angebrachte, keilförmige Holzwiderlagen hinzuwirken. Sollte für einen Schießpulver-Transport zur See die Höhe des Schiffsraumes oder die Menge des unterzubringenden Schießpulvers die Lagerung von mehr als 5 (fünf) bis 6 (sechs) Tonnen übereinander nothwendig machen, so muß ein einige Zoll über der 5. (fünften) Tonnenreihe auf Säulen, die auf dem Schiffsboden gehörig befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angelegt werden, auf welchem die übrigen Tonnen noch gelagert werden können.

Digitized by Google

Noch zu §. 21 derselben Polizei-Verordnung.

§. 5. Sollten außer dem Schießpulver noch andere Güter in dem Schiffsraume verladen werden, so muß das Erstere, wenn solches irgend ausführbar ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes oder die sonstigen außer dem Schießpulver mit zu verladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die letzteren zuerst so eingeladen werden, daß sie unterliegend ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage von Brettern ꝛc. zur festen Lagerung der unteren Reihe der Schießpulver-Tonnen noch mehr vorzubereiten ist. Zur möglichsten Verhütung von Gefahr wird auf den mit Schießpulver zu befrachtenden Seeschiffen die Verladung feuererzeugender Gegenstände hierdurch ausdrücklich verboten.

Zu §. 22 derselben Polizei-Verordnung.

§. 6. Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten ist an einer in horizontaler Richtung zu befestigenden Stange eine schwarze Warnungsflagge leicht erkennbar anzubringen, auf welcher sich ein weißes großes P. mit Beobachtung der in dem §. 22 der allgemeinen Polizei-Verordnung enthaltenen näheren Vorschriften, befinden muß.

Zu §. 30 derselben Polizei-Verordnung.

§. 7. Jede Kontravention gegen eine Bestimmung vorstehender Verordnung, welche vom Absender, Führer, oder sonst bei der Versendung und dem Transport von Schießpulver betheiligten Personen begangen wird, soll, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft werden.

Stettin, den 30. August 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

361) Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet.

§. 1. Die Polizeiverordnung vom 14. September 1863, betreffend den Transport ꝛc. von **rohem** Petroleum (Amtsblatt von 1863 Nr. 38 Seite 157) enthält folgende Bestimmungen.

I. Für den Transport zu Wasser.

A. Auf Seeschiffen.

§. 1. Der Führer eines Schiffes, welches rohes Petroleum an Bord hat, oder dessen Stellvertreter hat bei der Einfahrt in den Hafen der Hafenpolizei-Behörde anzuzeigen, daß das Schiff rohes Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Schiff auf den, von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Behörde nicht verlassen. Vor Bestimmung des Platzes darf das Schiff weder dem Ufer, noch anderen Schiffen nahe gebracht werden.

§. 2. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der, von der Hafenpolizei-Behörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 3. Schiffer, welche rohes Petroleum einladen, müssen davon der Hafenpolizei-Behörde Anzeige machen, die Ladung oder Ueberladung an der von derselben bestimmten Stelle bewirken, und den Hafen binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 4. Auf Schiffen im Hafen, welche rohes Petroleum am Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von solchem darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§. 5. Die Lagerung von rohem Petroleum darf nur auf dem von der Hafenpolizei-Behörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

B. Auf Flüssen und Kanälen.

§. 6. Die Polizei-Behörde des Einladungsorts hat zu bestimmen, ob rohes Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 7. Der Führer eines Fahrzeuges, welches rohes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei-Behörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug rohes Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei-Behörde bestimmten Lagerplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde nicht verlassen.

§. 8. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizei-Behörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 9. Schiffer, welche rohes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei-Behörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Lagerplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 10. Auf Schiffen, welche rohes Petroleum am Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von solchem darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 11. Die Auslagung und Lagerung von rohem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei-Behörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

Digitized by Google

II. Für den Transport zu Lande.

§. 17. Wagen, welche mit rohem Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

Diese bisher nur für den Transport von rohem Petroleum geltenden Vorschriften werden hierdurch auf den Transport von Petroleum (Erdöl) aller Art, Ligroin, Petroleum-Aether, Photogen und ähnliche flüssige Mineralöle ausgedehnt.

§. 2. Entsprechend der Bestimmung des obigen §. 10 darf auch bei der Ein- oder Ausladung behufs des Transports zu Lande (§. 17 vorstehend) bei diesem Transport selbst, sowie bei der Beaufsichtigung der Fahrzeuge, bei der Abladung und Lagerung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen weder Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafrechts Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 4. Bezüglich der Behandlung der mit Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen beladenen Fahrzeuge auf der Fahrt von Swinemünde und Wolgast bis Stettin und in dem Hafen von Stettin verbleibt es bei unserer Polizei-Verordnung vom 29. April d. J. (Amtsblatt von 1871 Nr. 19 Seite 101) und bezüglich der Behandlung der mit Petroleum ꝛc. beladenen Schiffe in dem Swinemünder Hafen kommt die von der Schifffahrts-Kommission zu Swinemünde unter dem 25. d. Js. erlassene Polizei-Verordnung zur Anwendung.

Stettin, den 1. September 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

362) Indem wir vorstehende Polizeiverordnung, betreffend den Transport von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen, veröffentlichen, bemerken wir zu der darin erwähnten Polizeiverordnung vom 14. September 1863 Folgendes:

1) An die Stelle der darin sub II A für den Transport von rohem Petroleum auf Eisenbahnen gegebenen Vorschriften sind inzwischen die durch das Eisenbahn-Betriebs-Reglement vom 10. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt von 1870 Seite 419) getroffenen allgemeinen, Petroleum aller Art und ähnliche flüchtige Mineralöle betreffenden Bestimmungen getreten.
2) Statt der Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 14. September 1863 sub III Aufbewahrung und Verarbeitung von Petroleum §§. 18 bis 22 sind inzwischen die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 12. Januar 1870 (Amtsblatt von 1870 No. 3.) betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum aller Art und ähnlichen flüchtigen Mineralölen getreten, resp. gewährt für die Anlagen für Verarbeitung von Petroleum ꝛc. der §. 16 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund den nöthigen Anhalt.

Stettin, den 1. September 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

363) Nachstehende

Haupt-Uebersicht

von dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwenanstalt des Regierungs-Bezirks Stettin, nach der für das Jahr 1869 abgelegten Rechnung:

Titel der Rechnung	Einnahme.	Ist. Baar. Rt.	Sgr.	Pf.	Activa. Rt.	Summa. Rt.	Sgr.	Pf.	Rest. Rt.	Sgr.	Pf.
A.	Bestand laut Vorrechnung	1443	26	6	116540	117983	26	6	—	—	—
B.	Defekte und Erstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D.	Reste	171	20	—	—	171	20	—	25	5	—
I	Erworbene neue Kapitalien	—	—	—	8500	8500	—	—	—	—	—
II	Eingezogene Kapitalien	113	—	—	—	113	—	—	—	—	—
III	Zinsen ausgeliehener Kapitalien	5579	22	6	—	5579	22	6	93	22	6
IV	Antrittsgelder	256	—	—	360	616	—	—	40	—	—
V	Beiträge und Zinsen	3062	7	6	—	3062	7	6	29	5	—
VI	Kollekte	257	7	3	—	257	7	3	—	—	—
VII	Abzüge von Stellenverbesserungen	784	9	10	—	784	9	10	—	—	—
VIII	Zuschüsse wegen höheren Alters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX	Strafgelder	4	20	—	—	4	20	—	—	—	—
X	Freiwillige Gaben	2	21	—	—	2	21	—	—	—	—
XI	Insgemein	90	16	—	—	90	16	—	90	—	—
	Sa.	11766	—	7	125400	137166	—	7	278	2	6

Digitized by Google

Titel der Rechnung.	Ausgabe.	Ist. Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.	Activa. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
I	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II	Defekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III	Reste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV	Erloschene Kapitalien	—	—	—	338	338	—	—	—	—	—
V	Anlegung von Kapitalien	8768	25	6	—	8768	25	6	—	—	—
VI	Wittwen-Pension	4135	7	6	—	4135	7	6	—	—	—
VII	Verwaltungskosten	280	—	—	—	280	—	—	—	—	—
VIII	Insgemein	39	1	3	—	39	1	3	—	—	—
	Sa.	13223	4	3	338	13561	4	3	—	—	—
	Abschluß.										
	Die Einnahme beträgt	11766	—	7	125400	137166	—	7	278	2	6
	Die Ausgabe beträgt	13223	4	3	338	13561	4	3	—	—	—
	Bestand	—	—	—	125062	123604	26	4	278	2	6
	Vorschuß	1457	3	8	—	—	—	—	—	—	—

Der Vorschuß ist aus der Einnahme pro 1870 gedeckt.

Stettin, den 28. Mai 1870.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungsbezirks Stettin.
gez.: Krüger. Müller. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. August 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

364) Im Anschluß an unser Publikandum vom 17. August v. J. (Amtsblatt pro 1870 S. 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Reskripte der Herren Minister des Handels und der Finanzen vom 25. August cr. und in Gemäßheit des Artikels 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10./20. Mai d. J. französische Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, zum Einkaufe und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zollvereinsgebiete fortan gewerbesteuerfrei zuzulassen sind. —

Die gleiche Behandlung hat die französische Regierung in Gemäßheit des Artikels 11 des allegirten Friedensvertrages den diesseitigen Kaufleuten, Fabrikanten und deren reisenden Dienern in Ansetzung der Besteuerung ihres Gewerbebetriebes in Frankreich zu Theil werden lassen.

Stettin, den 6. September 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

365) Von dem Herrn Handelsminister ist dem Eichungs-Amte in Greifswald bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung von Gasmessern beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2. September 1871.

Der Eichungs-Inspektor, Regierungs- und Baurath Homann.

Personal-Chronik.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Schmeling zu Massow nach Ablauf seiner Dienstperiode auf fernere zwölf Jahre, anhebend vom 2. Mai d. J., ist bestätigt worden.

Am Bogenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist die Emeritirung des Oberlehrers Dr. Friedemann und die Beförderung des ordentlichen Lehrers Haupt zum Oberlehrer genehmigt worden.

Neu angestellt ist: Der invalide Grenadier Pochat als Pachofswärter in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: Der Regierungs-Rath Seelmann in Magdeburg zum Ober-Regierungs-Rath und der Revisions-Aufseher Wendtlandt in Hamburg zum Bureau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin; der Steuer-Aufseher Wendeler in Tribsees in gleicher Eigenschaft und der Grenz-Aufseher Eggebrecht in Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 37. Den 15. September 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7864.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871.

(No. 7865.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreissynoden für diesen Bezirk.

(No. 7866.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1871.

(No. 7867.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

(No. 7868.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 29. August 1871.

Patente.

Das dem Ingenieur Charles Cinele Castel zu Clermont-Ferrand unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur F. C. Gens zu Cöln unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Das dem Maschinenbauer Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg unter dem 26. Juli 1870 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Dem Fabrikbesitzer M. Webers zu Berlin ist unter dem 29. August 1871 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Gruben- und Hütten-Verwalter Wilhelm Konermann und dem Techniker Anton Stute zu Julianenhütte, im Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem 13. November 1866 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen und Feilen ist auf ein Jahr, also bis zum 13. November 1872, verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

366) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich-Anhaltischen-Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst ertheilt worden ist,

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanz-Minister.

367) In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B. G.-Bl. S. 473) auf die Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.
3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleiben-

Digitized by Google

den Bestimmungen davon abhängig gemacht, daß mindestens 50 Pfd. (25 Kilog.) Braumalzschroot auf je 114⅓ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247⅔ Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.

4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Kontrolirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Deklaration nach Preußischen Quart- und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hektolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanz-Minister.

368) Bekanntmachung, betreffend den Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 11. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Korps, für die 2., 4., 6., 19., 22., und 24 Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 9. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

369) Bekanntmachung, betreffend den Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 22. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Korps, für die 2., 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 11. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

370) In dem §. 10 No. 2 der Fischerei-Polizei-Verordnung für den Wothschwin-See vom 26. Januar 1866 (Amtsblatt Seite 32) muß es statt „Fahrzeugen“ „Fischerzeugen“ heißen, was hierdurch berichtigt wird.

Stettin, den 6 September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

371) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Ravenhorst, Kreis Cammin, und in Hoppenwalde, Kreis Ueckermünde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

372) Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden:

1) Bei der Post-Expedition in Clempenow:
   a. an Wochentagen:
      Vorm.: im Sommer von 7 bis 11 Uhr,
      do. im Winter von 8 bis 11 Uhr,
      Nachm.: von 4 bis 7 Uhr;
   b. an Sonntagen:
      Vorm.: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
      Nachm.: von 5 bis 7 Uhr;
   c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
      Vorm.: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr und
      Nachm.: von 4 bis 7 Uhr.
2) Bei der Post-Expedition in Dölitz:
   a an Wochentagen:
      Vorm.: im Sommer von 7 bis 1 Uhr,
      do. im Winter von 8 bis 1 Uhr,
      Nachm.: von 2 bis 8 Uhr;
   b. an Sonntagen:
      Vorm.: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
      Nachm.: von 5 bis 8 Uhr;
   c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
      Vorm.: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
      do. von 11 bis 1 Uhr,
      Nachm.: von 3 bis 8 Uhr.
3) Bei der Post-Expedition in Plathe:
   a. an Wochentagen:
      Vorm.: im Sommer von 7 bis 1 Uhr,
      do. im Winter von 8 bis 1 Uhr,
      Nachm.: von 2 bis 8 Uhr;
   b. an Sonntagen:
      Vorm.: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
      Nachm.: von 5 bis 8 Uhr;
   c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
      Vorm.: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
      do. von 12 bis 1 Uhr Nachm.,
      Nachm.: von 4 bis 8 Uhr.

Stettin, den 5. September 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

373) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 40. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden,

Digitized by Google

den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in kourshabigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 11 bis incl. 16 nebst Talon, vom 1. Oktober 1871 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungstage bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1871 ab hört jede weitere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern derjenigen bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummer des Rentenbriefes, dessen Verjährung am Schlusse des Jahres 1870 eingetreten ist, abgedruckt.

Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeits-Terminen vom 1. April und 1. October 1861 verlooften Rentenbriefe mit dem Schluß dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a der Nummern der Rentenbriefe, die im Mai 1871 ausgelooft sind und am 1. Oktober 1871 fällig werden.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 282. 478. 1233. 1329. 1722. 1743. 1890. 1980. 2120. 2471. 2487. 2537. 2676. 2755. 2867. 2945. 3184. 3319. 3327. 3399. 3873. 3927. 4195. 4332.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 153. 360. 563. 601. 643.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 39. 212. 338. 610. 883. 901. 1197. 1304. 1410. 1714. 2230. 2358. 2472. 2483. 3 30. 3049. 3064. 3315. 3739. 4058. 4099. 4470. 4546. 4633. 4783. 4892. 4945. 5005. 5231. 5377. 5584. 5699. 5881.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 9. 597. 599. 859. 880. 892. 956. 983. 1381. 1428. 1488. 1902. 2352. 2402. 2602. 2749. 3078. 3117. 3586. 3723.

Littr. E zu 10 Thlr. Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits in früheren Terminen ausgelooften, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A zu 1000 Thlr.

1. April 1868. No. 2819.
1. Oktober 1868. No. 87.
1. Oktober 1869. No. 4304.
1. April 1870. No. 2696. 3773.
1. Oktober 1870. No. 169. 844. 2389.
1. April 1871. No. 666. 1154. 1172. 1756. 3144. 4308.

Littr. B zu 500 Thlr.

1. Oktober 1867. No. 470.
1. Oktober 1869. No. 1025. 1126. 1169.
1. Oktober 1870. No. 227. 447. 1030.
1. April 1871. No. 195.

Littr. C zu 100 Thlr.

1. April 1867. No. 1468.
1. Oktober 1867. No. 2048. 2299. 4746. 5618.
1. April 1868. No. 2504. 4592.
1. Oktober 1868. No. 408. 2183. 2517. 5012.
1. April 1869. No. 2232. 2800. 3461. 4305. 5499.
1. Oktober 1869. No. 821. 1856. 1951. 2366. 3696.
1. April 1870. No. 315. 324. 432. 911. 1072 1572. 2349. 3051. 4951. 5873.
1. Oktober 1870. No. 1025. 1147. 1264. 2417. 2459. 2735. 2924. 4101. 4328. 5027 5333.
1. April 1871. No. 1051. 1267. 1667. 2650. 2975. 3517. 3690. 3843. 4634. 4636. 5472.

Littr. D zu 25 Thlr.

1. April 1863. No. 3083.
1. Oktober 1863. No. 912.
1. April 1867. No. 735. 3896.
1. Oktober 1867. No. 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868. No. 734. 2382. 3413.
1. Oktober 1868. No. 848. 1309.
1. April 1869. No. 1223. 1536. 2440.
1. Oktober 1869. No. 1719. 1982. 3643.
1. April 1870. No. 1405. 1602. 1742. 1749. 2533. 3127. 3165. 3594.
1. Oktober 1870. No. 746. 833. 901. 1015. 1724. 2478. 3071. 3935.
1. April 1871. No. 20. 564. 1337. 2329. 3825.

Littr. E zu 10 Thlr.

1. April 1861. No. 1053. wird ult. December 1871 verjähren.
1. Oktober 1861. No. 4300. desgleichen.
1. April 1862. No. 579.

Verjährte Rentenbriefe aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. Oktober 1860.

Littr. E zu 10 Thlr. No. 1088.

Stettin, den 1. Mai 1871.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

374) Der erste Direktor der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, Ahlemann zu Berlin, ist von den in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte für sein bisheriges Amt als erster Direktor der genannten Societät auf den vom 11. Januar 1872 ab laufenden zwölfjährigen Zeitraum wiedergewählt und diese Wahl auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn

Digitized by Google

Minister des Innern bestätigt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 31. August 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Kamptz.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Köhke zu Radekow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Inspektor Krüger zu Verchland ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Guts-Bezirks bestellt.

Der Gutssekretair Carl Stark zu Gültz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Güter Gültz, Hermannshöhe, Schossow und des Dorfs Prützen bestellt.

Dem zum Forstmeister ernannten früheren Oberförster Hollweg aus Falkenberg ist die Forstmeisterstelle Stettin-Wollin verliehen worden, mit der Maßgabe, daß derselbe zugleich als technisches Mitglied in das Regierungs-Kollegium zu Stettin eintritt. Der v. Hollweg hat sein Amt angetreten. Die Forstmeisterstelle Stettin-Schwedt ist auf den Forstmeister Rehfeldt übergegangen.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts: 1) Heinrich Reinhold Theodor Beversdorff, 2) Theodor Emil Otto Blume, 3) Erdmann Friedrich Braun, 4) Carl Johann Christian Braun, 5) Albrecht Friedrich Giese, 6) Heinrich Julius Albert Graunke, 7) Erich Samuel Carl Friedrich Gabriel Haupt, 8) Ernst Wilhelm Richard Kröcher, 9) Friedrich Wilhelm Reinhold Obenaus, 10) Reinhold Gustav Otto Radke, 11) Julius Albert Hugo Schultz, 12) Paul Theodor Friedrich Wilm, sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Am Gymnasium zu Stolp ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Mylius zum Oberlehrer und die Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Hoppe als ordentlichen Lehrers genehmigt.

Die zweite Lehrerstelle in Bartow, Synode Treptow a. T., kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Liepe, Synode Usedom, ist der Küster und Lehrer Uesedom fest angestellt.

In Schwochow, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Deter fest angestellt.

Die zweite Lehrerstelle in Falkenwalde, Synode Ueckermünde, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Brüsewitz, Synode Jakobshagen, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

4. Landbezirk: Broitz, Dummadel, Lerche, Loppnow, Rotmow, Stölitz, Dankelmannshoff, Lübhow, Schellin und Schmalenthin. Gutsbesitzer Zander zu Broitz, verpflichtet am 18. August 1871; Substitut: Gutsbesitzer Neste zu Altendorf.

Kreis Greifenhagen.

7. Landbezirk: Roderbeck, Uchtdorff, Jägersfelde und Nipperwiese. Fischer Lück zu Nipperwiese, verpflichtet am 22. August 1871; Substitut: Gutsbesitzer Mahlow zu Marienhof.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1871.

Angestellt: der Rechtskandidat Ebel als Referendarius.

Ausgeschieden: der Referendarius Krüger Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

vierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 38. Den 22. September **1871.**

Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung enthält folgende Verfügung des Kaiserlichen General-Postamts, welche einen gewiß von vielen Brief-Empfängern schon oft empfundenen Uebelstand hervorhebt:

„Den Postanstalten wird in Erinnerung gebracht, daß die zum Verschlusse der amtlichen Correspondenz in Verwendung kommenden Couverts nicht ganz zugeklebt werden dürfen.

Im allgemeinen Interesse ist auch dem Publikum bei geeigneter Gelegenheit wiederholt zu empfehlen, den Gebrauch der ganz zugeklebten Couverts wegen der für die Empfänger damit verbundenen lästigen Mißstände zu vermeiden."

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 690.) Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.

(No. 691.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871.

(No. 692.) Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökermagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1871.

(No. 693.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1871.

Patente.

Den Herren H. und G. Albrecht in Biebrich ist unter dem 14. September d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur Verarbeitung von Phosphaten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

375) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

376) Bekanntmachung, betreffend den Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 2. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rückschi darauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 12. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

377) Bekanntmachung, betreffend den Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen ꝛc.), aus welchen die Deutsche Besatzung der Forts vor Paris bisher bestanden hat, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist

Digitized by Google

mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division.

Berlin, den 14. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

378) Bei der heute öffentlich bewirkten 17. Serien-Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien:

111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1,009. 1,016. 1,070. 1,163. 1,282. 1,321. 1,392. 1,407. 1,433. 1,438. 1,449. 1,468.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden.

Berlin den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

379) Auf den Bericht vom 15. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathwesen:

1) einer Ostpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Königsberg,
2) einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3) einer Brandenburgischen Deputation mit dem Sitze zu Berlin,
4) einer Pommerschen Deputation mit dem Sitze zu Stettin,
5) einer Posenschen Deputation mit dem Sitze zu Posen,
6) einer Schlesischen Deputation mit dem Sitze zu Breslau,
7) einer Sächsischen Deputation mit dem Sitze zu Merseburg,
8) einer Schleswig-Holsteinschen Deputation mit dem Sitze zu Schleswig,
9) einer Hannoverschen Deputation mit dem Sitze zu Hannover,
10) einer Westphälischen Deputation mit dem Sitze zu Münster,
11) einer Hessischen Deputation mit dem Sitze zu Cassel,
12) einer Nassauischen Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13) einer Rheinischen Deputation mit dem Sitze zu Cöln,
14) einer Hohenzollernschen Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzial-Vertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach §. 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130), zustehenden Wahl von Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden.

Berlin, den 22. April 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

In Gemäßheit vorstehender Allerhöchster Ordre haben Se. Majestät der König zu Mitgliedern der Deputation für das Heimathwesen in Pommern mit dem Sitze in Stettin zu ernennen geruht:

Aus der Zahl der Verwaltungsbeamten:
den Königlichen Regierungs-Rath Dumrath hierselbst zum Mitgliede und zugleich zum Vorsitzenden der gedachten Deputation,
den Königlichen Regierungs-Rath Mützell zum stellvertretenden Mitgliede.

Aus der Zahl der richterlichen Beamten:
den Königlichen Appellationsgerichts-Rath Bueck hierselbst zum Mitgliede und zugleich zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
den Königlichen Kreisgerichts-Rath Küster hierselbst zum stellvertretenden Mitgliede,

sämmtlich für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation.

Von Seiten des 19. Provinzial-Landtages für Pommern und Rügen sind zu Mitgliedern der Heimaths-Deputation und zwar für die Dauer von 3 Jahren gewählt worden:

1) der Landrath z. D. v. Hagenow auf Langenfelde,
2) der General-Landschafts-Rath v. Blankenburg auf Cardemin,
3) der Bürgermeister Stägemann zu Cammin;

ferner zu Stellvertretern:

ad 1) der Geheime Regierungs-Rath, Amtshauptmann Haenisch zu Greifswald,
ad 2) der Landrath a. D. von Köller auf Cantreck,
ad 3) der Konsul Wendorf zu Anklam.

Am 7. September sind die von Sr. Majestät dem Könige ernannten Verwaltungs- und richterlichen Mitglieder der Heimaths-Deputation durch den Ober-Präsidenten Freiherrn von Münchhausen und den ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin, Kord, nach erfolgter Verpflichtung in ihr neues Amt eingeführt. Die Verpflichtung der den Pommerschen Ständen angehörigen Mitglieder hat in der am heutigen Tage abgehaltenen ersten Sitzung der Deputation gemäß §. 41 ad 3 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 durch den Vorsitzenden der Deputation, Regierungsrath Dumrath, stattgefunden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Heimaths-Deputation für Pommern somit als konstituirt anzusehen ist und das Geschäfts-Lokal derselben sich in den Räumen der Königl. Regierung hierselbst befindet.

Stettin, den 20. September 1871.

Der Ober-Präsident

Frhr. v. Münchhausen.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

380) In dem Schlußpassus des §. 4 der Polizei-Verordnung vom 1. d. Mts., betreffend den Transport von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen (Amtsblatt Seite 195), muß es statt „25. d. J." „25. v. Mts." heißen, was hierdurch berichtigt wird.

Die dort erwähnte Polizei-Verordnung der Schiffahrts-Kommission zu Swinemünde ist vom 25. v. Mts.

Stettin, den 12. September 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

381) In dem Verlage der Buchhandlung von H. Dannenberg zu Stettin ist ein Abdruck der beiden neuen Bau-Polizei-Ordnungen für die Städte und für das platte Land des Regierungsbezirks Stettin vom 20. August 1870 erschienen und für den Ladenpreis von 5 Sgr. zu haben.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. September 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

382) Unter den Schafen auf dem Kupferhammer bei Labes, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

383) Durch die Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober cr. bis ultimo März k. a. auf „Einen Silbergroschen sechs Pfennige" festgesetzt.

Stettin, den 18. September 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

384) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Unterricht an der Navigationsschule zu Grabow a. O. für den nächsten Kursus statt am 1. k. Mts., da dieser Tag auf einen Sonntag fällt, **am 2. k. Mts.** beginnt.

Stettin, den 9. September 1871.

Kuratorium der Navigationsschule.

385) Mittelst Erlasses Seiner Kaiserlich-Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 7. d. Mts. sind wir von der Allerhöchsten Bestätigung des Verwaltungs-Ausschusses der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden, unter dem Vorsitze des Herrn Generals der Infanterie v. Holleben, unterrichtet worden.

Es hört deshalb mit dem heutigen Tage unsere einstweilige Verwaltung der uns zugekommenen Stiftungsmittel auf. Alle bisher an uns gerichteten Anträge in Angelegenheiten der Invaliden des letzten Krieges und der Wittwen und Waisen Gefallener sind fortan an den Verwaltungs-Ausschuß (hier Lindenstraße 4) zu richten.

Berlin, den 8 September 1871.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Förster August Heinrich Leisterer zu Kl. Peetzig, in der Oberförsterei Peetzig, ist gelegentlich seiner vom 1. Oktober d. J. ab genehmigten Versetzung in den Ruhestand, in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstführung, der Charakter als Hegemeister verliehen.

Der Förster Mützel zu Dreipfuhl in der Oberförsterei Peetzig ist auf die durch die Pensionirung des Hegemeisters Leisterer zum 1. Oktober d. J. vakant gewordene Försterstelle zu Kl. Peetzig, derselben Oberförsterei, versetzt, und die Förstersstelle zu Dreipfuhl dem bisherigen Forst-Aufseher Küter in der Oberförsterei Heinersdorf vom selbigen Tage ab definitiv übertragen.

Das Diakonat in Demmin kommt zum 1. Oktober cr. durch Versetzung seines Inhabers zur Erledigung. Patron ist der Magistrat in Demmin.

Am Stadt-Gymnasium zu Stettin ist die definitive Anstellung des Elementarlehrers Treu genehmigt worden.

Am Progymnasium zu Belgard ist die definitive Anstellung des ordentlichen Lehrers Conradt genehmigt worden.

Der ehemalige Lehrer Geisler aus Nauen ist als Hülfslehrer an der katholischen Privatschule in Pasewalk zugelassen worden.

In Düsterbeck, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Berkholz fest angestellt.

Versetzt sind: der Geheime expedirende Sekretair und Kalkulator Walter von Berlin als kommissarischer Postrath nach Stettin, der Postinspektor zur Linde von Stettin nach Halle a. S., der Post-Expedient Ehle von Cammin i. Pomm. nach Altdamm, die Post-Expediteure Gleisering von Nörenberg nach Löcknitz, Fiering von Damnitz nach Nörenberg und Buß von Dargislaff nach Damnitz, ferner der Briefträger Schulz von Altdamm nach Swinemünde.

Zu Post-Agenten sind angenommen: die früheren Post-Expediteure Hollmichel in Rosenfelde und Harang in Altwarp, der Lehrer Müller in Podejuch und der Schneidermeister Borchardt in Dargislaff.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 39. Den 29. September **1871.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7869.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871.

(No. 7870.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf.

(No. 7871.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1871, betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859 (Ges.-Samml. S. 133 ff.).

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1871.

(No. 7872.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Landkreditverband.

(No. 7873.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Ausgegeben zu Berlin den 7. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

386) Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B.-Ges.-Bl. S. 149) in Folge der mit Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten (G.-S. S. 123) für aufgehoben und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme —, falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. März vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich Bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen auch in Preußen nicht zu fordern.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums.

Stettin, den 11. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

387) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Rathebur, Kreis Anklam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

388) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V, bezw. IV und II zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A, 1859 II und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A, der 2. (4½procentigen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die

Digitized by Google

alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder einzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 22. September 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

389) Unter den Schafen in Pritzenow, Kreis Demmin, ist die Pocken-, und in Horst und Friedrichsthal, Kreis Pyritz, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 22 September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

390) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Glien, Kreis Anklam, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. September 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

391) Polizei-Verordnung. Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweisung auf §. 15 des Regulativs vom 8. August 1835, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, verordnen wir zur Verhütung der Verbreitung der asiatischen Cholera was folgt:

Die Ueberführung von Personen, welche an der Cholera erkrankt sind, von dem Orte der Erkrankung nach einem anderen Orte wird hiermit untersagt. Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht die strengeren Vorschriften des Strafrechts zur Anwendung kommen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Stettin, den 23 September 1871.

Königl Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Kataster-Inspektorstelle bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist dem zum Kataster-Inspektor ernannten bisherigen Kataster-Kontroleur Berent definitiv verliehen worden.

Der bisherige Pfarrverweser Wolfgramm ist zum Pastor in Kussow, Synode Neustettin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Neuendorf a. Sy-ode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Schütt fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 40. Den 6. Oktober **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

392) Verordnung, betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 No. I und II des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr. Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

393) Verordnung, betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. Oktober 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon rc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons rc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt ab-

Digitized by Google

zusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Porto und der Rekommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postfrankozeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen rekommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels rc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

2) der Königlichen Regierung.

394) Unter dem Kindvieh auf dem Domainen-Vorwerk Altstadt, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher dieses Gehöft gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten, Dünger und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 25. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

395) Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission in Berlin hat ein vorläufiges Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen im Deutschen Reiche, welches den Stand der Organisation bis zum Tage der Ausgabe, dem 5 September cr., erkennen läßt, ausgegeben und werden mit dem ferneren Fortschreiten der Organisation weitere Ausgaben des Verzeichnisses nachfolgen. Das Publikum wird hierdurch auf obige Publikation mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß Exemplare aus der Verlagshandlung von W. Möser in Berlin, Stallschreiberstraße No. 34—35, zum Preise von 6 Sgr. für das Stück bezogen werden können.

Stettin, den 27. September 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

396) Unter Bezugnahme auf eine K. K. Oesterreichische Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867, wonach jeder Ausländer, der sich nach Oesterreich begiebt, mit einem ordnungsmäßigen Passe, oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein muß, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt, ist Seitens der Oesterreichischen Gesandtschaft zu Berlin auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß die Preußischen Arbeiter und Gesellen bei Reisen nach Oesterreich zur Vermeidung polizeilicher Beanstandungen von den Preußischen Behörden mit einer entsprechenden Reiselegitimation, in der insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muß, versehen werden.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß des betheiligten reisenden Publikums.

Stettin, den 29. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

397) Die bisher mit der Post kombinirte Telegraphen-Station in Pyritz wird vom 1. Oktober cr. in eine selbstständige Telegraphen-Station III. Klasse umgewandelt. Stettin, den 30 September 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem pharmaceutischen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Kollegium der Provinz Pommern, Geheimen Medicinal-Rath Ritter hierselbst, ist zum 1. Oktober d. J. die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt und an seiner Stelle der Apotheker Friedrich Wilhelm Marquardt hierselbst zum pharmaceutischen Assessor bei dem gedachten Kollegium ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage, enthaltend das Statut des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes, und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung.

Stück 40 Den 6. Oktober **1871.**

Auf den Bericht vom 22. Juli d. J. ertheile Ich, in Folge des Beschlusses des im Februar d. J. versammelt gewesenen General-Landtages der Pommerschen Landschaft, dem beigefügten Statute für den neu zu errichtenden

Pommerschen Land-Credit-Verband

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Gleichzeitig und in Folge dieser Genehmigung, sowie gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 — Gesetz-Sammlung von 1833 S. 75 — will Ich dem

Pommerschen Land-Credit-Verband

hiermit das Privilegium bewilligen, die in jenem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Pfandbriefe und Coupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Im Uebrigen ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und der Coupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Erlaß und das beiliegende Statut sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

gez. **Wilhelm**

Zugleich für den Justiz-Minister und den Finanz-Minister.

gez. Gr. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. Eulenburg.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Statut

des

Pommerschen Land-Credit-Verbandes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zweck.

Der Pommersche Land-Credit-Verband ist ein mit Corporations-Rechten ausgestattetes Credit-Institut, und hat den Zweck, den Besitzern ländlicher Grundstücke in den Regierungsbezirken Stettin, Cöslin und Stralsund — für jetzt jedoch mit Ausschluß der Kreise Dramburg und Schivelbein — welche zu den beofandbriefungsfähigen Gütern nach den Grundsätzen der Pommerschen Landschaft nicht gehören, einen dauernden und besonders garantirten Real-Credit zu gewähren.

§. 2. Ober-Aufsicht.

Der Pommersche Land-Credit-Verband steht unter der Aufsicht des Königlichen Kommissarius der Pommerschen Landschaft und unter der Ober-Aufsicht des Ministers des Innern.

§. 3. Geschäftsführung.

Die Verwaltung und Vertretung des Pommerschen Land-Credit-Verbandes übernimmt bis zu dem im §. 40 bestimmten Zeitpunkte die Pommersche Landschaft durch ihre Organe nach dem Inhalt dieses Statuts.

Die General-Landschafts-Direction bedient sich, soweit sie den Land-Credit-Verband vertritt, in ihren Verfügungen und Ausfertigungen der Bezeichnung „General-Direction des Pommerschen Land-Credit-Verbandes". Die Departements-Directionen aber unterzeichnen bei solcher Vertretung „Departements-Direction des Pommerschen Land-Credit-Verbandes".

Gegen die Entscheidungen der Departements-Directionen innerhalb ihrer statutenmäßigen Befugnisse findet rechtliches Gehör nicht statt, wohl aber der Recurs an die General-Direction, und gegen die Entscheidungen dieser an den Engeren Ausschuß der Pommerschen Landschaft, welcher, so lange die Geschäfte des Verbandes durch die Pommersche Landschaft geführt werden, endgültig entscheidet.

Die Rendanten der Pommerschen General-Landschafts-Kasse und der Departements-Kassen sind für die ihnen zu übertragende Verwaltung der Kassen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes mit den von ihnen der Pommerschen Landschaft bestellten Cautionen mit verhaftet.

Digitized by Google

Die Revisionen der erstgedachten Kassen sind auf die Kassen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes auszudehnen.

§. 4. Gerichtsstand.

Der Pommersche Land-Credit-Verband hat bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin Recht zu nehmen.

§. 5. Von den Pfandbriefen.

Zur Beschaffung der für die creditsuchenden Grundstücksbesitzer erforderlichen Darlehns-Valuta stellt der Pommersche Land-Credit-Verband auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen aus, unter der Bezeichnung: „Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes", gegen Hypothekbestellung bisher nicht pfandbriefungsfähiger, in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke belegener Grundstücke.

Diese Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes sind unkündbar-Seitens des Inhabers.

§. 6. Sicherheit.

Für die Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes haften:

a. sämmtliche Forderungs-Rechte des Letzteren gegen seine eigenen Schuldner,
b. alles sonstige Vermögen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes,
c. der Sicherheitsfond (§. 33) und
d. der Amortisationsfond (§. 23).

§. 7. Kapital- und Zinszahlung.

Der Pommersche Land-Credit-Verband zahlt den Pfandbriefs-Inhabern Kapital und Zinsen nach Maßgabe dieses Statuts, ohne daß dieselben mit den Darlehnsnehmern in ein persönliches Schuldverhältniß treten. Die Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes werden zu 4½ % jährlich verzinslich ausgefertigt.

Die Schuldner zahlen dagegen außer derjenigen Summe, welche zur Deckung dieser Zinsen erforderlich ist, jährlich ¼ % des Nominal-Betrages der Pfandbriefe zur Bestreitung der Verwaltungskosten (§. 37), und ¾ %, welche während der ersten zwölf ein halb Jahre zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds (§. 33), später zur Amortisation der Pfandbriefsschuld verwendet werden.

Der Entscheidung des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft bleibt es überlassen, ob späterhin auch 5 % Zinsen tragende Pfandbriefe ausgefertigt werden sollen.

B. Von den Darlehnen.

§. 8. Beleihungsfähigkeit.

Beleihungsfähig ist unter den nachstehend bestimmten Voraussetzungen jedes ländliche, mit Wirthschaftsgebäuden und Inventarien besetzte Grundstück in den im §. 1 gedachten Landestheilen, welches zu den bepfandbriefungsfähigen Gütern (§. 8 des Reglements der Pommerschen Landschaft) nicht gehört.

Den ländlichen Grundstücken werden auch geschlossene Grundstücke auf städtischen Feldmarken, deren Gehöfte außerhalb der Stadt und Vorstadt liegen, gleich geachtet.

Das Grundstück muß im vollen und uneingeschränkten Eigenthum und Besitz des Darlehnsnehmers sich befinden und nach der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgten Einschätzung der Liegenschaften einen Reinertrag von mindestens 80 Thalern jährlich gewähren. Jedoch soll der Engere Ausschuß der Landschaft berechtigt sein, auf den Antrag eines Departements diesen Betrag für die Beleihungsgrenze departementsweise herabzusetzen. Bei der Beleihung dürfen nur solche Grundstücke berücksichtigt werden, welche zur Substanz des zu beleihenden, im Hypothekenbuche verzeichneten Hauptguts gehören, oder als Pertinenzstücke desselben im Hypothekenbuche eingetragen sind.

§. 9. Beleihungsquote.

Die Gesammtsumme der auf ein Grundstück zu bewilligenden Pfandbriefe darf niemals ⅔ des nach den Bestimmungen dieses Statuts ermittelten Beleihungswerths des Grundstücks übersteigen.

§. 10. Voreintragungen.

Andere Hypotheken-Kapitalien können den Pfandbriefen im Hypothekenbuche nicht vorstehen, ebensowenig Eintragungen über Lebtagsrechte, Cautionen, Protestationen oder andere Verpflichtungen, welche die freie Verfügung über die Substanz oder Einkünfte des Grundstücks beschränken.

Renten und Leistungen, prioritätischer Canon bei ursprünglich zu Erbpacht oder Erbzins ausgegebenen Grundstücken und Meliorationszinsen werden den Abgaben (§. 12) zugerechnet.

§. 11. Beleihungs-Antrag.

Wer den Credit des Pommerschen Land-Credit-Verbandes in Anspruch nehmen will, hat seinen Antrag bei der Departements-Direction anzubringen. Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle resp. dem Flurbuche, und aus der Gebäude-Steuerrolle, aus welchem
   a. der Flächeninhalt der Liegenschaften des zu beleihenden Grundstücks nach den verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen und der eingeschätzte Reinertrag, sowie die Grundsteuer ihrer Höhe nach,
   b. der eingeschätzte Nutzungswerth der Gebäude, sowie die Gebäudesteuer ihrer Höhe nach, hervorgeht;
2. der neueste vollständige Hypothekenschein;
3. Bescheinigungen des Landraths oder Domainen-Rentamts und des Geistlichen über die auf dem Grundstück haftenden Abgaben an den Staat, an die Gutsherrschaft, die Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule;
4. ein Kostenvorschuß von fünf Thalern.

§. 12. Werthsermittelung.

Der Werthsermittelung wird der bei der Veranlagung der Grundsteuer nach den Gesetzen vom 21. Mai

Digitized by Google

1861 und 8. Februar 1867 endgültig festgestellte Reinertrag zu Grunde gelegt.

Von diesem Reinertrage wird der 35fache Betrag als der Kapitalswerth des taxirten Grundstücks angenommen. Von demselben ist aber der 20fache Betrag der Grundsteuer und anderweitigen Abgaben und Lasten (§. 10, 11) — die Natural-Abgaben nach den publicirten Normalpreisen zu Gelde gerechnet — abzusetzen.

Die nach diesen Abzügen verbleibende Summe ist als Beleihungswerth des Grundstücks anzunehmen.

Diese Werthsermittelung erfolgt durch einen Kommissarius, welcher von der Departements-Direction aus den Associirten der Pommerschen Landschaft oder aus den Betheiligten des Pommerschen Land-Credit-Verbandes zu ernennen ist, nach vorgängiger Besichtigung des Grundstücks.

§. 13. Feststehung der Taxe.

Der von dem Kommissarius ermittelte Beleihungs-Werth wird von der Departements-Direction endgültig festgestellt.

Für Baudefecte, mangelndes Inventarium und mit Rücksicht auf den Kultur-Zustand setzt dieselbe eintretenden Falls einen entsprechenden Abzug fest.

§. 14. Gültigkeitsdauer der Taxe.

Auf Grund einer Werthsfeststellung, seit deren Festsetzung ein mehr als dreijähriger Zeitraum verflossen ist, darf eine Credit-Bewilligung nicht erfolgen.

§. 15. Verbindlichkeit des Schuldners.

Der Darlehnsnehmer hat:

a. die Darlehnsvaluta in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes unter Anrechnung derselben zum Nennwerthe anzunehmen;
b. für das Darlehn die im §. 7 Alinea 2 gedachten Jahreszahlungen in gleichen halbjährlichen Raten vom 16 bis 24. Juni und vom 16. bis 24. December an die Kasse der betreffenden Departements-Direction baar zu entrichten;
c. das Darlehns-Kapital ganz oder theilweise nach sechsmonatlicher Aufkündigung, welche der Landschaft nur in den Fällen des §. 21 zustehen soll, zurückzuzahlen; die Zurückzahlung muß in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nach dem Nennwerthe an die gedachte Kasse erfolgen;
d. im Falle der Zahlungssäumniß von dem rückständig gebliebenen Betrage fünf Procent Verzugszinsen bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Zahlung erfolgt;
e. die Gebäulichkeiten des verpfändeten Grundstücks zu dem höchsten zulässigen Betrage in der betreffenden Provinzial-Feuer-Societät gegen Feuer zu versichern, was vor erfolgter Ausreichung der Pfandbriefe (§. 27 am Schlusse) geschehen sein muß, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Frist gewährt wird;
f. auf jede gerichtliche Zahlungsstundung (Special-Moratorium) zu verzichten;
g. den Bestimmungen dieses Statuts sich zu unterwerfen.

Der Darlehns-Empfänger hat hierüber, unter Anerkenntniß des Valuten-Empfanges und unter Verpfändung des zu beleihenden Grundstücks und dessen Zubehör, namentlich der Brandvergütigungen für Kapital, Zinsen und Verzugszinsen, sowie für die zu leistenden Beiträge zum Sicherheitsfond, zum Amortisationsfond und zu den Verwaltungskosten, eine Urkunde vor Gericht oder Notar auszustellen.

§. 16. Eintragung.

Der Darlehnsnehmer hat die prioritätische Eintragung des Darlehns (§. 10) im Hypothekenbuche des zu beleihenden Grundstücks zu bewirken.

Die Landschaft ist auch berechtigt, die Veranlassung der Eintragung und die Vorbereitungen zu derselben selbst in die Hand zu nehmen.

Bei jeder Besitzveränderung muß die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage von dem neuen Erwerber in einer auf seine Kosten auszustellenden, dem §. 15 entsprechenden Urkunde übernommen und diese Urkunde innerhalb 4 Wochen nach der Uebernahme des Grundstücks der Departements-Direction eingesandt werden, welche hiernächst den früheren Besitzer seiner persönlichen Verbindlichkeit entläßt.

§. 17 Zwangsmittel.

Wenn der Schuldner eine Zins- oder Kapitals-Zahlung im Fälligkeitstermine unberichtigt läßt, so steht dem Pommerschen Land-Credit-Verbande die Befugniß zu, den Rückstand sofort oder nach vorausgegangener Mahnung mit präclusiver Frist gerichtlich beizutreiben.

Zu dem Ende ist derselbe berechtigt:

a. die gerichtliche Execution in das bewegliche Vermögen des Schuldners nachzusuchen,
b. oder das Grundstück oder Theilstücke desselben sequestriren zu lassen,
c. endlich die Subhastation des Grundstücks zu beantragen.

§. 18. Subhastation.

Bei der Subhastation kann der Pommersche Land-Credit-Verband das Grundstück zum Besten des Sicherheitsfonds selbst ersteben, ohne daß er hierzu einer besonderen Staatsgenehmigung für den einzelnen Fall bedarf. Derselbe ist jedoch gehalten, in der Regel innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Adjudication an gerechnet, das Grundstück wieder zum Verkauf zu stellen.

§. 19. Ueberwachung.

Die allgemeine Aufsicht über die beypfandbrieften Grundstücke liegt den Departements-Direktionen ob. Dieselben sind befugt, die specielle Ueberwachung den von ihnen aus den Betheiligten des Pommerschen Land-Credit-Verbandes zu wählenden Personen zu übertragen, welche verpflichtet sind, Handlungen oder Unterlassungen der Schuldner, oder Ereignisse, durch welche die Sicherheit der Pfandbriefs-Darlehne und ihrer Verzinsung gefährdet erscheint (§. 21), zur Anzeige zu bringen. Die Uebernahme eines solchen Auftrages ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Betheiligte des Pommerschen Land-Credit-Verbandes verpflichtet ist.

Digitized by Google

§. 20. Freiwillige Rückzahlung.

Dem Schuldner steht jederzeit frei, seine ganze Schuld oder einen Theil derselben abzutragen. Der Schuldabtrag muß in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nach dem Nennwerthe erfolgen, welchen die laufenden Coupons und der Talon angehängt sind. Die Zinszahlung fällt dadurch schon für das laufende Halbjahr fort, und erfolgt die Abschreibung des abgezahlten Betrages von der intabulirten Schuld.

Die eingelieferten Pfandbriefe und die Obligationen werden der Controll-Kommission (§. 27) vorgelegt, welche die Pfandbriefe kassirt und auf der Obligation attestirt, daß der betreffende Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr gezogen und kassirt ist.

§. 21. Unfreiwillige Rückzahlung.

Die Kündigungsbefugniß des Pommerschen Land-Credit-Verbandes für das Pfandbriefs-Darlehn oder einen Theilbetrag desselben tritt ein:

a. wenn das Darlehn nicht mehr die nach dem Statut erforderliche Sicherheit gewährt (§. 9), worüber sich der Pommersche Land-Credit-Verband durch eine anzuordnende Tax-Revision zu jeder Zeit Sicherheit verschaffen kann;

b. wenn der Schuldner die Substanz des Grundstücks oder dessen Zubehörungen erheblich verringert, oder so schlecht wirthschaftet, daß eine erhebliche, die Sicherheit des Pommerschen Land-Credit-Verbandes gefährdende Verschlechterung zu besorgen ist, und der von der Departements-Direction erfolgten Anweisung entgegen mit der Verringerung fortfährt, oder die gerügten Mängel der Wirthschaftsführung nicht in der ihm gesetzten Frist abstellt.

Darüber, ob die unter a. und b. bezeichneten Voraussetzungen der Kündigungsbefugniß für eingetreten zu erachten sind, hat die Departements-Direction, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden;

c. wenn der Schuldner unterläßt, die vorgeschriebene Feuer-Versicherung fortzusetzen;

d. wenn derselbe nicht den Nachweis führen kann, die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben (§. 10 Alinea 2 und §. 11 No. 3) regelmäßig bezahlt zu haben;

e. wenn derselbe der im §. 16 enthaltenen Verpflichtung zur Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeiten aus dem Darlehns-Vertrage in der daselbst bestimmten Frist nicht entspricht;

f. wenn er die Uebernahme von Aemtern und Aufträgen verweigert, welche den Betheiligten des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nach Inhalt dieses Statuts übertragen werden können (§§. 12, 19).

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Rückgewähr der gekündigten Summe, welche stets durch 25 theilbar sein muß, geschieht in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nach dem Nennwerth. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 20 auch hier zur Anwendung.

§. 22. Disposition über den freigewordenen Locus.

Der Schuldner kann über die von ihm bezahlte Hypotheken-Forderung des Pommerschen Land-Credit-Verbandes, bei Theilzahlungen mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die dem Verbande auf dem Gute verbleibende Forderung, verfügen. Zu diesem Behufe erhält er bei Theilzahlungen auf Verlangen ein abgezweigtes Document.

§. 23. Amortisation.

Der in der Jahreszahlung des Schuldners (§. 27) enthaltene Beitrag von ¾ % der Schuld, welcher nicht zur Verzinsung der ausgegebenen Pfandbriefe und nicht zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist, wird nach Ablauf der ersten 12½ Jahre des Schuldverhältnisses, während welcher derselbe zum Sicherheitsfond fließt, zur allmäligen Tilgung des Darlehns im Wege der Amortisation verwendet und zum General-Amortisationsfond vereinnahmt. Diesem Fond fließen ferner die Zinsen seiner Bestände und des Sicherheitsfonds zu, sobald und sofern derselben die Höhe von 5 % der ausgefertigten Pfandbriefe erreicht.

An diesem General-Amortisationsfond nehmen alle beliehenen Grundstücke Theil, welche für das Halbjahr zur Amortisation bereits verstattet sind, und zwar pro rata des auf ihnen radicirten Pfandbriefs-Darlehns.

Die Antheile jedes zur Theilnahme berechtigten Grundstücks werden halbjährlich berechnet und auf das Special-Amortisations-Conto jedes Grundstücks übertragen.

Wenn der Sicherheitsfond erschöpft sein sollte, ohne vorher seiner Bestimmung (§. 33) genügt zu haben, so treten in subsidium die Amortisationsfonds pro rata der auf den Grundstücken radicirten Pfandbriefe ein.

§. 24. Verwaltung des Amortisationsfonds.

Die Verwaltung des Amortisationsfonds wird von der General-Direction der Pommerschen Landschaft geführt. Die Bestände des Fonds werden in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes angelegt, deren Erwerbung durch freien Ankauf oder nach dem Ermessen der Direction durch Kündigung nach erfolgter Verloosung zu bewirken ist. Die Rechnungslegung und Rechnungsabnahme erfolgt nach Vorschrift des §. 36.

§. 25. Verwendung.

Wenn das Special-Amortisations-Conto eines Grundstücks den ganzen Betrag des darauf haftenden Darlehns erreicht hat, so wird der Bestand zur Abbürdung des Darlehns verwendet. Während der Amortisationszeit findet eine theilweise Abschreibung des aufgesammelten Bestandes von der Darlehnsschuld nur insoweit statt, daß der Schuldner, wenn der fünfte Theil seiner Darlehnsschuld angesammelt ist, das Recht hat, die Löschung eines gleich hohen Antheilsbetrages im Hypothekenbuche oder dessen Ueberweisung (§. 22)

Digitized by Google

und zwar mit der Wirkung zu verlangen, daß weiterhin die im §. 7 bestimmte Jahreszahlung nur von dem verbliebenen Betrage der Schuld zu entrichten bleibt.

Hinsichtlich der Kassation des der abgeschriebenen Summe entsprechenden Betrages von Pfandbriefen findet das im §. 20 bestimmte Verfahren statt.

In Stelle der Abschreibung von der Schuld kann jedoch der Schuldner, sobald das Amortisations-Conto seines Grundstücks die vorbestimmte Höhe erreicht hat, auch verlangen, daß ihm der Betrag desselben in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nach dem Nennwerthe ausgehändigt wird, sofern durch eine neue Ermittelung festgestellt wird, daß der Beleihungswerth für die eingetragene Schuld noch statutenmäßige Sicherheit gewährt. Der Antheil des Schuldners am General-Amortisationsfond und der Betrag des Special-Amortisations-Contos gehen mit dem Grundstücke auf jeden neuen Erwerber des Letzteren über, und kann von keinem Grundbesitzer über die Fonds anders als in der vorbestimmten Weise disponirt werden. Namentlich können dieselben nicht ohne das Grundstück abgetreten werden.

Wenn der Schuldner seine Darlehnsschuld aus andern Mitteln vollständig ablöst, so wird ihm der Betrag seines Special-Amortisationsfonds zur freien Disposition ausgeantwortet.

§. 26. Kosten.

Die Kosten des Darlehns-Geschäfts hat der Darlehnsnehmer unter Anrechnung des nach §. 11 geleisteten Kostenvorschusses zu tragen, und zwar:

1. für die Taxen ein Pauschquantum von 1/6 Procent der Beleihungssumme, mindestens aber von 5 Thalern,
2. für die auszufertigenden Pfandbriefe eine Gebühr von 2½ pro mille nebst dem Betrage der zu verwendenden Stempel,
3. für die hypothekarische Eintragung und Ausreichung der Pfandbriefe, sowie für die sonstigen beim Gerichte erwachsenden Kosten nach der gerichtlichen Sportelrechnung.

Außerdem hat der Antragsteller für die Beköstigung des Taxkommissarius während des Targeschäftes und für freie An- und Rückfuhr Sorge zu tragen.

C. Von den Pfandbriefen.

§. 27. Ausfertigung und Ausreichung.

Die Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes werden von der Departements-Direction nach anliegendem Muster A. in Appoints von 25, 50, 100, 500 und 1000 Thalern, und zwar unter Berücksichtigung der Wünsche des Darlehnsnehmers, auf starkem Papier ausgefertigt und nebst dem Hypotheken-Instrument über das Darlehn der betreffenden Controll-Kommission zur Mitvollziehung vorgelegt.

Die Controll-Kommission wird aus den beiden Kommissarien gebildet, welche für die Intabulation von Pfandbriefen der Pommerschen Landschaft aus den Mitgliedern des am Sitze der betreffenden Departements-Direction bestehenden Gerichts ernannt sind. Für das Treptower Departement treten die beiden Mitglieder des Gerichts zu Treptow a. R. als Controll-Kommission ein. Sie ist berufen zu prüfen, ob für die Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf ein Grundstück nach Inhalt dieses Statuts hypothekarisch eingetragen worden ist.

Nach hiervon genommener Ueberzeugung vollziehen die Mitglieder der Controll-Kommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe unter gleichzeitiger Ausfertigung des auf dem Hypotheken-Instrumente zu setzenden Vermerks dahin:

daß über den Betrag des verschriebenen Darlehns Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes ausgefertigt seien, und daß demzufolge dem Pommerschen Land-Credit-Verbande eine Disposition über das Darlehnskapital nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt worden sei.

Die Pfandbriefe werden erst durch die gedachte Vollziehung perfect und demnächst von der Departements-Direction in die zu führenden Register eingetragen

Auch darf der Hypothekenrichter nur unter der Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen (§§. 22, 25), wenn der obigem Vermerke entsprechende Nachweis in der im §. 20 bestimmten Weise geführt ist.

Nach Eintragung in das Register erfolgt die Aushändigung der Pfandbriefe.

§. 28. Zinscoupons.

Den Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes werden selbstständige Zins-Anweisungen (Zinscoupons) nebst Talons nach dem anliegenden Muster B. resp. C. auf fünf Jahre beigegeben.

§. 29. Rechte des Pfandbriefs-Inhabers.

Der Inhaber eines Pfandbriefes des Pommerschen Land-Credit-Verbandes hat das Recht, von dem Credit-Verbande die terminliche Zahlung der verschriebenen Zinsen, und zu dem Zwecke die Ausreichung und Einlösung der Zinscoupons, sowie bei Pfandbriefs-Aufkündigungen prompte Zahlung des Nominal-Betrages zu verlangen. Sollte er seine Befriedigung von dem Credit-Verbande im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen den Pommerschen Land-Credit-Verband seine Befriedigung mittelst richterlicher Ueberweisung aus dem Sicherheitsfond und dem Amortisationsfond des Pommerschen Land-Credit-Verbandes zu suchen.

§. 30. Zinszahlung.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Zinscoupons beginnt den 24. Juni und 2. Januar bei den Departements-Kassen, den 20. Juli und 20. Januar bei der General-Landschafts-Direction in Stettin und den 2. August und 2. Februar bei deren Agentur in Berlin, so lange solche besteht, und dauert volle acht Tage.

Digitized by Google

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinscoupons ausgereicht waren, werden die neuen Zinscoupons auf Vorzeigen der Talons an deren Inhaber verabfolgt.

Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Coupons zu fordern, so ist der Pommersche Land-Credit-Verband berechtigt, die neuen Coupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Coupons ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei dem Pommerschen Land-Credit-Verbande präsentirt wird, so sind die Coupons der neuen Serie dem Inhaber des Pfandbriefs beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

Das Forderungsrecht aus den Coupons, und also das Recht der Zinsenforderung für die darin bezeichneten Termine erlischt, wenn die Coupons innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des Jahres, in welchem dieselben fällig werden, gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§. 31. Erneuerung.

Wenn ein Pfandbrief des Pommerschen Land-Credit-Verbandes durch Vermerke, oder Besteckung, oder Beschädigung zum ferneren Umlaufe unbrauchbar geworden ist, gleichwohl aber die wesentlichen Criterien der Echtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung des Zinsfußes, der Nummer, des Kapital-Betrages, der ausfertigenden Departements-Direction und den Vermerk der Controll-Kommission noch erkennen läßt, so kann der Inhaber die Umschreibung desselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1843 beantragen und die Verabfolgung eines neuen gleichhaltigen, unter Zuziehung der Controll-Kommission (§. 27) auszufertigenden coursfähigen Pfandbriefs unter derselben Nummer anstatt jenes, gegen Berichtigung der Ausfertigungskosten verlangen.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, so wie auch Coupons, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen worden, andere Exemplare unter denselben Nummern und über dieselben Beträge in der vorbestimmten Weise gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt.

Ob der vorerforderte Beweis geführt ist, hat die Departements-Direction zu entscheiden.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem Falle der Beschädigung die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefs nicht mehr erkennbar sind, so wie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Ausfertigung eines andern Pfandbriefs nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation und immer nur unter neuer Nummer statt. Coupons oder Talons allein können nicht amortisirt werden.

§. 32. Aufgebot und Amortisation.

Wenn ein Pfandbrief des Pommerschen Land-Credit-Verbandes auf die vorbemerkte Weise beschädigt, vernichtet oder dem Inhaber abhanden gekommen ist, so hat die General-Landschafts-Direction die ihr von dem Inhaber hierüber erstattete Anzeige, in welcher die behauptete Thatsache bescheinigt sein muß, unter genauer Bezeichnung des Pfandbriefs und des Antragstellers durch die Amtsblätter der Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund, so wie durch den Preußischen Staats-Anzeiger und durch eine Zeitung, welche in dem Departement erscheint, in welchem der Verlust sich zugetragen hat, mit der Aufforderung an alle Pfandbriefs-Inhaber bekannt zu machen, sich bei der General-Direction mit dem aufgerufenen Pfandbriefe zu melden.

Die Aufforderung muß:

a. den zweiten Zinstermin nach ihrer ersten Bekanntmachung als Präclusivtermin zu dieser Meldung enthalten, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtanmeldung der Inhaber mit allen seinen Ansprüchen an den Pommerschen Land-Credit-Verband, welche er aus dem Pfandbriefe herleiten könnte, werde präcludirt, und der Pfandbrief selbst werde amortisirt werden, und sie muß
b. in den vorbezeichnetzen Blättern dreimal und dergestalt inserirt werden, daß von der letzten Insertion bis zum Präclusiv-Termine eine dreimonatliche Frist offen bleibt,
c. dieselbe muß endlich bei der General-Landschafts-Kasse und an den Börsen zu Stettin und Berlin ausgehängt werden.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine Niemand, so wird noch die nächste periodische Erneuerung der Zinscoupons abgewartet. Ist auch dabei über den Verbleib des aufgerufenen Pfandbriefes Nichts ermittelt, so werden dann sofort die Acten mit einer von der General-Direction auszustellenden Bescheinigung des Inhalts, daß seit der ersten öffentlichen Bekanntmachung (a.) der Pfandbrief nicht eingeliefert und ein Anspruch dakauf nicht angemeldet sei, dem Kreisgerichte zu Stettin vorgelegt, und dieses setzt bei befundener Beobachtung der vorstehenden Vorschriften die angedrohte Präclusion und Amortisation durch ein Erkenntniß fest, welches durch Aushang an der Gerichtsstätte publicirt wird. Sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, wird die erfolgte Amortisation von der General-Direction öffentlich bekannt gemacht. Der amortisirte Pfandbrief wird in den Pfandbriefs-Registern gelöscht, dem Ertrahenten aber ein neuer Pfandbrief resp. unter neuer Nummer unter Zuziehung der Controll-Kommission ausgefertigt (§. 31).

Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der Ertrahent.

D. Sicherheits-Fond.

§. 33. Bestimmung.

Der Sicherheitsfond ist dazu bestimmt:

a. die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes zu garantiren,
b. Ausfälle zu decken. Insoweit daher bei der Sub-

Digitized by Google

bastation eines beliehenen Grundstücks das darauf gewährte Darlehn nicht vollständig mit seinen Nebenforderungen zur Perception gelangt und aus dem Special-Amortisations-Conto dieses Grundstückes nicht gedeckt werden kann, muß der Ausfall von dem Sicherheitsfond übertragen und daher auch der durch Hypothek nicht mehr gedeckte und deshalb aus dem Umlauf zurückzuziehende Betrag von Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes aus dem Sicherheitsfond entnommen werden,

c. den Kostenfond (§. 37) zu ergänzen, wenn derselbe zu seiner Bestimmung nicht ausreichen sollte.

§. 34. Quellen.

In den Sicherheitsfond fließen:

a. die in der Jahreszahlung des Schuldners (§. 7) enthaltenen ¾ Procent der Darlehnsschuld, welche außer den 4½ Procent zur Verzinsung und außer dem ¼ Procent zur Deckung der Verwaltungskosten entrichtet werden, während der ersten 12½ Jahre des Schuldverhältnisses;

b. der Betrag der innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 30) nicht abgehobenen Pfandbriefszinsen;

c. der Zinsgewinn, welchen der Pommersche Land-Credit-Verband aus der Belegung unabgehobener Zinsen und Kapitalien etwa bezieht;

d. die Zinsen seiner Bestände, sofern derselbe die im §. 25 bestimmte Höhe nicht erreicht haben wird;

e. endlich die erhobenen Verzugszinsen (§. 15).

§. 35. Verwaltung

Der Sicherheitsfond wird vorläufig von der General-Landschafts-Direction verwaltet. Die Bestände desselben werden in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes angelegt und diese durch freien Ankauf beschafft.

§. 36. Rechnungsl gung

Die Rechnung über den Sicherheitsfond wird zugleich mit derjenigen über den Amortisationsfond (§. 24) und über den Kostenfond (§. 39) ganzjährig aufgestellt und von dem durch 4 Meistbetheiligte aus der Zahl der Darlehnsschuldner zu verstärkenden Engeren Ausschuß der Pommerschen Landschaft revidirt und abgenommen.

Die Meistbetheiligten werden von der General-Direction, und zwar je einer aus jedem Departement, einberufen. Der Nächst-Meistbetheiligte ist der jedesmalige Stellvertreter in Behinderungsfällen des Einberufenen. Beim Vorhandensein von 2 oder mehreren gleich hoch Meistbetheiligten entscheidet unter denselben das Loos. Sie erhalten:

an Tages-Diäten 3 Thaler, an Reisekosten einschließlich der Reise-Diäten 1 Thaler pro Meile Landweg, und 10 Silbergroschen pro Meile Eisenbahn oder Dampfschiff.

Die Meistbetheiligten treten mit dem Engeren Ausschusse der Pommerschen Landschaft zusammen und nehmen Theil an den Verhandlungen desselben, welche die Revision und Abnahme der vorgedachten Rechnungen betreffen, wobei ihnen das volle Stimmrecht gebührt.

Nach beendeter Rechnungs-Abnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und Ausgabe, der verbliebene Bestand des Sicherheitsfonds, die Total-Summe der sämmtlichen Amortisations-Conten und der Betrag der schwebenden Pfandbriefsschuld veröffentlicht.

Auch theilt die General-Direction alljährlich nach erfolgter Rechnungs-Abnahme den Departements-Directionen die Summen der einzelnen Special-Amortisations-Conten mit.

E. Von dem Kosten-Fond.

§. 37. Bestimmung.

Der Kostenfond ist dazu bestimmt:

a. die Gehälter und außerordentlichen Zulagen, welche den etwa neu anzustellenden Beamten oder den Beamten der Pommerschen Landschaft für Mehrarbeiten gewährt werden müssen, so wie die nach dem im §. 36 bestimmten Satze zu zahlenden Diäten und Reisekosten, im Falle jedoch freie Fuhre und Beköstigung gewährt wird (§. 26), die für diesen Fall auf 1 Thaler zu bestimmenden Tagesdiäten zu bestreiten;

b. zurückgebliebene Zinsen für den laufenden Termin vorzuschießen;

c. für Porto und Geldsendungskosten, für Büreaukosten und für die Mitbenutzung der landschaftlichen Gebäude ein jährliches Pauschquantum von einem Silbergroschen pro 100 Thaler der ausgegebenen und am Schlusse des Rechnungsjahres courirenden Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes an die Verwaltung der Pommerschen Landschaft zu gewähren.

§. 38. Quellen.

Zum Kostenfond fließen:

a. das von den Darlehnsschuldnern alljährlich zu entrichtende, zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmte ¼ Procent (§. 7);

b. die im §. 11 No. 4 und im §. 26 No. 1 bis 3 bestimmten Zahlungen.

§. 39. Verwaltung und Rechnungslegung.

Der Kostenfond wird von der General-Direction verwaltet, die Rechnung ganzjährig aufgestellt und nach Vorschrift des §. 36 abgenommen.

F. Auflösung der Geschäftsführung.

§. 40. Aufkündigung

Der Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft hat das Recht, die übernommene Geschäftsführung des Pommerschen Land-Credit-Verbandes durch die General-Direction aufkündigen zu lassen, sobald der Sicherheitsfond die Höhe von 50,000 Thalern erreicht haben wird.

Es soll spätestens 3 Monate, nachdem der Sicherheitsfond die angegebene Höhe erreicht hat, eine Generalversammlung des Land-Credit-Verbandes zusammenberufen werden. Dieser General-Versammlung liegt die Pflicht ob, eine etwaige Aufkündigung der Geschäftsführung von Seiten der Pommerschen Landschaft anzunehmen.

Digitized by Google

Jeder General-Versammlung steht das Recht zu, ihrerseits eine Aufkündigung vorzunehmen.

Erfolgt eine solche Aufkündigung, so muß zugleich über die künftige Organisation der Direction des Instituts Beschluß gefaßt werden.

Die Aufkündigung tritt nur in Kraft, wenn dieser Beschluß spätestens 6 Monate vor dem Zeitpunkte, daß die neue Direction ins Leben treten soll, von Staatswegen bestätigt ist.

Die Kommissarien zur Ausführung der Trennung ernennt der Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft für diese und die General-Versammlung für den Land-Credit-Verband.

§. 41. Folgen der Aufkündigung.

Ist die Aufkündigung der Geschäftsführung definitiv erfolgt, so hat die General-Versammlung zwei Kommissarien zu erwählen, welche das Geschäft der Trennung übernehmen. Sie hat Beschluß zu fassen über die Organisation der künftigen Verwaltung. Beschlüsse auf Abänderung dieses Statuts können ebenfalls gefaßt werden.

Die Wahl der beiden Kommissarien erfolgt auf den Vorschlag des Königlichen Kommissarius, welcher dazu vier verschiedene Persönlichkeiten vorschlägt.

Die Organisation der neuen Verwaltung darf sich darauf beschränken, einen Director und einen Syndicus zu wählen.

Die Wahlen bedürfen ebenso wie die vorerwähnten Beschlüsse der Allerhöchsten Sanction.

Die von der Pommerschen Landschaft für den Pommerschen Land-Credit-Verband angestellten Beamten muß der Letztere bei Uebernahme der Verwaltung unter den bei der Anstellung getroffenen Bedingungen übernehmen.

§. 42. General-Versammlung.

Die Zusammenberufung der in Stettin abzuhaltenden General-Versammlung kann auf Beschluß des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft und unter Genehmigung des Königlichen Kommissarius zu jeder Zeit eintreten.

Durch die General-Landschafts-Direction erfolgt eine solche Einberufung, sobald eine Million Thaler Pfandbriefe ausgegeben sind, und von da ab in dreijähriger regelmäßiger Wiederkehr.

Auf der General-Versammlung erscheinen die General-Landschafts-Direction und ein Deputirter für jeden landräthlichen Kreis des Verbandes, in welchem mindestens 10 Theilnehmer vorhanden sind. Die Deputirten werden von sämmtlichen Darlehnsschuldnern des Kreises aus der Mitte aller Associirten gewählt.

Die Darlehnsschuldner werden von der General-Landschafts-Direction durch die Kreisblätter unter Angabe des Zwecks der Wahl einberufen.

Dieselbe ernennt die Vorsitzenden, welche die Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit vollziehen lassen und die Wahl-Protokolle sofort der General-Direction einsenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf der General-Versammlung führt der Königliche Kommissarius den Vorsitz. Der General-Landschafts-Syndicus führt das Protokoll.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit nur von den Deputirten gefaßt, und bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Diäten und Reisekosten werden für die erste General-Versammlung nicht bezahlt.

G. Uebergangsbestimmung.

Die zur Eröffnung und ersten Einrichtung des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nothwendigen Ausgaben schießt die Pommersche Landschaft vor.

Digitized by Google

A. Formular zum Pfandbriefe.

№		Departement	№

Pfandbrief

des Pommerschen Land-Credit-Verbandes.

über

Ein Hundert Thaler Courant und vier ein halb Procent jährlicher Zinsen,

ausgefertigt auf Grund des Statuts vom ..... 187 .... (Gesetz-Sammlung von 18 .... S. ....), fundirt auf eine Hypothekenforderung gleichen Betrages unter Verhaftung des gesammten Vermögens des Pommerschen Land-Credit-Verbandes, unkündbar von Seiten des Inhabers.

..... den .... ten ..... 18 ....

Nach Einsicht des betreffenden Hypotheken-Documents bestätigt.

Departements-Direction des Pommerschen Land-Credit-Verbandes.

(L. S.) 3 Unterschriften.

..... den .... ten 18 ....

Controll-Kommission.

(L. S.) 2 Unterschriften.

Eingetragen im Register des ..... Departements unter № .....

Rendant.

№		№

B. Formular zu Zins-Coupons.

Pommerscher Land-Credit-Verband.

Serie I. № 1.

Zinscoupon zum Pfandbriefe ..... Departements

№ ..... von 100 Thlr. à 4½ % = 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Zahlbar mit **Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige**

Trockener Stempel. bei der Departements-Kasse zu vom 2. bis incl. 9. Januar; bei der General-Directions-Kasse in Stettin vom 20. bis incl. 27. Januar; bei der Landschafts-Agentur in Berlin vom 2. bis incl. 9. Februar } 187

Verjährt in 4 Jahren vom 31. December obigen Jahres ab gerechnet.

Pommerscher Land-Credit-Verband.

Serie I. № 2.

Zinscoupon zum Pfandbriefe ..... Departements

№ ..... von 100 Thlr. à 4½ % = 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Zahlbar mit **Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige.**

Trockener Stempel. bei der Departements-Kasse zu vom 24. Juni bis incl. 1. Juli; bei der General-Directions-Kasse in Stettin vom 20. bis incl. 27. Juli; bei der Landschafts-Agentur in Berlin vom 2. bis incl. 9. August } 187.....

Verjährt in 4 Jahren vom 31. December obigen Jahres ab gerechnet.

Farbiger Stempel.

Farbiger Stempel.

Digitized by Google

C. Formular zum Talon.

(Vorderseite.)

Pommerscher Land-Credit-Verband.

Zu dem Pfandbriefe ..... Departements № à 100 Thaler (Einhundert Thaler) wird auf Grund dieses Talons die neue Zinscoupons-Serie II. № 1 bis 10 auf die 5 Jahre von ..... 18..... bis ..... 18..... gemäß §. 30 des Statuts vom ..... 18..... verabfolgt.

Departements-Direction des Pommerschen Land-Credit-Verbandes

zu .....

(Trockner Stempel.) (Schwarzer Stempel.) 3 Namensstempel.

(Rückseite.)

Ueber den Empfang der neuen Zins-Coupons-Serie II. № 1 bis 10 nebst Talon zu umstehend bezeichnetem Pfandbriefe wird hiermit quittirt.

..... den.....ten ..... 18.....

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

(Original hat 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. **Bitter.**

(32 Vict.) Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London, von 1869.

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Drum möge es Euer Majestät gefallen:

daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die **Imperial fire insurance Acte von 1869**" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Digitized by Google

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: **„The Imperial-Fire Insurance-Company"** (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untertheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Acte der Gesellschaft von **fünfhundert Pfund** in fünf Actien von je **hundert Pfund** getheilt werden, und sollen dabei folgende **Bestimmungen zur Anwendung kommen:**

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je **hundert Pfund**, gegen seine ursprüngliche Acte von **fünfhundert Pfund** kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Acte über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Acte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Actien ersetzten ursprünglichen Original-Acte von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Acte prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Acte von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. 4 von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche hinterdrein außer der Summe von Sechszehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt worden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Actien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Actie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Acte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben worden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Directoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untertheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Acte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorstehenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und October oder innerhalb dreier Monate nach der jeglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlaments-Acte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Directoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

Digitized by Google

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder späteren ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Director wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Directoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Actienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Director gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Directoren durch Todesfälle, Ablehnungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgekommen ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Directoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Lagers-Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Director gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Director zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als drei vorhanden sind, durch Auslosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actienbesitzer soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Directoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des jeweiligen Besitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Wäre der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten in vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu ernennenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurückrufen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch das Stiftungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ernächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit der Bestimmung, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe der auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)" Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

Digitized by Google

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contracten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;

ferner weit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und

der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:

A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .

Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:

E. F. aus . . . . . & G. H. aus . . . . . .

Namen der neuen Actien-Besitzer:

J. K. aus . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . . , einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betitelt:

„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Sessionen des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel: „Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eides„leistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkommeneren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch „andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Bünnerath,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",

Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Liebdell & Thörlen in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 41. Den 13. Oktober **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

398) Verordnung, betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 No. I und II des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post abgeliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „Mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

399) Verordnung, betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. Oktober 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter

Digitized by Google

verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Rekommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen rekommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

400) Verordnung, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post versichickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $\frac{1}{15}$ Silbergroschen bezw. $\frac{7}{44}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $\frac{1}{2}$ abschließt, dafür $\frac{1}{2}$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

401) Unter den Schafen auf dem Gute Wulkow, Kreis Saatzig, und in Soltin, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 29. September 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

402) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Höckendorf, Kreis Greifenhagen, und in Alt-Falkenberg, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. September 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

403) Der Milzbrand unter den Pferden in Korkenhagen, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

404) Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrtsschulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigationsschule in Grabow a. O. eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigationsschule unbedingt erforderlichen Kenntnisse, das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 3. Oktober 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

405) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königlichen Hof-Kammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, sowie bei dem Ober-Präsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung zu Stettin.
II b 13,458.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. Oktober 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

406) Der Rathsherr Gramzow zu Gollnow ist von uns auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten ꝛc. vom 14. April 1856 zum kommissarischen Polizei-Verwalter für die Ortschaft Amalienhof, Camminer Kreises, bestellt.

Stettin, den 3. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

407) Unter den Schafen in Hagenow, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Scha-

Digitized by Google

sen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 6 Oktober 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

408) Der Kaufmann Fritz Ludwig Peter Ivers hieselbst ist zum Königlich Schwedischen und Norwegischen General-Konsul in Stettin ernannt und demselben Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Stettin, den 6. Oktober 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

409) Mit Bezug auf die in der Beilage zu No. 25 des Amtsblatts von 1868 publicirte Concession nebst Statut der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London bringen wir die Abänderungen des Statuts und die Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juni 1871 in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6. Oktober 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

410) Vom 17. Oktober ab sind die Ortschaften Düssin, Kuklow und Polchow, welche gegenwärtig zum Distributions-Bezirke der Kaiserlichen Postverwaltung zu Cammin gehören, dem Landbestellbezirke der Kaiserlichen Postverwaltung in Wollin zugetheilt.

Stettin, den 6. Oktober 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

411) Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1872, nach §. 23 lit. d bis g des Reglements vom 3. September 1836, die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 26. August 1871.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

412) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird

am 13. November d. J.

zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstaedt bei Woldenberg, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 27. September 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath.
gez.: von Jagow.

413) Das von dem General-Landtage der Pomm. Landschaft beschlossene Statut des Pomm. Land-Credit-Verbandes für den nicht depfandbriefungsfähigen Grundbesitz ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9 August cr. bestätigt und durch die Gesetz-Sammlung (Seite 353) sowie die Amtsblätter publicirt. Es werden nunmehr unsere Departements-Direktionen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. und Stolp für die betreffenden Grundbesitzer ihres Bezirks Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefs-Darlehnen entgegennehmen, jedoch kann die Ausreichung derselben der erforderlichen Vorbereitungen wegen nicht vor dem Weihnachts-Termin erfolgen

Beleihungsfähig sind jedoch nur solche ländliche, mit Wirthschafts-Gebäuden und Inventarien besetzten Grundstücke Pommerns, welche nach der Einschätzung zur Grundsteuer einen Reinertrag von mindestens 80 Thlr. gewähren.

Besondere Abdrücke des Statuts werden wir zur Ausreichung an die Interessenten demnächst den Departements-Direktionen übersenden.

Stettin, den 5. Oktober 1871.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer von Weiher auf Biezig ist zum Direktor des Stolper Landschafts-Departements-Kollegiums für die Zeit von 1871 bis 1877 wiedergewählt und durch Königliche Kabinets-Ordre vom 25. v. Mts. bestätigt.

Der Oberförster von Stosch zu Hohenbrück ist vom 16. d. M. ab auf die Oberförsterstelle zu Lichtefleck im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. versetzt, und die Oberförsterstelle zu Hohenbrück dem Oberförster Genée, bisher zu Dembio im Regierungs-Bezirk Oppeln, vom obengenannten Tage ab verliehen worden.

In Neu-Lienken, Land-Synode Stettin, ist der Schullehrer Lindenberg fest angestellt.

Neu angestellt ist: der invalide Gefreiter Thurow als Haupt-Amts-Diener in Anklam.

Versetzt sind: der berittene Steuer-Aufseher von Münchow in Ruhnmelsburg als Steuer-Aufseher nach Bredow, Haupt-Amts-Bezirk Stettin, und der Grenz-Aufseher Behrendt im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 42. Den 20. Oktober 1871.

Bisher konnten nur denjenigen Zeitungs-Exemplaren, welche im Orte des Erscheinens durch besondere Boten — nicht per Post — besorgt wurden, extraordinaire Beilagen hinzugefügt werden. Vom 15. Oktober ab ist dies allgemein auch bezüglich aller, nach auswärts gehenden und durch die Post besorgten Exemplare gestattet. Die Geschäftshäuser ꝛc., welche ihre Cirkulare, Prospekte, Preiscourante, Probebogen, Zeichnungen, Empfehlungen u. s. w. auf diese Weise versenden wollen, haben sich mit dem Verleger der betreffenden Zeitung zu verständigen. Die Post erhebt 1 Pfennig pro Exemplar. Außer diesem billigen Satze ergiebt sich auch insofern ein Vortheil für die Geschäftswelt, als die Verpackung unter Band und die Adressirung der einzelnen Sendungen erspart wird, und man überdies, wenn man sich an die richtige Zeitung — je nach den verschiedenen Leserkreisen — wendet, mit ziemlicher Gewißheit annehmen kann, daß die Offerten, Preiscourante, Empfehlungen u. s. w. an das entsprechende Publikum gelangen. Bei intelligenter Benutzung dieses Mittels können den Geschäftstreibenden aus dem neuen Verfahren große Vortheile erwachsen.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 698.) Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.

(No. 699.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 No. 2 c der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 19. September 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7874.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871.

(No. 7875.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871.

(No. 7876.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 19. Juli 1871.

(No. 7877.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

(No. 7878.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 21. August 1871.

(No. 7879.) Privilegium wegen Emission von fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thlr. Vom 28. August 1871.

(No. 7880.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1871.

(No. 7881.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1871, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870—71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben.

(No. 7882.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warsledener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben.

(No. 7883.) Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871.

Digitized by Google

(No. 7884.) Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhasenbrück. Vom 12. September 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

414) Verordnung, betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. Oktober 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von 1/4 Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Rekommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen rekommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

415) Verordnung, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post de-

Digitized by Google

bitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angezeigen sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Silbergroschen bezw. $^7/_{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit keinerlei Bruchgroschen als $^1/_2$ abschließt, dafür $^1/_2$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler.

416) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November d. J. fälligen Coupons der fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes innerhalb des Deutschen Reichs bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Coupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Preuß. Staats-Anzeiger No. 106) Bezug genommen.

Berlin, den 10. Oktober 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

417) Unter den Schafen in Zarden, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt

Stettin, den 13. Oktober 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

418) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Carpinschen Theerofen, Kreis Ueckermünde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. Oktober 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

419) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Behinderungsfällen des Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Leonhardt in Ueckermünde, bei amtlichen Geschäften der praktische Arzt Dr. Kutner in Ueckermünde mit der Ausführung der desfallsigen Geschäfte ein für alle mal beauftragt worden ist.

Stettin, den 13. Oktober 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

420) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecurang-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	$^1/_2$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

Digitized by Google

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 12. Oktober 1871.

Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger **Bindseil**, bisher in Cröslin, Synode Wolgast, ist zum Pfarrverweser in Elisenau, Synode Gollnow, ernannt und in sein Amt eingewiesen.

Die Berufung des Collaborators Georg **Hacq** als ordentlichen Lehrers am Stadt-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt.

Am Gymnasium zu Treptow a. R. ist die Anstellung des Schulamts-Candidaten Anton **Ludowieg** als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Am Gymnasium zu Treptow a. R. ist die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Conrad **Rottstahl** als wissenschaftlichen Hülfslehrers genehmigt worden.

In Treptow a. Toll, Synode Treptow a. Toll., ist der Lehrer **Hemann** fest angestellt.

An der Stadtschule zu Stargard i. Pomm. sind die Lehrerinnen Anna Sophie Friederike **Hasselbach**, Hedwig **Krüger** und Bertha Emilie Auguste Johanna **Engel** fest angestellt.

Der kontrolführende Kasernen-Inspektor **Jaeschke** zu Stettin ist zum 1. November cr. in gleicher Eigenschaft zur Garnison-Verwaltung in Carlsruhe versetzt.

Dem bisherigen Forst-Aufseher **Neumann** ist nach Beendigung eines sechsmonatlichen Probedienstes die Försterstelle zu Püttkuy in der Oberförsterei Pütt vom 1. Oktober d. J. definitiv übertragen worden.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Wollin (I. Bezirk): Rathmann **Koeppe** zu Wollin, verpflichtet am 2. September; Substitut: Rentier, früher Maler, **Schentz** daselbst.

II. Bezirk: Rentier, früher Maler, **Schentz** zu Wollin, verpflichtet am 4. September; Substitut: Rathmann **Koeppe** daselbst.

Kreis Regenwalde.

Stadt Wangerin: Gemeinde-Einnehmer **Grunow** zu Wangerin als Substitut des Schiedsmanns Bürgermeisters **Unrau**, verpflichtet am 5. September.

Kreis Naugard.

10. Landbezirk: Plantikow, Cramensdorf, Voigtshagen mit Vieren, Fenkehoff a. R. Gutsbesitzer **Pehlemann** zu Dorotheenhoff, verpflichtet am 23. August. In Verhinderungsfällen vertreten ꝛc. Pehlemann und der Schiedsmann für den 9. Landbezirk, Rittergutsbesitzer von **Dewitz-Krebs** auf Weitenhagen, sich gegenseitig.

19. Landbezirk: Speck mit Vorwerk Piepersfelde, Immenthal, Birkenwerder, Matzdorff mit Dolgenkrug und Kathen, Butow, Franzfelde. Rittergutsbesitzer **Flügge** auf Speck, verpflichtet am 28. September; Substitut: Rittergutsbesitzer von **Petersdorff** auf Buddendorff.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1871.

Ernannt zu Kreisrichtern: der Gerichts-Assessor Schmidt bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion an der Gerichts-Kommission II zu Gollnow; der Gerichts-Assessor **Ludewig** bei dem Kreisgericht zu Naugard.

Befördert: der Bureau-Diätarius **Klütz** in Naugard zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Bote **Holz** zum Botenmeister bei dem Appellationsgericht.

Angestellt: der Civil-Supernumerar **Bruhn** als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Naugard; der Hülfsbote **Kubick** in Alt-Damm als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Invalide **Dorsch** als Hülfsbote und Exekutor bei demselben Gericht, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Alt-Damm.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Referendarius **Glozin** in Stettin; der Bureau-Assistent **Buzalowsky** daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage, betreffend die am 1. December d. J. stattfindende Volkszählung, und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 42. Den 20. Oktober. **1871.**

Am 1. December d. J. findet nach den Beschlüssen des Bundesraths des Deutschen Reichs eine allgemeine Volkszählung statt.

Bei der Ausführung der Zählung innerhalb des Gebiets der Preußischen Monarchie soll an Stelle des bei früheren Zählungen zu Grunde gelegten Listen-Systems die sogenannte „Zählkarten-Methode" zur Anwendung kommen.

Danach werden für jede in der Nacht vom 30. November auf den 1. December im Staatsgebiete anwesende Person die bei der Zählung aufzunehmenden Individualangaben unmittelbar in eine Zählkarte eingetragen, welche demnächst für die Zusammenstellung und statistische Verarbeitung der Zählungs-Resultate verwendet werden wird.

Die bedeutenden Vortheile, welche diese Methode hinsichtlich der Gewinnung zuverlässiger Zählungsergebnisse und einer wesentlichen Erleichterung bei der Verarbeitung derselben bietet, haben die aus der Neuheit des Verfahrens entspringenden Bedenken zurücktreten lassen. Je weniger aber verkannt wird, daß die Methode nicht überall zutreffend gewürdigt wird, daß dieselbe vielmehr schon aus dem Grunde, weil sie für die Bevölkerung neu und ungewohnt ist, bei ihrer Anwendung auf Schwierigkeiten stoßen möchte, um so dringender muß es der Fürsorge der mit der Zählung befaßten Behörden anempfohlen werden, mit den zweckdienlichsten Mitteln darauf hinzuwirken, daß das Publikum über das neue Verfahren belehrt und mit demselben vertraut gemacht werde.

Ueber die Gestaltung des für die Volkszählung vorgeschriebenen Verfahrens ergiebt sich das Nähere aus den unten nachfolgenden Instructionen und Formularen und zwar:

1. der Zählkarte (A.),
2. dem Verzeichnisse der Anwesenden (B.),
3. der Liste der Abwesenden (C.),
4. der allgemeinen Anleitung (D.),
5. dem Couvert für die Zählbriefe,
6. der Instruction für die Behörden (E.),
7. der Instruction für die Zähler (F.),
8. der Controlliste für die Zähler (G.) und
9. dem Formular für die Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung (H.).

Die Unterbehörden werden durch die Herren Kreis-Landräthe noch besonders instruirt werden.

Stettin, den 2 October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Formular A.

Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis _____ Ort, Gemeinde _____

Straße oder Platz _____ Haus Nr. _____

Zählbezirk Nr. _____ Zählbrief Nr. _____ Zählkarte Nr. _____

Man wolle vor Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen!

1. Vor- und Familiennamen: _____
2. Geschlecht: _____
3. Geburtsort: _____
   Kreis: _____ Staat: _____
4. Geburtstag und Geburtsjahr: _____
5. Familienstand: _____
6. Religionsbekenntniß: _____
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hauptbeschäftigung: _____
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: _____
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): _____
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): _____
   Kreis: _____ Staat: _____
10. Schulbildung: d. h. kann lesen und schreiben? _____
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel: blind? _____ taubstumm? _____ blödsinnig? _____ irrsinnig? _____

Formular B.

Volkszählung am 1. December 1871.

Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden*.

Kreis _____ Ort, Gemeinde _____

Zählbezirk Nr. _____ Straße, Platz _____

Haus Nr. _____ Zählbrief Nr. _____

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte	Vorname.	Familienname.	Stellung im Haushalt. Angegeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmervermiether; ob einquartirter Soldat.
1.			
2			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B und in der Liste C bescheinigt

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes. _____

* Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C) für Abwesende aufzunehmen.

Digitized by Google

Formular C

Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*.

Kreis _____ Ort, Gemeinde _____

Zählbezirk Nr. _____ Straße, Platz _____ Haus Nr. _____ Zählbrief Nr. _____

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis; bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.

* Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesende Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

Formular D.

Volkszählung am 1. December 1871.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B) und einer Liste für etwaige Abwesende (C) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten sind die einzeln lebenden selbstständigen Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählungskommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1. December Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B zu bescheinigen.

Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. December Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.

Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. December in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militairperson ist.

Des Weiteren sind zur Controle der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten ꝛc., Eisenbahn- und Postbedienstete,

Digitized by Google

die Nacht über beschäftigte Arbeiter ꝛc.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittag des 1. December anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. December **Geborenen** und **Gestorbenen** ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B eingetragen werden.

In die Liste der **Abwesenden** (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus **vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe** ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung **abwesend** sind.

Als **Abwesende** werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militairdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge ꝛc.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene ꝛc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im **Allgemeinen**. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichniß B anzuführen.

Zu 1. **Vor- und Familiennamen.** Der **Vorname** ist vor den Familiennamen zu setzen.

Zu 2. **Geschlecht.** Kann einfach durch **m** für männlich, **w** für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden.

Zu 4. **Geburtstag und -Jahr.** Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth.

Zu 5. **Der Familienstand** ist nur von den **bereits** über 14 Jahre alten Personen anzugeben, und zwar durch (**l**) wenn ledig, durch (**verh**) wenn verheirathet, durch (**W**) wenn Wittwer oder Wittwe, durch (**g**) wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend.

Zu 6. **Religionsbekenntniß.** Deutliche Abkürzungen, wie **ev** für evangelisch, **k** für katholisch, **gk** für griechisch-katholisch, **i** für israelitisch, **d** für dissidentisch sind zulässig. Die Namen anderer oder specielllerer Bekenntnisse sind auszuschreiben.

Zu 7. **Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß.** Es ist derjenige Beruf oder Erwerb ꝛc. genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Einkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Principal oder Unternehmer, Inspector, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter ꝛc. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen.

Zu 9. **Der Wohnort ist nur von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter oder Wärterinnen u. s. w.**

Zu 10. Die Frage nach der **Schulbildung** ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten, und zwar mit „Ja", wenn sie lesen und schreiben können, mit „Nein", wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur **lesen** können, sind die Worte „und schreiben" zu durchstreichen.

Zu 11. Als „blödsinnig" sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend eingetretener **Geistesschwäche** leiden; als „irrsinnig" dagegen die, welche an später eingetretener **Geistesstörung** leiden.

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis: Teltow.
Ort, Gemeinde: Charlottenburg.
Straße oder Platz: Lindenstrasse. Haus Nr. 18.
Zählbezirk Nr. 12. Zählbrief Nr. 210. Zählkarte Nr 1.

1. Vor- und Familienname: Christian Lorenz.
2. Geschlecht: m.
3. Geburtsort: Freiberg.
   Kreis: — Staat: Königr. Sachsen.
4. Geburtstag und Geburtsjahr: 26. März 1821.
5. Familienstand: verh.
6. Religionsbekenntniß: ev.
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: Glasfabrik-Besitzer.
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: keine.
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): Preussen.
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): —
   Kreis: — Staat: —
10. Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): Ja.
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
    blind:— taubstumm:— blödsinnig:— irrsinnig:—

Digitized by Google

Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*.

Kreis: Teltow Ort, Gemeinde: Charlottenburg

Zählbezirk Nr. 12 Straße, Platz: Lindenstrasse Haus Nr. 18 Zählbrief Nr. 210.

Vor- und Familienname.	Geschlecht	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	w.	1831	Ehefrau	ev.	—	Leipzig (Sachsen)	8 Tage
Walther Lorenz	m.	1854	Sohn (ledig)	ev.	—	Pankow (Niederbarnim)	8 Tage

* Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Zählbrief Nr._____ Wird wieder abgeholt.

Volkszählung am 1. December 1871.

An den Haushaltungsvorstand

Herrn_____

Inliegend: im Hause Nr.____ Strasse, Platz_____ Zählbezirk Nr.____

____ Zählkarten A. Ort, Gemeinde_____ Kreis_____

1 Verzeichniß für Anwesende B.
1 Liste für Abwesende C.
1 Anleitung zur Ausfüllung D.

Zur bestmöglichen Erreichung des wichtigen Zweckes der diesjährigen Volkszählung wird vertrauensvoll Ihre Mitwirkung in sofern in Anspruch genommen, als Sie hierdurch ersucht werden, die inliegenden Zählkarten ꝛc. pünktlich, wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig auszufüllen. Sollten Sie die Ausfüllung durch den von uns bestellten Zähler vorziehen, so wollen Sie demselben die dazu erforderlichen Angaben bei Wiederabholung dieses Zählbriefs und seiner Einlagen am 1. December d. J. machen.

Die Orts-Zählungskommission.

Formular E.

Volkszählung am 1. December 1871.

Instruktion für die Behörden.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Im laufenden Jahre findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt, bei welcher nach Beschluß des Bundesraths folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Volkszählung ist nach dem Stande vom 1. December 1871 vorzunehmen.
2) Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln.
3) Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die (anwesenden und vorübergehend abwesenden) Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbstständigen Personen, umfaßt.
4) In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den betreffenden Gemeinden und Ortsbezirken sich aufhalten.
5) Die Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.
6) Die während der Nacht vom 30. November auf den 1. December auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen, einschließlich der auf Schiffen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.
7) Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Lokalbe-

Digitized by Google

hörden, soweit thunlich mittelst besonderer Zählungskommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.

8) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen. Die Zählungsformulare sollen außer den Namen der Personen noch weitere, besonders bestimmte Individualangaben über dieselben enthalten.

9) Die Zählungsformulare sind am 1. December Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen rc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungsformulare durch die Zähler, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

10) Die Aufnahme der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

11) Die Austheilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. December Mittags und ist überall am 2. December zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann.

12) Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.

13) Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Lokalbehörden oder Zählungskommissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. December beendet sein.

14) Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. December beziehen; dieselben dürfen jedoch nach dem 31. Januar nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Berichtigung stattfinden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden die nachfolgenden Vorschriften ertheilt:

§. 2. Zählungsverfahren.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen (§. 1, Ziffer 2 und 3) dienen drei Formulare, nämlich:

A. Zählkarten,

B. Verzeichnisse der Anwesenden, und

C. Listen der Abwesenden,

welche nebst einer Anleitung (D.) in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) durch die Zähler in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. December bis längstens am 2. December wieder abgeholt werden.

Für jeden Anwesenden wird eine besondere Zählkarte (A.) aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung Anwesenden zusammen in das Verzeichniß B. und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend Abwesenden ebenso in die Liste C. eingetragen.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruktion für die Zähler und in der zu den Zählbriefen gehörigen Anleitung enthalten.

§. 3. Centralkommission für die Volkszählung.

Zur Berathung und gutachtlichen Beschlußfassung über die bei der Vorbereitung und Ausführung der Volkszählung, sowie bei der statistischen Verarbeitung der zu gewinnenden Zählungsresultate zur Erörterung kommenden Fragen finanzieller, wissenschaftlicher und technischer Natur ist eine „Centralkommission für die Volkszählung im preußischen Staate" eingesetzt worden, an welche alle Anfragen und Anträge der Behörden in Bezug auf die Ausführung der Volkszählung rc. zu richten sind. (Adresse: Berlin, Ministerium des Innern, Unter den Linden Nr. 73.)

§. 4. Thätigkeit der Regierungen.

1. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, haben die instructionsmäßige Ausführung der Volkszählung in ihrem Bezirk zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Instruirung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden durch mündliche Belehrung und in sonst geeigneter Weise Sorge tragen, als auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden, beziehungsweise der Zählungskommissionen, und die Besorgung der Zählungsgeschäfte selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle controliren.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare, als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen.

3. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsan-

Digitized by Google

wesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte ꝛc., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§. 5. Vorbereitende Thätigkeit der Kreisbehörden.

1. Den Kreisbehörden (Landräthen, Amtshauptmännern ꝛc.) und den dirigirenden Behörden derjenigen Städte, welche die Zählung selbstständig ausführen (§. 12, Ziffer 2) liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden, beziehungsweise Zählungskommissionen und Zähler, ferner für die Vertheilung der zur Ausführung der Volkszählung erforderlichen Druckſachen und für die instruktionsmäßige Durchführung des Aufnahmegeschäfts ob.

2. Die erforderlichen Druckſachen, bestehend in
   a. Exemplaren dieser Instruktion (E.),
   b. Instruktionen für die Zähler (F) nebst Kontrollisten (G.),
   c. Couverten zu den Zählbriefen,
   d. Einlagen der Zählbriefe (A. Zählkarten, B. Verzeichnisse der Anwesenden, C. Listen der Abwesenden, D. Anleitungen),

von welchen die unter b. bis d. bezeichneten zur vorläufigen Kenntnißnahme in je einem Exemplar beiliegen, erhalten die Kreisbehörden, beziehungsweise Behörden der oben bezeichneten Städte, durch Vermittelung des königlichen statistischen Bureau's in Berlin, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

3. Die Kreisbehörden ꝛc. haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Druckſachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde spätestens am 10. November im Besitz aller erforderlichen Formulare ꝛc. befindet. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß von sämmtlichen Druckſachen (a. bis d.) vor dem Beginn der Zählung jede Zählungskommission beziehungsweise Ortsbehörde je ein oder nach Bedarf mehrere Exemplare und jeder Zähler von den Druckſachen unter b. bis d. je ein Exemplar erhält, sowie daß von den Druckſachen unter c. und d. für jede Haushaltung ein Exemplar der Formulare ꝛc. B. bis D. und von den Zählkarten (A.) für jeden Anwesenden je ein Exemplar verfügbar ist. Bei Bemessung des Bedarfs sind, wenn andere Anhaltspunkte mangeln, für die Zahl der Haushaltungen und der Anwesenden die bei der Volkszählung von 1867 ermittelten betreffenden Zahlen, mit einem Zuschlag von 10 Procent, zu Grunde zu legen, und auf je 50 Haushaltungen ist mindestens ein Zähler zu rechnen. Außerdem ist ein Reservevorrath von sämmtlichen Druckſachen zurückzubehalten, um bei etwaigen Nachforderungen den Bedarf rasch befriedigen zu können.

Die Kreisbehörden ꝛc. haben unverzüglich nach dem Empfang dieser Instruktion eine Uebersicht über den Formularbedarf der einzelnen Ortschaften aufzustellen, um danach die Versendung an dieselben bewirken und rechtzeitig beim kön. statistischen Bureau in Berlin die etwa nöthigen Nachforderungen anmelden zu können.

§. 6. Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Orts- (Kommunal-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihülfe zu leisten.

§. 7. Bildung der Zählungskommissionen und Funktionen derselben.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungskommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungskommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum 1. November erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungskommissionen, beziehungsweise, wo Zählungskommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in Folgendem:
   a. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§. 8),
   b. Annahme und Anweisung der Zähler (§. 9),
   c. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden (§. 10).

Auch werden die Mitglieder der Zählungskommissionen und die Ortsbehörden nöthigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

§. 8. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke (§. 1, Ziffer 11) in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen. Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten ꝛc.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

§. 9. Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Be-

Digitized by Google

sorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

2. Es empfiehlt sich, soweit thunlich, Zähler zu verwenden, welche sich dem Geschäft freiwillig unterziehen und deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und instruktionsmäßig ausführen werden. Die Zählungskommission, beziehungsweise Ortsbehörde, wird sich bemühen, durch entsprechende Belehrung über den gemeinnützigen Zweck und die Wichtigkeit der Volkszählungen aus der Zahl der selbstständigen Ortseinwohner eine entsprechende Anzahl solcher Zähler zu gewinnen. — Die Eintheilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 15. November zu beenden.

3. Die Zählungskommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Instruktion für dieselben (F.) vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zweck jedem Zähler rechtzeitig ein Formular zur Aufstellung der im §. 2 b. der Instruktion für die Zähler genannten Kontrolliste (G.), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählbriefen und Einlagen (Zählkarten, Verzeichnissen der Anwesenden, Listen der Abwesenden und Anleitungen) zuzustellen.

4. Auf dem Formular zur Kontrolliste ist der Umfang des dem Zähler zugewiesenen Zählbezirks zu bestimmt zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirk gehörigen Häuser in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen kann.

5. Die Zählbriefe nebst Anleitungen und die Zählungsformulare für die militärischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

§. 10. Weitere Arbeiten der Zählungs-Kommissionen.

1. Der Zählungskommission, beziehungsweise der Ortsbehörde, liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen (vergl. §. 1, Ziffer 13). Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in der Kontrolliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Zählbriefe ꝛc. nach auszufertigen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Bei allen nachträglichen Ermittelungen ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. December beziehen müssen.

2. Nachdem das Material eines Zählungsbezirks vollständig geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt ist, wird die betreffende Kontrolliste von der Zählungskommissionen mittelst Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

3. Die bei der Prüfung aus den Umschlägen der Zählbriefe entnommenen ausgefüllten Zählkarten, Verzeichnisse der Anwesenden und Listen der Abwesenden sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den Umschlägen zu verwahren. Die unbenutzt gebliebenen Zählkarten (A.) und die Anleitungen (D.) werden jedoch, insoweit dies nicht bereits durch den Zähler geschehen ist, aus den Zählbriefen entfernt.

4. Ueber die aus den Kontrollisten sich ergebenden Hauptresultate der Volkszählung wird eine Uebersicht von der Einrichtung des nachfolgenden Musters (Formular H.) gefertigt und so bald als thunlich an die Kreisbehörde unter besonderem Couvert eingesendet. In dieser Zusammenstellung sind die einzelnen zu der Gemeinde gehörigen Ortschaften (d. h. die einzeln gelegenen Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besonders geographische Namen führen) und wiederum innerhalb der Ortschaften die Zahlen für die einzelnen Zählbezirke auseinander zu halten. Die alsbaldige Veröffentlichung der allgemeinen Zählungsergebnisse ist gestattet.

5. Die Zählbriefe werden demnächst nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken geordnet und nebst den Kontrollisten der Zähler und den unbenutzt gebliebenen Formularen zu den Zählkarten (A.), Verzeichnissen (B.) und Listen (C.) in sorgfältiger Verpackung so bald als thunlich, spätestens am 20 December, der Kreisbehörde übersandt. Jedes Paket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Volkszählung vom 1. December 1871.

Kreis····· Gemeinde·····

§. 11. Prüfung und Einsendung der Zählungsmaterialien.

1. Die Kreisbehörde hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeindebezirke und sämmtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen, wobei die vorhandenen Ortschaftsverzeichnisse zu vergleichen und etwaige Abweichungen, behufs eventueller Berichtigung, zu erörtern sind. Es ist ferner das aus den Kontrollisten und den Zusammenstellungen hervorgehende Zählungsresultat mit dem Ergebnisse der vorigen Zählung zusammenzuhalten und bei auffälligen Abweichungen auf die betreffenden Stellen besondere Aufmerksamkeit zu richten.

2. Soweit erforderlich haben sich die Kreisbehörden sodann durch örtliche Revisionen und bez. Nachzählungen, die sie sowohl selbst ausführen, als durch die Lokalbehörden ausführen lassen können, von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen (vergl. §. 1, Ziffer 14).

3. Sobald die Prüfung der Zählungsmaterialien beendigt ist, werden die in den gemeindeweisen Zusammenstellungen (§. 10, Ziffer 4) enthaltenen Angaben summarisch nach Gemeinden in eine entsprechende Uebersicht für den Kreis übertragen und durch Summirung die allgemeinen Zählungsresultate für den Kreis festgestellt. Diese Kreisübersicht ist sodann mit möglichster Beschleunigung unter Couvert an die Regierung (beziehungsweise Landdrostei) einzusenden. Letztere hat,

Digitized by Google

eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach Kreisen aufzustellen und solche, nebst den zu Grunde liegenden Kreisübersichten, mit thunlichster Beschleunigung an das königliche statistische Bureau in Berlin zu befördern.

4. Sämmtliche Zählungsmaterialien, nämlich die Zählbriefe mit den ausgefüllten Zählkarten, die Verzeichnisse der Anwesenden und die Listen der Abwesenden, ferner die Kontrollisten der Zähler und die gemeindeweisen Zusammenstellungen der allgemeinen Zählungsresultate, sind sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, vom 15. Februar 1872 an zur unmittelbaren Absendung an das königl. statistische Bureau bereit zu halten. Den Zeitpunkt der Absendung wird letzteres bestimmen. Die Kisten, in welchen die Uebersendung der Drucksachen erfolgte, sind zur Einsendung der Zählungsmaterialien wieder zu benutzen und deshalb bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

§. 12. Zusammenstellung der Zählungsergebnisse.

1. Das königl. statistische Bureau hat die an dasselbe eingesendeten Zählungsmaterialien einer Revision zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen — geeigneten Falls durch unmittelbares Benehmen mit den Kreis- oder Ortsbehörden, welche die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet sind — zu veranlassen. Das gedachte Bureau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die für die verfassungsmäßigen Zwecke und für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Uebersichten den betreffenden Bestimmungen gemäß aufzustellen.

2. Den Kommunalbehörden größerer Städte, welchen ein für statistische Arbeiten geeignetes Personal zur Verfügung steht, kann die Verbindung der Aufnahme für die allgemeine Volkszählung mit örtlichen Ermittelungen über die Wohnungsverhältnisse und mit anderen auf die Bevölkerung Bezug habenden Erhebungen, sowie die Benutzung sämmtlicher Zählungsmaterialien zur Anfertigung besonderer Uebersichten für Kommunalzwecke gestattet werden. Die seitens solcher Städte mit der Volkszählung in Verbindung zu bringenden Ermittelungen müssen der im §. 3 genannten Centralkommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dieserhalb zu stellenden Anträge sind bei der Kommission bis spätestens den 15. Oktober d. J. einzureichen. In allen den Fällen, wo dergleichen Nebenermittelungen gestattet werden, haben die betreffenden Städte auch die für die allgemeinen Zwecke des Staats erforderlichen Revisions- und Zusammenstellungsarbeiten (§. 12, Ziffer 1) mit zu übernehmen und nach Anleitung des königl. statistischen Bureaus auszuführen.

Berlin, den 8. September 1871.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg. — **Der Finanzminister.** Camphausen.

Anlage, vergl. §. 10, Ziffer 4.

(11.) **Kreis** Neustadt a/E. — **Gemeinde (Gutsbezirk):** Landgemeinde Bruchdorf.

(Muster.)

Volkszählung am 1. December 1871.

Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung.

Nummern der Zählbezirke.	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirk gehörigen Ortschaften.	Zahl der: Wohnhäuser	sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen (Schiffe rc.)	Haushaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen rc.)	Ortsanwesende Bevölkerung Kopfzahl männl.	weibl.	Zahl der abwesenden Haushaltungs-Mitglieder
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.
1.	Bruchdorf, Kirchdorf	27	2	38	1	92	99	7
2.	"	31	—	36	—	100	103	4
	Zusammen	58	2	74	1	192	202	11
3.	Waldau, Vorwerk	2	—	2	—	9	6	—
	Schlossmühle	6	1	7	—	13	7	1
	Zusammen	8	1	9	—	22	13	1
	Hauptsumme	66	3	83	1	214	215	12

Bruchdorf, den 6. December 1871. — 429

Die Zählungskommission (Ortsbehörde).

Chr. Friesen,

Gemeindevorsteher und Vorsitzender der Zählungskommission.

Digitized by Google

Formular F.

Volkszählung am 1. December 1871.

Instruction für die Zähler.

§ 1. Amt des Zählers.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen worden ist, daß sie mit Umsicht und Eifer die wichtigen Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler ist berufen, als Organ der Behörden, beziehungsweise der Zählungscommission, an seinem Theile dafür Sorge zu tragen, daß die Volkszählung vorschriftsmäßig, vollständig und rechtzeitig vollzogen werde.

§. 2. Aufgabe des Zählers im Allgemeinen.

Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirkes die Austheilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählbriefe zu bewirken, die gehörige Ausfüllung der Zählungsformulare zu überwachen und, soweit dies erforderlich, selbst vorzunehmen.

Der Zähler empfängt zu diesem Ende:

a. ein Exemplar vorliegender Instruction (F);
b. eine Controlliste (G);
c. die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Couverts zu Zählbriefen, von Zählkarten (A), Verzeichnissen der Anwesenden (B), Listen der Abwesenden (C) und allgemeinen Anleitungen (D).

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Thätigkeit genau vertraut zu machen.

§. 3. Thätigkeit des Zählers vor dem Zählungstermine.

a. Ermittelung der im Zählungsbezirke vorhandenen Wohnstätten und Haushaltungen.

Sobald der Zähler die im §. 2 bezeichneten Drucksachen empfangen hat, liegt es ihm ob, unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse und nöthigenfalls mittelst besoderer Aufnahme an Ort und Stelle:

1) die im Zählbezirke vorhandenen Wohngebäude und anderen Wohnstätten, gleichviel ob dieselben gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen oder nicht (Hütten, Wagen, Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, Zelte, Buden, Thürme ꝛc.),
2) die darin befindlichen Haushaltungen und Anstalten (lit. e.),
3) die Namen der Haushaltungs-Vorstände,

aufzunehmen und

4) die Zahl der hiernach für den Zählbezirk erforderlichen Zählbriefe

zu ermitteln.

Dabei ist zu beachten, daß jede Haushaltung, auch wenn mehrere derselben sich in einer Wohnung befinden, einen besonderen Zählbrief zu empfangen hat, und daß einzeln lebende Personen, welche eine eigene Hauswirthschaft führen, den Haushaltungen gleich behandelt werden.

Andere einzeln stehende Personen werden dagegen derjenigen Haushaltung zugerechnet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

b. Ausfüllung der Spalten 1 bis 3 der Controlliste.

Das Resultat dieser Ermittelungen, welche sich auch auf die zur Zeit der Zählung unbewohnten Gebäude und abwesenden Haushaltungen, beziehungsweise auf die abwesenden einzeln lebenden Personen, zu erstrecken hat, ist sodann in die Spalten 1 bis 3 der Controlliste einzutragen.

c. Numerirung, Adressirung und Ueberschreibung der Zählbriefe ꝛc.

Hierauf sind die Zählbriefe mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungs-Vorstände, beziehungsweise der einzeln lebenden selbstständigen Personen, zu versehen.

Ferner hat der Zähler in den Zählkarten (A), den Verzeichnissen der Anwesenden (B) und den Listen der Abwesenden (C) die Zeilen über dem Strich mit der Adresse des Zählbriefs übereinstimmend auszufüllen, damit, wenn die zu einem und demselben Zählbrief gehörigen Karten, Verzeichnisse oder Listen auseinander gebracht wurden, sie doch immer wieder richtig zusammen gefunden werden können. Wenn und wo der Zähler diese Ausfüllung der Zeilen über dem Strich den einzelnen Haushaltungsvorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf die nothwendige Uebereinstimmung dieser Ausfüllung mit der Adresse des Zählbriefs ausdrücklich aufmerksam zu machen und die Ausfüllung selbst später zu controliren. (Vergl. §. 4b.)

d. Austheilung der Zählbriefe.

Die Austheilung der Zählbriefe erfolgt durch den Zähler selbst von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25. bis 30. November.

Am 30. November Abends 8 Uhr muß jeder Haushaltungs-Vorstand im Besitze eines Zählbriefes sich befinden.

Vor der Aushändigung hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 30. November zum 1. December voraussichtlich in der Haushaltung anwesenden Personen zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß jeder Zählbrief

1) eine dem voraussichtlichen Personenbestande entsprechende Anzahl von Zählkarten (A),
2) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Verzeichnissen der Anwesenden (B),
3) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Listen der Abwesenden (C),
4) ein Exemplar der allgemeinen Anleitung (D)

enthalte.

Die Zahl der mit jedem Zählbrief vertheilten Zählkarten und sonstigen Drucksachen ist bei der Abgabe des Zählbriefes auf demselben links unten an der durch Vordruck bezeichneten Stelle, zu notiren.

Die Behändigung der Zählbriefe ist wo möglich an den Haushaltungs-Vorstand selbst, in dessen Ab-

Digitized by Google

wesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu bewirken.

Wenn sämmtliche erwachsene Mitglieder einer Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend sind, hat der Zähler selbst die erforderlichen Notizen bei Hausgenossen oder Nachbarn einzuziehen und in die Formulare einzutragen.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten, Verzeichnisse und Listen einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1. December Mittags 12 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten sei.

Zur Controle über die Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Stelle in Spalte 4 der Controlliste einzutragen.

Ergiebt sich bei der Austheilung der Zählbriefe, daß einzelne Wohngebäude und sonstige Wohnstätten oder einzelne Haushaltungen bei den vorläufigen Ermittelungen (a.) oder bei der Aufstellung der Controlliste (b.) übersehen worden sind, so ist ihre nachträgliche Eintragung an der betreffenden Stelle der Liste oder in einen Anhang zu derselben zu bewirken, auch für die unverzügliche Ausfertigung und Behändigung von Zählbriefen an die betreffenden Haushaltungs-Vorstände Sorge zu tragen.

e. Behandlung der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt.

Die Zählkarten für die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie für die Insassen von Anstalten aller Art (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heils-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.) sind den Zählbriefen für die Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt, welchem die Ausfüllung obliegt, beizufügen. Die betreffenden Zählkarten sind mit einem besonderen, entsprechend zu bezeichnenden Umschlag (z. B. Kranke in dem städtischen Krankenhause ꝛc.) zu versehen.

Auch ist über die darin verzeichneten Personen ein besonderes, mit der Bezeichnung der Anstalt zu versehendes Verzeichniß der Anwesenden (B) und, wenn in einer Anstalt Abwesende zu verzeichnen sind, eine besondere, ebenso zu bezeichnende Liste der Abwesenden (C) aufzustellen.

Befinden sich in dem Gebäude einer Anstalt die Haushaltungen von mehreren Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen, so ist für jede derselben ein besonderer Zählbrief zu bestimmen. Die Zählkarten für die Insassen der Anstalt sind alsdann demjenigen Haushaltungs-Vorstand, welchem seiner Stellung nach die Fürsorge für deren Ausfüllung obliegt, zu übergeben.

Bezüglich der Kasernen und Militairlazarethe, sowie der sonstigen militairischen Etablissements ist, da die Zählung der Militair- und Civilpersonen in übereinstimmender Weise erfolgt, ebenso wie bei den vorstehend bezeichneten andern Anstalten zu verfahren. Wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare in den militairischen Anstalten wird die betreffende Militairbehörde, welcher die Zählbriefe und Zählungsformulare zu übergeben sind, die nöthigen Anordnungen treffen. Für die einzelnen Wachtlokale sind ebenfalls Zählbriefe zu bestimmen. Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf der Wache zubringen, werden als in dem betreffenden Wachtlokale anwesend angesehen; anderseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen oder Privatquartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und denen der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 4. Thätigkeit des Zählers am Zählungstage.

a. Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. December hat die Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. December vollendet werden. Die Nummern der zurückempfangenen Zählbriefe sind in der Controlliste zu unterstreichen.

b. Prüfung des Inhalts der Zählbriefe. Ergänzung und Berichtigung derselben.

Der Zähler hat den Inhalt der Zählbriefe beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählungsformulare unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, wenn an einzelne Haushaltungen aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl vertheilt worden sein sollten, das Nöthige alsbald nachholen und überhaupt nach Möglichkeit dafür sorgen, daß über jede Person, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December im Zählbezirk anwesend war, beziehungsweise am Vormittag des 1. December daselbst anlangte, den Vorschriften unter 3. der Anleitung (D) zu den Zählbriefen entsprechend, eine besondere Zählkarte ausgefertigt werde.

c. Sammlung der nicht benutzten Formulare.

Die zu den Zählbriefen gehörigen Zählungsformulare, in welche keine Einträge zu machen waren, und die mit den Zählbriefen vertheilten Anleitungen werden von dem Zähler aus den Zählbriefen entnommen und besonders aufbewahrt.

d. Angabe der Zahl der ausgefüllten Zählkarten ꝛc. auf den Zählbriefen.

Die Zahl der zu dem Zählbrief gehörigen ausgefüllten Zählkarten (A), Verzeichnisse der Anwesenden (B) und Listen der Abwesenden (C), welche in dem Zählbrief wohlgeordnet zu verwahren sind, ist auf letzterem an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, unter Durchstreichung der daselbst nach §. 3. d. früher gemachten Angaben über die Zahl der vertheilten Drucksachen, anzumerken.

Digitized by Google

§. 5. Thätigkeit des Zählers nach der Zählung.

a. Eintragung der allgemeinen Zählungsresultate in die Controlliste.

Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Zählbriefe und Vornahme der etwa nöthigen Ergänzungen werden die Spalten 5 bis 8 der Controlliste ausgefüllt und summirt.

Umfaßt der Zählbezirk mehr als eine besonders benannte Ortschaft (d. h. einzeln gelegene Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen), so werden zuerst die Summen für jede einzelne Ortschaft und dann die Summen für den ganzen Zählbezirk gezogen.

b. Vollziehung der Controllisten und Ablieferung des Zählungsmaterials.

Demnächst ist die Controlliste von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den, nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählungsformularen bis zum 5. December an die Zählungscommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, zurückzugeben.

§. 6.

Behufs Erledigung auftauchender Zweifel, sowie wegen einer etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählungsformularen wolle der Zähler sich an die Orts-Zählungscommission resp. an die Ortsbehörde, von welcher er seinen Auftrag empfing, wenden.

Berlin, den 1. September 1871.

Die Centralcommission
für die Volkszählung im preußischen Staate.

(Muster.)

G.

Volkszählung am 1. December 1871.

Controlliste Nr. 1.

für den Zähler Herrn Cantor Albert Mertens
über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Kreis Neustadt a. E. (Gemeinde Bruchdorf (Landgemeinde).

Zählbezirk (nach der Begrenzung genau zu bezeichnen): 1., umfassend den Kirchplatz und die Chaussee von dort nach Sternthal.

Bezeichnung der Gebäude ꝛc. Angabe der Lage nach Straße.	Haus-nummer.	Namen der Haushaltungs-Vorstände und Bezeichnung der Anstalten (z. B. d. Inspection), für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummern der Zähl-briefe.	Zahl der Personen, welche auf Zählkarten als anwesend verzeichnet sind. männl.	weibl.	in Listen als abwesend verzeichnet sind. männl.	weibl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kirchplatz	17	Christian Seifert, Ackermann.	1	2	4	1	—	
„	„	Friedrich Born, Steueraufseher.	2	1	2	—	1	
Sternthaler Chaussee	18	Rudolph Bosse, Gastwirth.	3	3	2	—	—	
„	„	Gastwirthschaft zum goldenen Ross.	—	—	—	—	—	Keine Gäste anwesend.
(Menagerie-Wagen auf der Strasse)	—	James Forth, Thierbändiger.	4	2	3	—	—	
Nikolai-Kirchthurm	—	Wilhelm Scherff, Thürmer.	5	1	—	—	—	
27 (Zahl der Wohnhäuser im Zählbezirk.)		38 (Zahl der Haushaltungen.)		92	99	5	2	
				191 (Zahl der Anwesenden.)		7 (Zahl der Abwesenden.)		
2 (Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte, Schiffe ꝛc.)		1 (Zahl der Anstalten.)						

Vorstehende Controlliste ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4 December 1871 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers:
Albert Mertens.

Digitized by Google

Formular C. Volkszählung am 1. December 1871.

Kontrolliste Nr. ____

für den Zähler Herrn ____

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Kreis ____ Gemeinde ____

Zählbezirk (nach der Begrenzung genau zu bezeichnen): ____

Bezeichnung der Gebäude und sonstigen Aufenthaltsorte. Angabe der Lage nach		Namen der Haushaltungs-Vorstände und Bezeichnung der Anstalten (§. 3. e. der Instruktion), für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	No. der Zählbriefe.	Zahl der Personen, welche				Bemerkungen.
				auf Zählkarten als anwesend verzeichnet sind,		in Listen als abwesend		
Straße.	Hausnummer.			männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

(Zahl der Wohnhäuser im Zählbezirk.) (Zahl der Haushaltungen.)

(Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte, Schiffe ꝛc. (Zahl der Anstalten.) (Zahl der Anwesenden. (Zahl der Abwesenden.)

Vorstehende Kontrolliste ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am ____ December 1871 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers: ____

Vorstehende Kontrolliste ist geprüft und { richtig befunden / ergänzt und berichtigt } durch { die Zählungskommission. / die Ortsbehörde. }

den ____ December 1871.

Bezeichnung der Behörde oder Kommission: ____

und Namensunterschrift des Beamten oder der Kommissionsmitglieder: ____

Formular H. Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis ꝛc. Gemeinde (Gutsbezirk):

Uebersicht

der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung.

Nr. der Zählbriefe.	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirke gehörigen, Ortschaften. (Vergl. Instruktion E., §. 10, Ziffer 4.)	Zahl der				Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl.		Zahl der abwesenden Haushaltungs-Mitglieder
		Wohnhäuser	sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen (Schiffe ꝛc.)	Haushaltungen.	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen ꝛc.)	männl.	weibl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Hauptsumme ···							

den ten December 1871.

Die Zählungs-Kommission (Ortsbehörde).

(Unterschrift).

Druck von A. Grafsmann in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 43. Den 27. Oktober. **1871.**

Der zu Pest domicilirten **„Pester Versicherungs-Anstalt"** wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5. Mai und 22. Juli 1870 die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des sub 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
(gez.) Moser.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt".

IV. 9390.

Digitized by Google

Statuten

der

Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.

(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1 Die Firma der Gesellschaft ist:

„Pester Versicherungs-Anstalt".

Sie hat zum Zwecke, gegen Prämienzalung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen, Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blig oder Explosion;
II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebensversicherung, und mit der Zeit auch
VI. die Vieh-Versicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§ 2 Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der Generalversammlung und von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig.

Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern, auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§ 3 Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.

Stammkapital Aktien und Aktionäre

§. 4 Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Gulden Oe. W. festgesetzt und durch dreitausend Aktien zu je Tausend Gulden Oe. W. gebildet.

Dieses Stammkapital, in Verbindung mit den Reservefonds (VI. Abschnitt), dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 5. Die Aktien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Aktienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet.

Die Namen oder Firmen der Aktionaire, so wie deren Stand und Wohnort sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§. 6. Die Aktien werden aus dem Jurtabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Direktoren und von dem leitenden Di ektor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschafts-Stempel und mit einem Couponbogen versehen.

§ 7 Sämmtliche die Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§ 8. Die Aktionäre sind verpflichtet, 30 % des Nominalwerthes einer jeden Aktie, d. i. 300 fl. Oe. W., ferner für jede Aktie 5 fl. Oe. W. als Beitrag zu den Gründungskosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Aktie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung — innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit, und in den durch denselben bestimmten Raten baar zu bezalen.

Bei Uebertragung einer Aktie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§. 9. Wenn ein Aktiensubscribent, der im vorstehenden §. 8 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im §. 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zalung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zalungspflicht nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht auf die subscribirten Aktien, als auch die bereits eingezalten Beträge, und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen Andern zu übertragen.

§. 10 Jeder Aktionär ist verpflichtet, über die restlichen 70 % einer jeden Aktie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezalten 30 % die noch rückständigen 70 % über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezalen, welche derselbe bestimmen wird.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt.

Die Aktie wird erst nach Annahme der Schuld-Urkunde ausgefolgt.

Die Stempelgebühr für die Schuldurkunde hat der Aktionär zu entrichten.

§. 11. Jener Aktionär, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigene Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen anderen Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst rekommandirten Schreibens an ihn erfolgte (§. 17).

§. 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, beziehungsweise Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Aktionär verbunden, im Sinne des §. 11 innerhalb der in demselben be-

Digitized by Google

stimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten Art, die geleistete Sicherstellung bei sonstiger Ungiltigkeit seiner Aktie zu ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Aktie der Gesellschaft vorzustellen.

§. 13. Sollte ein Aktionär seiner in den §§. 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig.

Die Aktie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der, der Gesellschaft gegen den frühern Aktionär zustehenden Forderung — demselben hinausgezalt.

§. 14. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Aktie haftbar.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§. 15. Die Aktien lauten auf Namen (§. 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen; der Verkauf oder die Cession befreit aber den frühern Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist.

Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Aktie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 16. Wenn ein Aktionär zalungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Conkursmasse-Verwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung die Aktie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten auf Kosten und zu Gunsten des Aktionärs, beziehungsweise seiner Conkursmasse, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft feilgeboten werden.

§. 17. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die nachträglich einzuzalenden 70 % (§. 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publizirenden 30-tägigen Frist an die gesellschaftliche Kasse — gegen Quittirung auf dem Schuldscheine und Markirung der eingezalten Rate auf der Aktie — zu entrichten.

Die säumigen Aktionäre sind überdies brieflich zur Zalung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direktion die nicht eingezalte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Falle der Uneinbringlichkeit wird nach §. 9 vorgegangen.

§. 18. Wenn ein Aktionär seinen Wohnort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§. 19. Alle Einzalungen von Seite der Aktionäre haben in Pest bei der Gesellschaftskasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1500 Aktien gezeichnet und 30 % hierauf eingezalt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protokollirung ihrer Firma als konstituirt zu betrachten.

§. 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt; aber auch während dieses Zeitraumes kann ihre Auflösung erfolgen:

a) wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Aktienkapitals sammt den Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Aktionäre in einer General-Versammlung nicht beschließen sollten, das Stammkapital wenigstens auf 75 % desselben zu ergänzen;

b) wenn die Majorität der Generalversammlung gemäß §. 38 die Auflösung beschließen sollte.

§. 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Direktionsmitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse, noch zur Direktion gehörenden, Aktionären und dem leitenden Direktor gebildet wird.

Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten Generalversammlung über die Abwicklung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§. 23. Der nach geschehener Liquidation (§. 22) erübrigende Betrag wird unter die Aktionäre je nach der Anzal ihrer Aktien verhältnißmäßig vertheilt.

Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im §. 71 bestimmte Art zu schlichten.

§. 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die Generalversammlung;
II. = den Ausschuß;
III. = die Direktion; und
IV. = den leitenden Direktor.

I. Generalversammlung.

§ 26. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche Generalversammlungen aber werden in den im §. 28 erwähnten Fällen einberufen.

§. 27. Der Präses (§. 40) beruft die ordent-

Digitized by Google

liche sowohl, als auch die außerordentliche General-Versammlung durch dreimalige Kundmachung (§. 7) ein, unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände.

Die erste Ankündigung hat wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§. 28. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

a) wenn der Ausschuß dies für nöthig findet, — und

b) wenn 20 Aktionäre, welche wenigstens den 5ten Theil der Aktien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präses beantragen.

§ 29. Anträge von Aktionären können bei der Generalversammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet und dem Präses zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Aktionär der Generalversammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Aktionären erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten General-Versammlung verhandelt.

§. 30. Zur Theilnahme an der Generalversammlung, beziehungsweise bevollmächtigten Vertretung in derselben, sind nur solche Aktionäre berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Aktien spätestens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kassa in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der Generalversammlung haben

1	Aktie	bis inclusive	4	Aktien	1 Stimme,
5	Aktien	„ „	9	„	2 Stimmen,
10	„	„ „	14	„	3 „
15	„	„ „	19	„	4 „
20	„	„ und darüber		5	„

Mehr als 5 Stimmen kann ein Aktionär für sich nicht besitzen.

Der Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen andern stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Aktionär dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Aktionär kann aber nur so viel Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigen, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf.

Die Vollmachten sind unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten, spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung der Direktion zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Aktionäre, noch als Bevollmächtigte in der Generalversammlung ein Stimmrecht.

§. 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die Generalversammlung hiezu erwählt.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§. 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Stimmenzählungs-Comité wird von der Generalversammlung gewählt.

§. 33. Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses (mit Ausnahme des im §. 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens 30 Aktionäre gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Aktien-Kapitals repräsentiren.

Wenn in der Generalversammlung die Anzal stimmberechtigter Aktionäre nicht erscheint, so wird längstens innerhalb 30 Tagen abermals eine General-Versammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zal und auf jene der vertretenen Aktien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen giltigen Beschluß fassen.

Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem §. 37 erwähnten Fall Anwendung.

§. 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung solche wünschen.

§. 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre bindend.

§. 36 Die Protokolle der Generalversammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die Generalversammlung zu wählenden Aktionären und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche Generalversammlung berechtigt, in welcher wenigstens dreißig Aktionäre anwesend sind und mindestens ein Viertel des Aktien-Kapitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nöthig.

Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten

§ 38. In jener Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer verhandelt werden soll, muß wenigstens ein vierter Theil der gesammten Aktionäre persönlich oder in Vollmacht anwesend, und durch dieselben mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

Digitized by Google

§. 39 Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Bericht über den Stand der Gesellschaft;

b) der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung;

c) die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités.

§. 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf sechs, der Ausschußmitglieder und der Direktoren unter Beobachtung der in den §§. 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf drei Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§. 70) auf ein Jahr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direktion sind gleichfalls die Bestimmungen der §§. 42 und 49 zu beobachten.

Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung im Widerspruche stehen.

Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Konkurs verfallen sind oder ihre Zalungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschaftsverwaltung angehören.

§. 41. Ein bei einem anderen Versicherungs-Institute fungirender Aktionär ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§. 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen.

Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofner den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses, zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie theilnehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszugebenden Präsenzmarken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hievon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle 15 Ausschußmitglieder in den 12 ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt.

In jedem Jahre treten fünf Ausschußmitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Anstalt; er läßt sich von der Direktion über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen.

Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direktion darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen.

Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direktion der Ausschuß.

§ 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direktion den leitenden Direktor, mit welchem die Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Kündigungsfrist contrahirt.

§ 45. An den Ausschußsitzungen nimmt die Direktion stimmberechtigt und der leitende Direktor berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direktion persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten.

Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Direktoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 46. Die Protokolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidirenden, einem Ausschuß-, einem Direktions-Mitgliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direktion.

§ 47. Die Direktion besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Direktoren und dem leitenden Direktor (IV.).

Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Direktoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§ 48. Jedes Direktionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Funktion zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§ 49. Bis der Turnus des Austrittes normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Direktoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§ 50 Wenn die Stelle eines Direktors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch besetzen.

§ 51. Die Direktion vertritt gesetzlich die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe

Digitized by Google

durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rückversicherungsverträge mit andern Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und seine Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ein einzelner Risiko soll 3% des emittirten Aktienkapitals nicht übersteigen.

§. 52. Die Direktion ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotokolle in jeder Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen.

Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Direktor nicht erledigt werden können, faßt die Direktion die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Direktor es für nöthig erachten, einzuberufen sind.

§ 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Direktoren nöthig, und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der leitende Direktor hat, mit Ausnahme des im §. 61 Punkt a) erwähnten Falles, nur berathende Stimme.

Die Beschlüsse der Direktion sind für die ganze Gesellschaft bindend.

Die Protokolle der Direktionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Direktor unterfertiget.

§. 54. Zur Giltigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes und des leitenden Direktors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechselgerichtlich zu protokolliren sind.

Die Versicherungspolizzen werden von dem leitenden Direktor und einem Sekretär unterzeichnet, jedoch kann die Direktion hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Hauptagentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolizzen bevollmächtigt werden.

Die Lebensversicherungspolizzen sind außer von den obgenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Direktionsmitgliede zu unterzeichnen.

§. 55. Die Kassen- und Werthpapiere sind durch die Direktion in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Direktors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen, und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§ 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Direktionsmitgliedes wird mit je Einem Perzent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt, und wird für jedes einzelne Perzent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oe. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Direktor.

§. 57. Der leitende Direktor nimmt, mit Ausnahme des im §. 61 a) erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Direktionssitzungen mit berathender Stimme Theil.

Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte, nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direktion ertheilten Weisungen, betraut.

§ 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht des leitenden Direktors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direktion: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheilung der Beamten.

Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direktion dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob.

Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direktion, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§ 59. In den Wirkungskreis des leitenden Direktors gehören vorzugsweise nachstehende Agenden:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Direktion;

b) die Leitung der Arbeiten des Hilfspersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschaftsagenten;

c) die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schäden;

d) die persönliche Vornahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere; (Im ersteren Falle ist der fungirende Direktor hiervon rechtzeitig zu verständigen).

e) die Verhandlungen mit anderen Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vertretern;

f) die Verständigung der Direktion von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;

g) die Bestimmung der Versicherungsprämien; endlich

h) der Abschluß von direkten und Rück-Versicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Kassa, Verwaltung der Gelder.

§. 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachem Verschlusse versehenen Hauptkasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptkassier, den zweiten der leitende Direktor und den dritten der jeweilig funktionirende Direktor in Verwahrung.

Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handkasse unter Verantwortlichkeit des Hauptkassiers geführt.

§. 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen, und zwar:

a) durch Escomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Direktions-Mitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Direktor eine entscheidende Stimme;

b) durch Darlehen auf Hypotheken mit Pupillar-Sicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von

Digitized by Google

Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, so wie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pester Effektenbörse notirten Industriepapieren.

Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses, u. z. nur in dem Maße stattfinden, daß ohn Einwilligung der Generalversammlung nicht mehr es der sechste Theil des eingezalten Aktienkapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c) durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der Generalverammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten General-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Reserve- und Hilfsfonds

§ 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere, um im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammkapital zu wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind.

Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§. 63. Aus je zwanzig Perzent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elemenar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§. 64. Ein abgesonderter Hilfsfonds für die Hagelversicherungs-Branche aus zehn Perzent des reinen Nutzens derselben.

§. 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Perzente des reinen Nutzens, so wie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a) der Reservefonds der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen . . . . . 300,000 fl.

b) der Hilfsfonds der Hagelversicherungs-Branche . . . . . 200,000 fl.

c) der Reservefonds der Lebens-Versicherungs-Abtheilung . . . . . 1,000,000 fl.

erreicht hat.

§ 66. Wenn die eingeflossenen Versicherungsprämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Perzente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wieder begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fonds zu der im §. 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§ 67. Am 31. December eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Aktiv- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen, und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist.

Den reinen Nutzen bildet jener Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug

a) der ausgezalten Schadensummen,

b) sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,

c) der Prämien für noch laufende Risken,

d) der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schadensummen,

e) der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserveberechnung nach den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Grundsätzen kontrollirt wird, — erübrigt.

§ 68. Die Dividende der Aktionäre bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a) der zur Gründung der Reserve- und Hilfsfonds laut §§. 63 und 64 bestimmten Perzente,

b) der Tantièmen der Direktion und des leitenden Direktors,

c) des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,

d) der zur Betheilung der Beamten der Direktion zu überlassenden Tantième von 4 %, und

e) des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfondes entfallenden Einen Perzentes erübrigt.

Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzal der Aktien, giebt die auf eine einzelne Aktie entfallende Dividende.

Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezalt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahreseinnahme eingerechnet.

Wenn die Dividende für eine Aktie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Aktionäre vorgetragen.

Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammkapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§. 69. Der Rechnungsabschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comité spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

Die Gutheißung dieser Rechnung durch die General-

Digitized by Google

Versammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direktion, und den leitenden Direktor.

Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§. 7) zu veröffentlichen.

§. 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bilanzabschlusse unmittelbar vorhergehenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden (§. 39 c). Die Mitglieder dieses Comité's dürfen weder Ausschuß- noch Direktions-Mitglieder sein, und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

§ 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger und Geklagter je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht namhaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmannes, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen.

Der Sitz dieses Schiedsgerichtes ist in Pest.

Neunter Abschnitt.

Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu delegirenden Comissär.

Der Ministerial-Comissär ist berechtigt, den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Rekurses an das Ministerium, zu suspendiren, die Bücher zu prüfen, und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Kassa zu verschaffen.

Zal 13,932.

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest, am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.

Formular zur Aktie.

Nr. . . . . **Aktie** Per fl. 1000.

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten und

im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber Tausend Gulden österreich. Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von **Dreihundert** Gulden öst. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden österr. Währ. lautenden Schuldurkunde, Aktionär der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil.

Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Aktie eingezalte Betrag nicht zurückverlangt werden.

Eine Uebertragung des Eigenthumes dieser Aktie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses giltig.

Pest, am 18

N. N. N. N. N. N.

Präses. Direktor. Leitender Direktor.

Nachträgliche Einzalungen:

Formular zum Schuldschein

Schuldschein

zur Aktie Nr. . . . . .

der unter der Firma

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten

und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber 700 fl. ö. W., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte im Sinne des §. 10 der gesellschaftlichen Statuten in den vom Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen ungarischen Landes-Zeitung kund zu machenden Raten und Terminen in die gesellschaftliche Cassa einzualen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im §. 17 der Statuten festgesetzte Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direktion der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theilweise oder gänzliche Zalung sammt Verzugszinsen und verursachten Processkosten im Sinne des XX. Gesetzartikels vom Jahre 183⅞ und XI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem von ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entsage hiemit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 44. Den 3. November **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

431) Der Königlichen Regierung theilen wir behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt No. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J.,

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen"

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14. September 1866 und 30. März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

I. Bewilligungen für Wittwen.

1) Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2) Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27. Juni cr. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militair-Personen der Feld-Armee ꝛc, welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den deregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870—71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militair-Personen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§. 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr. und §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867, jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr., nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landraths-Aemtern beziehungsweise Polizei-Verwaltungen (Pass. 3 des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königlichen Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4) — zu §. 97 des Gesetzes vom 27. Juni cr.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militair-Personen gestellt, so muß von dem Truppentheil resp. der Militair-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

Digitized by Google

a. seit wann die betreffende Militair-Person vermißt wird,
b. welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen und
c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Lalltiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5) Die Militair-Behörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4 sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen ꝛc. Militair-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6) Die Bestimmungen sub 5 und 6 des Erlasses vom 14. September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für zwölf Monate statt.

7) Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten zwölfmonatlichen Frist.

8) Alle Wittwen von Militair-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870—71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes)

den Wittwen der Feldwebel pro Monat 20 Sgr.,
den Wittwen der Unteroffiziere pro Monat 22 Sgr. 6. Pf.,
den Wittwen der Gemeinen pro Monat 25 Sgr.

nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwen stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9) Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10) Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11) Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militair-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12) Die Bestimmungen sub I. 1. 2. 3. 4. 5. 9. und 10. finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

13) Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870—71 gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14) Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870—71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todtenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invalidenꝛc.

Digitized by Google

Wesen im Kriegs-Ministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages nicht aus.

15) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16) Die Bestimmung ad 10a und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870—71 und weiterhin gebliebenen rc. Militair-Personen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch oder auf Kosten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königliche Hauptkasse des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Großeltern.

17) Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870—71 und weiterhin gebliebenen rc. Militair-Person der Unterklassen mit je 3½ Thlr. monatlich zu zahlenden Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18) Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96 alin. 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige“ Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihülfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

19) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen rc. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20) Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30. März 1867 üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit, sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters rc. gewesen, ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landraths-Aemter rc beziehungsweise Polizei-Verwaltungen beizubringen.

21) Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Wittwen auf den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen.

Vorstehenden Erlaß hat die Königliche Regierung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, außerdem aber werden zur genaueren Information der betheiligten Behörden noch 3 Exemplare dieses Erlasses, dessen weitere Vervielfältigung der Königlichen Regierung anheimgestellt wird, hier beigefügt. Hiernach hat nunmehr die Königliche Regierung in Ihrem Ressort die entsprechende weitere Veranlassung zu treffen.

Berlin, den 18. October 1871.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. Graf von Roon.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen resp. die Königliche Finanz-Direktion in Hannover und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

432) Bekanntmachung, betreffend den Postvorsendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen.

Vom 1. November ab werden Feldpost-Privat-

päckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur 4., 6. und 19. Infanterie-Division, sowie die zum 15. Armee-Corps gehörigen Militairs und Militairbeamten, imgleichen auch auf Päckereien an Deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten Französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:

im Gewichte bis 5 Pfd. einschließlich 5 Sgr.,
im Gewichte über 5 Pfd. bis 10 Pfd. einschließlich 10 Sgr.,
im Gewichte über 10 Pfd. bis 15 Pfd. einschließlich 15 Sgr.

Im Uebrigen gelten dieselben Annahmebedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfd. schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Berlin, den 24. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

433) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath.

Vom 1. November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten abgesandt, bezw. bei den Feldpostanstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen-Commandos mitgetheilt.

Berlin, den 24. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

434) Bekanntmachung, betreffend den Postschluß für Packete.

Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt worden. Bei Eisenbahn-Posten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 26. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

435) Den Lämmern auf dem Gute Klein-Grünow, Kreis Saatzig, sind die Pocken getimpft. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 23. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

436) Aus der Völkerschen Stiftung sind fünf Unterstützungen von je 10 Thaler an fünf Söhne von Lehrern oder Lehrer-Wittwen aus dem Regierungs-Bezirk Stettin, welche sich Behufs ihrer Vorbildung für ein Schullehrer-Seminar in der Präparanden-Anstalt zu Lebbin befinden, zu vergeben.

Die Verleihung derselben steht stiftungsmäßig dem Vorstande der Mädchenherberge „Ernestinenhof" in Neu-Torney bei Stettin unter Mitwirkung der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen, hier zu.

Präparanden, welche nach den angegebenen Bestimmungen auf Unterstützungen aus der „Völker-Stiftung" Anspruch haben, resp. deren Angehörige, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbung um solche spätestens bis zum 20. November d. J., unter Beifügung eines Zeugnisses über ihre Bedürftigkeit, sowie über ihren Aufenthalt und ihr Verhalten in der Präparandenanstalt zu Lebbin, an den Vorstand der Mädchenherberge „Ernestinenhof" in Neutorney bei Stettin einzureichen.

Stettin, den 23. Oktober 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

437) Unter den Schafen in Alt-Tellin, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt

Stettin, den 27. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

438) Nachdem die zu Stockholm domicilirte See-Versicherungs-Gesellschaft „Neptunus" zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt worden ist, wird in der Beilage die Concession vom 2. September 1871 nebst dem Statut der Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

An Stelle des versetzten Oberförsters von Stosch zu Hohenbrück ist der jetzige Oberförster Genée daselbst zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für das Forstrevier Hohenbrück und zugleich zum Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts für das Forstrevier Stepenitz kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Ober-Telegraphist Brunkau von hier ist als Bureau-Beamter II. Klasse zur Kaiserlichen Telegraphen-Direktion in Straßburg i. Elsaß, und der Ober-Telegraphist Lisch aus Ziehow als Stations-Vorsteher zur Telegraphen-Station in Pyritz versetzt.

An der höheren Töchterschule zu Wollin ist die Lehrerin Nemitz fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin. Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Conzession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus".

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Se. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Ersking, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter Benennung **„Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus" („See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus")**, in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. **Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.**

Digitized by Google

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten
für
die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt „Sjöförsäkrings Actie-Bolaget Neptunus" („die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus") und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige, was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Kapitales über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits-Summe für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Actien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Aktien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl angegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionäre den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Antheil kommen kann; doch muß ein Actionair, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actien-Kapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direction bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actien-Gesellschaften vom 6. October 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Betrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Betrag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

Digitized by Google

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um giltig zu sein, von der Direction genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actien-Kapitales eine von der Direction genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Director auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direction in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen,
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direction angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direction anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post-och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Concurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direction die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direction dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direction auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Directoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§. 15. Die Direction erwählt unter sich einen ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§. 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern

Digitized by Google

der Direction darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, reassecuriren.

§. 21. Ein Directionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht vorkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese, über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können so wird ein dritter Director herbeigerufen Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalles bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Director unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem andern der erste Director.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direction abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monates den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Documente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monates darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eines oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll **der** Direction für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern **keine** Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beisert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monates Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post- och Inrikes-Tidningar“ und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2. die Vorschläge, welche von der Direction, den Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß §. 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach dem darüber von der Direction und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Dezember erfolgt die Wahl der Directoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Actien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das

Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, ofern nicht die Direction Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffs behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Abfegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige, ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragsabschlusse bezahlt werden: widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, 1/4 pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Polizen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

Digitized by Google

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Verlebens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretenden Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versichermgsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Ersteganannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu ungelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungs-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungs-Summe, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungs-Summe übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungssumme nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last

Digitized by Google

fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungs-Orte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Havarie Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. „frei von Kriegsmelest," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2. „nur für Seegefahr," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall," dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandungwerden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;
4. „gegen totalen Verlust", dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;
5. „frei von besonderer Haverei," dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;
6. „für alle Gefahr", dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Havarei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr so wohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abandon zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertent ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Digitized by Google

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Director oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concursſachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in den ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direction dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direction, nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes Tidningar“ bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direction abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direction berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar“ mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktienkapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Prozent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Actiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

Carl.

L. S.

G. Lagerſträle.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Aktie-Bolaget Neptunus** (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

L. S.

Axel Bergström.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 45. Den 10. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

439) Bekanntmachung, die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen, zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

440) Verordnung, betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen bz. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler.

441) Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Packereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Packereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres vom 1. December ab bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

442) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V, bezw. IV und II zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A, 1859 II und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A, der 2. (4½procentigen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Gemäß dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 22. September 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

443) Dem bisherigen Forst-Etablissement Baum des Rittergutsbesitzers v. Ramin ist die Bezeichnung „Vorwerk Glambeck" beigelegt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

444) Dem bisherigen Vorwerk Hammelstall des Rittergutsbesitzers v. Ramin ist die Bezeichnung „Försterei Hammelstall" beigelegt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

445) Um bei der Ausführung der am 1. December cr. stattfindenden Volkszählung vollständige und zuverlässige Resultate zu erhalten, ist es nöthig, für das Amt des Zählers gehörig qualificirte Personen auszuwählen, welche einige Bekanntschaft mit dem Listenwesen erlangt haben und daneben die Fähigkeit besitzen, sich schnell und leicht mit den Zählungsvorschriften vertraut zu machen. Es wird deshalb die Wahl, vornehmlich an solchen Orten, in denen es an der erforderlichen Anzahl anderer qualificirter Persönlichkeiten gebricht, auf Subalternbeamte, Lehrer und sonstige im öffentlichen Dienste stehende Personen gelenkt werden müssen.

Wiewohl wir im Allgemeinen annehmen dürfen, daß es an der Bereitwilligkeit derselben zur Uebernahme des Zähleramts nicht fehlen wird, so nehmen wir doch Veranlassung, die Lehrer und Beamten unseres Bezirks hierdurch aufzufordern, sich der Uebernahme der Funktionen eines Zählers auf den Antrag der Ortsbehörden resp. der Orts-Zählungs-Commissionen hin thunlichst zu unterziehen.

Stettin, den 31. October 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

446) Unter den Schafen auf dem Vorwerk Waschensee zu Dargen, Kreis Usedom-Wollin, und zu Groß-Benz, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 3. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

447) In dem Verlage von H. Nieter in Berlin sind auf die Landwirthschaft und auf die Naturwissenschaften bezügliche Beschreibungen und Abbildungen erschienen, welche namentlich wegen der sehr guten Ausführung der letzteren auch für Schulanstalten, in welchen die betreffenden Unterrichtsgegenstände zur Behandlung kommen, Beachtung verdienen.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten machen wir auf diese Verlagsartikel aufmerksam, indem wir bemerken, daß alle Zweige der Landwirthschaft, z. B. der Obstbau, Feldbau, nützliche und schädliche Vögel, Bienenzucht, Weinbau u. s. w., auf sogenannten Unterrichtstafeln, jeder Zweig auf einer einzelnen, theils schon bearbeitet, theils noch bearbeitet werden, und daß auf jeder dieser Tafel, die in Buchform mit Umschlag zum Preise von ⅓ Thaler abgegeben werden, sich der erklärende Text befindet neben den Abbildungen, welche in Farbendruck ausgeführt sind. Stettin, den 6. November 1871.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Digitized by Google

3) der Ober-Post-Direktion.

448) Vom 15. d. Mts. ab sind zugetheilt:

1) der Ort Dewichow (Kreis Usedom-Wollin), bisher zum Landbestellbezirk von Benz gehörig, dem Bezirke der Kaiserlichen Postexpedition in Usedom;
2) die Orte Carlshof und Werderseibe (Kreis Saatzig), bisher zum Landbestellbezirk von Freienwalde in Pomm. gehörig, dem Bezirke der Kaiserlichen Postexpedition in Nörenberg.

Stettin, den 7. November 1871.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

4) anderer Behörden.

449) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= ½ "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			½	"	
200	"				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				
			5, 2, 1	Decigramm.	
			5, 2, 1	Centigramm.	
			5, 2, 1	Milligramm.	

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von:

0,05	Pfund oder		5	Quint.	
0,005	"	"	5	Halbgramm od. Dertgen.	
0,0005	"	"	0,5	"	"
0,00005	"	"	0,05	"	"

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Dütnten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfund-Stücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Digitized by Google

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, sowie außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestaltung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

850) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Stadt- und Kloster-Sekretair Brombdy hierselbst zum Administrator des Marienstifts bestellt und in dies Amt eingeführt worden ist.

Stettin, den 7. Oktober 1871.

Das Marienstifts-Kuratorium.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Domainen-Rentmeister und Forstklassen-Rendanten Lech zu Stepenitz, sowie dem Domainen-Rentmeister und Kreis-Steuer-Einnehmer Stüwe zu Naugard den Charakter als „Domainen-Rath" zu verleihen geruht.

Den Domainen-Pächtern Hessenland zu Jacobsdorff und Kielemann zu Kehrberg ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen.

Der bei der Königlichen Regierung zu Stettin beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Herberz ist an das Amt Lehe im Landdrosteibezirk Stade versetzt worden.

Der bisherige Kämmerer Gustav Felgner zu Freienwalde i. Po. ist zum Bürgermeister der Stadt Daber gewählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Wall zu Bahn ist der jetzige Bürgermeister Hagemeister daselbst zum Polizei-Anwalt für die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Bahn kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Ober-Inspektor Binder zu Langenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Administrator Anton Frick zu Barskewitz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Barskewitz und Gellin bestellt.

Der Lieutenant a. D. von Geidler ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Klein-Küssow und Ludwigsthal bestellt.

An Stelle des als Controleur zum Provianamt, in Cassel versetzten bisherigen Depot-Magazin-Verwalters Schwarzlose ist die Verwaltung des Depot-Magazins in Gorz a. O. dem Proviantamts-Assistenten Hoepffner übertragen worden.

Der Telegraphen-Direktions-Sekretair Grell ist von Breslau nach Stettin versetzt. Der Telegraphen-Sekretair Runau in Stettin ist zum Telegraphen-Direktions-Sekretair ernannt. Dem Ober-Telegraphisten Meyer hierselbst ist die Verwaltung der Kaiserlichen Telegraphen-Station 3. Klasse in Angermünde übertragen. Der Ober-Telegraphist Block in Stargard in Pom. ist verstorben.

Der Predigtamts-Kandidat, Subrektor Heinemann in Barth ist zum Diakonus in Gingst auf Rügen erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Groß Latzkow, Synode Pyritz, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1873 wieder zu besetzen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat, Konrektor Strube in Polzin ist zum Pastor adj. in Teschendorf, Synode Tempelburg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Pieper in Grünewald, Synode Neustettin, ist zum Pastor adj. in Rowe, Synode Altstadt-Stolp, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Am Marienstifts-Gymnasium in Stettin ist der Collaborator Rohleder zum ordentlichen Lehrer befördert.

In Pyritz ist die Lehrerin Quandt fest angestellt.

Der bisherige Lehrer Jagenow in Colberg ist zum Präcentor an der dortigen St. Marien-Domkirche ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Liebenow, Synode Bahn, ist der Küster und Lehrer Gutmann fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 46. Den 17. November **1871.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 709.) Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Vom 28. Oktober 1871.

(No. 710.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871. Vom 28. Oktober 1871.

(No. 711.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. Oktober 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1871.

(No. 718.) Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

(No. 719.) Gesetz über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs Vom 28. Oktober 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1871.

(No. 720.) Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. Oktober 1871.

(No. 721.) Separat-Konvention. Vom 12. Oktober 1871.

(No. 722.) Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 7. November 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7893.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. Oktober 1871.

(No. 7894.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. Oktober 1871.

(No. 7895.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neiße im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau.

(No. 7896.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission. Vom 20. September 1871.

(No. 7897.) Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. Oktober 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1871.

(No. 7898.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. Oktober 1871.

(No. 7899.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1871, betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1871.

(No. 7900.) Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. Oktober 1871.

(No. 7901.) Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungs-Verband. Vom 9. Oktober 1871.

(No. 7902.) Statut für den Dollbergen-Catenser Wiesenverband. Vom 14. Oktober 1871.

(No. 7903.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1871.

Patente.

Dem Bruno Rudolph zu Berlin ist unter dem 14. Oktober cr. ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Lederhandschuh-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigen-

Digitized by Google

thümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn unter dem 1. September 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metallkitgirungen ist aufgehoben.

Dem Joseph Dillemann zu Rheinfelden ist unter dem 2. November d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Vorschieben, Pressen und Abtheilen des Tabaks an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Wilhelm Richter zu Eintrachtshütte bei Schwientochlowitz O.-S. ist unter dem 4. November d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Brechen von Rohschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer zu Wien unter dem 16. September 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Thomas Brown zu London unter dem 26. Juli 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

I) höherer Behörden.

451) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da besenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

452) Bekanntmachung, die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen, zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

453) Der Königlichen Regierung theilen wir behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt No. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J., „betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen“

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14. September 1866 und 30. März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

I. Bewilligungen für Wittwen.

1) Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr. Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher daher zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Be-

Digitized by Google

rücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2) Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27. Juni cr. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militair-Personen der Feld-Armee 2c., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870—71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militair-Personen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§. 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr. und §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867, jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr., nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landraths-Aemtern beziehungsweise Polizei-Verwaltungen (Pass. 3 des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königlichen Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4) — zu §. 97 des Gesetzes vom 27. Juni cr.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militair-Personen gestellt, so muß von dem Truppentheil resp. der Militair-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a. seit wann die betreffende Militair-Person vermißt wird,
b. welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen und
c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Latitiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5) Die Militair-Behörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4 sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen 2c. Militair-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6) Die Bestimmungen sub 5 und 6 des Erlasses vom 14. September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für zwölf Monate statt.

7) Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten zwölfmonatlichen Frist.

8) Alle Wittwen von Militair-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870—71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes)

den Wittwen der Feldwebel pro Monat 20 Sgr.,

den Wittwen der Unteroffiziere pro Monat 22 Sgr. 6. Pf.,

Digitized by Google

den Wittwen der Gemeinen pro Monat 25 Sgr. nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwen stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9) Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10) Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11) Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militair-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12) Die Bestimmungen sub I. 1. 2. 3. 4. 5. 9. und 10. finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

13) Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870—71 gebliebenen ꝛc. Militairs-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14) Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870—71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todtenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Beugnahme auf die jenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages nicht aus.

15) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16) Die Bestimmung ad 10a und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870—71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch oder auf Kosten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königliche Hauptkasse des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Großeltern.

17) Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870—71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militair-Person der Unterklassen mit je 3½ Thlr. monatlich zu zahlenden Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18) Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96 alin. 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige“ Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen,

Digitized by Google

von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihülfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch dermittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

19) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen ꝛc. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20) Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30. März 1867 üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit, sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters ꝛc. gewesen, ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landraths-Aemter ꝛc. beziehungsweise Polizei-Verwaltungen beizubringen.

21) Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen.

Vorstehenden Erlaß hat die Königliche Regierung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, außerdem aber werden zur genaueren Information der betheiligten Behörden noch 3 Exemplare dieses Erlasses, dessen weitere Vervielfältigung der Königlichen Regierung anheimgestellt wird, hier beigefügt. Hiernach hat nunmehr die Königliche Regierung in Ihrem Ressort die entsprechende weitere Veranlassung zu treffen.

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. Graf von Roon.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen resp. die Königliche Finanz-Direktion in Hannover und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

454) Bekanntmachung, die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post betreffend.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbändern, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bz. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bz. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

455) Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Im höheren Auftrage wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. Oktober 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

456) Warnung.

Es sind neuerdings mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen deutschen Eisenbahnarbeitern, welche von Agenten für den Bau von Bahnen in Rußland geworben worden, nach ihrem Eintritt in Rußland die Pässe von diesen Agenten, angeblich der Kontrolle halber, abgenommen worden sind. Dies giebt die betreffenden Arbeiter gänzlich in die Hand des Agenten, da ein Austritt aus Rußland ohne Paß unmöglich und die Erlangung eines neuen für diese Leute mit großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist. Die Arbeiter können daher nicht dringend genug vor diesen Manövers gewarnt werden.

Es würde im Interesse der Leute liegen, die mit den bezüglichen Agenten abgeschlossenen Kontrakte, wenn möglich dem nächsten Konsulate bei ihrem Eintritt nach Rußland zur Einsicht vorzulegen, damit dieses in den Stand gesetzt werde, ihnen gegen Widerrechtlichkeiten Seitens der Agenten beizustehen.

Stettin, den 6. November 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

457) Unter den Schafen in Neu-Tellin, Kreis Demmin, und in Alt-Prielipp, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 6. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

458) Der Kaufmann Julius Rudolph hierselbst ist zum Königl. Dänischen Konsul für Pommern ernannt und demselben Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Stettin, den 9. November 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

459) Unter den Schafen in Elvershagen, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und auf dem Gute Kanlesitz, desselben Kreises, sind den Lämmern die Pocken geimpft worden. Es sind deshalb diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 10. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

460) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Pritzenow, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

461) Die Verbindung einer Vorschule mit dem Progymnasium zu Belgard und an dieser die Anstellung der Lehrer Scheise und Steffen ist genehmigt worden.

Stettin, den 9. November 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

462) Der Bundesrath hat beschlossen, daß die Vorschrift im §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, wonach die Steuer von je 6 Quadratruthen (Preußisch) zu entrichten ist, vom Jahre 1872 ab dahin Anwendung finde, daß 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (Preußisch) gerechnet werden sollen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des Tabak pflanzenden Publikums gebracht.

Stettin, den 14. November 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

5) anderer Behörden.

463) Während des Winters 1871—72 werden gesperrt:

a. der Finow-Kanal und seine Verzweigungen vom Eintritt scharfen Frostes, spätestens aber vom 15. December d. J. ab, und, wegen der vielen auszuführenden Bauten, unbedingt wenigstens bis Ende März 1872;
b. die Schleusen zu Himmelpfort und Bredereiche vom 1. Januar bis 15. März 1872.

Im Finow-Kanal dürfen Fahrzeuge nur in den Kanalhaltungen zwischen der Neustädter und Grafenbrücker Schleuse, ferner zwischen der Liebenwalder und Malzer Schleuse und unterhalb derselben überwintern.

Potsdam, den 31. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

464) Bei der heute, nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 41. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 12 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1872 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungstage bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1872 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Digitized by Google

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der Rentenbriefe, die im November 1871 ausgelooft sind und am 1. April 1872 fällig werden.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 308. 456. 713. 728. 838. 882. 1077. 1212. 1523. 1840. 1842. 1935. 2448. 2493. 2581. 2709. 2833. 2863. 2875. 2942. 3126. 3410. 3704. 3720.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 97. 438. 687. 906. 1133. 1134. 1192.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 37. 220. 347. 509. 776. 1296. 1354. 1612. 1656. 1756. 2527. 2604. 2831. 3056. 3110. 3118. 3182. 3194. 3325. 3671. 3914. 4170. 4263. 4400. 4497. 4640. 4910. 4950. 5231. 5491.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 28. 550. 1024. 1074. 1126. 1215. 1311. 1479. 1569. 1717. 1820. 1884. 1898. 2031. 2811. 3096. 3126. 3620. 3678. 3832. 3862. 3895. 3907. 3932.

Stettin, den 6. November 1871.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den Domainen-Pächtern Ober-Amtmann Krüger zu Verchen und Ober-Amtmann von Homeyer zu Nerdin den Charakter als „Amtsrath" zu verleihen geruht.

Der Pastor Moeller, bisher in Netzelkow, Synode Usedom, ist zum Pastor in Cummerow, Synode Demmin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Pastor Kypke, bisher in Basentin, Synode Naugard, ist zum Pastor in Naseband, Synode Belgard, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Pfannenberg ist zum Pfarrvikar in Jassen, Synode Bütow, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat, Konrektor Dieterich zu Treptow a. R. ist zum Pastor adj. in Goercke, Synode Greifenberg i. Po., ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der Diakonus Herrmann in Demmin ist zum Pastor adj. in Wotenik-Neffendorf, Synode Loitz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Das Diakonat zu Barth, Privat-Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zu Neujahr 1873 wieder zu besetzen.

In Anklam, Synode Anklam, ist der Lehrer Steffen fest angestellt.

In Stargard ist der Lehrer Hoffmann an der katholischen Gemeindeschule angestellt.

An Stelle des verstorbenen Divisionsküsters Kempny ist der Unteroffizier Prieß vom 5. Pomm. Infanterie-Regiment No. 42 zum Divisionsküster der Königlichen dritten Division ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Jehden ist als landräthlicher Kreis-Exekutor für den Kreis Greifenhagen angestellt worden.

Neu angestellt ist: der Steuer-Supernumerar Kehrl in Swinemünde als Steuer-Aufseher in Anklam.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Amts-Assistent Kolbe in Gollnow zum Steuer-Einnehmer in Penkun; der Revisions-Aufseher Brandes in Hamburg zum Haupt-Amts-Assistenten in Stargard; der Steuer-Aufseher Meier in Stolp in gleicher Eigenschaft nach Gollnow; der Steuer-Aufseher Schellmann in Anklam in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1871.

Befördert: der Referendarius von Heyden-Linden zum Gerichts-Assessor.

Angestellt: der Rechtskandidat Hanow als Referendarius; der Civil-Supernumerar Lüdtke als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz; der Hülfsbote Günther als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Cammin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wollin.

Versetzt: der Staats-Anwalt Metzel zu Stettin in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgericht zu Berlin.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Rath Reiche zu Anklam; der Sekretair, Kontrolleur und Sportel-Revisor, Rechnungs-Rath Langebecker zu Cammin, unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse; der Gefangenwärter Schoenrock zu Stargard.

Ausgeschieden: der Referendarius von Borcke Behufs des Uebertritts in das Departement des Kammergerichts; der Referendarius Varges Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Greifswald.

Verstorben: der Rechtsanwalt und Notar Pfotenhauer zu Stettin; der Sekretair Trübemann zu Neuwarp.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat October 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Stadt Stettin.

22. (Kupfermühlen) Bezirk: Hauptlehrer Schneider zu Grünhof, verpflichtet am 3. October; Substituten: 1. Hauptlehrer Krüger zu Neu-Torney, 2. Fabrikinspektor Hoppe zu Pommerensdorfer-Anlagen.

Kreis Greifenberg.

3. Landbezirk: Heinrichshof, Renkelow, Goercke,

Digitized by Google

Dadow, Ganzken-Pribbernow, Ruhleben, Rützenow, Sellin, Woedtke, Neklatz, Zicker: Rittergutsbesitzer Woedtke zu Woedtke, verpflichtet am 9. October; Substitut: Schulze Büge zu Kloetkow.

Kreis Naugard.

1. Landbezirk: Doeringshagen und Kolonie, Graewendrück und Kolonie, Trutzlatz mit Mühle, Schnittriege mit Försterei Sagersberg: Gutsbesitzer Schmidt zu Trutzlatz, verpflichtet am 12. October; Substitut: Posterpedient Zeitschler zu Friedrichsberg.

2. Landbezirk: Zickerke mit Vierhoff, Friedrichsberg mit Neuhaus, Varchentkin, Hirschwalde, Schaafbrück, Trechel, Graevenhagen: Posterpedient Zeitschler zu Friedrichsberg, verpflichtet am 31. October; Substitut: Gutsbesitzer Schmidt zu Trutzlatz.

3. Landbezirk: Rothenfier mit Fischersfelde, Strelowhagen, Schwarzow, Alt- und Neu-Fanger, Cartzig, Neuendorff: Gerichtsmann Krahn zu Strelowhagen, verpflichtet am 11. October; Substitut: Rittergutsbesitzer Hell zu Neuhof.

8. Landbezirk: Wussow, Klein-Benz, Schloissin, Gr.-Benz: Rittergutsbesitzer Kannenberg zu Hohenberg, verpflichtet am 31. October; Substitut: Premierlieutenant von Dewitz zu Farbezin.

15. Landbezirk: Falkenberg, Daarz, Parlin: Mühlenmeister Kahn zu Daarz, verpflichtet am 18. October; Substitut: Freischulze Zastrow zu Pasenkopf.

21. Landbezirk: Hackenwalde, Fürstenflagge mit Vierhorst: Lehrer Aßmann zu Hackenwalde, verpflichtet am 3. October; Substitut: Eigenthümer Kempfert zu Höllenhorst.

22. Landbezirk: Kattenhoff, Mönchendorff: Eigenthümer Kempfert zu Höllenhorst, verpflichtet am 3. October; Substitut: Lehrer Aßmann zu Hackenwalde.

23. Landbezirk: Gollnowshagen, Barfußdorff, Glewitz: Kolonist Bänger zu Gollnowshagen, verpflichtet am 3. October; Substitut: Schulze Pagel zu Blankenfelde.

24. Landbezirk: Carlshoff, Blankenfelde, Camelsberg, Marienwalde: Schulze Pagel zu Blankenfelde, verpflichtet am 3. October; Substitut: Kolonist Bänger zu Gollnowshagen.

26. Landbezirk: Gr.-Christinenberg mit Pütt, Kl.-Christinenberg mit Püttkrug, Friedrichwilhelmsthal: Altsitzer Hartig zu Gr.-Christinenberg, verpflichtet am 3. October; Substitut: Eigenthümer Molzow zu Friedrichswalde.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Swinemünde (Königs- und Marktbezirk): Kaufmann Paepke zu Swinemünde, verpflichtet am 30. October; Substitut: Schiffskapitain Reintrock zu Swinemünde.

Stadt Swinemünde (Kirchen- und Grenzbezirk): Schiffskapitain Reintrock zu Swinemünde, verpflichtet am 30. October; Substitut: Kaufmann Paepke zu Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 47. Den 24. November 1871.

Am 21. November cr. ist ein Extra-Amtsblatt ausgegeben, enthaltend die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 18. d. Mts. wegen Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, und eine Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 20. d. Mts., die bevorstehende Volkszählung betreffend.

Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbes-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Coursezettel der Berliner Börse ꝛc.

Die besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde ꝛc.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

465) Bekanntmachung, die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post betreffend.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Bücherfendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bz. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bz. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

466) Bekanntmachung, die Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten betreffend.

Die Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

467) Bekanntmachung, die Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen betreffend.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direkt, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch mili-

Digitized by Google

talischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt No. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe ihr Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

468) Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehnskassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. December d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehnskassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

469) **Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. (Reichs-Anzeiger No. 163 und 165) wegen **Einziehung und Einlösung** der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B. G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrole der Staatspapiere nur **in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr.** einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

470) Mit Bezug auf die vorstehend publicirten Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. M. und der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister auch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse mit der Einlösung der Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes vom 1. August 1870 — jedoch nur der Scheine zu 10 und 5 Thlr. — beauftragt hat, und daß daher von jetzt ab an diese Kasse die bezeichneten Darlehnskassenscheine mit dem vorgeschriebenen Verzeichniß eingereicht werden können.

Stettin, den 15. November 1871.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

471) Diejenigen Deutschen Rheder, welche sich für berechtigt erachten, auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 14. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln wegen des durch feindliche Bedrohung erzwungenen Stilliegens ihrer Schiffe in außerdeutschen Häfen zu beanspruchen, haben ihre Liquidationen bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche bis zum 31. December d. J. einschließlich bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Berlin, den 6. November 1871.

Die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Stettin, den 15. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

472) Der Kaufmann Schroeder zu Finkenwalde hat am 8. September d. J. eine Person, welche in einer Sandgrube der Hökendorfer Feldmark verschüttet war, von dem Tode des Erstickens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. November 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

473) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Gute Klein-Wachlin, Kreis Naugard, und zu Horst und Friedrichsthal, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. November 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

474) Während des Winters 1871—72 werden gesperrt:

a. der Finow-Kanal und seine Verzweigungen vom Eintritt scharfen Frostes, spätestens aber vom 15. December d. J. ab, und, wegen der vielen auszuführenden Bauten, unbedingt wenigstens bis Ende März 1872;

b. die Schleusen zu Himmelpfort und Bredereiche vom 1. Januar bis 15. März 1872.

Im Finow-Kanal dürfen Fahrzeuge nur in den Kanalhaltungen zwischen der Neustädter und Grafenbrücker Schleuse, ferner zwischen der Liebenwalder und Malzer Schleuse und unterhalb derselben überwintern.

Potsdam, den 31. Oktober 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

475) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preuß. Bankantheils-Scheinen.

Zu den Preuß. Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheilsscheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeldlich vertheilt werden, vom 24. d. Mts. ab bis einschließlich den 20. December d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i. T., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i. E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikates und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. December dieses Jahres ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bank-Kasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

476) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen besonderen Stempel für Medicinalgewichte sowohl nach Artikel 7 der Maaß- und Gewichtsordnung als nach dem Cirkular der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission No. 7 künftig nicht mehr zur Anwendung kommen dürfen, daß vielmehr die Medicinalgewichte bisheriger Form, wenn sie auch nach dem 1. Januar 1872 dauernd zulässig bleiben sollen, den neuen Stempel und das Präcisionszeichen, nämlich den sechsstrahligen Stern, empfangen müssen.

Hiernach empfiehlt es sich, baldmöglichst mit der qu. Umeichung vorzugehen.

Stettin, den 22. November 1871.

Königliche Eichungs-Inspektion.

Personal-Chronik.

An Stelle des bisherigen Bürgermeisters Wall zu Bahn ist der Societäts-Inspektor Hagemeister daselbst zum Bürgermeister der Stadt Bahn neu gewählt und als solcher am 3. d. Mts. eingeführt worden.

Der Gutspächter Knispel zu Münsterberg ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Telegraphenbote Friers in Swinemünde und der Kanzleidiener Linnar in Stettin sind aus dem Telegraphendienste entlassen und der Boten-Anwärter Dähnhoff in Stettin ist zum Telegraphen-Boten ernannt worden.

Die provisorischen Lehrer Jahrmann zu Neuendorf und Rawengel zu Gollnow sind fest angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 48. Den 1. December **1871.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 726.) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871.

(No. 727.) Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. Oktober 1871.

(No. 728.) Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. Oktober 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7904.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871.

(No. 7905.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

477) Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Packereiverkehr während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Packereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. December ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

478) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, No. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erfordernis des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Digitized by Google

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

479) Die unverehelichte Emilie Bohnenstengel zu Gollnow hat am 19. Juli d. J. ein 3jähriges Kind, welches in die Ihna gefallen war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bohnenstengel eine Geldprämie bewilligt ist.

Stettin, den 21. November 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

480) Unter den Schafen in Alt-Damerow, Kreis Saatzig, in Döringshagen, Kreis Naugard, und in Hohenmocker, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 24. November 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

481) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem zu Schoenfeld gehörigen Heidberge, Kreis Demmin, sowie die Räudekrankheit in Ball, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

482) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden sollen, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Depositalverwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist denselben bei Strafe untersagt.

Stettin, den 21. November 1871.

Königl. Appellationsgericht.

4) der Ober-Post-Direktion.

483) In Bezug auf die Distribution der Korrespondenz ꝛc. für die nachbenannten Ortschaften treten vom 1. December cr. ab folgende Veränderungen ein:

Namen der Ortschaften.	Kreis.	Jetzige Distributions-Anstalt	Künftige Distributions-Anstalt
Neu-Lessenthin.	Regenwalde.	Wangerin Bhf.	Labes.
Vierhof.	Naugard.	Friedrichsberg.	Naugard.
Waltersdorf.	Pyritz.	Stargard in Pommern.	Damnitz, Kr. Pyritz.

Stettin, den 23. November 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

484) Nach Vorschrift der Artikel 4 und 5 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. Januar 1870), wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Swinemünde, Regierungs-Bezirk Stettin, eingerichteten Eichungs-Amte ist in Folge seiner Ausrüstung und Organisation der Geschäftsführung, sowie Qualifikation des derzeitigen Eichmeisters die Befugniß ertheilt worden, Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen der für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmten trockenen Hohlmaaße und Flüssigkeitsmaaße nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und deren Ergänzungs- und Abänderungs-Nachträgen, Instruktionen und Eichungsgebühren-Tarif vom 20. Juli 1862, sowie auch nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, Eichordnung vom 16. Juli 1869, Instruktion zur Ausführung derselben, Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seine Amtsstempel zu beglaubigen.

Diese Beglaubigungsgeschäfte werden ausschließlich vollzogen durch den derzeitigen Eichmeister: Nagelschmiedemeister Buchhalter daselbst.

Stettin, den 24. November 1871.

Königliche Eichungs-Inspektion der Provinz Pommern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 49. Den 8. December **1871.**

Nach verschiedenen Anzeichen ist anzunehmen, daß der Weihnachtsverkehr mit der Post in diesem Jahre ein ungewöhnlich starker sein wird. Im vorigen Jahre sind in den letzten Tagen vor Weihnachten allein in Berlin täglich über dreißig tausend Packete auf der Post zu behandeln gewesen. Wenn ein solcher Verkehr sich in wenig Tagen zusammendrängt, so ist es unmöglich, daß Alles mit der sonst gewohnten Präcision geht und a tempo eintrifft. Das Publikum wolle daher im eigenen Interesse möglichst frühzeitig mit den Weihnachtsversendungen beginnen, damit die Massen zertheilt werden. Zwar pflegt bei solchen wohlgemeinten Fingerzeigen der Einzelne sich gar zu leicht dem Gedanken hinzugeben, alle Anderen würden den Wink befolgen, und auf sein einzelnes Packet könne es, auch wenn dasselbe erst im letzten Moment zur Post gebracht wird, doch nicht ankommen. Da aber fast jeder Einzelne für sich solche Betrachtung anstellt, so liegt eben die Ausnahme nicht vor.

Gesetz-Sammlung

(No. 7906.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

(No. 7907.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuer-Societät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

(No. 7908.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. Oktober 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 21. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

485) Bekanntmachung, die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen, zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

486) Bekanntmachung, betreffend die Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direkt, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Okkupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt No. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der

Digitized by Google

zur Okkupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

487) Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen verzeihlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung

488) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königlichen Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 23. Oktober 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

489) Die Ehefrau des August Dopke zu Rosengarten hat im Monat Juli d. J. einen beim Baden in der Plöne verunglückten Knaben vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

490) Unter den Schafen in **Nemitz, Kreis Cammin**, in Beelitz, Kreis Pyritz, und auf dem zum Gute Bonin gehörigen Vorwerke Carolinenhof, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 1. December 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

491) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Kl. Grünow, Kreis **Saatzig**, sowie die Räudekrankheit auf den Gütern **Rogow und Woltow, Kreis Saatzig**, in Dargitz, Kreis Ueckermünde, und in Ulrichs-

Digitized by Google

Horst, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. December 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

492) Der Milzbrand unter dem Rindvieh auf dem Domainen-Vorwerk Altstadt, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. December 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

493) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Bansin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

494) Die Orte Gumlin und Linde, gegenwärtig zum Landbestellbezirke der Kaiserlichen Posterpedition in Benz gehörig, werden vom 15. December cr. ab dem Bezirke der Kaiserlichen Posterpedition in Usedom zugetheilt.

Vom gleichen Termine ab wird die Correspondenz für den Ort Cachlin nicht mehr durch das Kaiserliche Postamt in Swinemünde, sondern durch die Kaiserliche Posterpedition in Benz vermittelt werden.

Stettin, den 1. December 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

495) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 1. Juli 1872 gekündigt**, und zwar:

I. gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute Lobehne, Kreis Pyritz,
2) " " Schönow, Kreis Pyritz,
3) " " Schwochow, Kreis Pyritz,
4) " " Stramehl, Kreis Borken,
5) " " Drenow, Kreis Belgard,
6) " " Geerlz, Kreis Fürstenthum,
7) " " Mersin, Kreis Fürstenthum,
8) " " Klein Rambin, Kreis Belgard,
9) " " Thunow, Kreis Fürstenthum,
10) " " Zabelsberg, Kreis Fürstenthum,
11) " " Jerrehne, Kreis Fürstenthum,
12) " " Freist, Kreis Stolp,
13) " " Gabgen, Kreis Rummelsburg,
14) " " Jetzow a b c d, Kreis Lauenburg,
15) " " Pollnow, Kreis Schlawe,
16) " " Schönwalde, Kreis Stolp,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 3 bis incl. 10 und Talons in courfähiger Beschaffenheit spätestend am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl 4 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard i. Pom.,
ad 5 bis incl. 11 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. R.,
ad 12 bis incl. 16 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp i. P.

unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind.

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages die Pfandbriefe

des Gutes Dünnow, Kreis Schlawe,

No. 50 à 25 Thlr. und No. 69 à 75 Thlr.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion frankirt und in courfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 3 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Deposital-Scheinen seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 1. Juli 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und assevirt werden.

Wenn aber die ad II Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu den bemselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefes-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio assevirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der

Digitized by Google

Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1871.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Der mit der Verwaltung der Landesmeliorations-Bau-Inspektor-Stelle für die diesseitige Provinz beauftragte Wasserbaumeister Schönwald in Cöslin ist zum Königlichen Wasserbau-Inspektor ernannt worden.

Dem praktischen Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Otto zu Stettin ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Bonin auf Schöneberg ist von der Kreislandversammlung zum Kreisdeputirten des Saatziger Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Der Inspektor Öllmann zu Woitzel, der Gutspächter Klug zu Züllestz und der Administrator Welthusen zu Piepstock sind als stellvertretende Polizei-Verwalter über die bezüglichen Ortschaften bestellt.

Der bisherige Beigeordnete und Kämmerer Hanck in Greifenberg i. Pomm. ist zum Bürgermeister der Stadt Gartz a. O. neu gewählt und als solcher am 11. November eingeführt worden.

An Stelle des verabschiedeten Reserve-Oberjägers Aßmann ist der Reserve-Gefreite Ammon als Forstpolizei-Sergeant zur Wahrnehmung der Holz- und Wild-Legitimations-Kontrolle für den Polizei-Bezirk der Stadt Swinemünde vom 1. November d. J. ab bestellt worden.

Die Pfarrstelle in Buslar, Synode Werben, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April 1872 zur Erledigung.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Koerner in Wangerin ist zum Pastor in Basentin, Synode Naugard, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts:

Gustav Albert Breitsprecher,
Julius Wilhelm Carl Hilbert,
Albert Emil Kypke,
Alexander Paul Sachse,
Carl Wilhelm Emil Schmidt,
Carl Alexander Heinrich Schmiedeberg,
August Heinrich Strehlow,
August Friedrich Gottfried Vogel,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

In Cremmin, Synode Jakobshagen, ist der Küster und Schullehrer Lemke fest angestellt.

Die provisorischen Lehrer Janzow zu Jakobshagen, Kantzenbach zu Cammin, Tietz zu Friedrichsberg, Hinze zu Stargard i. Pomm., Beckmann zu Stettin, Heusel zu Pyritz, Ebert zu Labes und Medrow zu Kehrberg sind fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Peter zu Babwitz ist fest angestellt worden.

An der Schule zu Neu-Torney, Stadt-Synode Stettin, ist durch den Tod eines Lehrers eine Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat zu Stettin.

Die Lehrerstelle in Klein-Christinenberg, Synode Gollnow, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

An der Stadtschule zu Penkun ist durch den Abgang des seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat.

Die Küster- und Lehrerstelle in Stolzenburg, Synode Pasewalk, wird durch das Ausscheiden ihres seitherigen Inhabers mit Abbruch dieses Jahres vakant. Sie ist Privatpatronats.

Versetzt sind: der Ober-Post-Kommissarius Wernich von Flensburg als kommiss. Postamts-Kassirer nach Stettin und der Wagenmeister Blättermann von Cammin i. Pomm. als Post-Bureaudiener nach Stettin.

Ernannt sind zu Post-Sekretairen: die Post-Expedienten Burgaß, Doll, Bagemühl, Hesse, Koenig, Hartwig, Berg, Böttcher, Heidenreich, Reichardt, Ritter, Johr, Roeske, Witte, Grabley, Naumann, Hensel und Schmidt in Stettin, Schreiber in Greifenberg i. Pom., Marquardt in Gollnow, Klein, Hoffmann, Nitschke und Ziegel in Stargard i. Pom., Gentz, Schünemann und Notzelmann in Anclam, Lachmann, Grützmacher, Watermeyer und Woerpel in Demmin, Sährendt in Greifenhagen, Schmidt und Normann in Pasewalk, Osten in Labes, Trampe in Ueckermünde, Müller in Naugard, von Tosel und Rose in Pyritz und Ehle in Altdamm.

Der Steuer-Supernumerar Rackow ist als Steuer-Aufseher und der invalide Grenadier Griebenow als Pachofswärter und Wächter in Stettin angestellt; der Amtsdiener und Wächter Schmidt in Stettin ist in die Salzwärterstelle daselbst und in dessen Stelle der Pachofswärter und Wächter Hinfelvey übergeführt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Den 21. November 1871.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 27. November d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. J. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß bei der bevorstehenden Volkszählung auch solche Haushaltungen, deren sämmtliche Mitglieder zur Zeit der Zählung abwesend sind, zu berücksichtigen sind, sofern nur die Abwesenheit eine in längerer oder kürzerer Frist vorübergehende ist, die Haushaltung als solche mithin noch besteht.

Die Zähler werden deshalb auch für diese Haushaltungen Zählbriefe auszufertigen und die abwesenden Mitglieder in die Liste der Abwesenden (Formular C) einzutragen haben. Sollten die für dieselben zu verzeichnenden Individual-Angaben durch Erkundigungen bei Hausgenossen oder Nachbarn nicht vollständig und zuverlässig beschafft werden können, (cfr. §. 3. d. der Instruktion für die Zähler) so wollen die Zähler auf den Zählbriefen vermerken, daß sämmtliche Mitglieder der Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend gewesen sind.

Berlin, den 15. November 1871.

Die Central-Kommission für die Volkszählung im Preußischen Staate.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Stettin, den 20. November 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Grassmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 50. Den 15. December **1871.**

Nach verschiedenen Anzeichen ist anzunehmen, daß der Weihnachtsverkehr mit der Post in diesem Jahre ein ungewöhnlich starker sein wird. Im vorigen Jahre sind in den letzten Tagen vor Weihnachten allein in Berlin täglich über dreißig tausend Packete auf der Post zu behandeln gewesen. Wenn ein solcher Verkehr sich in wenig Tagen zusammendrängt, so ist es unmöglich, daß Alles mit der sonst gewohnten Präcision geht und a tempo eintrifft. Das Publikum wolle daher im eigenen Interesse möglichst frühzeitig mit den Weihnachtssendungen beginnen, damit die Massen zertheilt werden. Zwar pflegt bei solchen wohlgemeinten Fingerzeigen der Einzelne sich gar zu leicht dem Gedanken hinzugeben, alle Anderen würden den Wink befolgen, und auf sein einzelnes Packet könne es, auch wenn dasselbe erst im letzten Moment zur Post gebracht wird, doch nicht ankommen. Da aber fast jeder Einzelne für sich solche Betrachtung anstellt, so liegt eben die Ausnahme nicht vor.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

496) Bekanntmachung, betreffend die Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen ꝛc.

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgeldwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abbonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen werden:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 5 Groschen bz. 18 Kreuzer;
2) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 10 Groschen oder 35 Kreuzer;
3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 15 Groschen bz. 53 Kreuzer;
4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden, 20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer;
5) bei den amtlichen Verordnungsblättern 5 Groschen bz. 18 Kreuzer

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

497) Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse erinnert, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

498) Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahr 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Digitized by Google

Es findet ferner vom 15. December cr. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. zum 2. Januar 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

499) Bei der von der Altpommerschen Landstube in Gemäßheit des §. 28 des Statuts für die Hülfe-Kasse vom 27. September 1852 vorgenommenen Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion der gedachten Kasse für die sechs Jahre den 1872 bis 1877 sind

a. zu Mitgliedern:
   1) der Königliche Wirkliche Geheime Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller auf Dobberphul,
   2) der Geheime Regierungsrath von Kamin auf Brunn,
   3) der Stadtverordneten-Vorsteher Saunier hierselbst und
b. zu deren Stellvertretern:
   1) der Landschafts-Direktor von Hagen auf Premslaff,
   2) der Kouful Wendorff zu Anklam,
   3) der Freischulze Appel zu Streesow

gewählt worden.

Stettin, den 9. December 1871.

Der Ober-Präsident.

Frhrr. von Münchhausen.

500) Bekanntmachung, betreffend die Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a. in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu ¼, ½, ⅔, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu ½ Groschen,
b. in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienststreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bez. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à ½ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pfg., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen, und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

501) Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehnskassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. December d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, so wie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehnskassenscheine zu 25 Thalern zum Vor-

Digitized by Google

schein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

502) **Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. (Reichs-Anzeiger No. 163 und 165) wegen **Einziehung und Einlösung** der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B. G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In **Berlin** erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrole der Staatspapiere nur **in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr.** einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

503) Mit Bezug auf die vorstehend publicirten Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. M. und der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister auch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse mit der Einlösung der Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes vom 1. August 1870 — jedoch nur der Scheine zu 10 und 5 Thlr. — beauftragt hat, und daß daher von jetzt ab an diese Kasse die bezeichneten Darlehnskassenscheine mit dem vorgeschriebenen Verzeichniß eingereicht werden können.

Stettin, den 15. November 1871.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

504) Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Im höheren Auftrage wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. Oktober 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

505) Zu dem bevorstehenden Marine-Ersatz-Geschäft sind innerhalb unseres Departements folgende Musterungs-Orte und Tage festgesetzt:

Am 9. Januar 1872: Swinemünde für den Kreis Usedom-Wollin.

Am 11. Januar 1872: Cammin für die Kreise Cammin und Greifenberg.

Am 13. Januar 1872: Alt-Damm für die Kreise Greifenhagen, Naugard, Pyritz und Saatzig.

Am 15. Januar 1872: Stettin für den Kreis Randow und für die Stadt Stettin.

Am 17. Januar 1872: Ueckermünde für den Kreis Ueckermünde.

Am 18. Januar 1872: Anclam für die Kreise Anclam und Demmin.

Der Termin zur Musterung der Seedienstpflichtigen des Kreises Regenwalde, welche sich in Colberg zu gestellen haben, steht noch nicht fest und wird später bekannt gemacht werden.

Stettin, den 6. December 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

506) Unter den Schafen in Zimdarse, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 8. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

507) Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die In-

Digitized by Google

haber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassen-Anweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

An die
Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen ebenso wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassen-Anweisungen in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist.

Stettin, den 8. December 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

508) Die gegenwärtig zum Landbestellbezirk der Kaiserlichen Postexpedition in Tantow gehörigen Orte Freudenfeld, Geesow, Hohenreinkendorff, Mescherin, Salweimühle III und Zollhaus jenseits der Oder werden vom 15. d. Mts. ab dem Bestellbezirke der Kaiserlichen Postexpedition in Gartz a. O zugetheilt.

Von dem gleichen Termine ab wird die Correspondenz nach dem Vorwerk Wilhelmshöhe, zu Pritzlow gehörig, nicht mehr durch die Landbriefträger der Postexpedition in Tantow, sondern durch die des hiesigen Kaiserlichen Postamtes bestellt werden.

Stettin, den 9. December 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

509) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	=	100	Pfund	= 1	Centner
		50	„	= ½	„
20 „	=	40	„		
10 „	=	20	„		
5 „	=	10	„		
		5	„		
2 „	=	4	„		
1 „	=	2	„		
500 Gramm	=	1	„		
		½	„		
200 „					
100 „					
50 „					
20 „					
10 „					
5 „					
2 „					
1 „					
		5, 2, 1	Decigramm.		
		5, 2, 1	Centigramm.		
		5, 2, 1	Milligramm.		

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von:
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm od. Dertgen.
0,0005 „ „ 0,5 „ „ „
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl

Digitized by Google

nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der zusellernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungs-Stempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

510) Unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen Institutien ꝛc zustehenden Real-Abgaben, werden nachfolgend:

die Getreide-Martini-Marktpreise pro 1871 in 29 Normal-Marktorten,

und mit Bezugnahme auf §. 19 seq des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse:

die 24/20 jährigen Getreide-Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1848/71 in denselben Normal-Marktorten

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da mit dem 1. Januar l. J. die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 obligatorisch in Kraft treten, so wird nachstehend gleichzeitig auch sowohl der diesjährige Martini-Marktpreis, als der 24/20jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1848/71, nach dem neuen Maaße berechnet, bekannt gemacht.

Stargard, den 5. December 1871.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Digitized by Google

	Martini-Durchschnitts Preis pro 1871,								
	Weizen.			Roggen.			Gerste.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:									
in der Stadt Lauenburg	3	10		2	1	2	1	20	3
Im II. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:									
in der Stadt Stolp	3	5	10	2	3	4	1	17	9
in der Stadt Schlawe	3	14		2	8	11	1	20	—
in der Stadt Rügenwalde	3	10		2	10		1	22	6
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:									
in der Stadt Stolp	3	5	10	2	3	4	1	17	9
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:									
im Kreise Neustettin, in der Stadt Neustettin	3	5		2	2	6	1	22	6
im Kreise Dramburg, in der Stadt Dramburg	3	8	9	2	6	3	1	20	—
Im V. Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:									
in der Stadt Cöslin	3	15	10	2	8	1	1	22	9
in der Stadt Colberg	3	10	11	2	9	—	1	18	—
in der Stadt Bublitz	—	—		2	1	3	1	20	—
in der Stadt Belgard	3	6	3	2	7	6	1	22	6
Im VI. Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein u. Regenwalde:									
in der Stadt Labes	3	—	—	2	5	7	1	19	—
in der Stadt Regenwalde	—	—	—	2	3	9	1	17	—
in der Stadt Schivelbein	—	—	—	2	3	6	1	18	9
Im VII. Preisbezirk, den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:									
in der Stadt Anklam	3	9	6	2	7	—	1	23	6
in der Stadt Swinemünde	3	6	3	2	9	9	1	22	11
in der Stadt Wollin	3	10	—	2	7	6	1	20	5
in der Stadt Cammin	3	9	—	2	6	6	1	18	6
in der Stadt Treptow a. R.	3	10	—	2	6	3	1	18	—
in der Stadt Greifenberg	3	7	6	2	5	2	1	18	—
Im VIII. Preisbezirk, den Kreisen Randow u. Ueckermünde:									
in der Stadt Stettin	3	12	6	2	8	4	1	23	8
in der Stadt Ueckermünde	3	7	9	2	11		1	27	6
in der Stadt Pasewalk	3	10	—	2	9	9	1	20	—
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anklam und Demmin:									
in der Stadt Anklam	3	9	6	2	7	—	1	23	6
in der Stadt Demmin	3	8	3	2	5	—	1	23	9
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:									
in der Stadt Stettin	3	12	6	2	8	4	1	23	8
in der Stadt Greifenhagen	3	9	6	2	8	—	1	22	—
in der Stadt Pyritz	3	3	9	2	3	9	1	19	8
in der Stadt Stargard	3	6	2	2	5	4	1	10	9
Im XI. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:									
für den Saatzger Kreis, in der Stadt Stargard	3	6	2	2	5	4	1	10	9
für den Naugarder Kreis, in der Stadt Gollnow	—	—	—	2	10	4	1	19	5
Im XII. Preisbezirk, den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen:									
in der Stadt Stralsund	3	4	10	2	1	10	1	18	10
in der Stadt Greifswald	3	5	—	2	5	—	1	22	6
Im XIII. Preisbezirk, dem Kreise Rügen:									
in der Stadt Stralsund	3	4	10	2	1	10	1	18	10

Digitized by Google

der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1848/71.

von dem bisherigen Scheffel.						24/20jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1848 bis incl. 1871 nach Abzug der beiden höchsten und der beiden wohlfeilsten Jahre, von dem bisherigen Scheffel.																	
Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.			
	29	10	2	9	—	2	25	5	1	21	11	1	12	—	—	28	7	2	—	9			
1	5	2	2	7	2	2	21	10	1	24	11	1	12	4	—	29	7	2	2	9			
1	7	—	2	11	—	2	23	4	1	25	7	1	12	9	1	—	—	—	—	—			
1	2	6	2	12	6	—	—	—	1	27	7	1	12	2	—	27	5	—	—	—			
1	5	2	2	7	2	2	21	10	1	24	11	1	12	4	—	29	7	2	2	9			
1	7	—	2	7	6	2	23	8	1	24	7	1	14	1	1	—	11	2	3	11			
1	3	9	2	6	3	2	25	10	1	26	11	1	14	11	1	2	—	2	2	9			
1	2	11	2	15	7	2	24	2	1	29	5	1	14	10	1	1	1	—	—	—			
1	4	9	2	21	3	2	26	7	1	29	8	1	15	8	1	2	11	—	—	—			
—	28	9	2	8	9	—	—	—	1	29	—	—	—	—	—	28	8	2	7	—			
1	7	3	2	8	9	2	27	5	1	29	—	1	15	3	1	2	6	—	—	—			
1	4	6	2	10	6	2	24	4	1	26	8	1	11	11	1	1	1	—	—	—			
—	29	6	2	4	6	—	—	—	1	26	2	1	12	11	—	28	4	—	—	—			
1	2	6	2	5	4	—	—	—	1	26	—	1	14	3	1	—	—	—	—	—			
1	4	9	2	10	—	2	24	9	2	—	3	1	17	8	1	2	7	2	6	9			
1	8	1	2	16	6	2	25	2	2	2	8	1	16	8	1	4	7	2	10	8			
1	2	6	2	10	3	—	—	—	2	1	1	1	16	10	—	29	10	—	—	—			
1	6	—	2	4	—	2	24	11	1	28	10	1	12	11	—	28	10	—	—	—			
1	6	3	—	—	—	2	26	7	1	28	4	1	14	4	1	—	10	—	—	—			
1	4	6	2	6	—	—	—	—	1	27	4	1	15	1	—	29	8	—	—	—			
1	8	—	2	14	—	2	23	8	2	2	—	1	17	8	1	2	9	2	5	1			
1	3	9	2	23	—	2	26	4	2	1	1	1	16	7	1	2	4	2	11	4			
1	7	6	2	15	—	2	23	7	2	—	2	1	13	7	1	2	7	2	5	3			
1	4	9	2	10	—	2	24	9	2	—	3	1	17	8	1	2	7	2	6	9			
1	3	3	2	9	6	2	23	4	1	28	4	1	16	2	1	1	2	—	—	—			
1	8	—	2	14	—	2	23	8	2	2	—	1	17	8	1	2	9	2	5	1			
1	5	—	2	8	—	2	23	11	1	29	10	1	18	6	1	1	1	2	3	11			
1	4	3	2	8	3	2	17	8	1	27	11	1	15	11	1	—	6	2	—	9			
1	3	10	2	7	6	2	22	3	1	28	4	1	9	4	1	—	—	2	1	3			
1	3	10	2	7	6	2	22	3	1	28	4	1	9	4	1	—	—	2	1	3			
1	6	10	2	14	2	—	—	—	2	—	10	1	14	9	1	—	9	—	—	—			
1	2	9	2		9	2	20	11	1	26	6	1	13	8	—	29	—	2	3	5			
1	4	11	2	3	9	2	24	8	2	—	2	1	15	5	1	2	—	2	5	4			
1	2	9	2		9	2	20	11	1	26	6	1	13	8	—	29	—	2	3	5			

Digitized by Google

	Martini-Durchschnittspreis pro 1871,								
	Weizen.			Roggen.			Gerste.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:									
in der Stadt Lauenburg	3	1	—	1	25	8	1	15	9
Im II. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:									
in der Stadt Stolp	2	27	2	1	27	7	1	13	5
in der Stadt Schlawe	3	4	7	2	2	8	1	15	6
in der Stadt Rügenwalde	3	1	—	2	3	8	1	17	9
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:									
in der Stadt Stolp	2	27	2	1	27	7	1	13	5
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:									
im Kreise Neustettin, in der Stadt Neustettin	2	26	5	1	26	10	1	17	9
im Kreise Dramburg, in der Stadt Dramburg	2	29	10	2	—	3	1	15	6
Im V. Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:									
in der Stadt Cöslin	3	6	3	2	1	11	1	18	
in der Stadt Colberg	3	1	10	2	2	9	1	13	8
in der Stadt Bublitz	—	—	—	1	25	9	1	15	6
in der Stadt Belgard	2	27	7	2	1	5	1	17	9
Im VI. Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein u. Regenwalde:									
in der Stadt Labes	2	21	11	1	29	8	1	14	7
in der Stadt Regenwalde	—	—	—	1	28	—	1	12	9
in der Stadt Schivelbein	—	—	—	1	27	9	1	14	4
Im VII. Preisbezirk, den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:									
in der Stadt Anklam	3	—	6	2	—	11	1	18	8
in der Stadt Swinemünde	2	27	7	2	3	5	1	18	2
in der Stadt Wollin	3	1	—	2	1	5	1	15	10
in der Stadt Cammin	3	—	1	2	—	6	1	14	1
in der Stadt Treptow a. R.	3	1	—	2	—	3	1	13	8
in der Stadt Greifenberg	2	28	8	1	29	3	1	13	8
Im VIII. Preisbezirk, den Kreisen Randow u. Ueckermünde:									
in der Stadt Stettin	3	3	3	2	2	2	1	18	10
in der Stadt Ueckermünde	2	28	11	2	4	7	1	22	4
in der Stadt Pasewalk	3	1	—	2	3	5	1	15	6
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anklam und Demmin:									
in der Stadt Anklam	3	—	6	2	—	11	1	18	8
in der Stadt Demmin	2	29	5	1	29	2	1	18	11
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:									
in der Stadt Stettin	3	3	3	2	2	2	1	18	10
in der Stadt Greifenhagen	3	—	6	2	1	10	1	17	4
in der Stadt Pyritz	2	25	3	1	28	—	1	15	2
in der Stadt Stargard	2	27	6	1	29	5	1	7	1
Im XI. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:									
für den Saatziger Kreis, in der Stadt Stargard	2	27	6	1	29	5	1	7	1
für den Naugarder Kreis, in der Stadt Gollnow	—	—	—	2	4	—	1	14	11
Im XII. Preisbezirk, den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen:									
in der Stadt Stralsund	2	26	3	1	26	3	1	14	5
in der Stadt Greifswald	2	26	5	1	29	2	1	17	9
Im XIII. Preisbezirk, dem Kreise Rügen:									
in der Stadt Stralsund	2	26	3	1	26	3	1	14	5

Digitized by Google

vom Neuscheffel oder 50 Liter.						24/20jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1848 bis incl. 1871, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, vom Neuscheffel oder 50 Liter.																	
Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰			
—	27	2	2	2	9	2	17	9	1	17	3	1	8	3	—	26	—	1	25	3			
1	2	—	2	1	1	2	14	5	1	19	11	1	8	6	—	26	11	1	27	1			
1	3	8	2	4	7	2	15	10	1	20	6	1	8	11	—	27	3	—	—	—			
—	29	7	2	5	11	—	—	—	1	22	5	1	8	4	—	24	11	—	—	—			
1	2	—	2	1	1	2	14	5	1	19	11	1	8	6	—	26	11	1	27	1			
1	3	8	2	1	5	2	16	1	1	19	8	1	10	1	—	28	1	1	28	2			
1	—	8	2	—	3	2	18	1	1	21	9	1	10	10	—	29	1	1	27	1			
—	29	11	2	8	9	2	16	7	1	24	1	1	10	9	—	28	3	—	—	—			
1	1	7	2	13	11	2	18	10	1	24	4	1	11	6	—	29	11	—	—	—			
—	26	2	2	2	7	—	—	—	1	23	8	—	—	—	—	26	1	2	—	11			
1	3	11	2	2	7	2	19	6	1	23	8	1	11	2	—	29	7	—	—	—			
1	1	5	2	4	2	2	16	8	1	21	6	1	8	1	—	28	3	—	—	—			
—	26	11	1	28	9	—	—	—	1	21	1	1	9	—	—	25	9	—	—	—			
—	29	7	1	29	5	—	—	—	1	20	11	1	10	3	—	27	4	—	—	—			
1	1	7	2	3	8	2	17	1	1	24	10	1	13	4	—	29	8	2	—	8			
1	4	8	2	9	7	2	17	6	1	27	—	1	12	5	1	1	5	2	4	3			
—	29	7	2	3	11	—	—	—	1	25	7	1	12	7	—	27	2	—	—	—			
1	2	9	1	28	3	2	17	3	1	23	6	1	9	—	—	26	3	—	—	—			
1	3	—	—	—	—	2	18	9	1	23	1	1	10	4	—	28	—	—	—	—			
1	1	5	2	—	1	—	—	—	1	22	2	1	11	—	—	26	11	—	—	—			
1	4	7	2	7	4	2	16	1	1	26	5	1	13	4	—	29	10	1	29	3			
1	—	8	2	15	6	2	18	7	1	25	7	1	12	4	—	29	5	2	4	11			
1	4	1	2	8	3	2	16	—	1	24	9	1	9	8	—	29	8	1	29	4			
1	1	7	2	3	8	2	17	1	1	24	10	1	13	4	—	29	8	2	—	8			
1	—	3	2	3	3	2	15	9	1	23	—	1	12	—	—	28	5	—	—	—			
1	4	7	2	7	4	2	16	1	1	26	5	1	13	4	—	29	10	1	29	3			
1	1	10	2	1	10	2	16	4	1	24	5	1	14	1	—	28	3	1	28	1			
1	1	2	2	2	1	2	10	8	1	22	8	1	11	9	—	27	10	1	25	3			
1	—	9	2	1	5	2	14	9	1	23	1	1	5	9	—	27	3	1	25	9			
1	—	9	2	1	5	2	14	9	1	23	1	1	5	9	—	27	3	1	25	9			
1	3	6	2	7	6	—	—	—	1	25	4	1	10	8	—	27	11	—	—	—			
—	29	10	1	25	3	2	13	7	1	21	5	1	9	8	—	26	5	1	27	8			
1	1	9	1	28	—	2	17	—	1	24	9	1	11	4	—	29	1	1	29	5			
—	29	10	1	25	3	2	13	7	1	21	5	1	9	8	—	26	5	1	27	8			

Digitized by Google

511) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 1. Juli 1872 gekündigt**, und zwar:

I. gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute Libbehne, Kreis Pyritz,
2) " " Schönow, Kreis Pyritz,
3) " " Schwochow, Kreis Pyritz,
4) " " Stramehl, Kreis Borken,
5) " " Drenow, Kreis Belgard,
6) " " Geeritz, Kreis Fürstenthum,
7) " " Mersin, Kreis Fürstenthum,
8) " " Klein Rambin, Kreis Belgard,
9) " " Thunow, Kreis Fürstenthum,
10) " " Zabelsberg, Kreis Fürstenthum,
11) " " Jerrehne, Kreis Fürstenthum,
12) " " Freist, Kreis Stolp,
13) " " Gargen, Kreis Rummelsburg,
14) " " Jegow a b c d, Kreis Lauenburg,
15) " " Pollnow, Kreis Schlawe,
16) " " Schönwalde, Kreis Stolp,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 3 bis incl. 10 und Talons in courasfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl. 4 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard i. Pom.,
ad 5 bis incl. 11 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. R.,
ad 12 bis incl. 16 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp i. P.

unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind.

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages die Pfandbriefe

des Gutes Dinnow, Kreis Schlawe,

No. 50 à 25 Thlr und No. 69 à 75 Thlr.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion frankirt und in courasfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 3 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Deposital-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 1. Juli 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und offerirt werden.

Wenn aber die ad II Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefs-Baluten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden; auch dört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Baluten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1871.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

An Stelle des Landtags-Abgeordneten Randower Kreises Herrn Geheimen Regierungs-Rath v. Ramin auf Brunn, welcher sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt hat, ist der Landtagsabgeordneter Landrath von Heyden-Cadow für die Dauer der Wahlperiode bis 1. Oktober 1875 zum Altvorpommerschen ritterschaftlichen Mitgliede der Altpommerschen Landstube gewählt worden.

Der 43. Communal-Landtag von Altpommern hat in Stelle des Geheimen Regierungs-Raths von Ramin auf Brunn, welcher sein Mandat als Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, den Abgeordneten des Demminer Kreises, Landrath von Heyden zu Demmin zum Altvorpommerschen Mitgliede der ständischen General-Direktion der Altpommerschen Landfeuer-Societät für die Zeit bis zum 1. Oktober 1875 gewählt.

Der Regierungsrath Fischer ist von der Königlichen Regierung zu Danzig an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

289

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 51. Den 22. December **1871.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 730.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871.

(No. 731.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871.

(No. 732.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871.

(No. 733.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern. Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1871.

(No. 735.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871.

(No. 736.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871.

(No. 737.) Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871.

(No. 738.) Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871.

(No. 739.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871.

(No. 740.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, in Baden. Vom 23. November 1871.

(No. 741.) Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1871.

(No. 744.) Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.

(No. 745.) Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. December 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 7. December 1871.

(No. 746.) Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. December 1871.

(No. 747.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzblatt S. 304). Vom 4. December 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 9. December 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7909.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungs-Bezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1871.

(No. 7910.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1871.

(No. 7911.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

(No. 7912.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871

(No. 7913.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

(No. 7914.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisen-

Digitized by Google

bahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

(No. 7915.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Oberkassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871.

(No. 7916.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

(No. 7917.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Treisdorf nach Speldorf, von Linn über Uerdingen nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871.

(No. 7918.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 8. December 1871.

Patente

Dem Herrn Otto Küster zu Breckerfeld ist unter dem 4. December d. J. ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin unter dem 15. August 1867 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 15. August 1874 verlängert worden.

Dem Ingenieur Herrn Fr. Honigmann zu Königsgrube bei Aachen ist unter dem 6. December d. J. ein Patent auf eine Schachtpumpe mit Wassergestänge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Herren F. E. Thode und Knoop in Dresden unterm 1. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser ist aufgehoben.

Das dem Baron Oskar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart unterm 24. März 1869 ertheilte Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

512) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsabgabe vom Branntwein, welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thaler betragen hat, vom 1. Januar 1872 ab für das Hektoliter bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol-Literprozente, mit 4 Thlr. 11 Sgr. zu entrichten ist.

Berlin, den 9. December 1871.

Der Finanz-Minister.

513) Bekanntmachung, betreffend die Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a. in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu 1/4, 1/3, 1/2, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu 1/2 Groschen,

b. in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bez. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu

Digitized by Google

entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à ½ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pfg., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen, und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

514) Bekanntmachung, betreffend die Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

515) Bekanntmachung wegen Austreichung der neuen Zins-Coupons Serie V, bezw. IV und II zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A, 1859 II und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A, der 2. (4½procentigen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 22. September 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

516) Unter den Schafen in Schlesien und in Grands-

Digitized by Google

bagen, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Orte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 15. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

517) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Kanteistz, Kreis Regenwalde, sowie die Räudekrankheit in Soltin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. December 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

518) Auf der dem Verkehr eröffneten Chaussee von Stettin bis zur Uckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz wird mit ministerieller Genehmigung an der Hebestelle bei dem Dorfe Falkenwalde ein 2meiliges Chausseegeld für beide Richtungen erhoben.

Stettin, den 15. December 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

519) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 1. Juli 1872 gekündigt**, und zwar:

I. gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes

sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute Libbehne, Kreis Pyritz,
2) „ „ Schönow, Kreis Pyritz,
3) „ „ Schwochow, Kreis Pyritz,
4) „ „ Stramehl, Kreis Borken,
5) „ „ Drenow, Kreis Belgard,
6) „ „ Geritz, Kreis Fürstenthum,
7) „ „ Mersin, Kreis Fürstenthum,
8) „ „ Klein Rambin, Kreis Belgard,
9) „ „ Thunow, Kreis Fürstenthum,
10) „ „ Zabelsberg, Kreis Fürstenthum,
11) „ „ Zerrehne, Kreis Fürstenthum,
12) „ „ Freist, Kreis Stolp,
13) „ „ Gadgen, Kreis Rummelsburg,
14) „ „ Jetzow a b c d, Kreis Lauenburg,
15) „ „ Pollnow, Kreis Schlawe,
16) „ „ Schönwalde, Kreis Stolp,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 3 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl. 4 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard i. Pom.,

ad 5 bis incl. 11 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. R.,

ad 12 bis incl. 16 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp i. P.

unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind.

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages der Pfandbriefe

des Gutes Dümnow, Kreis Schlawe,

No. 50 à 25 Thlr. und No. 69 à 75 Thlr.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion frankirt und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. No. 3 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Deposital-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 1. Juli 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und afferirt werden.

Wenn aber die ad II Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu dem demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefs-Baluten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio afferirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Baluten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1871.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

Digitized by Google

Nachweisung

der von den im Jahre 1870 durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1871 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Stettin.

№	Namen der Beschäl-Stationen	Daselbst standen im Jahre 1870 Land-Beschäler. Alte. Stück.	4jährige. Stück.	Summa. Stück.	Diese haben Stuten gedeckt. Summa. Stück.	Davon sind: güst geblieben. Stück.	trag. gewor. Stück.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen. Stück.	Es haben geworfen. Stück.	Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1871 geboren. Hengste. Stück.	Stuten. Stück.	Summa. Stück.	Im Jahre 1871 standen daselbst Beschäler	diese haben Stuten gedeckt.	Bemerkungen.
1	Demmin	3	—	3	134	47	87	13	15	32	27	59	3	156	
2	Clempenow	4	—	4	192	36	156	16	8	68	64	132	4	189	
3	Treptow a. Toll.	2	1	3	183	7	176	34	23	70	49	119	4	156	
4	Borrenthin	2	—	2	86	17	69	6	5	24	37	61	2	61	
5	Spantekow	2	—	2	58	6	52	11	7	20	16	36	2	67	2 todte Zwillingsgeburten.
6	Poelitz	3	—	3	137	32	105	20	8	32	45	77	3	123	
7	Scheune	3	—	3	146	56	90	22	12	26	30	56	3	183	
8	Wartin	1	1	2	111	47	64	12	4	28	20	48	2	80	
9	Usedom	2	—	2	91	11	80	16	10	26	30	56	2	39	1 todte Zwillingsgeburt. 1 Zwillingsgeburt mit 2 lebenden Hengstfohlen.
10	Wollin	2	—	2	92	32	60	44	—	5	11	16	2	78	
	Summa	24	2	26	1230	291	939	194	92	328	329	657	27	1132	1 Zwillingsgeburt mit 2 lebenden Hengstfohlen. 3 todte Zwillingsgeburten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 25. November 1871.

Der Königliche Landstallmeister.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Robert von Heyden zu Damitzow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Güter Damitzow, Keesow, Neu-Schönfeld und des Dorfs Schönfeld bestellt.

Der Rittergutsbesitzer Retzlaff zu Moratz ist zum Feuerlösch-Kommissarius des V. Bezirks Camminer Kreises gewählt und bestätigt.

Den Domainen-Pächtern Röhl zu Crien und Maaß zu Alt-Kenzlin ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen.

Die Kataster-Kontroleure Loewe zu Labes und Heiler zu Greifenhagen sind zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

Ernannt ist: der Telegraphist Schnee in Pasewalk zum Ober-Telegraphisten.

Ernannt sind zu Post-Sekretairen: die Post-Expedienten Hinze in Stettin, Herzberg in Greifenberg i. Pomm., Bahr in Swinemünde, Gernetzki in Alt-Damm, Magdanz in Naugard, Tiegs und Seile in Treptow a. R., Hakenbeck in Wollin und Gadski in Anklam.

Versetzt sind: die Postamts-Assistenten Klissing von Stettin nach Barth, Götzke von Stettin nach Hamburg und Schmoginski von Anklam nach Hamburg.

Zu Post-Agenten sind angenommen: die früheren Post-Expeditenre Schultz in Zinnowitz, Müller in Stolzenburg, Löchel in Groß-Mützelburg, Neitzel in Groß-Justin, Droese in Caseburg, Groche in Cobram, Knorrn in Lübzin, Wergien in Wartenberg i. Pomm. und Henn in Friedrichsgnade.

Angestellt sind: der Post-Packetträger Bredendick in Pasewalk und der Postillon Becker in Regenwalde als Landbriefträger.

Gestorben ist: der Post-Bureaudiener Weissenborn in Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1871.

Befördert: der Bureau-Assistent Drews zum Sekretair, Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Cammin.

Angestellt: der Civil-Supernumerar Kelmann als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Feldwebel Kell als Bote bei dem Appellationsgericht; der Hülfsbote Schnell als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes; der inter. Gefangenwärter Rostock definitiv als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Stettin.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Osterroht zu Nörenberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Ausgeschieden: der Referendarius Küssell Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg; der Kalkulatur-Diätarius Spaeter zu Anklam Behufs der Uebernahme eines anderen Amts.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

20. Landbezirk. Buddendorf, Puddenzig, Jacobsdorf, Marsdorff: Rittergutsbesitzer von Peterssdorff auf Buddendorff, verpflichtet am 9. November; Substitut: Rittergutsbesitzer Flügge zu Speck.

Stadt Gollnow (1. Bezirk): Drechslermeister Miljner zu Gollnow, verpflichtet am 16. November; Substitut: Ackerbürger Koehn zu Gollnow.

14. Landbezirk. Hermelsdorff, Schönwalde, Pagenkopf: Schulze Budlitz zu Hermelsdorff, verpflichtet am 29. November; Substitut: Mühlenmeister Kahn zu Daatz.

Kreis Ueckermünde.

4. Landbezirk. Persee, Ludwigshoff, Gegensee, Christianshof, Hintersee: Colonist Zunk zu Gegensee, verpflichtet am 16. November; Substitut: Bäckermeister Liewert zu Altwasp.

Kreis Usedom-Wollin.

5. Landbezirk: Ahlbeck, Bansin, Camminke, Friedrichsthal, Corswandt, Cuzow, Garz, Gothen, Heringsdorf, Neuhof, Neukrug, Reetzow, Ulrichshorst und Zirchow: Bauerhofsbesitzer Finn zu Zirchow, verpflichtet am 22. November; Substitut: Schiffskapitain Labahn zu Caseburg.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard.

Der Oekonomie-Kommissarius Vogelsang zu Dramburg ist mit dem 1. Dezember 1871 aus dem Staatsdienste ausgeschieden und zur Central-Boden-Credit-Aktien-Gesellschaft in Berlin übergetreten.

Versetzt sind: der Special-Kommissarius, Regierungs-Rath Stoeckel von Greifswald nach Cöslin; der Special-Kommissarius, Regierungs-Assessor von Voigt von Cöslin nach Dramburg; der Feldmesser Schloenbach von Pelle nach Stolp.

Verstorben ist: der Feldmesser Doblow zu Greifswald.

Der Bote Becker ist vom 1. Oktober 1871 ab in den gewünschten Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der bisherige Aktenheftet, invalide Unteroffizier Müller getreten.

Als Kreisverordnete sind vereidigt und bestätigt: für den Regenwalder Kreis: der Rittergutsbesitzer Steffen zu Justemin, für den Naugarder Kreis: die Rittergutsbesitzer Schumann-Daatz, Rickmann-Neuendorf und Kannenberg-Hohen-Benz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Den 23. December 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV No. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,

betreffend die 14. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zinscoupons Serie V No. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit

Digitized by Google

dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 19. December 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

Hierbei eine Verloosungs-Liste.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 52. Den 29. December 1871.

Am 28. d. M. ist ein Extra-Amtsblatt ausgegeben, enthaltend:

a. eine Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. December cr., betreffend die Kündigung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872;

b. eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 19. December cr., betreffend die 14te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

521) Nach der Bestimmung im §. 1 des ferneweiten Gesetzes vom 20. d. Mts., betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, erlischt mit dem 15. Januar 1872 die dem Finanz-Minister im §. 4 des Gesetzes vom 19. December 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1 unter I daselbst aufgeführten 4½procentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. März und 25. Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1856, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D, 1868 B hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe nur noch bis zum 15. Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende diesfällige Anträge aber ohne Annahme nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Finanz-Minister.

522) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort.

Nach § 14 des Post-Reglements vom 30. November 1871 werden vom 1. Januar 1872 ab für den Postverkehr innerhalb des Deutschen Reichs Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort eingeführt. Zu diesen Correspondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichs-Postanstalten zu beziehende Formulare in Anwendung, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr. bz. 6 Kr. Der Adressat — d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte — kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Correspondenzkarte absenden.

Berlin, den 23. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

523) Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Vorstehendes bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Stettin, den 19. December 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

524) Seitens der Französischen Regierung sind

Digitized by Google

Mittheilungen nach Berlin gelangt, welche über das weitere Fortschreiten einer in Frankreich aufgetretenen Krankheit des Weinstocks nähere Auskunft enthalten. Diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt, und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung **Phylloxera vastatrix** beigelegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond. d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer des Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardèche und l'Hérault, außerdem aber auch im Berdelais gezeigt.

Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheiten in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Das drohende Fortschreiten dieser Krankheit, welche von der Französischen Regierung aid eine „Landpiage" bezeichnet wird und gegen welche bisher ein anderes Mittel, aid gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist, veranlaßt, das betheiligte Publikum von der Gefahr zu benachrichtigen, welche sich immer mehr den deutschen Grenzen nähert und insbesondere vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs ausdrücklich zu warnen.

Stettin, den 20. December 1871.

(Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

525) Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebene Nachweisung ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige, an die kompetenten landräthlichen und städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen und Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts vor Ablauf des Monats Januar l. J. an uns einzureichen.

Stettin, den 19. December 1871.

Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

526) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Umstempelung der Medicinalgewichte bisheriger Form in Gemäßheit meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. v. M. auf **den 1. Juli 1872** festgesetzt worden ist.

Stettin, den 22. December 1871.

Der Eichungs-Inspektor, Regierungs- und Baurath Homann.

527) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Umstempelung der bisherigen gußeisernen Landesgewichte von ½ Pfd. und größerer Schwere in Gemäßheit meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Februar 1871 **bis zum 1. Juli 1872** verlängert worden ist.

Nach diesem Termin werden nur noch Gewichtsstücke mit dem Bundesstempel geeicht, welche allen Anforderungen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 **genügen.**

Stettin, den 22. December 1871.

Der Eichungs-Inspektor, Regierungs- und Baurath Homann.

Personal-Chronik.

Der Pfarrverweser Stuht in Leba, Synode Lauenburg, ist zum Pastor daselbst ernannt und als solcher in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Gr.-Borckenhagen, Synode Labes, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April kut. zur Erledigung.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat, Korrektor Dr. Jacob zu Demmin ist zum Diakonus an der dortigen Bartholomäuskirche erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Friedensdorf, Landsynode Stettin, kommt die Lehrerstelle durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

An der Stadtschule zu Pasewalk kommt durch den Abgang ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch den Magistrat in Pasewalk.

Die Küster- und Lehrerstelle in Schönebeck ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers vakant. Sie ist Privat-Patronats.

In Grischow, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster, Organist und Schullehrer Germer fest angestellt.

An der höheren Bürgerschule zu Wollin i. Pomm. ist der Lehrer Engelhardt fest angestellt.

In Jassow b. Wollin, Synode Wollin, ist der Schullehrer Kiesow fest angestellt.

In Mönchow, Synode Usedom, ist der Küster und Schullehrer Wrensch fest angestellt.

Gedruckt im Bureau der Königlichen Regierung.

Verlag von in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google